Der grobe Unfug in Theorie und Praxis

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Schlindwein
aus Röhrmoos
Referendar in München

Approbiert am 7. Januar 1930

1930

Meindldruck, München-Pasing

80:158

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

§ 1. Einleitung 11

§ 2. Die Entstehungsgeschichte des § 360 Nr. 11 RStGB 5 und die aus ihr für den heutigen groben Unfug gezogenen Rückschlüsse 13

A.

Der grobe Unfug in der Theorie.

§ 3. Das angegriffene Rechtssubjekt 46

§ 4. Verletzungs- oder Gefährdungsdelikt? 55

§ 5. Das angegriffene Rechtsgut 64

§ 6. Art der Verübung 68

§ 7. Art der Verübungsmittel 79

§ 8. Insbesondere Verübung durch die Presse 81

§ 9. Erheblichkeit der Handlung 87

§ 10. Ist grober Unfug durch Unterlassung möglich? . . 90

§ 11. Vorsatz oder Fahrlässigkeit? 91

§ 12. Abgrenzung von anderen Tatbeständen 97

§ 13. Konkurrenzmöglichkeiten 99

B.

Der grobe Unfug in der Praxis.

§ 14. Der Preßunfug 102

§ 15. Politischer Unfug durch die Presse 115

§ 16. Politischer und religiöser Unfug 121

Seite

§ 17. Grober Unfug in Privathäusern 137
§ 18. Grober Unfug gegen Einzelpersonen 142
§ 19. Einzelne Sonderfälle. 152

C.

Der grobe Unfug außerhalb des RStGB.

§ 20. Der grobe Unfug in den neueren Entwürfen . . . 167
§ 21. Der grobe Unfug in der deutschen Partikulargesetzgebung 174
§ 22. Die Gesetzgebung des Auslandes 188

D.

§ 23. Schlußwort und Abänderungsvorschläge 209

Literatur.

I.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 8. Aufl. 1922.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs 1925.

Anschütz: Die Polizei; Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. II.

v. Bar: Das Delikt des „groben Unfugs" in GS 40 S. 429 ff.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. 1898.

Binding: Die Normen und ihre Übertretung, Bd. I, 2. Aufl. 1890.

— Handbuch des Strafrechts, Bd. I 1885.

— Lehrbuch des allgemeinen deutschen Strafrechts, bes. Teil, 2. Aufl. 1905.

Beling: Württembergische Strafgesetzgebung, 1903.

v. Bodman: Das Delikt des groben Unfugs. Heidelberger Diss. 1908.

Bruck: Zur Lehre von der Fahrlässigkeit im heutigen deutschen Strafrecht. 1885.

D. J. Z. = Deutsche Juristenzeitung.

Ebermayer usw.: Das RStGB. III. Aufl. 1925.

Edel: Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. 11. 1861. 2. Aufl. 1862.

Entscheidungssammlungen verschiedener Oberlandesgerichte.

Entwurf der Strafrechtskommission zu einem deutschen StGB. 1913.

Entwurf zu einem deutschen StGB. 1919.

F. Frank: Die Verübung groben Unfugs durch die Presse in GA 38 S. 413 ff.

— Ruhestörender Lärm und grober Unfug in GA. 34 S. 145 ff.

— Kann grober Unfug durch die Presse und durch Fahrlässigkeit verübt werden? GA. 36 S. 267 ff.

R. Frank: Kommentar zum RStGB., 17. Aufl., 1926.

— Studien zum Polizeistrafrecht. Gießener Programm 1897.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. I, 1904.

GA = Archiv für Strafrecht. Begründet von Goltdammer.
GS = Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht usw.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen StGB., aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt. 1911.
Geller: Österreichisches allgemeines Strafgesetz nebst einschlägigen Novellen; mit Erläuterungen usw. 6. Aufl. 1904.
Gerland: Zum Begriff des groben Unfugs. GS 52, S. 438 ff.
Gillischewski: Zur Auslegung des § 360 Nr. 11 RStGB. GA 39 S. 129 ff.
Goehrs: Der Rechtsfrieden als besonderes Rechtsgut im modernen Strafrechtssystem usw. 1900.
Goldschmidt, J.: Das Verwaltungsstrafrecht 1902.
Hacke: Der grobe Unfug, Leipzig 1892.
Hubrich: Zur Lehre vom ruhestörenden Lärm und groben Unfug in ZStRW. 30, S. 680 ff.
Jolly-Eisenlohr: Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden vom 31. 10. 1863, mit Erläuterungen. 1867.
J. W. = Juristische Wochenschrift.
Knapp: Das Polizeistrafgesetz für das Königreich Württemberg vom 2. 10. 1839, mit Erläuterungen, 2. Aufl. 1856.
Krausse: Der grobe Unfug. Ein Versuch zur Auslegung des § 360 Nr. 11 StGB. ZStRW. 16, S. 657 ff.
Kukutsch: Grober Unfug. Eine zeitgemäße Betrachtung. Verlag Hugo Steinitz.
v. Lilienthal: „Unfug" in Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl. 1881, Bd. III, 2. Hälfte, S. 923 ff.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. 1911.
Löffler-Lorenz: Das (österr.) Strafgesetz v. 27. 5. 1852, samt den dasselbe ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen etc. 21. Aufl. 1908.
Lorey: Zur Lehre vom groben Unfug. Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 161, 1912.
Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1889.
Meves: Besprechung zweier Urteile zu § 360 Nr. 11. GA 37, S. 197 ff.

H. Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Aufl. 1907.
Müller, E.: Gegen den „groben Unfug" in der heutigen Rechtsprechung, insbesondere den Preß- und politischen Unfug. Studie. Leipzig 1895.
Nypels: Le code pénal Belge; interprété par Nypels, nouvelle édition par J. Servais. Bd. 4, 1899.
ObLG. = (Entscheidungen des) bayerischen Obersten Landes-Gerichts.
Olshausen-Zweigert: Kommentar zum StGB. des deutschen Reichs. 8. Aufl. 1910.
Oppenhoff: StGB. für das deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.
— Das StGB. für die preuß. Staaten usw. 1856.
Peterson: Wie sind unsere Strafgesetze auszulegen, GA 34, S. 90 ff.
Recht = Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand.
RGE = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
v. Rohland: Die Gefahr im Strafrecht. 2. Aufl. Dorpater Diss. 1888.
Rotering: Die Gruppenbildung d. Polizeiübertretungen. ZStRW. 26, S. 719 ff.
— Polizeiübertretungen und Polizeiverordnungsrecht. Berlin 1888.
— Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr. Berlin 1892.
— Der grobe Unfug. Grenzen des Tatbestandes. Groß' Archiv für Kriminalanthropologie etc. Bd. 32, S. 312 ff.
Rubo: Komm. zum StGB. des deutschen Reichs. 1879.
Rüdorff-Stenglein: Das StGB. für das deutsche Reich mit Komm. 4. Aufl. 1892.
Sanders: Wörterbuch, Bd. II.
Saran: Der grobe Unfug, insbesondere der sogenannte Preßunfug. Erlanger Diss. 1898.
v. Schicker: Das Polizeistrafrecht und das Polizeistrafverfahren im Königreich Württemberg. 3. Aufl. 1899.

Schlusser: Das badische Polizeistrafrecht. 3. Aufl. Karlsruhe 1908.
v. Schwarze: Kommentar zum deutschen RStGB. 5. Aufl. 1884.
Schwartz: Das StGB. für das deutsche Reich. 1914.
Stenglein: Der Begriff des groben Unfugs. GS 58, S. 117 ff.
Stephan: Strafgesetzbuch für das Königreich Italien (Codice penale per il Regno d'Italia) v. 1. 1. 1890.
Stephen: A digest of the criminal law, 7. Aufl. 1926.
Stooß: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, im Auftrag des Bundesrats vergleichend dargestellt. 1892.
Tramm: Der grobe Unfug. Greifswalder Diss. 1926.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. 1908.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 1909.
ZStRW = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.
Zimmerle: Der Begriff des groben Unfugs nach seiner geschichtlichen Entwicklung. GS 57, S. 442 ff.
— Der grobe Unfug in Wort und Schrift. GA 47, S. 64 ff.
Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, zusammengestellt im Reichsjustizamt, 1911.

II.

Baden, PStGB für das Großherzogtum Baden v. 31. 10. 1863 / 23. 12. 1871.
Bayern, PStGB für das Königreich Bayern v. 10. 11. 1861 / 26. 12. 1871.
Deutsches Reich, StGB für das Deutsche Reich v. 15. 5. 1871.
Hannover, PStGB für das Königreich Hannover v. 25. 5. 1847.
Hessen, PStGB für das Großherzogtum Hessen v. 30. 10. 1855 / 10. 10. 1871.
Norddeutscher Bund, StGB für den norddeutschen Bund vom 31. 5. 1870.

Oldenburg, StGB für das Großherzogtum Oldenburg vom 3. 7. 1858.
Preußen, Preuß. Allgemeines Landrecht vom 1. 6. 1794
Strafgesetzbuch für die preuß. Staaten vom 14. 4. 1851.
Sachsen, StGB für das Königreich Sachsen vom 11. 8. 1855.
Württemberg, PStGB für das Königreich Württemberg vom 2. 10. 1839 / 27. 12. 1871 / 4. 7. 1898.

—:—

Belgien, Le code pénal Belge vom 15. 10. 1867.
Bosnien und Herzegowina, Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 1. 9. 1880.
Bulgarien, Das bulgarische Strafgesetz vom 2. 2. 1896.
Chile, StGB der Republik Chile vom 1. 3. 1875.
Finnland, StGB vom 19. 12. 1889 / 21. 4. 1894.
Frankreich, Code pénal vom 22. 2. 1810.
Gesetz vom 17. 5. 1819.
Italien, StGB für das Königreich Italien vom 1. 1. 1890.
Luxemburg, StGB für das Großherzogtum Luxemburg vom 15. 10. 1879.
Mexiko, Das mexikanische StGB vom 7. 12. 1871.
Niederlande, Das niederländische StGB vom 3. 3. 1881.
Norwegen, Almindeling borgerlich Straffelov vom 22. 5. 1902.
Österreich, Allgemeines Strafgesetz vom 27. 5. 1852.
Vorentwürfe von 1891 und 1909.
Portugal, Das portugisische StGB von 1884.
Rußland, Gesetzbuch der Criminal- und Correktionsstrafen und Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen von 1885.
— StGB vom 22. 3. 1903.
Schweden, Schwedisches StGB von 1864 / 1890 / 1906.
Schweiz:
Appenzell a. Rh., StGB für den Kanton Appenzell vom 28. 4. 1878 / 29. 4. 1894.
Basel-Land, Einführungsgesetz für den Kanton Basel-Land.
Bern, StGB für den Kanton Bern vom 30. 1. 1866.

Freiburg, StGB für den Kanton Freiburg vom 1. 1. 1874.
Glarus, StGB für den Kanton Glarus vom 7. 5. 1899.
St. Gallen, Kanton St. Gallisches StGB vom 10. 12. 1808.
Tessin, StGB für den Kanton Tessin vom 1. 5. 1873.
Unterwalden nid dem Wald, Das Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden n. d. Wald von 1867, 1891.
Unterwalden ob dem Wald, PStGB vom 1. 5. 1870.
Vorentwürfe zu einem schweizerischen StGB von 1896, 1903 und 1908.
Spanien, Spanisches StGB vom 17. 6. 1870.
Vereinigte Staaten, Entwurf eines Bundesstrafgesetzbuches von 1901.

§ 1. Einleitung.

Die Constitutio Criminalis Carolina von 1532 spricht in den Artikeln 104—180 von den Verbrechen und ihrer Bestrafung. Art. 104 bestimmt, daß peinliche Strafe nur verhängt werden dürfe, wenn das Gesetz es bestimmt. Dieser Grundsatz, der viel mit § 2 RStGB. gemeinsam hat, wird dann aber durch Art. 105 durchbrochen:

„Von unbenannten peinlichen Fällen und Strafen.[1]) Item ist zu vermerken, in was peinlichen Fällen oder Vergehungen die peinliche Straf in diesen nachfolgenden Artikeln nit gesetzt oder genügsam erklärt oder verständig wär, sollen richter und urtheyler radts pflegen, wie in solchen zufälligen oder umständlichen Fällen unsere kaiserlichen Rechte und diese unsere Ordnung am gemessigsten gehandelt und geurteilt werden soll als dann ihre Erkanntnus darnach thun. Wenn nit alle zufällige Erkanntnus und Straff in dieser unser Ordnung genugsam mögen bedacht und beschrieben werden."

Ähnlich bestraft die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768 in Art. 104 außerordentliche Malefizfälle, die in den Gesetzen nicht bedroht sind, „nach Ähnlichkeit der in dieser Gerichtsordnung einkommenden Grundsätze".

Diese allgemein-subsidiären Tatbestände haben in mancher Beziehung große Ähnlichkeit mit der Bestimmung des § 360 Ziff. 11, 2. Halbsatz RStGB. Zum mindesten sind die Entscheidungen der Praxis in vielen Fällen so, als ob auf Grund einer der beiden oben zitierten Normen verurteilt worden wäre.

Der erste sicher nachweisbare Vorfahre der heutigen Groben-Unfugsbestimmung ist der § 183 II 20 ALR. Von da an zieht sich eine Reihe verschiedenartiger Bestimmungen bis zur Nummer 11 des § 360.

Während seiner ganzen Entwicklungsperiode war der grobe Unfug fast unbeachtet geblieben. Seit etwa 50 Jahren aber

---

[1]) Müller S. 90/91.

haben sich lebhafte Kontroversen ergeben, die Zahl der Bestrafungen nahm rapid zu und im gleichen Tempo wuchs auch die Literatur über ihn an. Grund für dieses plötzlich erwachte Interesse war einerseits die Subsumtion des sogenannten Preßunfugs unter § 360 Nr. 11, andererseits die seit 1879 sich bemerkbar machende Repression der Sozialisten durch die Bestimmung des § 360 Nr. 11. Seitdem der Kampf gegen die Umtriebe der Sozialisten durch das Gesetz vom 21. 10. 1878 eingeleitet war, entstand eine wahre Hochflut von Entscheidungen, die in das Gebiet des sogenannten politischen Unfugs gehören. Auch nachdem die Sozialistengesetzgebung im Jahre 1890 liquidiert war, dauerte dieser Zustand fort; es machte sich eher noch eine Verschärfung geltend. Der § 360 Nr. 11 wurde als politisches Kampfmittel benützt. Kein Wunder, daß sich die Presse gegen diese Auslegung wandte — zumal sie pro domo sprach, da auch die Möglichkeit der Begehung groben Unfugs durch die Presse gerade zu dieser Zeit von den meisten Obergerichten anerkannt wurde. Das Problem des groben Unfugs wurde zur politischen Frage von größter Bedeutsamkeit. Daß diese Frage in der Presse nicht gerade besonders sachlich behandelt wurde, darf nicht wunder nehmen. Positive Arbeit wurde aber in der Tagespresse nicht geleistet; es wurde einfach die Anwendbarkeit der Unfugbestimmungen in all den Fällen negiert, in denen eine Verurteilung wegen groben Unfugs nicht genehm war, es wurde die Aufhebung der ganzen Bestimmung gefordert — aber es wurden keine Gegenvorschläge gemacht.

Im Hinblick auf die soeben stattfindende Beratung des Strafrechtsentwurfs im Reichstag dürfte der Versuch vielleicht angebracht sein, den Inhalt der umstrittenen Bestimmung zu ermitteln und die ihr anhaftenden Mängel festzustellen.

Im Verlauf der Arbeit wurde unter Berücksichtigung der Geschichte und der wichtigsten Literatur zu der ganzen Streitfrage erst versucht, eine möglichst genaue Definition des Tatbestandes zu gewinnen. Im folgenden sind dann die wichtigsten

obergerichtlichen Entscheidungen angeführt und daraufhin untersucht worden, ob der ihnen zu Grunde liegende Sachverhalt unter § 360 Nr. 11 subsumiert werden durfte. Im Wesentlichen konnten allerdings nur die Entscheidungen des Reichsgerichts, des bayerischen Obersten Landesgerichts und des Oberlandesgerichts München berücksichtigt werden.

§ 2. Die Entstehungsgeschichte des § 360 Nr. 11 RStGB. und die aus ihr für den heutigen groben Unfug gezogenen Rückschlüsse.

Um zu einem richtigen Verständnis der Unfugsbestimmung zu gelangen, deren Fassung etwas apodiktisch erscheint, ist die Berücksichtigung ihrer Entstehungsgeschichte unerläßlich. Man wird dabei von § 183 II, 20 ALR ausgehen müssen, in dem zum erstenmal der Unfugstatbestand auftaucht. Es sollen im Nachstehenden die Bestimmungen von § 183 II,20 ALR bis zu § 360 Nr. 11 RStGB chronologisch aufgeführt werden.

Allgemeines Preußisches Landrecht.

II. Teil. 20. Titel, 4. Abschnitt.

„Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates."

§ 149. Die durch Verbrechen verwirkte Strafe wird allemal geschärft, wenn dasselbe unter Umständen, die an sich die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung stören, verübt worden.

§ 181. Allem Zusammenlauf des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner eines Ortes soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden.

§ 182. Die Anstifter derselben, sowie die Teilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest, in den öffentlichen Gefängnissen auf 8 Tage bis 6 Wochen, oder verhältnismäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe zu belegen.

§ 183. Mutwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnismäßigem Gefängnis, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§ 186. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeiobrigkeit soll keine Redoute, öffentliche Maskerade oder andere dergleichen öffentliche Lustbarkeit angestellt werden.

§ 190. Auch bei Gelagen in Wirtshäusern und anderen Versammlungsplätzen des gemeinen Volkes muß die Obrigkeit durch die Polizei darauf acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen.

II. 12 ALR.

§ 84. Alle Studierenden müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Orts sowohl als den besonderen, die akademische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die gewünschte Folge leisten.

§ 85. Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien und andere zum öffentlichen Ärgernisse oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten nachdrücklich geahndet werden.

Im Anschluß an die beiden letzten Paragraphen bestimmt ein

Gesetz vom 23. Februar 1796

14. Des lauten Gesangs, des Knallens mit Peitschen und des die Ruhe und gute Ordnung störenden Getöses müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der Nacht und zur Zeit des Gottesdienstes enthalten oder 24stündige bis 3tägige Karzerstrafe gewärtigen.

16. Wer in einem Kollegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation oder Promotion durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen oder auf andere Weise absichtlich Unruhe erregt, soll nach Bewandtnis der Umstände mit Karzer oder wohl gar mit Relegation bestraft werden.

Circularverordnung, betreffend Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Teilnehmer
vom 30. 12. 1798.

Sie bestimmt in

§ 2, daß „Hausväter, Eltern, Lehrer usw. Sorge zu tragen haben, daß Kinder, Pflegebefohlene, Untergebene usw. zurückgehalten werden und nicht die Volksmenge vergrößern".

§ 12. Mutwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volkes veranlassen könnten, haben verhältnismäßiges Gefängnis, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung,
vom 17. 8. 1835.

§ 1. Die Strafe mutwilliger Buben, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten begehen, bestimmt der § 183 Tit. 20, Teil II des ALR.

Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Die Strafe kann nach Bewandtnis der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf Gefängnis-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu 6 Monaten festgesetzt werden.

§ 2. Machen andere Personen sich dergleichen Unfugs schuldig, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung.

Entwürfe.

I. Entwurf eines Criminalgesetzbuches für die preußischen Staaten von 1827/1828.

Zweiter Teil, 9. Abschnitt.
Verbrechen gegen die Sittlichkeit.

§ 1. Wer sich öffentlich einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit schuldig macht, hat einmonatliche bis 1jährige Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe verwirkt.

Geplant war außerdem noch nach den Motiven[1]) in den II. Teil (von den Polizeivergehen) Abschnitt 12 eine Bestimmung einzustellen, die als Weiterbildung des § 12 der Circularverordnung vom 30. Dezember 1798 gedacht war und ungefähr so lauten sollte:

> Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Lärm und Unruhe erregen, wodurch ein Auflauf veranlaßt werden kann, sollen mit Gefängnisstrafe bis zu vier Wochen oder verhältnismäßiger Geldbuße belegt werden.

Man sieht also, daß der § 12 der Circularverordnung in dem Entwurf von 1827/28 nach seinen beiden Tatbeständen in zwei Bestimmungen aufgelöst werden sollte: Erregung von Lärm und Unruhe einerseits, und öffentliche grobe Verletzung der Schamhaftigkeit andererseits. Es hatte sich also beim Gesetzrevisor schon die Ansicht durchgerungen, daß zwei so heterogene Tatbestände nicht in einem Paragraphen zusammengefaßt werden können, und daß das überwiegend bedrohte Rechtsgut bei der öffentlichen groben Verletzung der Schamhaftigkeit nicht die „innere Ruhe und Sicherheit des Staates", sondern die Sittlichkeit im Volke ist. Dementsprechend steht auch die analoge Bestimmung im Reichsstrafgesetzbuch als § 183 unter der Überschrift: Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Zur Begründung der gegenüber § 12 Circularverordnung stark verengerten Fassung der neuen Bestimmung bemerken die Motive:

---

[1]) Gesetzrevision: I. Pensum. Motive zu dem von dem Revisor vorgelegten 1. Entwurf des Kriminalgesetzbuches für die preuß. Staaten. 2. Bd. Berlin 1828, S. 89 ff.

„... Mit Recht erinnern die Collegien gegen die Fassung dieses Gesetzes, es sei nicht einzusehen, weshalb dessen Anwendung nur gerade auf ‚Buben', dem Sprachgebrauch nach also auf junge Personen männlichen Geschlechts, eingeschränkt werden sollte; auch wird der unbestimmte Ausdruck ‚Straßen oder sonst' getadelt, ... da öffentliche von erwachsenen Männern oder Weibern verübte Unsittlichkeiten der Art ebensowohl vorkommen können und fast noch empörender und verderblicher sind..." .

Dasselbe läßt sich natürlich mit demselben Recht auch von der Erregung von Unruhe und Lärm sagen.

Hubrich [2]) wendet sich gegen die Spaltung des § 183 ALR. bezw. § 12 Circularverordnung in zwei selbständige Strafbestimmungen und gegen die Ausdehnung auf alle Personen. Zur Begründung konstruiert er ein dem ALR. innewohnendes „Erziehungsinteresse". Durch dieses Interesse würden auch die beiden an sich heterogenen Bestimmungen des § 183 ALR. zusammengehalten. Der § 183 ALR. sei überwiegend präventivpolizeilicher Natur. Es sollten in der Jugend [3]) schon alle Keime erstickt werden, die „die Gefahr späteren aufrührerischen Unterfangens derselben Elemente in sich bergen". Der Gesetzgeber habe mit Rücksicht hierauf „eine polizeistrafgesetzlich zu würdigende mittelbare Verletzung der öffentlichen Ruhe und Ordnung" schon dann bestrafen wollen, „wenn mutwillige Buben überhaupt an irgend einem Orte Unruhe erregten oder grobe Unsittlichkeiten verübten."

Hubrich nimmt also mit anderen Worten an, mutwillige Buben [4]) sollten nicht um einer tatsächlichen Störung der Ruhe willen der gesetzlichen Strafe unterliegen, sondern schon dann, wenn aus ihrem die öffentliche Ruhe nicht störenden Ver-

---

2) Hubrich, ZStRW. 30, S. 692 ff.

3) Warum dann nur bei der männlichen, nicht aber bei der weiblichen Jugend?

4) Aus dem Plural schließt Hubrich übrigens — m. E. ganz verfehlt —, daß § 183 eine Mehrheit von zusammenwirkenden jugendlichen Tätern verlange.

halten der Schluß gezogen werden könne, daß sie vielleicht später irgend einmal die öffentliche Ruhe stören würden. Soweit wollte der Gesetzgeber die Prophylaxis nicht treiben, daß er die Strafe schon v o r der strafbaren Handlung verhängte.[5])

Außerdem behauptet Hubrich, die Collegien hätten den § 183 ALR. und den § 12 der Circularverordnung mißverstanden; sie hätten sich zu eng an den Code pénal Art. 330 und 479 angeschlossen.[6])

Aber die Collegien sollten und wollten doch nicht den alten § 183 ALR. bezw. den § 12 der Circularverordnung wieder herstellen; im Gegenteil, sie suchten ihrer neuen Rechtsüberzeugung durch neue Bestimmungen Ausdruck zu verleihen. Wenn sie sich dabei den Code pénal als Vorbild nahmen, so kann man daraus nicht schließen, daß sie einer deutschrechtlichen Bestimmung eine mißverständliche Deutung gegeben hätten. Zweck der Gesetzrevision war Schaffung neuen Rechtes und nicht Interpretation des bestehenden.

II. Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten von 1830.

I. Teil: Criminalstrafgesetze.

II. Titel, 9. Abschnitt.

Verbrechen wider die Sittlichkeit.

§ 269. Wer sich vorsätzlich einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit öffentlich schuldig macht, hat Gefängnisstrafe

---

[5]) Hubrich plädiert hier aber nicht, wie aus seinen Worten vielleicht geschlossen werden könnte für eine generelle Gefährdungsnatur des groben Unfugs, sondern er will eine Handlung, die nicht einmal ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstellt, um deswillen strafen, weil nach seiner Anschauung solche Handlungen den Anfang späterer Gesetzesübertretungen bilden, — ein Ergebnis, das sich m. E. nicht halten läßt.

[6]) Code pénal Art. 330.

Toute personne qui aura commis un outrage public à la pudeur, sera punie d'un emprisonnement de trois mois à un an et d'une amende de seize francs à deux cents francs.

Art. 479 Seront punis ....:

8. les auteurs ou complices de bruits ou tapages injurieux ou nocturnes, troublant la tranquillité des habitants.

von einem Monat bis zu einem Jahr oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr verwirkt.

Diese Bestimmung ist eine Nachbildung des § 1, II, 9 des Entwurfs von 1827/28 mit der Maßgabe, daß im neuen Entwurf das Erfordernis des Vorsatzes ausdrücklich betont ist. Da der Entwurf auf das eigentliche Kriminalrecht beschränkt blieb, fehlt eine Bestimmung über die Behandlung der Erregung von Unruhe usw.

III. Revidierter Entwurf des Strafgesetzbuchs für die kgl. preußischen Staaten von 1833.

I. Teil: Criminalgesetze,

II. Titel, 8. Abschnitt.

Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit.

§ 359. Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum beengt, ist mit Geldbuße bis zu 10 Taler zu bestrafen.

§ 360. Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Zusammenlauf erregen, wodurch Unfug oder Schlägereien veranlaßt werden können, sind polizeilich zu bestrafen.

9. Abschnitt.

Verbrechen der Unzucht.

III. Polizeivorschriften.

§ 394. Wer einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen oder Reden sich öffentlich schuldig macht, soll mit Geldstrafe von 20—100 Talern oder mit Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und nach Umständen mit körperlicher Züchtigung polizeilich bestraft werden.

II. Teil. Polizeistrafgesetze.

II. Titel, 1. Abschnitt.

Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit.

§ 15. Wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, besonders

zur Nachtzeit, ruhestörenden Lärm erregt, hat Gefängnis bis zu 8 Tagen oder Geldbuße bis zu 10 Talern zu gewärtigen.

Interessant ist an dem neuen Entwurf hauptsächlich, daß gegenüber § 269 des Entwurfs 1830 in § 394 die Mittel der Verübung — unzüchtige Handlungen oder Reden — genau angegeben sind und das Erfordernis der Vorsätzlichkeit fallengelassen wurde.

Die Motive [7]) bemerken hierzu auf S. 259:

„... Der revidierte Entwurf hat ... dem vom Jahre 1830 sich angeschlossen, jedoch das Wort vorsätzlich weggelassen, da es bei Polizeivergehen überhaupt auf den Vorsatz nicht ankommt, sondern ein Jeder seine Handlung so einrichten muß, daß er die Polizeigesetze nicht verletzt, überdies kaum abzusehen ist, wie ein solches grobes Verhalten unvorsätzlich begangen werden könne."

IV. Im Jahre 1834 wurde der § 15, II, 2, 1 des Entw. von 1833 in den ersten Teil herübergenommen in einem Nachtrag:

Polizeiliche Vorschriften, den 3. Abschnitt betreffend.

§ 194. Niemand soll auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, besonders zur Nachtzeit, ruhestörenden Lärm erregen.

V. Revidierter Entwurf für ein einheitliches preußisches Strafgesetzbuch von 1836.

3. Abschnitt.

Verbrechen der Widersetzung und Gewalt gegen die Obrigkeit und die bewaffnete Macht.

§ 247. Mutwillige Buben, welche bei Gelegenheit eines Aufruhrs absichtlich auf den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten Unruhe und Lärm durch Geschrei, Pfeifen oder andere Handlungen erregen oder anderen Unfug verüben, wodurch der Zusammenlauf und die Aufregung verstärkt werden kann,

---

[7]) Motive z. rev. Entwurf des Strafgesetzbuchs für die kgl. preuß. Staaten. Berlin 1833.

sollen mit Arbeitshaus bis zu 6 Monaten und mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

§ 257. Zusammenläufe, Streitigkeiten, grobe Unsittlichkeiten und andere zur Bewirkung von Zusammenläufen geeignete Handlungen und Zusammenläufe auf Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten sind von der Polizei auf das Strengste zu steuern und diejenigen, welche sich derselben schuldig machen oder der polizeilichen Anweisung nicht Folge leisten, polizeilich zu verhaften und zu bestrafen.

§ 259. Diejenigen, welche auf Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten Unruhe erregen, wohin auch Beleidigungen, Verhöhnungen, fortgesetztes Nachlaufen, Pfeifen, Geschrei und dergl. gehören, sollen mit verhältnismäßigem Gefängnisse oder Arbeitshaus und körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Polizeiliche Strafvorschriften, diesen Titel [8]) betreffend.

§ 484. Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Zusammenlauf erregen, wodurch Unfug oder Schlägereien veranlaßt werden können, sind polizeilich zu bestrafen.

VI. Kommissionsentwurf von 1840.

Titel 6, Verbrechen gegen die obrigkeitliche Gewalt.

§ 209. Wer bei Gelegenheit eines Aufruhrs oder Tumultes, ohne jedoch selbst hieran Teil zu nehmen, mit Lärm verbundenen Unfug verübt, ist zu bestrafen.

§ 214. Wer durch ungebührliche Handlungen ruhestörenden Lärm verübt, ist mit Geldbuße bis zu 50 Talern oder mit Gefängnis bis zu 6 Wochen oder körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

§ 394. Grobe Angriffe auf die weibliche Schamhaftigkeit sind mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren zu belegen.

---

[8]) Körperliche Beschädigung und Verbrechen wider die Gesundheit.

§ 395. Gleiche Strafe trifft den, welcher sich öffentlich einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit schuldig macht.

VII. Beratungsprotokolle von 1841.

§ 265 a = § 209 E. 40.

§ 257 = § 214 E. 40.

VIII. Staatsratsentwurf von 1843.

§ 214 = § 209 E. 40.

§ 220 = § 214 E. 40.

§ 396 = § 395 E. 40.

IX. Revidierter Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preuß. Staaten von 1845.

Die diesem Entwurfe beigefügten Erinnerungen sagen, § 214 des Entwurfs von 1843 sei nicht zu rechtfertigen. „Denn entweder sind die Unfugtreibenden Teilnehmer des Auflaufs und Aufruhrs, dann trifft sie die Strafe dieser Vergehen oder sie sind ganz und gar nicht dabei betroffen, indem sie sich z. B. in anderen Stadtteilen oder Gegenden befinden, dann sind die besonderen Polizei- oder Criminalstrafen gegen Lärm und Unfug begründet und ausreichend".

Zu § 220 E. 43 bemerken die Erinnerungen: „Die Beschränkung des Paragraphen auf nächtliche Ruhestörung wie der Ausschuß der Rheinischen Stände will und die von ihm befürwortete Herabsetzung des Strafmaßes auf 5 Taler ist nicht begründet... Die von den Sächsischen Ständen vorgeschlagene Fassung: ‚wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm oder öffentliches Ärgernis erregt', empfiehlt sich, um Schlägereien und unanständige Äußerungen auf der Straße, im Theater usw. zu bedrohen."

Es wurden dementsprechend in den Entwurf 1845 nur noch aufgenommen:

§ 179. Grobe Angriffe auf die weibliche Schamhaftigkeit sind mit Gefängnis oder Strafarbeit von einem Monat bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 180. Wer sich öffentlich einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit schuldig macht, soll mit Gefängnis oder Strafarbeit von einem Monat bis zu 2 Jahren bestraft werden.

III. Teil, II. Titel.

Vergehen in Beziehung auf die Sicherheit und Würde des Staates.

§ 422. Wer durch ungebührliche R e d e n oder Handlungen ruhestörenden Lärm oder öffentliches Ärgernis erregt, ist mit Geldbuße bis zu 10 Talern oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

X. Entwurf 1846.[9])

9. Titel. Verbrechen wider die Sittlichkeit.

§ 181. Grobe Angriffe auf die weibliche Schamhaftigkeit sind mit Gefängnis oder Strafarbeit von einem Monat bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

§ 182. Wer sich öffentlich einer groben Verletzung der Schamhaftigkeit schuldig macht, soll mit Gefängnis oder Strafarbeit bis zu einem Jahr bestraft werden.

III. Teil.

Von den Polizeivergehen und deren Bestrafung.

II. Titel.

Vergehen in Beziehung auf die Sicherheit und Würde des Staates.

§ 424. Wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm erregt oder öffentliches Ärgernis veranlaßt, ist mit Geldbuße bis zu 10 Talern oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen zu bestrafen. Die Strafe ist zu verdoppeln, wenn Mehrere vereint sich solcher Ruhestörung schuldig machen.

XI. Entwurf 1847.[10])

§ 433 = § 424 E. 46.

---

[9]) Entwurf des Strafgesetzbuchs für die preuß. Staaten; von der kgl. Immediatkommission dem Plenum des Staatsrats vorgelegt, Dezember 1846.
[10]) Entwurf des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten nebst dem Entwurf des Gesetzes über die Einführung des StGB. und dem Entwurf des Gesetzes über die Kompetenz und das Verfahren in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Cöln, 1847.

§ 184 = § 181 E. 46.
§ 185 = § 182 E. 46.

Zu § 185 bemerken die Motive:

„Dieser Paragraph betrifft diejenigen Fälle öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit, welche nicht mit Verletzung einer bestimmten Person (§ 184) verbunden sind und nicht in schwerere Verbrechen übergehen.

XII. Entwurf des StGB. für die preuß. Staaten von 1850.

III. Teil. Von den Übertretungen.

Titel 2. Übertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung.

§ 312. Mit Geldbuße bis zu 50 Talern oder Gefängnis bis zu 6 Wochen wird bestraft: ....

6) wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§ 139. Wer öffentlich eine Verletzung der Schamhaftigkeit begeht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

XIII. Die zur Prüfung des Entwurfs von 1850 eingesetzte Kommission der Abgeordnetenkammer bemerkte zu § 312 Ziff. 6 im Kommissionsbericht S. 200:

„Nr. 6 ist im Entwurfe nach der von den Vereinigten Ständischen Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung des damaligen § 433 (Entwurf 1847) aufgenommen. Die Kommission erkannte an, daß die Bestimmung des § 183 II 20 ALR. durch Hinzufügung des Zusatzes ‚oder groben Unfug verübt' hergestellt werden müsse, und glaubte, Bemerkungen, welche diese Strafbestimmung für zu hoch erklärten, erst im Wiederholungsfalle eintreten lassen oder nur auf Lärm und Unfug zur Nachtzeit oder auf öffentlichen Plätzen oder Straßen beschränken wollten, nicht nachgeben zu dürfen, da kein

Strafminimum festgesetzt ist, es also auf jeden einzelnen Fall ankommen wird und doch auch sehr schwere derartige Handlungen vorfallen, wie denn das ALR. auch viel härtere Strafen enthält."

Der Entwurf, der in dieser Fassung am 14. IV. 1851 StGB. für die preußischen Staaten geworden ist, bestimmt demgemäß:

III. Teil (wie im E. 50).

§ 340. Mit Geldbuße bis zu 50 Talern oder Gefängnis bis zu 6 Wochen wird bestraft:

9) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt.

XIV. Mit genau demselben Wortlaut ging diese Bestimmung als § 348 Nr. 9 in den

Entwurf eines StGB. für den norddeutschen Bund von 1869

über, wo sie im III. Teil: Von den Übertretungen, 2. Abschnitt: Übertretungen in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, ihren Platz fand. Zum ganzen zweiten Abschnitt bemerken die Motive:

„Die in diesem Abschnitte vorgesehenen Handlungen enthalten eine überall gleich schädlich wirkende und darum überall gleichmäßig zu ahndende Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die Abweichung des Entwurfs von den einschlagenden Bestimmungen des preußischen StGB. sind daher ihrer Zahl nach gering und ihrem Wesen nach wenig bedeutend."

XV. Dieselbe Bestimmung taucht nochmals in einem

2. Entwurf eines StGB. für den norddeutschen Bund von 1870

als § 356 Nr. 10 auf mit der Änderung, daß nach ‚oder' ein zweites ‚wer' eingeschoben wurde. In dieser Fassung ging sie endgültig als § 360 Nr. 11 in das StGB. für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 über.

Nach § 360 Nr. 11 RStGB. wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft:

wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.

Es handelt sich hier also um z w e i Mischtatbestände e i n e r Übertretung, die in e i n e r Ziffer des § 360 zusammengefaßt sind. Eine authentische Interpretation des Begriffes „grober Unfug" hat der Gesetzgeber nicht gegeben. Es kommt zwar im RStGB. das Wort „Unfug" außer in § 360 Nr. 11 noch viermal vor:

§ 103 a: Beschimpfender Unfug an einem öffentlichen Zeichen der Autorität oder einem Hoheitszeichen eines nicht zum Deutschen Reich gehörenden Staats.

§ 135: Beschimpfender Unfug an einem Zeichen der Autorität des Reiches oder einem Hoheitszeichen eines Bundesstaates.

§ 166: Beschimpfender Unfug in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte.

§ 168: Beschimpfender Unfug an einem Grabe.

Alle diese Fälle unterscheiden sich aber ganz wesentlich von § 360 Nr. 11 dadurch, daß sie einmal in Beziehung zu einem bestimmten Angriffsobjekt stehen, und daß ihrem Anwendungsbereich außerdem noch durch das Adjektiv „beschimpfend" eine enge Grenze gezogen wird.

Hacke a. a. O. S. 2, Müller S. 2, Saran S. 9, v. Bodman S. 8, Tramm S. 18, Krausse i. ZStRW. Bd. 16 S. 663 und die meisten anderen Schriftsteller behaupten nun, in § 1 der Verordnung vom 17. August 1835 nicht nur den ersten Anwendungsfall des Wortes „Unfug" im Gesetz, sondern auch eine wichtige authentische Interpretation des Begriffes „Unfug" gefunden zu haben.

Beides ist nicht richtig; es bestimmen nämlich:

§ 151 ALR.: Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate

Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, hat Gefängnis oder Festungsstrafe auf 6 Monate bis 2 Jahre verwirkt.

§ 152 ALR.: In je größerem Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden.

Es ist also richtig, wenn Lorey [11]) sagt:

„. . . schon im ALR. findet sich das Wort „Unfug" und zwar in einer Bestimmung, welche Ähnlichkeit mit dem unter dem Abschnitte ‚Widerstand gegen die Staatsgewalt' stehenden § 110 RStGB. hat, somit in einer völlig anderen Bedeutung als in der Verordnung von 1835, — Beweis genug, daß das Wort ‚Unfug' damals keineswegs einem bestimmten, feststehenden Begriffe entsprach, und daß die Verordnung von 1835 nur eine authentische Interpretation dessen enthält, was sie unter „Unfug" versteht, und Grund genug, sich zum Zwecke der Auslegung unserer heutigen Bestimmung nicht ohne weiteres der Entwicklungsgeschichte zu verschreiben."

Rein sprachlich ist ‚Unfug' der Gegensatz zu ‚Fug'. Fug ist nach Grimm [12]) = aptitudo, aequitas, licentia = das, was sich fügt, sich schickt, sich gebührt, was passend ist; Schicklichkeit, Wohlanständigkeit, die gebührliche, zukommende Freiheit zu einer Handlung, die Zulässigkeit einer Handlung, die Angemessenheit, besonders nach Ort, Zeit und Umständen; Weigand [13]) definiert: Unfug = unschickliche, ungebührliche Weise = rohes Handeln, Roheit, Frevel. Schmeller [14]): „ungefüeg" = unziemlich; „unfüegen" = Unfug treiben. Gottlob Haltaus [15]): Unfug = ius personae conveniens eiusque dignitati respondens; „Fug und Recht haben"; iure suo uti.

---

11) Lorey a. a. O. S. 14/15.
12) Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. IV, Abt. I, S. 372/374.
13) Weigand, Deutsches Wörterbuch.
14) Schmeller, Bayerisches Wörterbuch Bd. I, S. 698.
15) Gottlob Haltaus, glossarium Germanicum medii aevi.

Unfug bedeutet also: etwas, was sich nicht fügt, eine ungebührliche, unzulässige Handlung ohne jede weitere Beschränkung. Zu einer Interpretation des § 360 Nr. 11 genügen diese Feststellungen aber keineswegs, sodaß andere Hilfsmittel zur Auslegung herangezogen werden müssen.

Einen anderen Ausweg sucht Peterson [16]), der den Wortsinn des Wortes „Unfug" entscheiden lassen will und nur bestrafen will, was im Volk als Unfug empfunden wird. In manchen Punkten ähnlich: Hacke a. a. O. S. 79, der sich „nicht durch eine Begriffsbestimmung" binden lassen will. Ebenso auch Rotering [17]): „wo es sich aber eben um einen durchaus volkstümlichen Begriff handelt, bedarf es eines Zurückgehens auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht, denn das StGB. ist keine Schrift für Gelehrte, es wollte ein Volksrecht schaffen, ‚das Gesetz denkt und will, was der vernünftig auslegende Volksgeist aus ihm entnimmt'."

Durch Heranziehung der Wortbedeutung läßt sich also keine auch nur annähernd klare Begriffsbestimmung des groben Unfugs gewinnen. Noch aussichtsloser ist das Beginnen Petersons, als groben Unfug das zu bezeichnen, was das Volk „mit seinem gesunden Menschenverstand" als groben Unfug empfindet; denn das Volksempfinden ist nicht gleichmäßig, ist nach Zeit und Ort starken Schwankungen unterworfen.

Andere wiederum suchen aus der Zusammenstellung des groben Unfugs mit dem ruhestörenden Lärm in einer Ziffer des § 360 RStGB. Anhaltspunkte für eine Begrenzung des Begriffes zu gewinnen. Aber auch hier ist die Theorie zu keinem eindeutigen Ergebnis gekommen. Gillischewski, Hacke, Olshausen, F. Frank, Berner u. a. behaupten, bei der Gleichartigkeit und inneren Zusammengehörigkeit der beiden Mischtatbestände sei nur der Schluß erlaubt, daß für den groben Unfug — analog dem ruhestörenden Lärm — nur Handlun-

16) Peterson in GA. Bd. 34, S. 103 ff.
17) Rotering, Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr, S. 66.

gen in Betracht kämen, die in unmittelbarer, sinnfälliger Weise die öffentliche Ruhe und Sicherheit bedrohen.

Im Gegensatz zu diesen Vertretern der restriktiven Interpretation behaupten die Vertreter der extensiven Inerpretation [18]), durch die Einschiebung des zweiten ‚wer' hinter ‚oder' in § 360 Nr. 11 habe der Gesetzgeber die beiden Mischtatbestände scharf von einander trennen wollen. Es dürften demnach die für den ruhestörenden Lärm geltenden Beschränkungen nicht auch auf den groben Unfug angewendet werden.

Die Protokolle und die Motive schweigen sich zum § 360 Nr. 11 aus. Es läßt sich so also nicht nachprüfen, ob der Gesetzgeber dem zweiten ‚wer' eine nur stilistische Bedeutung beimaß, oder ob er dadurch zwei von einander ganz unabhängige Tatbestände schaffen wollte. Neigt man der extensiven Interpretation zu, so ist dadurch für die Auslegung des Begriffes „grober Unfug" nichts gewonnen. Der Ansicht der restriktiven Theorie beizupflichten verbietet aber die Bemerkung Rubo's a. a. O. zu § 360 Nr. 11, der sagt: „Immerhin bleibt zu beachten, daß gerade wegen seiner Unbestimmtheit der Ausdruck Aufnahme gefunden hat." Allfeld, 8. Aufl. S. 592, Müller, S. 7 und viele andere erklären den Standpunkt Rubo's für falsch. Aber Rubo vertritt diesen Standpunkt gar nicht, wie Müller glauben machen möchte; er bemerkt im Gegenteil kurz vorher zu § 360 Nr. 11: „Die Vorschrift des § 360 Nr. 11 entbehrt m. E. in wesentlicher Hinsicht der Klarheit und Bestimmtheit ...; und überdies war es angezeigt, den allzu unbestimmten Ausdruck: ‚grober Unfug' einer Erläuterung zu unterziehen".

Rubo gibt nur ganz objektiv die Auffassung der Kommission wieder, deren Mitglied er als Schriftführer selbst war. Es kann m. E. also keinem Zweifel unterliegen, daß de lege lata der § 360 Nr. 11 extensiv auszulegen ist. Denn die Bemerkung Rubo's kann doch nur bedeuten, daß der Gesetzgeber die Be-

[18]) Oppenhoff, Krausse u. a.

stimmung möglichst umfassend gestalten wollte, daß also die Beschränkungen, die für den ruhestörenden Lärm gelten, nicht auch für die Verübung groben Unfugs gelten dürfen.

Auch der oben erwähnte Vergleich des groben Unfugs mit dem beschimpfenden Unfug kann, wenn man überhaupt Schlüsse daraus ziehen will, nur zu Gunsten der extensiven Interpretation ausfallen. Wenn man schon § 360 Nr. 11 mit den §§ 103 a, 135, 166 und 168 vergleichen will, so muß man annehmen, daß das tertium comparationis, der ‚Unfug', im ganzen RStGB. ein einheitlicher Begriff ist. Diese Annahme dürfte wohl aber nicht fehlgehen. Da aber in diesen 4 Paragraphen überall das Objekt des Unfugs genau bezeichnet ist, nicht dagegen in § 360 Nr. 11, so muß man annehmen, daß Angriffsobjekt beim groben Unfug alles sein kann: Einzelpersonen, Personenmehrheiten und Sachen. Bezüglich der Art der Verübung würde sich dann ergeben, daß sie einmal „grob" sein muß, daß zweitens die Verübung öffentlich oder nichtöffentlich geschehen kann und drittens, daß als Mittel der Verübung sowohl Handlungen als auch Reden usw. in Betracht kommen.[19])

Die bisher zur Begrenzung des Tatbestandes des groben Unfugs und zu seiner Auslegung gewonnenen Ergebnisse sind aber so wenig ausreichend, daß als ultimum refugium die historische Entwicklung des § 360 Nr. 11 zur Klärung des Begriffes herangezogen werden muß.

Nach Binding[20]) soll bei der Gesetzesauslegung geschöpft werden zuerst aus dem Sprachgebrauch des Gesetzes selbst; „reicht der gesetzliche Sprachgebrauch zum Verständnis der auszulegenden Stelle nicht aus, so ist zu schöpfen aus dem Sprachgebrauch der Rechtswissenschaft, aus dem der Gesetzgeber präsumtiv geschöpft hat."

---

[19]) Ebenso Oppenhoff-Delius zu § 166 Anm. 17; Olshausen zu § 166 Anmerkung 18; Schwartz zu § 166 Anm. 4d; a. M. bezüglich der Reden usw.: Hälschner II S. 711.

[20]) Binding, Handbuch I § 96, S. 464 f.

Es darf also nicht nur auf die Geschichte eines Gesetzes zurückgegangen werden, sondern es muß soweit zurückgegangen werden, als das Gesetz selbst keine Auslegungsmittel bietet. Der einzige Schriftsteller, der diese Ansicht — m. E. sehr zu Unrecht — allgemein bekämpft, ist Peterson [21]). Er führt aus, in den Schöffen- und Schwurgerichten säßen Laien, die nur ihren gesunden Menschenverstand zu Hilfe nehmen könnten und die sich hohnlachend über die geachtetsten Kommentare ebenso wie über die einfachsten juristischen Begriffsbestimmungen hinwegsetzten. Um nun eine Übereinstimmung der Rechtsprechung zwischen den Gerichten mit und denen ohne Laienbeisitzer herbeizuführen, bliebe nur die Möglichkeit, die „doktrinäre" Interpretation zu verlassen und die Strafgesetze „nach dem gemeinen Sinn" auszulegen. Dem steht zweierlei entgegen: einmal lassen sich bei Beschränkung auf den Wortsinn und den Sprachgebrauch im Volke keine genügend scharfen Grenzen finden und zweitens würde eine derartige Gesetzesanwendung, die alles als strafbar erklärt, „was sich nicht fügt", gegen den in § 2 RStGB. ausgesprochenen Grundsatz: ‚nulla poena sine lege' verstoßen.

Die historische Entwicklung des § 360 Nr. 11 aus dem § 183 ALR. wurde schon oben kurz dargestellt. Jetzt handelt es sich darum, aus den einzelnen früheren Bestimmungen und deren allmählicher Entwicklung bis zum heutigen groben Unfug Anhaltspunkte zur Auslegung dieses Begriffes zu gewinnen. Die vorhergehenden Bestimmungen dürfen allerdings nur dazu verwendet werden, die Grundzüge und den Charakter der heutigen Groben-Unfugsbestimmung zu ermitteln und festzustellen,[22]) dürfen aber nicht als deren authentische Interpretation angesehen werden.

Gemeinsam ist den meisten Vorläufern des § 360 Nr. 11, daß sie unter einer Überschrift stehen, die als zu schützen-

---

21) Peterson in GA. Bd. 34, S. 103 ff.
22) Meves in GA. Bd. 37, S. 198.

des Rechtsgut die Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staate bezeichnet; die Ordnung wird meistens als eine öffentliche gekennzeichnet, ebenso teilweise die Sicherheit, so:

ALR. II, 20, 4: Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates.

Verord. v. 1798, betreffend Verhütung der Tumulte (also wieder öffentliche Ordnung).

Verord. v. 1835 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

E. 1833, II, 2, 1: Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit.

E. 1845, III, 2: Vergehen in Beziehung auf die Sicherheit und Würde des Staates.

E. 1846: Ebenso.

E. 1847: Ebenso.

E. 1850, III, 2: Übertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung.

Pr. StGB v. 1851: Ebenso.

E. 1869, III, 2: Übertretungen in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Der hier immer wiederkehrende Begriff der öffentlichen Ordnung bedarf einer näheren Kennzeichnung. Grimm[23]) definiert die Ordnung als „einen geordneten äußeren oder inneren Zustand, die Geordnetheit, die Regel- und Gesetzmäßigkeit, das Gegenteil von Verwirrung" und zwar „in Bezug auf den Staat, die Kirche und Gesellschaft".

Er unterscheidet also zwischen einer äußeren und einer inneren Seite der öffentlichen Ordnung. Dieser Unterscheidung hat sich die Theorie im allgemeinen angeschlossen.

Unter äußerer öffentlicher Ordnung versteht Rotering: „Die Bewegungsfreiheit auf den Straßen"[24]); „nicht die

---

[23]) Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. VII, S. 1334.

[24]) Rotering, Gruppenbildung der Polizeidelikte, ZStRW. 26, S. 753.

Seelenruhe, sondern der Rechtsfrieden ist das zu schützende Rechtsgut und zwar der öffentliche Rechtsfrieden als das der Bevölkerung innewohnende Bewußtsein der Rechtssicherheit";[25]) „die Ordnung im öffentlichen Verkehr",[26]) im Gegensatz zur Hausordnung und zum „Gefühlsleben der Volksgenossen"; „stellt man die äußere Ordnung als diejenige im öffentlichen Verkehr entgegen der inneren, so ist nicht leicht erkennbar, wo die eine beginnt, die andere endet". Gillischewski[27]) sagt: „Die öffentliche Ordnung bezweckt den Schutz der polizeilichen Ordnung, der äußeren Ruhe und des sittlichen Anstandes auf den öffentlichen Straßen und Plätzen. Die innere öffentliche Ordnung oder der öffentliche Friede besteht in der Zuversicht der Gesellschaft, in ihren berechtigten Interessen genügend geschützt zu sein und zu bleiben." Gerland[28]): „Unbedingt ist mit dem R.G.[29]) anzunehmen, daß die Bestimmung des § 360 Nr. 11 ‚in erster Reihe die polizeiliche Ordnung, die äußere Ruhe und den sittlichen Anstand auf den öffentlichen Straßen und Plätzen' schützen soll". Zimmerle[30]): „Die äußere Seite der öffentlichen Ordnung kann nur im Sinn einer auf das Publikum zugeschnittenen tatsächlichen Lokalordnung gedacht sein, . . . die nur in der Begrenzung auf die räumliche Oeffentlichkeit gedacht sein kann, den äußeren sichtbaren Zustand der Ordnung an allen Orten, wo das Leben des Publikums pulsiert . . . . Die solchermaßen geartete öffentliche Ordnung ist in erster Linie Verkehrsordnung, Regelung des öffentlichen Verkehrs, des Lebens auf den Verkehrsstraßen und öffentlichen Plätzen." v. Bodman S. 35 spricht von der „Rechtssicherheit im Staat, Verkehr und menschlichem Zusammenleben"

25) Ders. in „Fahrlässigkeit u. Unfallsgefahr", S. 68.
26) Ders. in Groß' Archiv, Bd. 32, S. 315.
27) Gillischewski in G.A. 39, S. 129.
28) Gerland in G.S. 52, S.438 f.
29) RGE., XIX, 294.
30) Zimmerle in G.A. 47, S. 66 f.

im Gegensatz zu dem inneren Zustand, „welcher mehr in subjektiver Richtung die Gemütsstimmung, die Zuversicht und das Empfinden der Gesellschaft, genügend geschützt zu sein in ihren berechtigten Interessen, charakterisiert". Müller, S. 26/27 definiert die äußere „sichtbare" öffentliche Ordnung als „die Wahrung des Zustandes der ruhigen, unbelästigten, friedlichen und anständigen Verrichtung der alltäglichen Geschäfte und der ungestörten Benützung der zu dieser Verrichtung errichteten öffentlichen Anstalten, wie öffentlicher Wege usw.". R. Frank verlangt, daß die Unfugshandlung „der äußeren Ordnung des Verkehrs" widerspreche.

Es zeigt sich also, daß der Begriff der „öffentlichen Ordnung" kein unbestrittener ist. Gemeinsam ist allen Schriftstellern nur, daß die Handlung in der Öffentlichkeit verübt sein oder zum mindesten in die Öffentlichkeit sich erstrecken und gegen das Publikum als solches sich richten muß. Streit besteht dagegen darüber, ob unter „äußerer öffentlicher Ordnung" eine Verkehrsordnung i. e. S., also Verkehr auf den Straßen und Plätzen oder eine Verkehrsordnung i. w. S., oder wie Müller sich ausdrückt, eine Ordnung, die das gegenseitige geschäftliche und gesellschaftliche Zusammenleben regeln soll, zu verstehen ist. Die Verkehrsordnung i. e. S. wird durch § 366 Ziff. 2—4, 9 und die auf Grund der Ziffer 10 erlassenen Polizeivorschriften, sowie durch die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen u. a. erschöpfend geregelt, kann also nicht mehr unter § 360 Nr. 11 fallen. Die Verkehrsordnung im weiteren Sinn aber ist ein zu unsicheres, zu wenig fest umrissenes Gebilde, als daß sie zur Auslegung des § 360 Nr. 11 mit Erfolg herangezogen werden könnte. Was vollends die von einigen als Schutzobjekt angeführte Rechtssicherheit in Staat, Verkehr und menschlichem Zusammenleben betrifft, so wird diese nicht nur durch § 360 Nr. 11, sondern durch die gesamte Strafgesetzgebung geschützt.

Es bleibt noch festzustellen, ob nicht in der Reihe von Bestimmungen seit dem ALR. sich Anhaltspunkte für eine genauere Definierung des Begriffes „äußere öffentliche Ordnung" finden.

§ 183 ALR. bedroht „mutwillige Buben, welche auf den Straßen o d e r s o n s t Unruhe erregen . . . ." Es fragt sich nun, ob das ‚oder sonst' auzulegen ist im Sinne von: oder an anderen öffentlichen Orten, oder im Sinne von: oder sonst irgendwo, d. h. auch an nichtöffentlichen Orten.

Hubrich a. a. O. S. 681/82 und im Ergebnis genau so Lorey S. 13 sagen: „Weder der Wortlaut, noch die Systematik des Gesetzes nötigen, dem § 183 II 20 ALR. ein so beschränktes Anwendungsgebiet zuzuschreiben." Lorey verweist darauf, daß sich auch Fälle denken lassen, „in denen durch die Verübung irgend einer ruhestörenden oder unsittlichen Handlung z. B. in einem Hause, also nicht öffentlich, ‚die innere Ruhe und Sicherheit des Staates' gerade so gut beeinträchtigt, oder gerade so gut ein ‚Zusammenlauf des Volkes veranlaßt' werden könnte, wie durch Verübung in der Öffentlichkeit usw. . . ."

Dem steht aber entgegen, daß § 183 ALR. im engsten Zusammenhang mit den vorgehenden §§ 181 und 182 und dem nachfolgenden § 190 steht.[31]) § 181 ALR. weist die Obrigkeit an, „allem Zusammenlauf des Volkes an u n g e w ö h n l i c h e n Zeiten und O r t e n" zu steuern. § 182 spricht von den Teilnehmern, „welche sich nicht weisen lassen", die also auf Aufforderung der Polizei sich nicht zerstreuen oder doch zum mindesten die „Beunruhigungen der Einwohner eines Ortes" einstellen. Es ist nur nicht ersichtlich, wie ein Zusammenlauf außerhalb der Öffentlichkeit, also in Privathäusern usw. stattfinden könnte, der die Einwohner eines Ortes beunruhigt. Es muß sich hier schon um die Öffentlichkeit, die äußere öffentliche Ordnung, als Angriffsobjekt

[31]) Hubrich will allerdings dem § 183 eine Ausnahmestellung einräumen wegen des „Erziehungsinteresses", das dem § 183 innewohne.

handeln. Darauf weist auch § 190 ALR. noch hin, der bestimmt, daß „auch bei Gelagen in Wirtshäusern und anderen Versammlungsplätzen des gemeinen Volkes" die Obrigkeit durch die Polizei darauf zu achten habe, daß „keine Unordnungen vorfallen". Wenn das ‚oder sonst' in § 183 ALR. bedeuten sollte: oder sonst irgendwo, also auch außerhalb der Verkehrsöffentlichkeit im engeren Sinne, dann wäre die Vorschrift des § 190 unnötig gewesen, denn die ‚Unordnung' des § 190 bedeutet wohl nichts anderes als die ‚Unruhe' des § 183, und Wirtshäuser und andere Versammlungsplätze des gemeinen Volkes würden dann ebenso unter die Vorschrift des § 183 fallen, wie die Straßen. M. E. kann das ‚oder sonst' also nur bedeuten: oder an anderen öffentlichen Orten, also Plätzen, Anlagen usw. Das oben Gesagte gilt selbstverständlich genau so für das ‚oder sonst' in § 12 der Circularverordnung von 1798, die außerdem noch verlangt, daß die Unruhe oder die groben Unsittlichkeiten „einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten". Wenn grobe Unsittlichkeiten außerhalb der Öffentlichkeit vorgenommen werden, so ist es m. E. ganz undenkbar, daß unmittelbar dadurch ein Zusammenlauf des Volks veranlaßt werden könnte; es muß sich also um grobe Unsittlichkeiten handeln, die in der Öffentlichkeit vorgenommen werden oder zum mindesten in ihrer Wirkung sich in dieselbe erstrecken.

Lorey S. 13 kommt zu demselben Ergebnis, allerdings auf dem etwas unsicheren Umweg über § 1 der V.O. von 1835, indem er sagt: „Bei der zeitlich nahen Aufeinanderfolge der Bestimmungen" (§ 183 ALR. und § 1 V.O. v. 1835) „wird angenommen werden müssen, daß der Gesetzgeber der V.O. 1835 den Sinn der Worte ‚oder sonst', wie ihn das ALR. und die V.O. 1798 verstanden, kannte und daß seine Interpretation im Sinne von: ‚und an öffentlichen Orten' als authentisch anzusehen ist, daß demnach tatsächlich § 183 ALR. und § 12 V.O. 1798 nur öffentlich verübte Handlungen bestrafen wollten."

Das Erfordernis, daß ein Zusammenlauf des Volkes veranlaßt werden könnte, hat die V.O. von 1835 fallen lassen. Dafür findet sich aber ein Beispiel für die Mittel der Unruheerregung, nämlich „Aufregung durch Geschrei und Pfeifen" und in § 2 der ausdrückliche Hinweis darauf, daß auch andere Personen als ‚mutwillige Buben' sich ‚dergleichen Unfugs' schuldig machen können.

Der Entwurf 1827/28 hatte eine Bestimmung vorgesehen, wonach bestraft werden sollten: „Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Lärm und Unruhe erregen, wodurch ein Auflauf veranlaßt werden kann." Die groben Unsittlichkeiten sind hier zum erstenmal von der Unruheerregung abgetrennt und als „Verbrechen gegen die Sittlichkeit" — entsprechend ihrer sexuellen Färbung — behandelt. Diese Trennung ist von da an — mit Ausnahme der Verordnung von 1835 und des Entwurfs 1836 — beibehalten worden, sodaß in dieser Untersuchung die Begehung von groben Unsittlichkeiten nicht mehr in Frage steht.

Der E. 1833 hatte unter dem Marginale: „Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit" zwei Bestimmungen, die in die Reihe der Unfugsbestimmungen gehören.

§ 359 bedroht den, der „auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen den zum Verkehr des Publikums bestimmten Raum beengt". und

§ 360: „Diejenigen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Zusammenlauf erregen, wodurch Unfug oder Schlägereien veranlaßt werden können".

§ 359 schützt also die typische Verkehrsordnung im engsten Sinn, § 360 ebenfalls die Ordnung auf Straßen oder Plätzen, soweit durch einen dort erregten Zusammenlauf Unfug oder Schlägereien veranlaßt werden können. Im E. 1827/28 ist das Primäre die Erregung von Lärm und Unruhe, das Sekundäre die mögliche Folge eines dabei entstehenden Auflaufes; § 360 geht von der Erregung eines Auflaufs als dem Primären aus, soweit dieser Auflauf Unfug oder Schlä-

gereien im Gefolge haben kann. Die Erregung von Lärm, die im E. 1827/28 noch mit der Unruheerregung verbunden war, hat der E. 1833 in § 15, II, 2, 1 verwiesen und zwar unter Beschränkung auf die Lärmerregung auf öffentlichen Straßen oder Plätzen. Man kann hierin ein — wenn auch nicht schwerwiegendes — Argument gegen die restriktive Interpretation finden, die sich, wie oben schon ausgeführt, zum Teil auf die enge Zusammengehörigkeit des groben Unfugs mit dem ruhestörenden Lärm und auf die Entwicklungsgeschichte stützt. Es wird denn auch von den Anhängern der restriktiven Interpretation geflissentlich die Trennung der beiden Tatbestände im E. 1833 übersehen.

Im E. 1836 ist die Materie in vier Paragraphen geregelt. § 484 E. 1836 stimmt wörtlich mit § 360 E. 1833 überein und steht als polizeiliche Strafvorschrift unter dem Titel: „Körperliche Beschädigung und Verbrechen wider die Gesundheit." § 247, § 257 und § 259 stehen unter der Ueberschrift: „Verbrechen der Widersetzung und Gewalt gegen die Obrigkeit und die bewaffnete Macht".

§ 247 nennt als Täter wieder "mutwillige Buben . . , welche bei Gelegenheit eines Aufruhrs absichtlich auf den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten Unruhe und Lärm durch Geschrei, Pfeifen oder andere Handlungen erregen oder anderen Unfug verüben, wodurch der Zusammenlauf und die Aufregung verstärkt werden kann . . ."

Gegenüber dem E. 1827/28 enthält der § 247 einige Änderungen: einmal beschränkt er sich wieder auf ‚mutwillige Buben', dann hebt er das Vorsatzerfordernis durch das Wort ‚absichtlich' hervor, außerdem sind Unfugsverübung und Lärmerregung wieder in einem Paragraphen zusammengefaßt und endlich sind auch hier — wie in § 1 V.O. 1835 — als Begehungsmittel „Geschrei, Pfeifen oder andere Handlungen" genannt.

§ 257 nennt als Begehungsmittel: „Zusammenläufe, Streitigkeiten, grobe Unsittlichkeiten und andere zur Bewirkung

von Zusammenläufen geeignete Handlungen und Zusammenläufe auf Straßen, Plätzen u. anderen öffentlichen Orten." Den Zusammenläufen auf Straßen usw. scheinen hier Zusammenläufe an nicht öffentlichen Orten gegenüber gestellt zu sein. § 259 endlich nennt als weitere Mittel der Verübung: „Beleidigungen, Verhöhnungen, fortgesetztes Nachlaufen" und die bereits bekannten: Pfeifen, Geschrei und dergl.

Der E. 1840 hat in den §§ 209 und 214 [32]) den Unfug als selbständiges Delikt fallen lassen und bedroht nur noch in § 209 den „mit Lärm verbundenen Unfug" bei Gelegenheit eines Aufruhrs und in § 210 den ruhestörenden Lärm.

Genau so E. 1841 und E. 1843 in den §§ 265a und 257 bzw. 214 und 220.

Der Entwurf von 1845 hat im III. Teil, II. Titel: Vergehen in Beziehung auf die Sicherheit und Würde des Staates nur noch den § 422: „Wer durch ungebührliche Reden oder Handlungen ruhestörenden Lärm oder öffentliches Ärgernis erregt, ist . . . . ." Die Bezeichnung „öffentliches Ärgernis" ist wohl nur eine Umschreibung für Unfug, indem an Stelle der Handlung deren Wirkung gesetzt wird.

Es soll hier wohl die Unfugshandlung getroffen werden, die zum Erfolg — zum öffentlichen Ärgernis — geführt hat. Die Begehungsmittel sind nicht mehr einzeln aufgeführt, sondern es wird generell gesagt: ‚ungebührliche R e d e n o d e r H a n d l u n g e n'.

Dieselbe Bestimmung wurde in die Entwürfe von 1846 bzw. 47 als § 424 bzw. § 433 aufgenommen.

Der Entwurf 1850 beschränkt sich im § 312 Nr. 6 unter dem Marginale „Übertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung" auf die Bestrafung desjenigen, der „ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt".

---

32) Unter Titel 6: Verbrechen gegen die obrigkeitliche Gewalt.

Die zur Prüfung des E. 1850 eingesetzte Kommission der Abgeordnetenkammer „erkannte an, daß die Bestimmung des § 183 II, 20 ALR. durch Hinzufügung des Zusatzes ‚oder groben Unfug verübt' hergestellt werden müsse". Die Erweiterung gegenüber den früheren Entwürfen besteht also darin, daß außer dem ruhestörenden Lärm auch der Unfug — und zwar nur soweit er ein „grober" ist — bestraft werden soll, und daß überhaupt keine Begehungsmittel mehr genannt werden. Es fragt sich nun, ob als Begehungsmittel alle Mittel in Betracht kommen, oder nur die im ALR. genannten, nämlich ‚grobe Unsittlichkeiten'. Die Bemerkung im Kommissionsbericht S. 200 von der Wiederherstellung des § 183 II, 20 ALR. kann nun nicht so aufgefaßt werden, als ob die Kommission einfach — wie einige Vertreter der restriktiven Interpretation wollen — den § 183 II, 20 ALR. in das neue preuß. StGB. rezipieren wollte, genau in dem Sinn, wie er im ALR. galt, ohne Berücksichtigung der seither gewordenen Änderungen, sondern so, daß nach dem Vorbild des ALR. auch wieder der grobe Unfug als strafbare Handlung in das Gesetz aufgenommen werden sollte. In der Fassung des E. 1850 ging der § 312 Nr. 6 als § 340 Nr. 9 in das neue pr. StGB. von 1851 über, von da als § 348 Nr. 9 in den Entwurf von 1869 und von da in den E. 1870 als § 356 Nr. 10 mit der Maßgabe, daß nach ‚oder' ein zweites ‚wer' eingeschoben wurde. Diese Textierung wurde für § 360 Nr. 11 des RStGB. beibehalten. Eine wesentliche Änderung wurde aber im E. 1870 noch durchgeführt: Die sämtlichen Übertretungen wurden in einem Abschnitt: ‚Übertretungen' ohne jegliche Zwischenüberschrift zusammengefaßt.

Die in den §§ 360—370 RStGB. geregelten Übertretungen sind ihrer Natur nach nicht unter sich verwandt. Nicht einmal die 13 Ziffern des § 360 haben ein gemeinsames Schutzobjekt im Auge, das man als eine irgendwie geartete ‚öffentliche Ordnung' bezeichnen könnte. Und aus der Entwick-

lungsgeschichte läßt sich auch keine Definition für den groben Unfug ableiten. Sogar das fast in allen Bestimmungen seit dem ALR. aufgestellte Erfordernis der öffentlichen Verübung läßt sich für § 360 Nr. 11 RStGB. nicht behaupten, auch nicht, wenn man sich auf die historische Entwicklung stützen will. Die Abgeordnetenkommission, die den Entwurf von 1850 zu prüfen hatte und dem § 340 Nr. 9 pr. StGB. die Fassung gab, die im Wesentlichen unverändert auch jetzt noch gilt, lehnte es ausdrücklich ab, die Strafbarkeit von Lärm und Unfug auf den Fall der Begehung in der Öffentlichkeit zu beschränken und erkannte damit für die Anwendung des § 340 Nr. 9 preuß. StGB. von 1851, sowohl in Ansehung des Lärms wie des Unfugs, das durch den Gesetzrevisor in Anregung gebrachte Erfordernis des öffentlichen Schauplatzes nicht mehr als absolute Notwendigkeit an.[33])

Bis jetzt konnte also aus der historischen Entwicklung für den groben Unfug nichts gewonnen werden. Es bleibt als Definition vorläufig nur die, die man aus dem Sprachgebrauch (siehe oben) ableiten kann, nämlich, wie Lorey S. 20 sich ausdrückt: „Handlungen, welche in mutwilliger, frevelmütiger Weise verübt werden, vielfach mit dem Zweck, andere Leute zu ärgern".

Diese Definition ist aber so verschwommen, daß man darunter fast alles fassen kann, was rechtswidrig erscheint oder zum mindesten dem Volksempfinden zuwiderlaufend ist. Nur auf Grund dieser völlig nichtssagenden Definition läßt sich auch z. B. der sonderbare Vorschlag Meili's [34]) erklären, der es als groben Unfug auffassen will, wenn jemand aus einem Automaten mit einem falschen Geldstück oder dergleichen Waren herausholt, weil es sich bei derartigen „inkorrekten Handlungen" vielfach „im Grunde doch um einen

33) Hubrich ZStRW., Bd. 30, S. 705.
34) Siehe DJZ. III, Nr. 18/19, S. 382 f.

gewissen Übermut und eine etwas weit getriebene Freude an Spielereien handelt".[35])

Man wird aber, da die Motive zu § 360 Nr. 11 gar nichts sagen, annehmen müssen, daß er inhaltlich der Nachfolger des § 340 Nr. 9 pr. StGB. 1851 sein soll. Denn wenn eine Änderung gewollt gewesen wäre, so hätte das in den Motiven oder in den Protokollen irgendwie zum Ausdruck kommen müssen. Ich gebe zu, daß der Schluß nicht ganz sicher ist; man wird ihn aber ziehen müssen, da man nicht annehmen kann, daß das RStGB. mit der Überlieferung des groben Unfugs gebrochen haben soll. Ohne die rückwärtige Verbindung zu § 340 Nr. 9 pr. StGB. würde der § 360 Nr. 11 vollkommen isoliert stehen; wenn man aber anerkennt, daß ein innerer entwicklungsgeschichtlicher Zusammenhang zwischen den beiden Paragraphen besteht, so kann und muß man die für § 340 Nr. 9 pr. StGB. festgestellten Merkmale auch für § 360 Nr. 11 gelten lassen. Man müßte demnach also auch die Richtung gegen die öffentliche Ordnung für den § 360 Nr. 11 als gegeben ansehen. Eine Richtung gegen die Sicherheit des Staates läßt sich für § 340 Nr. 9 pr. StGB. nicht wohl behaupten. Dem Schutze dieser Staatssicherheit dienen in erster Reihe § 340 Ziff. 1 mit 8; die übrigen Ziffern des § 340 sowie die §§ 341 und 342 sollen die öffentliche Ordnung schützen. Nimmt man an, daß durch die Beseitigung der Überschrift vor § 340 Nr. 9 pr. StGB. im RStGB. und durch die Zusammenstellung der Nr. 11 mit ganz heterogenen Delikten in § 360 das in der Überschrift erwähnte Merkmal der Richtung gegen die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung aufgegeben worden sei, so würde — nach dem bis jetzt gewonnenen Resultat der Interpretation — eine Bestimmung sich ergeben, die sich gegen alles richtet, was der Sprachgebrauch des Volkes als ‚Unfug' bezeichnet. Oder wie F. Frank[36]) sagt: ein § 371

35) cit. bei Goehrs, Rechtsfrieden, S. 185.
36) F. Frank, in G.A., Bd. 34, S. 145.

des RStGB., der etwa so lautete: „alles, was strafwürdig erscheint und nicht durch eine andere Vorschrift mit Strafe bedroht ist, kann als grober Unfug bestraft werden". Das wäre ein Verstoß gegen § 2 RStGB., den man dem Gesetzgeber nicht ohne weiteres unterschieben darf.

Das, was das pr. StGB. von 1851 unter ‚öffentlicher Ordnung' versteht, läßt sich aber wieder aus Einzelbestimmungen entnehmen. § 340 Nr. 10 und 11 erwähnen ausdrücklich das Erfordernis der öffentlichen Verübung. Ebenso § 342 [37]), da die Schankstuben usw. dem öffentlichen Verkehr offenstehen. Dazu müssen dann noch die §§ 97—120, II, 6 verglichen werden, die unter der Titelüberschrift: ‚Vergehen wider die öffentliche Ordnung' stehen. Hier erfordern nur die Tatbestände der §§ 101, 102, 103 und 107 öffentliche Verübung; alle anderen Delikte können auch nichtöffentlich verübt werden. Die §§ 97—99 sollen die Sicherheit des Staates schützen.[38]) Die anderen Bestimmungen sind unter sich ebenso ganz verschieden. Als gemeinsames Schutzobjekt kann nur das Staatsinteresse im weitesten Sinn [39]) in Frage kommen. Dieses Staatsinteresse sollen aber alle Strafvorschriften schützen.

Das pr. StGB. versteht also unter öffentlicher Ordnung etwas, was sich — wie später noch zu erörtern — nicht definieren läßt; die öffentliche Ordnung im Sinn des pr. StGB. ist ein Begriff, der zu nichts zu gebrauchen ist. Er soll aber trotzdem beibehalten werden, bis geklärt ist, ob nicht

---

37) § 342: Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirt, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu 5 Talern zu bestrafen . . .

38) Trotz der Überschrift: Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

39) Das Staatsinteresse im engeren Sinn, also das Interesse des Staates daran, daß nur Vergehen, die sich unmittelbar gegen den Bestand des Staates richten, betroffen werden sollen, kann nicht gemeint sein, da sich auch Bestimmungen gegen den Bettel usw. unter den Delikten wider die öffentliche Ordnung finden.

aus anderen Gesichtspunkten ein brauchbarer Begriff der öffentlichen Ordnung konstruiert werden kann.

Als Definition würde sich bis jetzt also ungefähr ergeben:

> Handlungen, welche in mutwilliger, frevelmütiger Weise verübt werden, vielfach mit dem Zweck, andere Leute zu ärgern, und sich gegen die öffentliche Ordnung richten.

Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist noch ungeklärt. Oben wurde gezeigt, daß man zwischen einer inneren und einer äußeren öffentlichen Ordnung, evtl. auch noch zwischen einer inneren nicht-öffentlichen und einer äußern nicht-öffentlichen Ordnung unterscheiden muß. Wenn man nun die innere öffentliche Ordnung mit dem Rechtsfriedensbewußtsein gleichsetzt, — und für die Richtigkeit dieser Gleichsetzung spricht sehr viel, vergl. auch die oben angeführten Definitionen — so muß diese für den groben Unfug ausscheiden. Denn einmal schützt unsere ganze Strafgesetzgebung das Rechtsfriedensbewußtsein, zum andern ist ein genügender Schutz durch Einzelbestimmungen des RStGB.[40] gegeben. Eine Definition der äußeren öffentlichen Ordnung würde oben schon versucht und dabei negativ festgestellt, daß die Verkehrsordnung im engeren Sinn nicht damit gemeint sein kann. Eine positive Feststellung läßt sich aber auch jetzt nicht machen. Die Begriffbestimmungen, die von Müller, Zimmerle, Rotering, v. Bodman usw. gegeben wurden (vergl. oben) sind so verschwommen, daß sie zu einer Interpretation des § 360 Nr. 11 nicht herangezogen werden können; den einzigen Anhaltspunkt bietet wieder der Kommissionsbericht von 1851, der die Begehung in der Öffentlichkeit nicht mehr verlangt.

Das RStGB. spricht im siebten Abschnitt von Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung. Es muß noch versucht werden, ob nicht die „öffentliche Ordnung" des RStGB. zur Auslegung des groben Unfugs herangezogen wer-

[40]) Vergl. §§ 125, 126, 130, 130a, 241, 360 Nr. 2, 367 Nr. 9.

den kann. Der siebte Abschnitt bietet eine kunterbunte Zusammenstellung aller möglichen Delikte. Öffentliche Verübung wird bei den wenigsten [41]) verlangt, ebensowenig, daß die Wirkung der Handlung in die Öffentlichkeit sich erstrecke. Der ganze Abschnitt faßt verschiedenartige Handlungen in einen gemeinsamen Rahmen, ohne daß dies systematisch gerechtfertigt wäre, denn die öffentliche Ordnung ist überhaupt kein strafrechtlicher Begriff. Binding[42]) spricht sich darüber sehr eindeutig aus: „ . . . dagegen kann aus einer Zusammenfassung von Gütern ganz verschiedener Art zu einem Gesamtbegriffe nie ein Gesamtgut werden und nichtsdestoweniger spielt manch solches Aftergut in unseren positiven Quellen seine Rolle: Ein Vogel, der sich mit fremden Federn nicht nur schmückt, sondern daraus zusammengesetzt ist.

Dahin gehört zunächst der Begriff der öffentlichen Ordnung. Diese besteht darin, daß soundsoviele Verbrechen nicht geschehen, daß der Hausfrieden, daß Personen und Sachen, die Achtung vor Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit, der Staat, amtlich aufbewahrte Urkunden, Register, Akten usw. nicht verletzt oder gefährdet werden. Wie ist es möglich eine solche Rumpelkammer von Begriff bei der Strafgesetzgebung zu verwenden?"

Es muß m. E. davon Abstand genommen werden, mit dem Begriff der sogen. öffentlichen Ordnung zu operieren. Man trägt bei der Unklarheit dieses „Begriffs" nur Verwirrung in die Materie; positiven Nutzen bei der Auslegung des § 360 Nr. 11 kann er nicht gewähren.

---

41) Vergl. §§ 124 und 125.
42) Binding, Normen I, S. 351/52.

A.

Der grobe Unfug in der Theorie.

§ 3. Das angegriffene Rechtssubjekt.

Eng zusammenhängend mit der sogen. „äußeren öffentlichen Ordnung" ist die von den meisten geforderte Richtung gegen das Publikum. Krauße S. 678 gibt zu, daß „die Begriffe der öffentlichen wie der äußeren öffentlichen Ordnung derart schwankende, fließende sind, daß sie zur Auslegung unseres Paragraphen nicht herangezogen werden können" und fährt dann fort: „man wird vielmehr diesen Begriff dahin zu spezialisieren haben, indem statt des Abstrakten Konkretes gesetzt wird, daß Angriffsobjekt die Allgemeinheit, d. h. das Publikum oder Teile desselben sind."

Er setzt also an Stelle des undefinierbaren Abstrakten etwas Konkretes und glaubt dadurch eine Lösung gefunden zu haben; tatsächlich unterschiebt er aber nur einen Begriff, der mit einem anderen ihm selbst nicht klaren Begriff korrespondieren soll. Mit solchen Mitteln kann man eine Gesetzesstelle nicht interpretieren.

Zimmerle[43]) geht von einem anderen Gesichtspunkt aus; er sagt: „Die äußere öffentliche Ordnung und das Publikum des § 360 Ziff. 11 stehen in gegenseitiger Wechselbeziehung; erstere kommt nur in Frage, soweit sie den Schutz des Publikums bezweckt, letzteres nur, soweit es solchen Schutzes bedarf, soweit es als Schutzobjekt der äußeren Ordnung in Betracht kommt. Dadurch wird der begriffliche Inhalt von äußerer Ordnung und Publikum erheblich eingeengt. Denn die äußere Seite der öffentlichen Ordnung kann nur in einer

[43]) Zimmerle in G.A., Bd. 47, S. 66/67.

im Sinn einer auf das Publikum zugeschnittenen tatsächlichen Lokalordnung gedacht sein . . ."

„ . . . Das Publikum andererseits wird durch den § 360 Ziff. 11 nur insoweit berührt und geschützt, als Störungen der äußeren Ordnung eine unmittelbar belästigende Wirkung auf dasselbe auszuüben vermögen."

Da aber hier der Begriff der „(äußeren) öffentlichen Ordnung" abgelehnt worden ist, kann von diesem Gesichtspunkt aus die Richtung der Tat gegen das Publikum auch nicht als notwendig angesehen werden. Denn einmal muß die Tat nicht notwendig in der Öffentlichkeit verübt sein — und außerhalb der Öffentlichkeit dürfte es wohl auch kein „Publikum" geben — und zum anderen sind auch Störungen der sogen. „äußeren öffentlichen Ordnung" — wenn man diesen Begriff in dem von Zimmerle entwickelten Sinn gelten lassen will — sehr wohl möglich durch eine Tat, die n i c h t gegen das Publikum gerichtet ist, z. B. durch das Geräufe zweier Personen in einem öffentlichen Versammlungsraum während einer Rede. Mit diesem Beispiel sind allerdings noch andere Streitfragen berührt, die später nach Möglichkeit geklärt werden sollen. Es erübrigt noch, festzustellen, ob die Geschichte des § 360 Nr. 11 zwingt, eine Richtung der Handlung gegen das Publikum anzunehmen. Soweit aus den einzelnen Bestimmungen dies nur deswegen geschlossen worden ist, weil sie Öffentlichkeit der Verübung verlangen, insoweit brauchen wegen des schon Ausgeführten keine Untersuchungen mehr angestellt werden. § 183 ALR. und § 1 VO. 1835 bedrohen nur die Störung der Verkehrsöffentlichkeit i. e. S., ebenso § 12 VO. 1798. § 359 E 1833 bringt den Begriff des Publikums expressis verbis; ebenso wird man wohl entgegen der Ansicht Loreys annehmen müssen, daß der § 360 E. 1833 das „Publikum" schützen soll. Lorey meint, zu einer „Schlägerei" im technischen Sinn gehörten nur drei Personen; es könnte also der Tatbestand des § 360 E. 1833 wohl erfüllt werden, ohne daß deshalb eine Be-

lästigung des Publikums eintreten müßte. M. E. hat der Gesetzgeber aber hier keine Schlägerei im technischen Sinn im Auge, sondern eine Keilerei, wie sie sich leicht bei Aufläufen entwickelt, eine Keilerei also, bei der eine unbestimmte Menge von Personen mitwirkt; man muß das Erfordernis der Richtung gegen das Publikum wohl schon wegen des engen Zusammenhangs mit dem § 359 annehmen. Ein sehr viel angeführtes Argument gegen die von den meisten verlangte Richtung gegen das Publikum ist der § 259 E. 1836. Wenn schon die in § 259 als Begehungsmittel angeführte Beleidigung selten sich gegen das Publikum, sondern gegen einen Einzelnen richten wird, ebenso natürlich eine Verhöhnung, so läßt sich ein „fortgesetztes Nachlaufen" in Bezug auf das Publikum überhaupt nicht denken, es sei denn, daß sich dazu eine ganze Anzahl von Personen vereinigt hätte. Da aber als feststehend anzunehmen ist, daß grober Unfug auch von Einzelpersonen verübt werden kann [44]), und größtenteils auch von Einzelpersonen verübt wird, so ist bezgl. deren nur ein „fortgesetztes Nachlaufen" einer einzelnen Person gegenüber, mit. a. W. grober Unfug mit Richtung gegen eine Einzelperson, denkbar. In den weiteren Entwürfen wird dann von „Reden und Handlungen" gesprochen, in den letzten allgemein von „grobem Unfug". Man wird nun, wenn man sich überhaupt auf die Entwicklungsgeschichte berufen will, zugeben müssen, daß der grobe Unfug durch Reden oder Handlungen, d. h. irgendwie geartete Handlungen, darunter auch durch Nachlaufen, verübt werden kann. Dann muß man wieder — mit denselben Argumenten wie oben — sagen, daß grober Unfug auch gegenüber Einzelpersonen möglich und strafbar ist. Damit

---

[44]) Dagegen: Hubrich ZStRW., Bd. 30, S. 692, der bezgl. des § 183 ALR. und sinngemäß wohl auch bezgl. aller anderen Verordnungen und Entwürfe, die als Täter einen Plural wie„mutwillige Buben", „diejenigen, welche" usw. nennen, das Zusammenwirken einer Personenmehrheit verlangt.

entfallen auch die von Müller u. a. gebrachten Hinweise darauf, daß das RStGB. in § 184 Nr. 1 und 3 das Wort „Publikum" gebraucht und daß auch der Begriff des Publikums im 27. Abschnitt des RStGB. vorausgesetzt wird. Unrichtig ist die Ansicht Müllers, daß der ganze § 360 RStGB. sich gegen die Verletzung des Publikums richtet. Denn ein großer Teil der Bestimmungen schützt die Existenz des Staates als solchen (z. B. Nr. 1, allerdings jetzt durch § 19 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse ersetzt, und Nr. 2) oder das Gefühlsleben der Einzelperson usw. Es läßt sich also auch damit nichts für die Richtung des groben Unfugs gegen das Publikum beweisen.

Obendrein ist der Begriff des Publikums in Theorie und Praxis kein einheitlicher. Krauße S. 678 macht sich die Definition des RG, E. I, 400 zu eigen und sagt: „Eines groben Unfugs macht sich nur derjenige schuldig, welcher die öffentlichen Interessen, die öffentliche Ordnung dadurch verletzt, daß er das Publikum als solches, im Gegensatz zu einzelnen Personen oder individuell begrenzten Personenkreisen gefährdet oder ungebührlich belästigt", wobei er nur den synonymen Gebrauch von „öffentlichem Interesse" und „öffentlicher Ordnung" rügt, weil im Strafrecht alles dem „öffentlichen Interesse" unterliegt. Hubrich äußert sich expressis verbis zu dieser Frage überhaupt nicht, scheint aber auch dem oben gekennzeichneten Standpunkt zu huldigen. Allfeld a. a. O. S. 592 versteht unter Publikum einen „nicht individuell begrenzten Personenkreis, ... was übrigens schon dann der Fall ist, wenn die zu dem Täter nicht in individueller Beziehung stehenden Bewohner eines Hauses betroffen werden". Olshausen a. a. O. erklärt zu § 360 Nr. 11 Anm. b, S. 1420: „Das Publikum als solches im Gegensatze zu einzelnen Personen und individuell begrenzten Personenkreisen." Oppenhoff 1856 bemerkt bei § 340 Nr. 9 Pr. StGB. von 1851 Anm. 26, daß auch Handlungen genügen sollen, „welche in Lokalien, die, wie ein Verkaufsladen, dem Zu-

tritte des Publikums geöffnet sind, gegen einzelne Personen aus demselben verübt werden". H. Meyer-Allfeld, 6. Aufl. S. 652, Anm. 31, bringt denselben Wortlaut wie oben Allfeld. Schwartz 1914, S. 772 zu § 360 Nr. 11, Anm. 34 b, führt aus: „Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit, nicht aber einzelne Personen, oder individuell begrenzte Personenkreise ... Der Begriff des Publikums ist ... anwendbar auf die Gesamtheit von Personen, welche sich in einem öffentlichen Lokal (Kirche, Theater, Wirtshaussaal usw.) befinden ... Entsprechend kann grober Unfug in Handlungen liegen, durch welche, z. B. auf offener Straße, zunächst und unmittelbar nur eine einzelne Person oder eine beschränkte Anzahl von Personen angegriffen wird, falls dadurch die in der Nähe befindlichen und den Vorfall wahrnehmenden Personen in dem Gefühl eigener Sicherheit beeinträchtigt werden." Zimmerle in GA. 47 S. 67 sagt: „Dabei hat man unter dem Publikum die von jeglicher Individualisierung und ziffernmäßigen Begrenzung losgelösten Personen zu verstehen. Im Hintergrund des Wortes steht die unzählbare, farblose Menge und wo solche im Hintergrunde vorhanden ist, ist auch der Einzelne, der sich davon abhebt, Publikum: nicht in seiner Individualität als Einzelner, sondern als Vertreter der Gattung, Menge". In GS. 57 S. 466 setzt Zimmerle das Publikum anscheinend gleich mit „demjenigen Teil der Bevölkerung, der sich auf den Straßen, im Theater zeigt." Denselben Gedanken wie Zimmerle in GA. 47 drückt Rotering in Groß' Archiv 32, S. 317/18 und in ZStRW. 26 S. 754 sehr eigenartig so aus: „Der Begriff des Publikums wird bestimmt durch das Merkmal des unbestimmt Festliegenden . . . . . Zunächst ermangelt der Kreis der . . . . . Personen der ziffernmäßigen Begrenzung, derselbe ist zufälligem Ab- und Zugang unterworfen, seine Grenze verschiebt sich, wie die Menschen kommen und gehen. Das Merkmal der Unbestimmtheit anhaftet dem Begriff des Publikum . . . . . als Massen-

erscheinung", wobei „die Individualität der Einzelnen gleichgültig ist... Wie also dort die ziffernmäßige Begrenzung nach außen, so entfällt hier (hinsichtlich Name, Beruf, Stand, Religion usw.) das Individualisieren nach innen.... Es erscheint nicht einmal die Anwesenheit mehrerer Personen als erforderlich..., es genügt, wenn der Zugang zu dem öffentlichen Orte ‚cuivis ex popolo contingit'. Mit dieser beliebigen Person ist das Publikum tangential berührt." Und in „Gruppenbildung der Polizeiübertretungen": „Zunächst ist der Träger des Rechtsgutes nicht der Einzelne als solcher. Nur kann auch dieser als Angriffspunkt erscheinen, sobald die Behelligung ihn trifft, als den beliebigen Vertreter der Allgemeinheit, den ersten besten Passanten auf der Straße. Damit ist der nicht abgeschlossene Personenkreis tangential berührt. Ja gerade mit dieser Einsamkeit muß sich die Schutzbedürftigkeit notwendig erhöhen". Gerland, G.S. 52 S. 441 f., teilt den Standpunkt der h. M., läßt aber auch eine Vertretung des Publikums zu „durch die am Tatort oder in dessen Nähe anwesenden Personen, von denen nicht tatsächlich feststeht, daß sie mit dem Angreifer zusammen infolge voraufgegangener Beredung oder, wenn auch nur stillschweigender Vereinbarung, einen geschlossenen Personenkreis bildeten, der daher auch für das Bewußtsein des Angreifers von der unbestimmten, das Publikum bildenden Menschenmenge unterschieden war.[45])" Ebenso stellt sich v. Bodman S. 28 f. auf den Standpunkt der herrschenden Meinung und definiert das Publikum in Anlehnung an RGE. I, 400 als „eine individuell unbestimmte und beliebig vermehrbare Personenzahl im Gegensatz zu einem einzelnen Individuum oder einem bestbegrenzten Personenkreis" und nimmt in Übereinstimmung mit der Judicatur des RG. und der herrschenden Meinung der Theoretiker folgende Ausnahmesätze an:

[45]) Vergl. R.G. E. V, S. 299 ff.

1. Grober Unfug kann auch gegen eine individuell bestimmte Person oder einen engbegrenzten Personenkreis begangen werden, wenn nur Vertreter der Allgemeinheit zufällig die Handlung wahrgenommen haben und dadurch belästigt wurden.
2. Eine Unfugshandlung gegen eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis ist sogar dann strafbar, wenn zwar ein Publikum nicht anwesend, aber wenigstens die konkrete Möglichkeit des Wahrnehmens durch Dritte gegeben war.

Auf S. 34 endlich nimmt er den sog. „Hausbewohnerkreis" vom Publikum aus.

Hacke S. 16 definiert: „das Publikum als solches im Gegensatz zu einzelnen Personen und individuell begrenzten Personenkreisen"; bei der Besprechung des Urteils des bayerischen Kassationshofes vom 27. 11. 1875[46]) sagt er: „Diese Entscheidung entspricht zwar dem in der Praxis angewandten Begriff[47]), nach welchem nur diejenige Tat als grober Unfug anzusehen ist, welche gegen das Publikum als solches gerichtet ist. Nichtsdestoweniger ist sie falsch. Wer nachts jemandem unbefugt die Fenster aushängt und Wasser in die Wohnung gießt, der verübt groben Unfug. Das wird niemand, der sich nicht durch eine Begriffsbestimmung binden läßt, bestreiten können." Hacke stellt also Begriffsbestimmungen auf und hält sich in praxi nicht daran, sondern befolgt bei Beurteilung jedes einzelnen Falles ein völlig unerlaubtes Utilitätsprinzip. Lorey S. 8/9 erklärt als richtige Definition diejenige des RG, E. 34 S. 81, wonach unter Publikum „eine Mehrzahl unbestimmt welcher und wie vieler Personen im Gegensatz zu einem individuell bestimmten, abgeschlossenen Personenkreise" und zu einzelnen Personen verstanden wird, glaubt aber, daß grober Unfug auch gegenüber Einzelpersonen ohne jede Beziehung zum Publikum be-

46) Vergl. Stengleins Zeitschrift, VI, 65.
47) Ein Begriff, den übrigens Hacke auf S. 16 selbst vertritt.

gangen werden kann. In Übereinstimmung damit sagt Gillischewski in GA. 39 S. 130, er könne auch „der Ansicht, daß die Übertretung des § 360 Nr. 11 nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet sein dürfe, nicht beipflichten" und einen Satz vorher: „eine Verletzung des Publikums ist, streng genommen, nicht möglich, weil ein unbestimmter Kreis von Personen nicht verletzt werden kann". Saran S. 37/38 führt unter Hinweis auf Rotering aus, der polizeiliche Charakter des § 360 Nr. 11 weise darauf hin, „daß das zu schützende Rechtssubjekt ein unbestimmter Personenkreis sei" und wendet sich gegen die Ansicht Gillischewskis, daß das Publikum nicht verletzt werden könne, denn einerseits erfordere der grobe Unfug gar keine Verletzung, sondern es genüge eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums[48]) und andererseits sei diese Anschauung praktisch unhaltbar, „da doch irgend ein zu schützendes Rechtssubjekt vorhanden sein muß, Gillischewski selbst uns aber kein anderes zu zeigen vermag." Daß diese Beweisführung ganz absurd ist, fällt sofort auf. Müller S. 13 erachtet die Richtung gegen das Publikum für notwendig: „keinen groben Unfug kann . . . derjenige begehen, welcher sich nur gegen ein einzelnes Individuum als solches verfehlt hat"; er lehnt im Verlaufe seiner Studie auch die unten noch zu besprechende Repräsentationstheorie ab. Binding[49]) spricht von einem „wieder durch die Entstehungsgeschichte angerichteten groben Unfug" und erklärt, die beiden Tatbestände des § 360 Nr. 11 stellten sich als echte Angriffe auf die Person dar.

Man sieht also, daß der Begriff des Publikums nicht so geklärt ist, wie manche Schriftsteller glauben machen wollen und daß noch weniger davon gesprochen werden kann, daß das Erfordernis der Richtung der Tat gegen das Publikum allgemein anerkannt ist. Im Wesentlichen wird

[48]) Damit sagt er aber doch nichts gegen die Unmöglichkeit der Verletzung.
[49]) Binding, Lehrbuch, bes. Teil I, 1902, S. 189 f.

unter Publikum eine Menschenmenge verstanden, die weder durch den Abgang noch durch den Zustrom anderer Personen in ihrem Gesamtbild verändert werden kann. In diese schroffe Auffassung wurden aber Breschen geschlagen durch Kompromisse mit der von Binding, Gillischewski, Lorey u. a. vertretenen Meinung, daß grober Unfug auch gegenüber Einzelpersonen verübt werden könne. Man setzt dabei z. B. einen Angriff auf den „ersten besten ohne Rücksicht auf seine persönlichen Beziehungen“[50]) einem Angriff auf das Publikum gleich, oder erklärt, — wie Rotering — durch den Angriff auf einen quivis ex populo sei das „Publikum tangential berührt“. Am meisten vertreten[51]) ist die Ansicht, daß zum Begriff des Publikums einige Personen genügen, „die mit den Tätern nicht infolge voraufgegangener Beredung“ in Zusammenhang stehen, ebenso nicht selbst angegriffen sind, wenn nur die Möglichkeit bestanden hat, daß auch andere den Angriff wahrnehmen konnten. Man setzt also für das tatsächlich nicht anwesende und nicht angegriffene „Publikum“ Vertreter des Publikums demselben gleich, erklärt sie somit für „Repräsentanten des Publikums“.

Diese sogen. „Repräsentationstheorie“ birgt nicht nur — wie bei der Besprechung einzelner Fälle gezeigt werden soll — große Schwierigkeiten der Anwendung in sich, sondern sie ist auch unlogisch. Man will den Begriff des Publikums aufrechterhalten; es werden aber ohne jeden rechtlichen Grund — rein aus praktischen Erwägungen heraus — Ausnahmen geschaffen. Man geht dabei sogar so weit, daß man einen Angriff auf einen Einzelnen für strafbar erklärt, man gibt aber nicht zu, daß es sich um einen echten Angriff auf die Person handelt, wie Binding sagt, sondern konstruiert einen Angriff auf das Publikum daraus, weil der Angegriffene

---

50) So OLG. Jena, Urteil vom 28. 8. 1888 und im Prinzip genau so RG., Urteil vom 19. 9. 1890.

51) Vertreten vom größten Teil der Schriftsteller, fast konsequent vom RG. und den meisten Oberlandesgerichten.

ein „erster bester" war, weil m. a. W. der Täter den Angegriffenen nicht kannte. Das ist die letzte Konsequenz dieser Theorie. Und dann ist auch ein auf offener Straße verübter Diebstahl fast immer ein Angriff auf das Publikum, denn der Dieb wird in den wenigsten Fällen den Gewahrsamsinhaber nach seiner Individualität kennen; er wird einen „ersten besten" bestehlen und damit das Publikum „tangential berühren". Genau so verhält es sich mit der Mehrzahl aller anderen Delikte. Man sieht also, zu welchen unhaltbaren Konsequenzen die Repräsentationstheorie führt.

Da in dieser Arbeit daran festgehalten wird, daß weder der Wortlaut des § 360 Nr. 11 — allein oder im Zusammenhalt mit den übrigen Ziffern des § 360 RStGB. — noch die Entwicklungsgeschichte oder die Motive oder die Kommissionsberichte zwingen, eine Richtung der Tat gegen das Publikum oder seine Vertreter anzunehmen und da wegen der Ablehnung des Begriffes der äußeren öffentlichen Ordnung auch die daraus resultierende Richtung gegen die Allgemeinheit abgelehnt werden muß, so hätte sich eigentlich ein näheres Eingehen auf den Begriff des Publikums erübrigt. Da aber die h. M. damit arbeitet, so mußte m. E. auf die wesentlichsten Punkte dieses Streites mindestens verwiesen werden.

Die oben gegebene Definition des groben Unfugs erweitert sich demnach — nach Ablehnung des Begriffs „äußere öffentliche Ordnung" und nach Ablehnung des Erfordernisses der Richtung der Tat gegen das Publikum — vorläufig dahin, daß unter grobem Unfug zu verstehen sind:

> Handlungen, die in mutwilliger, frevelmütiger Weise verübt werden und sich gegen eine Mehrheit von Personen oder gegen eine Einzelperson richten.

§ 4. Verletzungs- oder Gefährdungsdelikt?

In den meisten Definitionen des groben Unfugs wird von einer Gefährdung, Beunruhigung oder Belästigung gespro-

chen. Es erhebt sich nun die allgemeine Frage, ob der grobe Unfug Verletzungs- oder Gefährdungsdelikt ist. Lorey S. 58 teilt diese Frage in zwei Unterfragen:

1. Genügt statt der Verletzung die Herbeiführung einer — konkreten — Gefahr?
2. Genügt zur Annahme eines groben Unfugs auch schon eine Handlung, welche ihrer Natur nach geeignet ist, eine Verletzung oder Gefahr herbeizuführen, m. a. W.: Genügt generelle Gefährdung?

Beling [52]) scheidet die Delikte in drei große Gruppen:

1. Verletzungsdelikte
2. Gefährdungsdelikte, bei denen eine Gefährdung als das Charakteristische hervortritt,

und faßt diese beiden Gruppen als „Kriminaldelikte" zusammen. Diesen stellt er gegenüber:

3. den „reinen Ungehorsam" (sog. Polizeidelikte), bei dem weder Verletzung noch Gefährdung dem Tatbestand wesentlich sei und rechnet darunter auch die sogen. abstrakten oder generellen Gefährdungsdelikte (im Gegensatz zu denen dann die echten Gefährdungsdelikte als „konkrete" oder „spezielle" bezeichnet werden). Es muß also in diesem Zusammenhang auch noch auf das Wesen des Polizeideliktes näher eingegangen werden. Für das geltende Strafrecht hat die früher übliche Scheidung in Kriminalstrafrecht und Polizeistrafrecht keine Bedeutung mehr; das RStGB. hat sie fallen lassen. Da aber in früheren Gesetzen und Entwürfen der grobe Unfug vielfach unter der Rubrik „Polizeivergehen" gestanden hat, und da die Fortexistenz dieses Begriffes von manchen Schriftstellern zwar nicht seiner äußeren Form, aber doch seiner Bedeutung nach behauptet wird,[53]) so wird es nötig sein, kurz darauf einzugehen. Feuerbach [54]) sah als Kriminalunrecht an: die eigentlich rechtswidrigen Handlun-

---

[52]) Beling, Grundriß S. 23/24.
[53]) So z. B. Allfeld, Rotering, Goldschmidt u. a.
[54]) Feuerbach, Lehrbuch § 22.

gen, als Polizeiunrecht diejenigen, welche, ohne rechtswidrig zu sein, gegen Vorschriften verstoßen, die auf den Staatszweck mittelbar hinwirken. Köstlin u. a. behaupten, das Kriminalunrecht umfasse die Handlungen, die eine Verletzung, das Polizeiunrecht diejenigen, die eine Gefährdung enthalten, oder bei denen eine Handlung als solche unter Strafe gestellt ist. Meyer [55]) und Stahl [56]) begreifen unter Kriminalunrecht Delikte, durch die wesentliche Rechtsgüter, unter Polizeiunrecht solche, durch die nichtwesentliche Rechtsgüter verletzt werden. Hälschner, Binding, v. Liszt, Merkel, Olshausen, R. Frank u. a. vertreten die Ansicht, daß das kriminelle Unrecht in einer Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsguts bestehe, während das Polizeiunrecht die einfachen Normwidrigkeiten umfasse — das Zuwiderhandeln gegen jene Vorschriften, bei denen die Intention, die Rechtsgüter gegen Verletzungen oder Gefährdungen zu schützen, wohl das Motiv ist, dem die Normen ihre Enstehung danken, ohne daß aber die einzelne Handlung, die der Norm zuwiderläuft, wirklich verletzend oder gefährdend sein müßte. v. Bar [57]) leugnet einen prinzipiellen Unterschied zwischen Kriminal- und Polizeiunrecht und erklärt, zum letzteren gehörten Handlungen, die als rechtsgütergefährdend von der Autorität bezeichnet werden, deren gefährdenden Charakter der Einzelne im Einzelfalle gar nicht einsehen braucht — oder Unterlassungen, die im allgemeinen Interesse von Einzelnen verlangt werden oder endlich wirkliche Rechtsverletzungen quantitativer Geringfügigkeit.

Henke [58]) erklärt, das Polizeiunrecht sei nur das gelinder strafbare Unrecht.

---

55) Meyer 1. u. 2. Aufl.

56) Stahl, Rechtsphilosophie II, 2, S. 693 f.

57) v. Bar, Handbuch S. 348.

58) Henke, Lehrbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik I. S. 391.

Lotz fand den Unterschied darin, daß das kriminelle Unrecht angeborene, das polizeiliche erworbene Rechte verletze.

H. Meyer glaubt, daß beim Kriminalunrecht „die sachliche Bedeutung, d. i. die Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes im Vordergrunde steht, während sie beim Polizeiunrecht hinter ihrer formellen Bedeutung zurücktritt".

Wenn man der sehr verbreiteten Anschauung beitritt, daß Polizeiunrecht von Kriminalunrecht nur quantitativ unterschieden sei, so läßt sich für den groben Unfug daraus nichts entnehmen. Diese Unterscheidung würde nur wesentlich sein, wenn § 360 Nr. 11 ein Komplementärdelikt zu irgend einem anderen wäre, wie z. B. § 370 Nr. 5 und 6 zu § 242 RStGB. Andere Definitionen, so besonders die von v. Bar werden bei der Schuldfrage wichtig sein, können aber hier nicht verwertet werden.

Als Wesen des generellen Gefährdungsdeliktes ergibt sich, daß eine Handlung um ihrer abstrakten Gefährlichkeit willen unter Strafe gestellt ist, ohne daß im konkreten Einzelfalle eine durch die Handlung herbeigeführte Gefahr bewiesen werden braucht. Es spricht eine gesetzliche Vermutung für das Vorhandensein der Gefahr. Beim konkreten Gefährdungsdelikt muß der Eintritt der Gefahr — wenn auch rückschauend — festgestellt werden. Es spricht keine gesetzliche Vermutung für ihren Eintritt. Beim konkreten Gefährdungsdelikt ist die Gefahr zum gesetzlichen Tatbestandsmerkmal erhoben und als solches im Gesetzestext durch Wendungen wie „Gefahr", „Gefährdung", „gefährlich" oder durch andere Umschreibungen gekennzeichnet.[59]) Der Gesetzgeber hat in allen Fällen, in denen eine konkrete Gefährdung als Tatbestandsmerkmal verlangt wird, dies ausdrücklich ausgedrückt. Lorey S. 58 ff. führt aus, die §§ 366 Nr. 2, 5, 8,

[59]) Vergl. §§ 312—316, 321, 323, 330: „Gefahr"; §§ 317—318a: „gefährdet"; § 223a: „gefährdend", „gefährlich", usw.

367 Nr. 11 und 368 Nr. 7 seien Sonderfälle des groben Unfugs, bei denen zweifellos konkrete Gefährdung verlangt werde[60]) und schließt daraus, § 360 Nr. 11 sei ebenfalls konkretes Gefährdungsdelikt. Lorey hat aber m. E. dadurch nur bewiesen, daß in den Sonderfällen des groben Unfugs, in denen dieser als konkretes Gefährdungsdelikt behandelt werden sollte, dies auch ausdrücklich im Gesetzestext formuliert ist und doch nicht das Gegenteil, wie er annimmt. Er sucht allerdings diesen Einwand dadurch zu entkräften, daß er zwei Beispiele konkreter Gefahr anführt und dann behauptet, eine Bestrafung entspreche dem „praktischen Bedürfnis". Das ist denn doch eine ganz unzulässige Argumentation. Auch die Unterstellung, es sei dem Gesetzgeber unmöglich gewesen, die angebliche konkrete Gefährdungsnatur des § 360 Nr. 11 expressis verbis auszudrücken, läßt sich wohl nicht halten. Es muß also daran festgehalten werden, daß der grobe Unfug kein konkretes Gefährdungsdelikt ist, daß also auch im Einzelfalle die Gefährlichkeit der Handlung nicht nachgewiesen werden braucht. Damit ist schon vorweggenommen, daß der grobe Unfug generelles Gefährdungsdelikt ist. Die generelle Gefährdungsnatur war also nur das gesetzliche Motiv zur Schaffung des Strafgesetzes[61]); ausdrücklich durfte das Moment der Gefährdung nicht hervorgehoben werden, sonst wäre ein konkretes Gefährdungsdelikt entstanden; der Gesetzgeber stellte stillschweigend eine gesetzliche Vermutung der Gefahr auf.

Daß strafbarer grober Unfug vorliegt, wenn ein Verletzungserfolg herbeigeführt wurde, ist selbstverständlich. Einige Schriftsteller, so hauptsächlich v. Liszt[62]), v.

---

[60]) § 366 Nr. 2: „mit gemeiner Gefahr"; § 366 Nr. 5: „Schaden anrichten können"; § 366 Nr. 8: „beschädigt oder verunreinigt werden kann"; § 367 Nr. 11: „gefährliche wilde Tiere"; § 368 Nr. 7: „in gefährlicher Nähe".

[61]) So z. B. auch bei den §§ 221 und 324.

[62]) v. Liszt, Lehrbuch, S. 623.

Schwarze [63]), R. Frank [64]), Müller S. 36 ff., Rotering [65]) behaupten nun, die Nr. 11 des § 360 enthalte ein reines Verletzungsdelikt. Sie berufen sich dabei teilweise auf das Wort „verübt", das gleich „verursacht" zu verstehen sei und schließen daraus auf die Verletzungsnatur; mit welchem Grund ist nicht ersichtlich. Rotering sagt, entscheidend für die Beurteilung der Frage sei, „daß im Zweifelfalle die Auslegung nach dem Satz in dubio mitius zu erfolgen hat, weil, wie Berner bemerkt, nur das Nichtstrafen eine Untätigkeit ist, welche der Begründung nicht bedarf. Es muß daher bewiesen werden, daß das Strafgesetz sich mit dem Geeignetsein der Handlung zu einem bestimmten Erfolge begnügt . .". Aus dem Wortlaut des Gesetzes kann weder das eine noch das andere bewiesen werden. Daraus zu schließen, daß nun nach dem Grundsatz: ‚in dubio mitius' nur Verletzungen bestraft werden können, ist verfehlt; denn ein ausdrücklicher Hinweis im Gesetzestext auf die generelle Gefährdungsnatur darf aus dem oben angeführten Grund nicht erfolgen. Es entfällt damit auch die Meinung Loreys S. 62, der annimmt, der Gesetzgeber hätte seinen Willen unzweideutig zum Ausdruck bringen müssen. Die Zusammenstellung des groben Unfugs mit dem ruhestörenden Lärm beweist für ersteren auch nichts, da schon oben angenommen wurde, daß es sich hier um ein sogen. kumulatives Mischgesetz handle; es kann also nicht der eine Tatbestand zur Auslegung des anderen verwendet werden. Abgesehen davon werden auch hieraus verschiedenartige Schlüsse gezogen. Die einen halten den ruhestörenden Lärm für ein reines Verletzungsdelikt [66]) und schließen wegen der angeblichen Gleichartigkeit der beiden Tatbestände auch auf die Verletzungsnatur des groben Un-

---

[63]) v. Schwarze, Komm. S. 940.

[64]) R. Frank, Komm. S. 490.

[65]) Rotering, Polizeiübertretungen u. Polizeiverordnungsrecht S. 45 f. Rotering in Groß' Archiv, Bd. 32, S. 328.

[66]) So besonders v. Liszt, Rotering u. a.

fugs, andere wieder, darunter bes. R. Frank, halten den ersten Mischtatbestand des § 360 Nr. 11 für ein generelles Gefährdungsdelikt und sprechen „aus ähnlichen Gründen" denselben Charakter dem zweiten Mischtatbestand zu.

Expressis verbis kann im Gesetz die generelle Gefährdungsnatur nicht ausgesprochen sein. Es muß also versucht werden, aus anderen Gesichtspunkten heraus den Charakter der Bestimmung zu erfassen. Lorey führt S. 65/66 ein Zitat aus dem Denkspruch des wirkl. geh. Rats Dr. Lossnitzer[67]) an: „Das höchste Ziel einer gesunden Rechtspflege erreicht der Richter nur dann, wenn er bei der Auslegung sowohl der Gesetze, wie der Privatwillenserklärungen jederzeit davon ausgeht, daß Gesetzgeber wie Privatmann das Vernünftige gewollt haben . . .". Und da erscheint es doch als unvernünftig, wenn der Gesetzgeber in jedem Einzelfall dem Richter den Beweis der erfolgten Störung oder der konkreten Gefährdung auferlegen wollte. Dadurch würde der Richter in den meisten Fällen in seinem Handeln gelähmt sein. Der § 360 Nr. 11, 2. Halbsatz soll prophylaktisch wirken. Das gibt auch Lorey zu, weil er ein konkretes Gefährdungsdelikt annimmt. Das Argument, das Lorey, Tramm u. a. für die konkrete Gefährdungsnatur des § 360 Nr. 11 anführen, nämlich die konkrete Gefährdungsnatur der mit dem § 360 Nr. 11 verwandten §§ 366 Nr. 2, 5, 8, 367 Nr. 11, 368 Nr. 7 spricht zwar dafür, daß auch § 360 Nr. 11 Gefährdungsdelikt sei, nicht aber k o n k r e t e s — weil das nach der Gesetzestechnik tatbestandlich hervorgehoben sein müßte, — sondern abstraktes. Auch der Hinweis Rubo's darauf, daß § 360 Nr. 11 in seiner jetzigen Form gerade wegen seiner Unbestimmtheit aufgenommen worden sei, deutet auf die Notwendigkeit einer extensiven Interpretation. Dazu gehört auch die Bestrafung der generellen Gefährdung. Wenn Rotering sagt: in dubio mitius, so ist dem entgegenzuhalten, daß

67) In der von Dr. Otto Liebmann herausgegebenen Festschrift zum Berliner Universitätsjubiläum, 1910, S. 404.

eben kein Zweifel über die Natur der Unfugsbestimmung bestehen kann.

Aus der Entwicklungsgeschichte wird von F. Frank, Krausse u. a. zur Stützung der These von der generellen Gefährdungsnatur des § 360 Nr. 11 angeführt der § 12 der Circularverordnung, betreffend Verhütung (Prophylaxis!) der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Teilnehmer vom 30. Dezember 1798:

„Mutwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volkes veranlassen könnten . . .[68])" In all diesen Bestimmungen ist unzweifelhaft eine abstrakte Gefährdung mit Strafe belegt. Müller S. 36, Saran S. 24 u. a. führen aus, das „Können" würde sich nicht auf die Verübung des groben Unfugs beziehen, sondern auf die Möglichkeit der Veranlassung eines Auflaufs und folgern aus der Form „verübt", es liege ein Verletzungsdelikt vor. Genau das Gegenteil ist der Fall. Die „grobe Unfugshandlung" muß zwar tatsächlich begangen werden, nicht also eine Handlung, aus der erst ein grober Unfug hervorgehen könnte. Das ist ohne weiteres klar. Die Unfugshandlung muß aber so beschaffen sein, daß daraus ein Zusammenlauf, eine Schlägerei usw. entstehen kann, m. a. W., die Unfugshandlung muß die abstrakte Gefahr der Entstehung einer solchen Folge in sich bergen. Saran S. 24 sagt dazu, es deute das „Können" nur auf die Möglichkeit hin, daß „n e b e n dem begangenen Unfug und als F o l g e desselben auch noch ein Zusammenlauf des Volkes entstehen könne, welcher verhütet werden soll . . . ."

---

[68]) Ähnlich die im E. 1827/28 geplante Bestimmung: „. . . wodurch ein Auflauf veranlaßt werden kann . . ."; E. 1833 § 360: „. . . wodurch Unfug oder Schlägereien veranlaßt werden können"; E. 1836 § 247: „. . . wodurch der Zusammenlauf und die Aufregung verstärkt werden kann . . ."; § 257: „. . . und andere zur Bewirkung von Zusammenläufen geeignete Handlungen"; § 484: „. . . wodurch Unfug und Schlägereien veranlaßt werden können . . ."

Um durch den Erfolg qualifizierte Delikte handelt es sich bei diesen Bestimmungen nicht; andererseits geht es nicht an zu behaupten, der Gesetzgeber hätte eine rechtlich irrelevante Folge der Tat in den Gesetzestext, gleichsam nur zur Begründung der Vorschrift, aufgenommen. Das ist aber der Sinn der Behauptung Müllers, Sarans und anderer. Der Gesetzgeber will bestimmten Gefahren vorbeugen, so z. B. der sehr naheliegenden Gefahr einer Keilerei, die erfahrungsgemäß durch Unfugshandlungen leicht heraufbeschworen wird.

In den weiteren Entwürfen ist von einer Fixierung der abstrakten Gefahr abgesehen worden. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß der Gesetzgeber aus dem groben Unfug ein Verletzungsdelikt machen wollte. Die abstrakte Gefährlichkeit war das Motiv zur Schaffung dieser Norm; einer Erwähnung bedarf diese Gefährlichkeit nicht; eine ausdrückliche Erwähnung würde sogar aus dem groben Unfug ein konkretes Gefährdungsdelikt machen. Noch in der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835 bestimmt § 1 Abs. II.:

„Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so . . ."

Das „bei Gelegenheit eines Auflaufs" deutet wieder darauf hin, daß der Gesetzgeber die evtl. möglichen Folgen der Unfugsverübung bei Gelegenheit eines Aufruhrs im Auge hatte und daß er dieser abstrakten Gefahr durch gesetzliche Mittel prophylaktisch entgegenwirken wollte. Von § 1 V.O. 1835 zieht sich über § 340 Nr. 9 pr. StGB. 1851 bis zu § 360 Nr. 11 RStGB. eine Kette gleichartiger Bestimmungen, sodaß angenommen werden darf, auch § 360 Nr. 11 wollte die abstrakte Gefährdung bestrafen. Daß konkrete Gefährdung strafbar ist, ist selbstverständlich; sie wird von der Strafbarkeit der abstrakten Gefährdung mit umschlossen.

Die am Eingang dieses Abschnitts gestellte Frage muß also dahin beantwortet werden, daß § 360 Nr. 11, 2. Halbsatz ein generelles Gefährdungsdelikt darstellt, nicht ein konkretes.

Als Definition des groben Unfugs ergibt sich demnach bis jetzt:

Handlungen, die mit Verletzung oder abstrakter Gefährdung irgend eines — noch näher zu bestimmenden — Rechtsgutes verbunden sind, in mutwilliger, frevelmütiger Weise verübt werden und sich gegen eine Mehrheit von Personen oder gegen eine Einzelperson richten.

§ 5. Das angegriffene Rechtsgut.

Daß das zu schützende Rechtsgut nicht die äußere öffentliche Ordnung i. e. S. (Verkehrsordnung) ist, wurde oben schon festgestellt. Auch die äußere öffentliche Ordnung i. w. S. kann nicht Angriffsobjekt sein, da der Begriff als solcher abgelehnt wurde. Ebenso muß ausscheiden die innere öffentliche Ordnung, „das der Bevölkerung innewohnende Gefühl der Rechtssicherheit, also das Bewußtsein, voraussichtlich nicht in entscheidender Weise an Leib und Leben, Freiheit oder Eigentum verletzt zu werden".[69]) Die Delikte gegen den Rechtsfrieden sind in den §§ 125, 126, 130, 130a I, II, 241, 360 Nr. 2 und 367 Nr. 9 erschöpfend geregelt.

Der § 360 Nr. 11 hat, wie schon oben mehrfach erwähnt, prophylaktischen, praeventiv-polizeilichen Charakter. Tramm S. 33 will deshalb die äußere öffentliche Ordnung im Sinn einer polizeilichen Ordnung verstanden wissen, als einen „Zustand, zu dessen Herstellung und Aufrechterhaltung ein Inbegriff von Normen besteht, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sittlichen und sozialen Anschauungen als Vorbedingung eines gedeihlichen Zusammenlebens aller mit

---

[69]) Meyer, Lehrbuch § 128, S. 190.

allen, als Grundlage des Gemeinlebens gilt". Er sagt dann selbst, daß der Begriff: „Grundlagen des Gemeinlebens" sich nicht näher bestimmen läßt, und daß die Anschauungen darüber, was die gute Ordnung fordert und verbietet, wechseln können. Also wieder eine Definition, die keine ist. Es mögen hier die wichtigsten — teilweise oben schon wiedergegebenen — Definitionen des Angriffsobjekts folgen:

Müller S. 27: äußere öffentliche Ordnung.

Saran S. 36: Öffentliches Gefühl, öffentliche Sitte, öffentlicher Anstand und ähnl. öffentliche Interessen.

Bodman S. 35 ff. und R. Frank: Ruhe der äußeren Sinne.

Hacke S. 11 ff.: äußerer Bestand der öffentlichen Ordnung — öffentlicher Friede usw.

Krausse in ZStRW. 16,678 setzt wegen der „schwankenden, fließenden Grenzen" an Stelle des Abstrakten Konkretes, nämlich das Publikum.

Goehrs S. 185/86: Öffentliche Ruhe, Ordnung auf der Straße usw.

Olshausen, 8. Aufl. zu § 360 Nr. 11 S. 1423, Schwartz, zu § 360 Nr. 11 S. 771: Äußerer Bestand der öffentlichen Ordnung.

Meyer-Allfeld 6. Aufl., S. 652,

Allfeld, 8. Aufl., S. 592: Äußerer Bestand der öffentlichen Ordnung, also Ruhe und Sicherheit des Publikums.

Berner, 18. Aufl., S. 693, Merkel 1889 S. 418: Öffentliche Ordnung.

Rotering, in Groß' Archiv 32, 315: Verkehrsordnung i. e. S.

Rotering, in ZStRW. 26, 753: Äußerer Bestand der öffentlichen Ordnung (aufgehoben durch eine verkehrwidrige Necessitierung des Publikums hinsichtlich der Bewegungsfreiheit) verbunden mit Polizeigefahr für die Sicherheit von Personen oder Eigentum oder öffentlichen Einrichtungen.

Rotering in „Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr" S. 67: (Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Ver-

letzung des) öffentlichen Rechtsfriedens als des der Bevölkerung innewohnenden Bewußtseins der Rechtssicherheit.

F. Frank in G.A. 38, 415: Die polizeiliche Ordnung, die äußere Ruhe, der sittliche Anstand auf den öffentlichen Plätzen.

Gerland in G.S. 52, 438/439: mit R.G. XIX, 294: in erster Reihe die polizeiliche Ordnung, die äußere Ruhe und der sittliche Anstand auf den öffentlichen Straßen und Plätzen. Beling, Grundriß S. 82: Die Ruhe und der ungestörte Verlauf des bürgerlichen Verkehrs.

Stenglein in G.S. 58, 122: äußere . . . Ordnung, welche das ungestörte Nebeneinander der Menschen sicherstellt. Es ist dies ein weiter Begriff; denn er deutet nicht nur auf die Beobachtung der Rechte Einzelner, wie das Recht, daß das Scham- und Sittlichkeitsgefühl, das Pietätsgefühl, das Gefühl für das religiös Erhabene, das Gefühl der Ehrfurcht vor Repräsentanten der Autorität — das Gefühl der Sicherheit, daß jene Rechte überhaupt einer Störung nicht ausgesetzt seien.

Oppenhoff, Kommentar zu § 340 Nr. 9, S. 448: Öffentliche Ordnung.

Zimmerle in G.S. 57, 467 ff.: Allgemein die Ordnung an Orten, welche eine ärgerniserregende Belästigung des Publikums gestatten, die Gesellschaftsordnung.

Zimmerle in G.A. 47, 66/67: Äußere Seite der öffentlichen Ordnung im Sinn einer auf das Publikum zugeschnittenen tatsächlichen Lokalordnung . . . . Die solchermaßen geartete öffentliche Ordnung ist in erster Linie Verkehrsordnung, Regelung des öffentlichen Verkehrs, des Lebens auf den Verkehrsstraßen und öffentlichen Plätzen. Sie umfaßt außerdem alle Örtlichkeiten, Räume, welche bestimmungsgemäß und insolange sie dem Publikum zur Verfügung stehen.

Schicker, II, 180/181: Jede mit der öffentlichen Ordnung und mit dem öffentlichen Anstand unverträgliche, aber nicht ein anderes Spezialdelikt darstellende Handlung.
Gillischewski in G.A. 39, 130/131: Äußere öffentliche Ordnung; Störung dergestalt, daß die Änderung des geordneten Zustandes eines Ortes so erfolgt, daß n a c h der Veränderung derselbe Unbefangenen als ein ungeordneter erscheint, also kurz: geordneter Zustand eines öffentlichen Ortes.
v. Bar in G.S. 40, 434: Das Volksempfinden.
Leuthold, Wörterbuch des Verwaltungsrechts II, 645: Grober Unfug sei eine Handlung, die in gröberer Weise gegen die allgemeinen Gebote der guten Sitten verstoße und da öfter Ärgernis gebe.
Lorey S. 20 und 44: Das Interesse am friedlichen Zusammenleben und an der allgemeinen Sicherheit, soweit das Volksempfinden Bestrafung verlangt.

Das Angriffsobjekt ist also sehr verschieden definiert; auch mit dem von Tramm u. a. aufgestellten Erfordernis einer Störung der „polizeilichen Ordnung" und mit deren Definition ist nichts gewonnen. Das Ganze bleibt verschwommen. Es wird in diesem Falle Kukutsch zuzustimmen sein, der in seiner — etwas feuilletonistisch gehaltenen — „zeitgemäßen Betrachtung" S. 5 sagt, es sei bis jetzt noch nicht gelungen, den groben Unfug eindeutig zu definieren. Diese Unmöglichkeit darf aber nicht zur Annahme einer subsidiären Geltung des § 360 Nr. 11 führen; nahe daran streift Rotering,[70]) der sagt: „ . . . vor allem hat der § 360 Nr. 11 RStGB. es übernommen, die etwaige Lücke auszufüllen, die Gefährdung des Publikums wenigstens als groben Unfug zu ahnden." Zimmerle, G.A. 57, 470 nimmt an, es handle sich hier — wenn man schon Subsidiarität annehmen wolle — um einen Fall der gesetzlich erlaubten Subsidiarität: „Wollte der Gesetz-

[70]) Rotering, Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr, S. 19.

geber jede Ungebühr strafen, so hat er diesem Willen in gesetzmäßiger Weise Ausdruck gegeben, und sein Gesetz würde mit § 2 RStGB. keineswegs in Widerspruch stehen." Die Annahme einer Subsidiarität würde aber m. E. der ratio des Gesetzes widersprechen. Denn es kann nicht in § 2 aussprechen, daß Analogie im Strafrecht ausgeschlossen sein soll, in § 360 Nr. 11 dagegen sagen, daß alles was strafwürdig scheint, aber nicht unter ein spezielles Strafgesetz fällt, subsidiär aus dem Gesichtspunkt des groben Unfugs strafbar sein soll.

Es müssen also, um nochmals kurz zusammenzufassen, alle Handlungen ausscheiden, die sich gegen den Rechtsfrieden als Rechtsfriedensbewußtsein richten, andererseits ist eine Beschränkung auf Störungen des Verkehrs i. e. S. unhaltbar. Man wird also mit Lorey S. 44 sagen können, daß als grober Unfug zu bestrafen seien:

Handlungen, die — öffentlich oder nicht-öffentlich verübt — sich gegen Einzelne oder Personenmehrheiten richten und das friedliche Zusammenleben, die allgemeine Sicherheit verletzen oder gefährden, ohne daß aber, wie anscheinend Lorey will, dieser Umschreibung die Bedeutung einer exacten Definition zukommen kann.

§ 6. Art der Verübung.

Ein nicht minder heftiger Streit hat sich über die Frage der Verübungsmittel entsponnen und darüber, ob der oder die Angegriffenen physisch belästigt werden müssen, oder ob ein Angriff auf die Psyche genügt. Als Erfolg der Unfugshandlung ist oben ein Dreifaches festgestellt worden: Belästigung, Beunruhigung oder Gefährdung. Dazu tritt noch die Verletzung selbst, die allerdings in den meisten Fällen mit einem anderen Delikt ideell konkurrieren wird. Es fragt sich nun, ob die Belästigung usw. eine physische sein muß, oder ob eine psychische genügt, bzw. ob wegen der ge-

nerellen Gefährdungsnatur des Deliktes die Eignung zu einer physischen Belästigung notwendig ist, oder ob die Eignung zu einer psychischen Belästigung genügt. Eng damit hängt zusammen die Frage nach den sogen. Reflexwirkungen.

Dafür, daß n u r physische Belästigung den Tatbestand des § 360 Nr. 11 zu erfüllen vermag, sprechen: Olshausen zu § 360 Nr. 11 e γ^3; Berner, Lehrbuch, 18. Aufl., S. 692 ff; v. Liszt S. 623; v. Bar in G.S. 40, 429, 433; F. Frank in G.A. 34, 153, 158; 36, 270; 38, 415; Beling, Grundriß S. 82; Kukutsch S. 25/26; v. Bodman S. 40; Saran S. 42; Müller S. 47; Hacke S. 35 f.

Dafür, daß auch eine psychische Belästigung genügt, sprechen: Binding, Lehrbuch I, 192; Oppenhoff-Delius, Komm. Nr. 83; H. Meyer, 6. Aufl., S. 653, Anm. 35; Allfeld S. 593, Anm. 7; Meves in G.A. 37, 197, Nr. 17a; Stenglein in G.S. 58, S. 124/125; Zimmerle in G.A. 47, 68; in G.S. 57, 467; R. Frank zu § 360 XI, 2; Rotering in ZStRW. 26, 753; in Groß' Archiv 32, 323; in „Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr" S. 64; Schwartz zu § 360, Anm. 36, S. 773; Gerland in G.S. 52, 438 ff.; Gillischewski in G.A. 39, 134; Goehrs, Rechtsfrieden, S. 186; Tramm S. 40; Krauße in ZStRW. 16, 684; Lorey S. 44/50 und anscheinend auch Hubrich in ZStRW. 30, 706 ff.

Zur Entscheidung dieser Streitfrage, die Hacke als die wichtigste des ganzen Unfugsproblems bezeichnet, bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Auch der Sprachgebrauch des Gesetzes reicht zur Erklärung nicht aus; es ist also nach der von Binding[71]) vertretenen und zweifellos richtigen Theorie zurückzugreifen auf den „Sprachgebrauch der Rechtswissenschaft, aus dem der Gesetzgeber präsumtiv geschöpft hat", m. a. W. wieder auf die Geschichte der Unfugsbestimmung.

Die von vielen Vertretern der engeren Auslegung aufgestellte Behauptung, während der ganzen Entwicklungs-

---

[71]) Binding, Handbuch I, § 96.

periode der Groben Unfugs-Bestimmung seien nur physisch lästig fallende Handlungen unter Strafe gestanden, widerlegt sich durch einen Blick auf die Geschichte von selbst. Als mögliche Verübungsmittel nennen § 183 ALR., § 12 V.O. 1798, § 1 V.O. 1835 und § 1, II, 9 E. 1827/28 „grobe Unsittlichkeiten"; § 1, II, I, 9 E. 1830, § 395 E. 1840, § 396 E. 1843, § 180 E. 1845, § 182 E. 1846 und § 185 E. 1847 sprechen von „grober Verletzung der Schamhaftigkeit"; noch deutlicher § 394 E. 1833 von „grober Verletzung der Schamhaftigkeit durch unzüchtige Handlungen oder Reden"; § 259 E. 1836 führt Beleidigungen, Verhöhnungen und fortgesetztes Nachlaufen an und endlich bezeichnen § 422 E. 1845, § 424 E. 1846 und § 433 E. 1847 als Verübungsmittel: ungebührliche Reden oder Handlungen, durch die öffentliches Ärgernis erregt wird. Es ist nun ganz klar, daß grobe Unsittlichkeiten oder grobe Verletzungen der Schamhaftigkeit in den weitaus überwiegenden Fällen nicht die Physis, sondern ganz allein die Psyche belästigen werden. Ebenso können unzüchtige oder ungebührliche Reden, Beleidigungen und Verhöhnungen, soweit sie in normaler Tonstärke ausgesprochen werden, auf die Physis — hier auf die Gehörsnerven — nicht belästigend einwirken. Dafür, daß es sich hier um gebrüllte Beleidigungen usw. — also evtl. physisch lästig fallende Handlungen — handeln muß, ist in den oben angeführten Bestimmungen gar kein Anhaltspunkt gegeben. Auch jetzt noch können „grobe Unsittlichkeiten", soweit sie einer geschlechtlichen Beziehung ermangeln, wie in der V.O. 1835 den Tatbestand des groben Unfugs erfüllen. Oppenhoff zu § 340 Nr. 9 rekurriert nur auf § 1 V.O. 1835, um daraus die möglichen Begehungsmittel rekonstruieren zu können.

Andere Einwände gegen die extensive Interpretation sind: der Platz im Gesetze spreche für eine Beschränkung auf physische Belästigungen, ebenso der Sprachgebrauch und die Zusammenstellung mit dem ruhestörenden Lärm. Wenn man als „Platz im Gesetz" den ganzen 29. Abschnitt des RStGB.

ansieht, so läßt sich daraus für den groben Unfug gar nichts folgern. Was sollen denn — um wahllos ein paar Beispiele herauszugreifen — die Bestimmungen über die Schließung der Weinberge, über Bauen ohne Genehmigung, über unbefugtes Fischen oder Krebsen usw. mit physischer Belästigung zu tun haben? Und wenn man als Platz im Gesetz den § 360 RStGB. ansieht, was haben dann die Nummern 3—9 und die Nummern 12 und 13 mit physischer Belästigung zu tun? Im engsten Sinn könnte man unter Platz im Gesetz die Stellung in der Ziffer 11 des § 360 RStGB. ansehen, die aber von Müller und einigen anderen Schriftstellern als selbständiges Beweismittel für die Notwendigkeit der physischen Belästigung herangezogen wird. Voraussetzung wäre dann, daß die beiden Alternativen im engsten Zusammenhang stünden, etwa so wie Ostern annimmt, daß alternative Feststellung möglich wäre. Das ist aber, wie schon oben dargelegt, durchaus nicht der Fall. Aus der Zusammenstellung des groben Unfugs mit dem ruhestörenden Lärm kann nicht auf seine angebliche physische Belästigungsqualität geschlossen werden. Was endlich den Sprachgebrauch betrifft, so sind oben schon die von Grimm, Weigand, Schmeller und Haltaus gegebenen Definitionen zitiert; aus ihnen läßt sich nichts für die Notwendigkeit einer physischen Belästigung entnehmen. Noch weniger unterscheidet das Volk selbst; das Volk versteht unter Unfug eben einen Dummen-Jungenstreich ohne jede Beschränkung nach irgend einer Seite. Man wird also den groben Unfug nicht auf physische Belästigungen beschränken dürfen. Dieser Einsicht konnte sich auch Olshausen nicht verschließen, der ein sonderbares Kompromiß mit der extensiven Auslegung schließt. Er sagt zu § 360 e γ^3: „... doch würde es eine unberechtigte Beschränkung enthalten, wollte man solche Handlungen ausschließen, die durch Erregung von Schrecken, Angst usw. ein körperliches Unbehagen hervorzurufen vermögen; sonach kann recht wohl der Ruf ‚Feuer' durch seinen Inhalt groben Unfug dar-

stellen".[72]) Durch ein derartiges Kompromiß wird der Begriff des groben Unfugs nicht klarer. Mit Recht fragt Zimmerle (G.A. 47, 72), wo dann die Grenze zu finden sei. M. E. ist die Grenze zwischen physischer und psychischer Belästigung überhaupt nicht scharf zu ziehen. Jedenfalls wird in den weitaus meisten Fällen die Belästigung eine psychische sein. Ein typisches Beispiel ist der falsche Feuerlärm, der auch von den meisten Anhängern der restriktiven Interpretation als Verübung groben Unfugs behandelt wird. Der Normalfall ist wohl der, daß jemand aus Leibeskräften ‚Feuer' ruft. Hier könnte evtl. eine physische Belästigung vorliegen, nämlich dann, wenn durch das Geschrei der Gehörsinn derart belästigt wird, daß daraus ein physisches Unbehagen der den Ruf Hörenden resultiert. Diese physische Belästigung wird aber als ruhestörender Lärm zu werten sein, nicht als grober Unfug. Etwas anders stellt sich der Fall dar, wenn infolge der geringen Lautstärke des Rufes die Erregung ruhestörenden Lärms ausscheidet. Dann liegt ohne Zweifel grober Unfug durch psychische Belästigung vor. Denn das nur im gewöhnlichen Tone gesprochene Wort ‚Feuer' ist geeignet, jeden, der es hören kann, zu beunruhigen. Diese Beunruhigung ist allerdings nur dadurch möglich, daß das Wort nicht nur physisch wahrgenommen wird, sondern auch zur Psyche vordringt, m. a. W., daß es in seiner Bedeutung erkannt wird. Der ganze Vorgang ist zweiaktig: er zerfällt in die physische und in die psychische Perception. Wenn die psychische Perception ausbleibt, so z. B. bei einem Geisteskranken oder einem total Betrunkenen, so fällt auch die Belästigung weg. Was aber nicht hindert, daß die Handlung g e n e r e l l geeignet bleibt, zu stören. Noch eindeutiger ist der Fall, wenn schon die physische Wahrnehmungsmöglichkeit ausscheidet, z. B. der Feuerruf erfolgt in einer Taubstummenanstalt zu einer Zeit, zu der nur die Zöglinge anwesend sind. Hier unter-

[72]) Ähnlich Hacke S. 41/42.

bleibt die psychische Perzeption schon mangels physischer Vermittlung durch das Gehör.

Trotz der Zweiaktigkeit des Vorgangs wird man im Einzelnen die physische und die psychische Belästigung schwer scheiden können. Bei rein physischer Belästigung werden im allgemeinen die Bestimmungen über Körperverletzung eingreifen müssen. Nur dann, wenn eine Verletzung der physischen Integrität nicht stattgefunden hat, wenn aber die Handlung geeignet war, diese zu stören, nur dann kann Verübung groben Unfugs durch physische Belästigung angenommen werden.

Um nochmal auf den falschen Feuerlärm zurückzukommen: Lorey führt S. 49 zwei typische Beispiele an:

1. Im Theater geht während der Pause jemand rasch an den Sitzreihen entlang und sagt im gewöhnlichen Gesprächston, also nicht lauter, als sich das übrige Publikum unterhält, je zu den außen sitzenden Personen: ‚es brennt'. Lorey gibt zu, daß es sich hier nicht um ruhestörenden Lärm handeln kann. Er verweist dann auf die Ansicht Gillischewskis, der eine Störung nur annimmt, wenn die Zuschauer das Theater in ungeordneter, hastiger Weise verlassen, nicht, wenn sie — alsbald über ihren Irrtum aufgeklärt, — auf ihren Plätzen bleiben und fährt dann fort: „Ist es nicht auch schon eine Störung, wenn sich das gesamte Publikum auf den Ruf hin nur erhebt um hinauszueilen oder wenn nur ein kleiner Teil den Zuschauerraum verlassen hat, jedoch wieder zurückkehrt?" Kurz vorher definiert er als angegriffenes Rechtsgut, soweit der grobe Unfug als Verletzungsdelikt erscheint, mit Binding I, 190: „das menschliche Sinnen- und Empfindungsleben". Es ist nicht ganz verständlich, wieso sich ein Angriff auf das Sinnes- und Empfindungsleben, um strafbarer grober Unfug zu sein, darin äußern muß, daß eine körperliche Reaktion der oder des Betroffenen einsetzen muß. Es müßte doch nach der von Lorey vertretenen Ansicht auch genügen, wenn nur das Sinnesleben gestört wird, ohne daß diese Stö-

rung nach außen hin sich manifestiert, wenn also z. B. diejenigen, die den Ruf vernommen haben, vor Schreck erstarren und auf ihren Plätzen sitzenbleiben. Auch dann wäre die von Lorey S. 69 geforderte wirklich eingetretene Störung schon gegeben. Abgesehen davon braucht nach dem oben Gesagten gar keine Störung einzutreten. Es genügt die Geeignetheit der Handlung zu einer Störung. Die Verbreitung eines falschen Feuerrufes ist aber auf alle Fälle geeignet, eine Störung hervorzurufen. Auf den tatsächlichen Eintritt der Störung kommt nichts an.

2. Der zweite Fall, den Lorey bespricht, ist das unberechtigte Inbewegungsetzen eines Feuermeldeapparates. Da es sich um einen Gegenstand zum öffentlichen Nutzen handelt, ist § 304 RStGB. darauf ohne weiteres anwendbar, wenn erst die Scheibe des Feuermelders eingeschlagen wird oder in ähnlicher Weise etwas an dem Feuermelder zerstört wird. Ebenso ist der Ansicht Loreys beizupflichten, daß darin ein grober Unfug — begangen gegenüber einem individuell begrenzten Personenkreis — liegt. Genau so verhält es sich auch bezügl. der Verübung groben Unfugs mit dem von Lorey angeführten Fall, daß die Feuerwehr durch den Fernsprecher mutwillig alarmiert wird.

Eine andere Streitfrage ist, ob die Unfugshandlung unmittelbar störend wirken muß, oder ob auch eine mittelbare Störung genügt. Die ganze Frage ist im Wesentlichen eine Frage des Kausalzusammenhangs, soweit ein Verletzungserfolg oder ein sonstiger Erfolg eingetreten ist. Nur bei der generellen Gefährdung kann man von einer Kausalität der Handlung nicht sprechen, eben weil k e i n Erfolg durch die Handlung verursacht wird. Der größte Teil der Schriftsteller verlangt Richtung der Unfugshandlung gegen das Publikum, erkennt aber auch Handlungen, die sich gegen Einzelpersonen richten, bei Gegebenheit der übrigen von ihnen geforderten Tatbestandsmerkmale als Verübung groben Unfugs an, insoferne und insoweit das Publikum durch sie unmittel-

bar verletzt oder gefährdet wird. Dabei muß aber der unmittelbar Angegriffene als „erster bester" — als „Repräsentant des Publikums" gelten können.

Man sagt nun, durch die — unmittelbare — Beobachtung des Vorgangs, also durch Augenschein oder Anhören usw., werde das Publikum in seinem Rechtsfriedensbewußtsein gestört; das Publikum müsse sich sagen, der Angriff hätte genau so gut wie dem Angegriffenen jedem anderen auch begegnen können, oder in einer anderen Form: das Publikum sehe die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs durch einen Angriff auf einen wahllos herausgegriffenen Einzelnen bedroht oder gefährdet. Etwas anderes sei es, wenn die Allgemeinheit von der Unfugsverübung erst durch Berichte der unmittelbar Angegriffenen oder sonstwie auf Umwegen Kenntnis erhalte. Hier sei der Kausalzusammenhang unterbrochen.

Man könnte diese ganze Frage a priori mit dem Hinweis darauf abtun, daß nach dem oben Dargelegten grober Unfug auch gegenüber einer Einzelperson als solcher verübt werden kann, ohne jede Beziehung zur Allgemeinheit. Akut kann die Frage aber noch werden, wenn man auch groben Unfug durch Verübung der Tat gegen eine Sache anerkennen will. Hier muß dann notwendiger Weise die Kenntnisnahme durch eine Person hinzutreten. Man stelle sich den Fall vor: Es steht jemand vor einem Haus und bemüht sich, die Fenster einzuwerfen. Der — vielleicht einzige — Bewohner des Hauses sieht den ganzen Vorgang mit an. Hier liegt zweifelsohne eine psychische Belästigung vor, die unmittelbar hervorgerufen wurde durch die Würfe des Täters. Es unterliegt keinem Bedenken, hier § 360 Nr. 11 anzuwenden. Anders liegt der Fall, wenn der Bewohner des Hauses von dem ganzen Vorfall z. B. erst dadurch Kenntnis erhält, daß sich der Steinewerfer selbst verrät oder daß ihm andere den Vorfall berichten. Hier ist der Kausalzusammenhang zwischen der

Unfugshandlung[73]) und der später evtl. eintretenden psychischen Belästigung unterbrochen. Der Täter unterliegt aus dem Gesichtspunkt der abstrakten Gefährdung (der Ruhe der Hausbewohner) dem § 360 Nr. 11. Denn die Handlung des Täters ist eine solche, die der Regel nach eine Gefahr herbeiführt, — ohne daß diese Gefahr Tatbestandsmerkmal ist — stellt sich also als generelles Gefährdungsdelikt dar und ist somit nach § 360 Nr. 11 strafbar.

In diesem Zusammenhang soll noch auf eine von Müller S. 31 angezogene Entscheidung[74]) eingegangen werden. Es hatte jemand im Spritzenhaus dergestalt Holz aufgespeichert, daß die Abfahrt der Feuerwehrspritze beim Ausbruch eines Brandes behindert worden war. Es erfolgte Freispruch. Müller ist mit diesem Ergebnis einverstanden, „da es notwendiges Erfordernis ist, daß die Unfugshandlung selbst den Erfolg der Belästigung und Beunruhigung unmittelbar herbeiführt. Das Publikum muß die Wahrnehmung machen und dadurch belästigt sein." Lorey bespricht S. 51 diesen Fall und plädiert für Verurteilung, weil die Handlung sich gegen die Feuerwehrleute (als individuell begrenzten Personenkreis) richtete und deren Belästigung genügte.— Das Resultat, zu dem Lorey gelangt, ist m. E. richtig. Auch das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Wirkung läßt sich halten — soweit eben überhaupt eine „Wirkung", also ein Erfolg im technischen Sinn eingetreten ist. Nach der hier vertretenen Ansicht ist nicht nötig, daß die Feuerwehrleute belästigt wurden. Das Verbauen der Löschgeräte mit Holz ist generell geeignet, eine Störung oder Gefährdung hervorzurufen. Das genügt zur Annahme der Verübung groben Unfugs. Nebenbei ist nicht ganz klar, was Müller meint, wenn er fordert, die Unfugshandlung selbst müsse den Erfolg der Beunruhigung und Belästigung unmittelbar herbeiführen. Nach dem reinen Wortsinn wäre

---

[73]) Eine andere Frage ist, ob der durch die Unfugshandlung geschaffene Zustand kausal für eine Störung sein kann. Darüber unten.
[74]) OLG. Celle, Urteil vom 19. 3. 1893 bei Reger XII, 412.

diese Äußerung so aufzufassen, als ob das Publikum die Handlung selbst, also das Holzaufschichten mit angesehen haben müsse. Diese Behauptung wäre irrig; es genügt, wenn der durch die Unfugshandlung herbeigeführte Zustand, die Veränderung des normalen Zustandes geeignet ist, eine Störung, Belästigung usw. zu verursachen.

Eng mit diesem Fragenkomplex hängt der Begriff der Reflexwirkung zusammen. Man versteht darunter eine mittelbare Wirkung, die dadurch hervorgerufen wird, daß durch die an und für sich noch nicht belästigende Unfugshandlung bei dem dieselbe Wahrnehmenden Meditationen ausgelöst werden, auf Grund deren erst die Beunruhigung oder Belästigung eintritt oder eintreten kann. Der Begriff der Reflexwirkung ist verschieden weit gefaßt. Die einen verstehen darunter eine Wirkung, die sich dadurch charakterisiert, daß an sich Unbeteiligte eine Handlung wahrnehmen, die gegen einen Einzelnen verübt wird. Erst infolge der inneren Reflexion entsteht dann in ihnen selbst ein Gefühl der Beunruhigung. Diese Art von Reflexwirkung muß hier ganz ausscheiden, da die Verübung der Tat gegenüber einer Einzelperson — soweit die Tatbestandsmerkmale des groben Unfugs überhaupt gegeben sind — schon unter § 360 Nr. 11 fällt ohne jede Rücksicht darauf, ob auch noch Dritte, also das Publikum oder dessen Repräsentanten sie wahrnehmen oder wahrnehmen können. Auch für den Fall, daß gegenüber den Verletzten kein selbständig strafbarer grober Unfug begangen worden ist, weil z. B. die Verletzungshandlung mit dem groben Unfug in Gesetzeskonkurrenz steht, ist die künstliche Konstruktion der „Reflexwirkung" entbehrlich. Die Tat bleibt dann immer noch geeignet (generelles Gefährdungsdelikt!) Beunruhigung usw. bei anderen hervorzurufen; es ist vollständig irrelevant, ob sie tatsächlich Beunruhigung usw. hervorgerufen hat.

Eine andere Meinung (Müller, Hacke u. a.) sieht jede psychische Belästigung als Reflexwirkung an. Das Primäre wäre

also dann die rein physische Wahrnehmung, das Sekundäre die Reflexwirkung, die Verarbeitung des Wahrgenommenen im Gehirn derart, daß daraus eine Störung, Belästigung oder Beunruhigung entstehen kann. Reflexwirkung sei es aber auch, wenn eine Tat erst durch Erzählung, durch Bekanntmachung in der Presse oder sonstwie auf einem Umweg zur psychischen Perzeption der Allgemeinheit gelange, da erst — eben durch die hinzutretende Überlegung, daß jedem anderen diese Tat hätte genau so passieren können — eine Beunruhigung usw. eintrete. Diese Meinung ist im Prinzip dieselbe wie die erstgenannte, muß also aus den schon oben angeführten Gründen ausscheiden. Es bleibt als zu untersuchende Reflexwirkung nur noch die psychische Belästigung. Hier handelt es sich darum, ob die Wirkung, also die psychische Belästigung, eine mittelbare oder eine unmittelbare ist. Und da liegt klar auf der Hand, daß es sich um eine unmittelbare Wirkung handelt. Lorey S. 50 meint, die psychische Wirkung sei „immer eine mittelbare, auf Geistestätigkeit, Reflexion beruhende". Er stellt also Reflexwirkung und mittelbare Wirkung gleich. Nun kann aber von Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit nur im Sinne der Kausalität gesprochen werden. Unmittelbare Wirkung ist eine unmittelbar durch die Tat selbst oder durch die durch die Tat bewirkte Änderung des normalen Zustandes hervorgerufene Wirkung, mittelbare dagegen eine solche, die erst nach Dazwischentreten anderer — dem gewöhnlichen Kausalverlauf fremder — Bindeglieder entstanden ist. Nach dem normalen Kausalverlauf wird aber jede physisch wahrgenommene Unfugshandlung ohne weiteres auch bis zur Psyche vordringen, wird verstandesmäßig oder zum mindesten gefühlsmäßig erfaßt werden und wird dadurch — je nach ihrer Beschaffenheit — beunruhigen oder belästigen. Die Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Wirkung ist also sehr berechtigt — soweit es sich, wie schon oben bemerkt, um einen Verletzungserfolg handelt. Und Verletzungserfolg ist auch bei Beunruhigung und Belästi-

gung gegeben, nicht nur bei tatsächlich eingetretener Störung. Es handelt sich hier eben nur um eine Verletzung der inneren Ruhe des Menschen im Kleinen. Allerdings könnte die ganze Unterscheidung durch sinngemäße Anwendung der Kausalgesetze ersetzt werden.

Der Begriff der Reflexwirkung ist unbrauchbar. Er umfaßt unmittelbare und mittelbare Wirkungen, die nur das eine gemeinsam haben: die psychische Belästigung. Die unmittelbare psychische Belästigung der Reflexwirkung gleichzusetzen ist also nicht angängig.

Soweit kein Verletzungserfolg eingetreten ist, soweit es also bei der Gefährdung geblieben ist, entfällt auch jede Unterscheidung zwischen Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit. Die Handlung ist noch nicht bis zum Erfolg vorgeschritten, der Kausalverlauf hat sich noch nicht abgerollt. Die Handlung wird um ihrer abstrakten Gefährlichkeit willen bestraft, ohne Rücksicht darauf, daß kein Erfolg eingetreten ist.

§ 7. Art der Verübungsmittel.

Die Art der Belästigung hängt vielfach von den gewählten Verübungsmitteln ab. Das Gesetz selbst gibt keinen Anhaltspunkt dafür, wie diese Mittel beschaffen sein müssen. Auch aus der Entwicklungsgeschichte der Unfugsbestimmung läßt sich nichts entnehmen. Entweder werden die Verübungsmittel überhaupt nicht genannt, oder sie werden nur beispielsweise angeführt, ohne Anspruch darauf, daß eine vollständige Aufzählung durchgeführt sei. Nur e i n Merkmal zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bestimmungen: Die Handlung muß ungebührlich sein. Für die Ungebührlichkeit werden von den einzelnen Bestimmungen auch andere Bezeichnungen — Synonyma dafür — gebraucht. Darüber unten.

Aus der Art der Belästigung kann ein Rückschluß auf das Verübungsmittel gezogen werden. Wenn psychische Belästigung zur Verübung groben Unfugs ausreichend ist, muß not-

wendigerweise das Verübungsmittel, das nur geeignet ist, psychische Störungen, Belästigungen oder Gefährdungen hervorzurufen, als taugliches Mittel zur Verübung groben Unfugs angesehen werden.

Als mögliche Verübungsmittel finden sich unter den Vorläufern der heutigen Unfugsbestimmung: Geschrei, Pfeifen, Beleidigungen, Verhöhnungen, fortgesetztes Nachlaufen und dergleichen. Beleidigungen und Verhöhnungen sind nun unbedingt Verübungsmittel, die nicht zu einer physischen, sondern nur zu einer psychischen Belästigung geeignet sind. Im E. 1845 bedroht § 422 ungebührliche Reden oder Handlungen, ebenso § 424 E. 1846 und § 433 E. 1847. Das später gewählte farblose Wort „ungebührlicherweise" soll genau dasselbe besagen wie: „durch ungebührliche Reden oder Handlungen"; es handelt sich hier um eine rein redaktionelle Änderung.[75]).

Richtig wird der Gedanke, daß das Gesetz keinen Anlaß zu einer Scheidung der Verübungsmittel in geeignete und ungeeignete gibt, u. a. ausgedrückt von Rotering in G.A. 49, S. 64: „wo das Gesetz schlechtweg die Verursachung des Erfolges verbietet, steht das Mittel der Verübung nicht in Frage", und in Groß' Archiv 32, S. 323: „Dazu kommt, daß immer da, wo nicht ein Verursachungsdelikt mit bestimmter Qualifikation der körperlichen Verursachungstätigkeit in dem gesetzlichen Tatbestand zu erkennen ist, für ein schlichtes Verursachungsdelikt — die beliebige Beschaffenheit der verursachenden Tätigkeit — die Vermutung besteht, ubi lex non distinquit, non nostrum est distinquere".

Das Gesetz verlangt aber nicht einmal einen Erfolg, wie

---

75) Vereinzelt wird behauptet, durch die Wendung „ungebührlicherweise" sei die innere Seite der Handlung betont worden. Weder Kommissionsberichte noch Motive nehmen Stellung zu dieser Änderung. Aus diesem Stillschweigen muß der Schluß gezogen werden, daß keine Änderung beabsichtigt war, daß es sich also um eine rein redaktionelle Änderung handelt.

Rotering annimmt. Die abstrakte Gefährlichkeit einer Handlung genügt ihm. Eine Aufzählung der dem Gesetzgeber generell gefährlich erscheinenden Handlungen ist nicht erfolgt. Es lassen sich aber die oben zitierten Sätze ohne weiteres auf den groben Unfug als generelles Gefährdungsdelikt übertragen. Man wird also sagen können: wo das Gesetz die abstrakte Gefährdung schlechtweg mit Strafe belegt, steht das Mittel der Gefährdung nicht in Frage. Die Wahl des Mittels ist also gleichgültig, soweit dieses nur geeignet ist eine psychische oder physische Belästigung herbeizuführen. Ebenso ist es bei den psychisch wirkenden Mitteln gleichgültig, ob erst die Vermittlung durch den Gesichtssinn oder durch irgend einen anderen Sinn dazu kommen muß. Auch für Handlungen, die erst auf dem Umweg über das Gehör oder einen anderen Sinn eine psychische Belästigung herbeizuführen geeignet sind, muß genau dasselbe gelten wie für Handlungen, die dies auf dem Umweg über den Gesichtssinn tun; sie genügen zur Verübung groben Unfugs.

§ 8. Insbesondere Verübung durch die Presse.

Von ganz hervorragender Bedeutung wird die Frage nach dem Verübungsmittel beim sogen. Preßunfug. Vorneweg sei gleich der Einwand erledigt, grober Unfug durch die Presse sei deshalb unmöglich, weil dies der ratio des Gesetzes widerspreche, oder genauer formuliert: Der Gesetzgeber habe die Art Unfug mit § 360 Nr. 11 nicht treffen wollen. Ob der Gesetzgeber an Preßunfug gedacht hat oder nicht, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr feststellen. Jedenfalls enthalten weder der Gesetzestext noch die Motive etwas darüber. Man wird also wieder davon ausgehen müssen, daß die Verübungsmittel grundsätzlich nicht beschränkt werden dürfen, wenn nicht der Nachweis geführt wird, daß gerade diese Art der Verübung ausgeschlossen sein soll. Dieser Nachweis ist nicht geführt worden und kann nicht geführt werden. Das zweite Argument für die Möglichkeit

des Preßunfugs ist die Bemerkung Rubo's, die Bestimmung sei „gerade wegen ihrer Unbestimmtheit" aufgenommen worden. Es sollte also wohl auch der Preßunfug darunter fallen, sonst wäre er von § 360 Nr. 11 ausgenommen worden. Man kann die Frage mit Stenglein [76]) noch anders formulieren: „Ist das Gesetz, insbesondere das Strafgesetz, nur auf solche Fälle anzuwenden, an welche der Gesetzgeber ursprünglich gedacht hat, oder ist auch die Anwendung gestattet auf Fälle, an welche er nachweisbar nicht gedacht hat, welche aber den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen erschöpfen."

Stenglein beantwortet diese Frage — m. E. vollständig richtig — indem er sagt: „Die Wirkung einer gesetzlichen Bestimmung reicht so weit, als ihr Wortlaut dies gestattet, vorbehaltlich bestimmter Gründe, welche dartun, daß der Gesetzgeber, wenn ihm ein Rechtsverhältnis vorgelegen hätte, anders entschieden haben würde." Daß solche Gründe nicht vorliegen ist oben schon dargelegt worden.

Hauptsächlich in der Frage des Preßunfugs gehen die Meinungen stark auseinander. F ü r die Möglichkeit der Verübung groben Unfugs durch die Presse sprechen sich aus: Stenglein in G.S. 58; Krausse in ZStRW. 16; Rotering in „Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr" S. 65, in ZStRW. 26 S. 754 und in Groß'Archiv 32; Saran; Tramm; Bodman; Lorey; Binding, Lehrbuch I, 192; R. Frank zu § 360, XI, 2; Oppenhoff-Delius zu § 360 Anm. 83; Meves in GA. 37 S. 197 Nr. 17a; Gerland in G.S. 52; Schwartz zu § 360 Anm. 36; H. Meyer-Allfeld, Lehrbuch S. 653 und wohl auch Hubrich in ZStRW. 30, der sich darüber nicht näher ausspricht, aber psychische Belästigung durch Worte für ausreichend hält.

G e g e n den Preßunfug sprechen sich aus: Allfeld, 8. Aufl. S. 593; Berner, Lehrbuch S. 692; von Liszt, Lehrbuch S. 623; Beling, Grundriß S. 82; Goehrs, Rechtsfrieden, S. 186; Hacke

[76]) Stenglein in G.S. 58, S. 118/119.

S. 41 (mit Einschränkungen); v. Bar in G.S. 40; Kukutsch; F. Frank in G.A. 34, 36, 38; Olshausen zu § 360 Nr. 11 e γ^3; Müller; Gillischewski in G.A. 39; Zimmerle in G.A. 47 und in G.S. 57. Die Gegner des Preßunfugs stützen sich größtenteils darauf, daß grober Unfug nur durch physische Belästigung möglich sei und berufen sich dabei hauptsächlich auf die Entstehungsgeschichte und die Zusammenstellung des groben Unfugs mit dem ruhestörenden Lärm. Grober Unfug könne also nur durch körperliches Tun verübt werden; alle Äußerungen entfielen daher und Schriften seien nur urkundlich gewordene Äußerungen (F. Frank). Daß diese Begründung nicht stichhaltig ist wurde schon oben dargelegt. Eine andere, verhältnismäßig kleine Gruppe wendet sich nach dem Vorgang Berners gegen die Bestrafung des Preßunfugs, weil sie der Preßfreiheit zuwiderlaufe; Berner führt dazu aus: „vor 1848 konnte der Gesetzgeber sie (sc. die Preßdelikte) nicht im Sinn haben, weil damals die Zensur herrschte; nach 1848 durfte er sie in dieser Weise nicht mehr verpönen, wenn er die Garantien einer freien Presse nicht durch ein patriarchalisches, richterliches Regiment beeinträchtigen wollte".

Die durch Reichsverfassung Art. 118 gewährleistete Preßfreiheit ist durch das Preßgesetz vom 7. 5. 1874 in mancher Hinsicht beschränkt. § 1 bestimmt, daß die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, die durch das Preßgesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind. § 20 Abs. I sagt: die Verantwortlichkeit von Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Es ist somit auf Grund reichsgesetzlicher Regelung sehr wohl die Bestrafung der Presse aus § 360 Nr. 11 möglich — soweit eben durch die Presse überhaupt grober Unfug begangen werden kann. Eine dritte, sehr verbreitete Meinung, bekämpft den Preßunfug deswegen, weil es an dem Requisit der Unmittelbarkeit fehle. Oben wurde schon ge-

zeigt, daß Unmittelbarkeit im Sinne von Kausalität zu verstehen ist. Es erhebt sich also die Frage, ob durch Mitteilungen in der Presse, also durch den in gedruckten Sätzen niedergelegten Gedankeninhalt „unmittelbar" eine psychische (physische scheidet hier ganz aus) Belästigung hervorgerufen werden kann, oder ob diese Mitteilungen mindestens geeignet sein können eine solche Belästigung zu verursachen. Gillischewski meint, die Druckschrift schließe eine Verbindung zwischen dem Verfasser und den Lesern aus, „welche Letztere als Werkzeuge des Ersteren erscheinen lassen könnte" und begründet dies damit, daß das Lesen einer Schrift vom Belieben des Lesers abhänge. Vereinzelt — besonders von Zimmerle — wird dann noch eine Unterscheidung gemacht zwischen Druckschriften, die gelesen und solchen, die „geschaut" werden. Bei letzteren, also hauptsächlich Maueranschlägen, Telegrammen mit auffallend großen Schriftzeichen usw., sei eine vermittelnde Tätigkeit nicht mehr nötig. Sie würden unfreiwillig gelesen; man könne sich dem Inhalt des Druckerzeugnisses nicht entziehen. Bei gewöhnlichen Druckschriften aber, also im wesentlichen bei den Tageszeitungen, käme noch der freiwillige Akt des Lesens hinzu. Dadurch soll nach der — allerdings nicht expressis verbis ausgesprochenen — Ansicht der Gegner des Preßunfugs der Kausalzusammenhang unterbrochen sein. Nun sind aber z. B. mutwillig erfundene Preßnachrichten generell geeignet eine Beunruhigung oder Belästigung herbeizuführen. Wenn bei einer tatsächlich erfolgten Belästigung vom Standpunkt der subjektiven nachträglichen Prognose festgestellt werden kann, daß diese Belästigung durch das Preßerzeugnis erfolgt ist, und daß dieses generell geeignet war eine derartige Belästigung herbeizuführen, so ist damit die Kausalität des Verbreitens der Druckschrift für die Belästigung erwiesen. Denn die Druckschrift wird nun einmal zu dem Zwecke des Gelesenwerdens verbreitet; es könnte der Kausalzusammenhang genau so durch die (hier nicht

vertretene) objektive nachträgliche Prognose erwiesen werden. Es braucht aber diese Kausalität in jedem Einzelfall gar nicht nachgewiesen zu werden. Es liegt im Wesen jeder Druckschrift und es versteht sich von selbst, daß sie gelesen wird. Der mehr oder minder freiwillig vorgenommene Akt des Lesens [77]) ist nicht geeignet, den Kausalzusammenhang zu unterbrechen. Genau so gut könnte man sonst sagen, derjenige, der einen Steg durchsägt und dadurch den nächsten Darübergehenden tötet, habe keine Tötung begangen, weil der Getötete freiwillig darüber gegangen sei; oder wie Zimmerle in G.A. 47 S. 81 sagt: man könnte genau so gut sagen, es liege kein Giftmord vor, weil der Getötete den Trunk freiwillig zum Munde geführt habe.

Es wird dann hauptsächlich von Zimmerle und Krausse eine weitere Unterscheidung gemacht zwischen Druckerzeugnissen, bei denen die Freiwilligkeit des Lesens zurücktritt hinter die Notwendigkeit des Lesens, also Tageszeitungen, Fachzeitschriften usw. und solchen, die n u r freiwillig — ohne jede praktische Nötigung hiezu — gelesen zu werden pflegen, also Romane usw. Krausse betont dabei das Moment des „Sichaufdrängens". Einen Roman zu lesen sei niemand gezwungen, wohl dränge sich ihm aber die Notwendigkeit der Zeitungslektüre auf; deshalb sei grober Unfug durch die Tagespresse wohl möglich, nicht aber durch Zeitschriften, Romane usw. Hier fehle der praktische Zwang zum Lesen; es werde freiwillig gelesen. Diese Unterscheidung ist ganz unhaltbar. Sie würde — angewandt auf das von Zimmerle gebrachte Beispiel — besagen: Wer einem anderen mit einer Mahlzeit Gift beibringt, begeht eine Tötung; wer dies aber durch irgend ein Genußmittel tut, ist straffrei, weil der Getötete das Genußmittel ohne Notwendigkeit zu sich genommen hat.

---

[77]) Einzelne obergerichtliche Entscheidungen sprechen sogar von einer Verpflichtung zur Lektüre der Tageszeitungen.

Zimmerle geht bei seiner Unterscheidung weiter: wenn zu der Freiwilligkeit des Lesens die Kenntnis oder mindestens die Mutmaßung komme, daß in dem Druckerzeugnis ein belästigender Gedankeninhalt liege, dann sei Verübung groben Unfugs ausgeschlossen, denn: volenti non fit iniuria. Es müßte also in jedem Einzelfalle nachgewiesen werden, ob der Lesende die Belästigung freiwillig auf sich genommen hat, daß er las, obwohl er die Möglichkeit einer Belästigung schon im Voraus erkannte. Diese Unterscheidung läßt sich aus dem Gesichtspunkt der abstrakten Gefahr nicht halten. Wenn ein Druckerzeugnis generell geeignet ist, eine Belästigung herbeizuführen, so ist damit Strafbarkeit nach § 360 Nr. 11 gegeben. Zimmerle verschiebt diese Eignung, die doch ein Merkmal des objektiven Tatbestandes ist, auf ein ganz anderes Gebiet: er fragt, ob das Angriffssubjekt geeignet ist eine Belästigung zu erfahren.

Das Zugeständnis, das einzelne der Möglichkeit des Preßunfugs dadurch zu machen glauben, daß sie Preßunfug in der ungebührlichen Art der Verbreitung anerkennen, hat mit dieser Frage gar nichts zu tun. Die Art der Verbreitung, z. B. Belästigung der Passanten durch Nachlaufen und Feilbieten von Druckerzeugnissen usw. ist nichts dem Preßunfug Eigentümliches; ebenso kann auf keinen Fall in dem oft zitierten Beispiel des Anschlags eines Preßerzeugnisses am Palais des Staatsoberhauptes Preßunfug gefunden werden. Man kann darin wohl u. U. groben Unfug erblicken, aber nur wegen der Art der Verbreitung, nicht wegen des Gedankeninhalts der angeschlagenen Nachrichten an sich. Dieser Fall gehört in eine Gruppe z. B. mit dem Beschmieren des Palais mit Sowjetsternen.

Zusammenfassend muß also gesagt werden: Preßunfug als solcher ist möglich; er besteht in der Herbeiführung der abstrakten Gefahr einer Belästigung usw. durch den Gedankeninhalt der Druckschrift. Es handelt sich um eine psychische Belästigung; deshalb kommt nichts darauf an, ob

der Gedankeninhalt durch die gewählte Form der Veröffentlichung in eine unmittelbare und allgemein sichtbare Beleuchtung für die Außenwelt gerückt ist. Eine Scheidung zwischen Tagespresse und Belletristik ist nicht veranlaßt.

§ 9. Erheblichkeit der Handlung.

Eine sehr wichtige Begrenzung des Unfugsbegriffes ergibt sich durch das Adjektiv ‚grob'. Schon die Vorläufer des § 360 Nr. 11 wiesen derartige Beschränkungen auf, so z. B.: grobe Verletzung der Schamhaftigkeit; mit Lärm verbundener Unfug; grobe Unsittlichkeiten usw. Es soll also nur der nach einer ganz bestimmten Richtung qualifizierte Unfug strafbar sein. Man hat vielfach behauptet, der gesetzliche Tatbestand des groben Unfugs müßte — losgelöst vom ruhestörenden Lärm — lauten: . . . . . Wer ungebührlicherweise groben Unfug verübt. Das „ungebührlicherweise" müßte sich sowohl auf die Erregung ruhestörenden Lärms, als auch auf die Verübung groben Unfugs beziehen. Nun liegt aber schon im Begriff des Unfugs die Ungebührlichkeit, die durch das Appendix ‚grob' noch verstärkt wird. Es ist also ganz gleichgültig, ob man das ‚ungebührlicherweise' noch auf die Verübung groben Unfugs bezieht oder nicht. Ersteren Falls läge eine Tautologie vor, die aber den Tatbestand des Unfugs keineswegs verändert; durch die Einführung des zweiten ‚wer' nach ‚oder' ist es aber rein stilistisch ausgeschlossen, das ‚ungebührlicherweise' auch auf die zweite Alternative des § 360 Nr. 11 zu beziehen.

Es wird eine gewisse Grobdrähtigkeit des Unrechts verlangt. Wann diese vorliegt ist Tatfrage; der Richter hat darüber zu entscheiden. Es sind verschiedene Versuche gemacht worden der Bedeutung des Zusatzes ‚grob' gerecht zu werden, die aber alle zu keiner befriedigenden Lösung führten. v. Bar in G.S. 40 S. 433/34 sagt, grober Unfug seien „durch

nichts zu rechtfertigende Handlungen . . ., wie sie mutwillige Leute . . . zu begehen pflegen, nicht aber Handlungen, zu denen auch besonnene, vernünftige, nüchterne Männer kommen können und bei denen erst eine genaue und eingehende Untersuchung zeigen kann, ob sie unerlaubt sind oder nicht . . . . Sobald aber Gründe für und wider die Bestrafung einer Handlung ernstlich erwogen werden können, oder sobald gesagt werden kann: ‚das halten doch viele Menschen für erlaubt', oder: ‚da kann doch die Strafwürdigkeit mit einigem Grunde bestritten werden', hört auch der Begriff des ‚groben Unfugs' auf, wie ja auch von grober Fahrlässigkeit nicht da zu reden ist, wo ein Mangel in der Tätigkeit erst bei weiterem Nachdenken zu entdecken ist". v. Bodman S. 41 behauptet fälschlicherweise, der Ausdruck ‚grober Unfug' stamme vom Entwurf 1850 [78]) her und bedeute, „daß nur die in der allgemeinen Meinung besonders roh erscheinenden und jedem sittlichen und religiösen Gefühl geradezu hohnsprechenden Ungebührlichkeiten vor den Richter kommen sollen". Diese Definition ist viel zu eng; denn einmal handelt es sich nicht nur um Angriffe auf das sittliche und religiöse Gefühl und andererseits verlangt v. Bodman ein Potenzierung des Unrechts, die zu weit geht. Es handelt sich doch um eine Übertretung mit verhältnismäßig niedrigem Strafrahmen; es dürfen also nicht nur die krassesten Fälle bestraft werden, sondern alle Fälle von Unfug, die über das normal geduldete Maß hinausgehen. Müller S. 47 verlangt, die Handlung müsse „so wenig fein angelegt" sein, daß man ihr die Ungebühr, das Ungeziemende sofort ansehe. Also im Wesentlichen derselbe Standpunkt wie bei

---

[78]) Im E. 1850 wird überhaupt nur von ruhestörendem Lärm gesprochen: § 312 Ziff. 6; erst die zur Prüfung dieses Entwurfs eingesetzte Kommission der Abgeordnetenkammer hat 1851 in ihrem Kommissionsbericht geglaubt, § 312 Nr. 6 müsse durch Einbeziehung des „groben Unfugs" erweitert werden.

Bar, nur daß Bar noch eine „Notorietät" des Unfugs verlangt. Die von Müller gegebene Definition ist wohl die beste. Es muß also der Unfug grobdrähtig sein, so wenig fein angelegt, daß jeder normal Denkende, wenn ihm der Fall vorgelegen hätte, daran Anstoß genommen haben würde. Die in dem Worte „Unfug" liegende Ungebührlichkeit muß potenziert sein; der Richter darf also, wie Hacke S. 33 ausdrücklich bemerkt, nicht von einem „groben Unfug" als Ganzem ausgehen; er muß vielmehr nach der Feststellung, daß Unfug vorliegt, auch noch prüfen, ob dieser Unfug ‚grob', erheblich ist. Dies kann nur durch getrennte Behandlung der beiden Worte geschehen, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Grenze zwischen ‚Unfug' und ‚grobem Unfug' auch dann noch immer äußerst unsicher bleiben wird. Der Richter wird sich eben auf den Standpunkt des Durchschnittsmenschen zu stellen und von da aus zu beurteilen haben, ob ein Unfug ‚grob' ist oder nicht. Es können dabei weder die Überempfindlichkeit einer zimperlichen alten Jungfer noch die Abgestumpftheit eines notorischen Rowdy's maßgebend sein; Richtschnur muß das normale, gesunde Volksempfinden sein.

Die von v. Bar gegebene Definition würde in praxi, wie v. Bodman S. 42 richtig bemerkt, zu ganz unhaltbaren Konsequenzen führen. Man denke an die in einigen altbayerischen Gegenden fast als Volkssitte gepflegten Kirchweihraufereien, an denen ein großer Teil der Bevölkerung keinen Anstoß nimmt, die also mit den Worten v. Bars „viele Leute für erlaubt halten". Hier müßte also Freisprechung erfolgen. Dieses Resultat ist unhaltbar. Als Maßstab darf nicht die in einer einzelnen Gegend vielleicht verbildete Volksmeinung gelten, sondern die Anschauung des ethisch gesund denkenden Durchschnittsmenschen; lokal teilweise geduldeter Unfug wird durch diese Duldung nicht straflos. Es besteht dabei immer noch die Möglichkeit, daß durch ihn irgend ein Mensch erheblich belästigt wird.

§ 10. Ist grober Unfug durch Unterlassung möglich?

Eine der bestrittensten Fragen des ganzen Unfugsproblems ist, ob grober Unfug auch durch Unterlassung begangen werden kann. Ein reines Unterlassungsdelikt kann nicht in Frage kommen, da der verbotene Erfolg beim groben Unfug nie die Unterlassung selbst ist. Zu erwägen ist aber, ob grober Unfug in der Form eines delictum commissivum per omissionem möglich ist, ob also ein auf Herbeiführung eines positiven Erfolges lautender Tatbestand durch Untätigkeit verwirklicht werden kann. Als Erfolg in diesem Sinn ist die tatsächlich erfolgte Belästigung oder die Schaffung eines zur Belästigung geeigneten Zustandes aufzufassen.

Es fragt sich nun, ob eine Unterlassung kausal sein kann für einen Erfolg. Im allgemeinen wird die Möglichkeit eines unechten Unterlassungsdeliktes zugegeben, wenn auch unter verschiedenen Begründungen. v. Bar und Beling nehmen an, daß eine Unterlassung nie kausal für einen Erfolg sein könne, geben aber trotzdem die Möglichkeit eines delictum commissivum per omissionem zu. Beling beruft sich dabei auf den Lebenssprachgebrauch; er fühlt allerdings, daß der Umweg über diesen Sprachgebrauch sehr nahe an Analogie streift und bemerkt deswegen ausdrücklich, allerdings ohne Begründung, daß dadurch nicht gegen § 2 RStGB. verstoßen werde. v. Bar verneint eine Kausalität der Unterlassung für den Erfolg kraft Gesetzes, nimmt aber eine auf Grund einer unausweichlich sich aufdrängenden Anschauung des Lebens, auf einem ethischen Urteil beruhende Kausalität an. Der Kausalzusammenhang zwischen Unterlassung und Erfolg läßt sich aber recht wohl begründen: vor der Unterlassung waren vorhanden positive Bedingungen, die zum Erfolge hinstrebten und negative Bedingungen, die diesen das Gleichgewicht hielten. Die Unterlassung enthält eine Vernichtung der negativen Bedingungen, ist somit eine positiv wirkende Kraft. Allerdings kann eine Unterlassung nur kausal sein für den rechtswidrigen

Erfolg, insoweit der Unterlassende rechtlich verpflichtet war, oder sich durch Vertrag oder concludent verpflichtet hatte zu handeln. (Modifizierte Interferenztheorie). Gegen die Möglichkeit der Verübung groben Unfugs durch Unterlassung wendet sich hauptsächlich F. Frank in G.A. 34 S. 149 mit dem Hinweis auf die landrechtlichen Bestimmungen, die gerade ein sehr aktives Handeln verlangten. Dem ist einerseits entgegenzuhalten, daß das RStGB. nicht mehr auf dem Standpunkt des ALR. steht und andererseits, daß auch eine „Verübung grober Unsittlichkeiten" sehr wohl durch Unterlassung möglich [79]) ist. Am häufigsten wird grober Unfug durch Unterlassung, wie Müller S. 73 sich ausdrückt, vorkommen in Fällen, „in welchen infolge eines gewissen Machtverhältnisses das Medium der Verursachung, sei dies ein Mensch, ein Tier oder ein lebloser Gegenstand, z. B. eine Maschine, mehr oder weniger als ein bloßes willenloses Werkzeug des Täters erscheint". Es ist also ohne weiteres wegen Verübung groben Unfugs zu bestrafen, wer seinen Hund freilaufen läßt, obwohl er weiß, daß dieser die Gewohnheit hat in fremden Hausgängen seine Notdurft zu verrichten.

Es ist daran festzuhalten, daß — da 'verüben' = 'verursachen' — grober Unfug durch positives oder durch negatives Tun verübt werden kann, insoweit nur die Unterlassung für den Erfolg kausal ist und insoweit kraft Gesetzes, Vertrages oder stillschweigender Übernahme eine Rechtspflicht zum Handeln bestand, insoweit die Unterlassung also rechtswidrig war.

§ 11. Vorsatz oder Fahrlässigkeit?

Bei Erörterung der subjektiven Seite des Tatbestandes muß nochmals auf zwei z. T. schon besprochene Begriffe zurückgegriffen werden. Der eine ist der des Polizeiunrechts,

---

[79]) Man denke nur an den Fall, daß „mutwillige Buben" in einer verschwiegenen Ecke ihre Notdurft verrichteten und beim Herannahen von Passanten es unterließen, sich wieder ganz anzukleiden.

der andere der des 'groben Unfugs' selbst unter besonderer Betonung des Zusatzes 'grob'. Für das Polizeiunrecht ist die Behauptung aufgestellt worden, daß als Verschuldungsgrad des Täters Fahrlässigkeit genüge; der grobe Unfug soll aber in das Gebiet der Polizeidelikte fallen. Es wurde oben schon festgestellt, daß — nach der m.E. richtigen Ansicht Belings — zwischen Polizei—und Kriminalunrecht nur ein quantitativer Unterschied bestehe, und daß diese Unterscheidung dem jetzigen RStGB. fremd ist. Die von vielen auf Grund der angeblichen Polizeiunrechtsnatur des groben Unfugs aufgestellte Behauptung, zu seiner Verübung genüge Fahrlässigkeit, läßt sich also aus diesem Gesichtspunkt heraus nicht halten. Andere wiederum [80]) leiten aus dem Wort ‚grob' die notwendige Vorsätzlichkeit der Unfugshandlung ab. Rotering sagt: „fahrlässige Bubenstreiche sind eine contradictio in adjecto. Wer solche als nur möglich unterstellt, kennt die böse Bubenart nicht, kennt das Leben nicht . . . So verweist schon das Wort 'grob' auf ein bewußt intensives Eingreifen in die Außenwelt. Denn wie könnte man fahrlässigerweise grob sein?" Ähnlich Binding: „Der Täter kann gerade wegen der Grobheit des Unfugs die Unerträglichkeit seiner Handlungsweise nicht verkennen: ein fahrlässiger grober Unfug ist ein Unding". Lorey schließt sich dieser Ansicht S. 74 an. M. E. ist diese Beweisführung verfehlt. Das Prädikat ‚grob' bezieht sich nur auf die Erscheinungsform des Unfugs, nur darauf, daß die Handlung ein ungewöhnlich großes Maß von Ungebühr enthält. Es handelt sich um ein Charakteristikum des objektiven Tatbestandes; Lorey verquickt die objektive mit der subjektiven Seite des Delikts. Es ist leicht denkbar, daß jemand fahrlässig eine Handlung begeht, die dem davon Betroffenen grob erscheinen muß, ohne daß der Täter die geringste Ahnung von dieser Wirkung

[80]) Darunter besonders Binding I, 191 und Rotering in Groß' Arch. 32, S. 332.

hat. Eine andere Frage ist allerdings, ob dann strafbarer grober Unfug vorliegt.

In der Theorie gehen die Meinungen bezgl. der subjektiven Verschuldung weit auseinander. Man kann hierbei vier Gruppen unterscheiden: Die eine verlangt Vorsatz mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, die andere nur Vorsatz, die dritte Vorsatz bezgl. der Handlung selbst; für den Erfolg soll Fahrlässigkeit genügen. Eine vierte Gruppe endlich begnügt sich mit Fahrlässigkeit.

Vorsatz mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit verlangen im Einzelnen: Beling, Grundriß S. 82; Meyer-Allfeld S. 653; Allfeld S. 593; Müller S. 66 ff; Saran S. 33 und Gillischewski in G.A. 39 S. 140.

Vorsatz ohne Bewußtsein der Rechtswidrigkeit verlangen: v. Liszt S. 624; R. Frank zu § 360 XI, 2; Binding I, 191; Goehrs, Rechtsfrieden S. 190.

Weiter halten Vorsatz für erforderlich — ohne sich jedoch darüber auszusprechen, ob Vorsatz mit oder ohne Bewußtsein der Rechtswidrigkeit: v. Bodman S. 24 ff; Tramm S. 58 ff; Lorey S. 68 ff; Hacke S. 6 ff; Kukutsch S. 33; Olshausen zu § 360 Nr. 11 e. d; Schwartz zu § 360, 35 d; Berner S. 693; Rotering in 'Fahrlässigkeit und Unfallsgefahr' S. 70 und in Groß'Archiv 32 S. 333, in ZStRW. 26 S. 754. Gleicher Ansicht sind anscheinend auch v. Bar in G.S. 40 S. 434, Stenglein in G.S. 58 S. 121 und Zimmerle in G.S. 57 S. 463. Anhänger der Vorsatzteilung sind: Rüdorff — Stenglein S. 760, Oppenhoff S. 912 und mit der Modifikation, daß bezgl. der Handlung Vorsatz mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erforderlich ist, auch F. Frank in G.A. 34 S. 150 und in G.A. 36 S. 274.

Dafür, daß Fahrlässigkeit genügend sei, sprechen sich aus: Krauße in ZStRW. 16 S. 674; Merkel, Lehrbuch S. 418/416/46 und anscheinend auch Hubrich in ZStRW. 30 S. 692 und 708.

Der Entscheidung über die Frage der subjektiven Verschuldung sei die ziemlich allgemein anerkannte Auslegungs-

regel in der Form, die ihr Beling gegeben hat, vorangestellt: "Wo ein Strafgesetz über die Schuldart schweigt, ist fahrlässige Begehung nicht strafbar, es wäre denn, daß das Gegenteil als gesetzgeberisch gewollt klar hervortritt." Merkel greift diesen Satz auf S. 416/417 an: „Bei der Mehrzahl der Übertretungen und speziell bei den . . . generellen Gefährdungsdelikten genügt eine fahrlässige Begehung, obgleich die Strafdrohungen nicht ausdrücklich auf sie bezogen sind, die Strafe daher zu entfallen hätte, wenn die von mehreren gemachte Regel zuträfe, daß die Bestrafung der Fahrlässigkeit überall eine spezielle Erwähnung der letzteren voraussetze. Wer fahrlässigerweise bösartige Tiere frei umherlaufen läßt, (§ 367 Nr. 2 RStGB.) usw. . . . . , der hat eine Strafe verwirkt, so gewiß die Bedrohung der generellen Gefährdungsdelikte in diesem Abschnitte die sonstigen Strafbestimmungen in Bezug auf den Zweck der Sicherung von Leben, Vermögen und anderen Gütern zu vervollständigen bestimmt ist und diese Bedeutung praktisch nur besitzt, insofern sie sich auf die fahrlässige Begehung jener Handlungen mit erstreckt."

Dieser Angriff ist m.E. verfehlt. Einmal ist die oben erwähnte Regel unbestreitbar richtig und zum anderen ist nicht ersichtlich, warum vorsätzliche Begehung eines abstrakten Gefährdungsdeliktes nicht dem praktischen Bedürfnis genügen soll. Es genügt bei diesem Vorsätzlichkeit in Beziehung auf die Handlung und Voraussicht des Gefahreintritts; der Erfolg liegt außerhalb des Tatbestandes, braucht also vom Vorsatz nicht mit umfaßt sein.

Es muß noch untersucht werden, ob aus der Nr. 11 des § 360 selbst, oder aus ihrem Zusammenhang mit den anderen Übertretungen nicht hervorgeht, daß Fahrlässigkeit für die Verübung genügen soll. In erster Reihe soll wieder die Geschichte des groben Unfugs berücksichtigt werden. § 183 ALR. und die ihm nächstfolgenden Bestimmungen bis zur V.O. 1835 wollen hauptsächlich einen gewissen Frevelmut unterdrücken; auch für § 360 Nr. 11 läßt sich das in einem gewissen

Sinn noch sagen. Aus dem Moment des Frevelmutes wird nun größtenteils der Schluß gezogen, es sei Vorsätzlichkeit der Tat notwendig. Nur Krauße spricht sich S. 674 dahin aus, daß sich der Frevelmut nach zwei Seiten äußern könne: In einer potenzierten und in einer minder starken Form, m.a.W., in Vorsätzlichkeit und in Fahrlässigkeit der Verübung. Allein die Berufung auf einen einzigen Ausdruck, der noch dazu vom Gesetz nicht einmal gebraucht worden ist sondern nur aus seinem Inhalt herausgeschält wurde, kann nicht vollgültigen Beweis für irgend eine der beiden Ansichten erbringen. Über die subjektive Seite des groben Unfugs ist fast in keiner Bestimmung expressis verbis gesprochen. Nur § 16 des Gesetzes vom 23. 2. 1796 und § 247 E. 1836 sprechen von Absicht, § 269 E. 1830 von Vorsatz. § 16 des oben zit. Gesetzes hat keinen Nachläufer mehr gefunden.

Die beiden anderen Bestimmungen tauchten in den nachfolgenden Entwürfen als Polizeidelikte wieder auf. Die Motive zum revidierten Entwurf 1833 nehmen dazu auf S. 259 grundsätzlich Stellung: „Der revidierte Entwurf hat . . . . . das Wort ‚vorsätzlich' weggelassen, da es bei Polizeivergehen auf den Vorsatz überhaupt nicht ankommt, sondern ein Jeder seine Handlung so einrichten muß, daß er die Polizeigesetze nicht verletzt, überdies kaum abzusehen ist, wie ein solches grobes Verhalten unvorsätzlich begangen werden könne." Vom Entwurf 1850 an ist die Scheidung in Kriminal- und Polizeiunrecht wieder gefallen. Auch das heutige RStGB. kennt diese Unterscheidung nicht mehr. Die von mehreren aufgestellte Behauptung, die ehemaligen Polizeidelikte seien zwar formell verschwunden, nicht aber materiell, für sie gelte immer noch der Grundsatz, daß zu ihrer Strafbarkeit Vorsatz nicht nachgewiesen werden brauche, entbehrt bis jetzt jeden Beweises. Die Aufhebung der ganzen Gruppe „Polizeidelikte" mußte auch materiell von Bedeutung sein, wenn sie nicht eine reine Spielerei gewesen sein soll. Überdies galt für das Polizeiunrecht — was von den meisten

Schriftstellern, die die Polizeiunrechtsnatur des groben Unfugs behaupten, übersehen wird — das Prinzip der reinen Erfolgshaftung: „jeder muß seine Handlung so einrichten, daß er die Polizeigesetze nicht verletzt"; verletzt er sie trotzdem, so ist er straffällig, mag er auch optima fide, nicht einmal fahrlässig gehandelt haben.

Das Schuldmoment beim groben Unfug läßt sich also nur aus dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung und aus der Natur des Deliktes selbst heraus konstruieren. Unfug ist ein ungebührliches Verhalten; ungebührlich ist aber ein Verhalten nur, wenn der Täter ohne jeden Exculpationsgrund sich so verhält. Es muß auch hier Interessenabwägung stattfinden. Wenn also jemand eine an und für sich ungebührliche Handlung begeht, nur um seine eigenen berechtigten Interessen zu schützen, so kann im speziellen Falle von Ungebührlichkeit nicht mehr gesprochen werden. So bleiben für den groben Unfug nur noch Handlungen, die — ohne durch ein berechtigtes Interesse zu erlaubten gemacht zu sein — nur sich richten gegen andere, ohne daß ein Rechtsgrund dafür gegeben wäre oder m.a.W., Handlungen, die aus reinem Mutwillen begangen werden. Diesen Handlungen ist typisch — wie Müller S. 69 ausführt —, daß sie vorsätzlich lediglich zum Ärger der Mitmenschen begangen werden.

Bleibt noch festzustellen, wie der dolus beschaffen sein muß. Abzulehnen ist eine Teilung des Vorsatzes dergestalt, daß zwar die H a n d l u n g vorsätzlich begangen sein müsse, für den E r f o l g aber Fahrlässigkeit ausreiche. Wenn § 360 Nr. 11 ein Erfolgsdelikt wäre, — hier wird generelles Gefährdungsdelikt angenommen — so wäre der Erfolg ein Teil des gesetzlichen Tatbestandes; soll ein Delikt aber vorsätzlich begangen sein, so muß der g e s a m t e gesetzliche Tatbestand vom Vorsatz mitumfaßt sein. Bei Vorsatzteilung kommt man praktisch auf Fahrlässigkeit hinaus; wenn beim Erfolgsdelikt die Voraussicht des Erfolgs nur der Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, so liegt eben nur fahrlässige

Begehung vor. Nach der hier vertretenen (Beling'schen) Theorie ist Vorsatz „derjenige Willensfehler, der darin begründet ist, daß sich der Täter die zum gesetzlichen Tatbestande gehörenden Tatumstände und die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens (wenigstens als möglich) vorgestellt hat und mit diesem Inhalt seines Verhaltens einverstanden war." Der Täter muß sich also—um diese Definition auf den groben Unfug anzuwenden, — der Möglichkeit bewußt sein, daß sein Verhalten zum mindesten geeignet ist, eine Gefährdung, Belästigung, Beunruhigung oder Störung herbeizuführen, daß dieses Verhalten möglicherweise mit der Rechtsordnung (nicht mit einer bestimmten Norm!) in Widerspruch steht und trotzdem dieses Verhalten wollen, wenn auch nur in der Form des Eventualvorsatzes. Die Bemerkung Loreys S. 76, der Vorsatz brauche nicht so weit gehen, daß der Täter wissen müßte, welches Individuum seine Handlung belästigt, versteht sich von selbst; es finden eben die allgemeinen Regeln über beachtlichen und nichtbeachtlichen Irrtum Anwendung.

§ 12. Abgrenzung von anderen Tatbeständen.

Um den Tatbestand des groben Unfugs genauer erfassen zu können, wird es sich empfehlen ihn von verwandten Tatbeständen abzugrenzen. Am engsten hängt er mit der Erregung ruhestörenden Lärms zusammen. Es handelt sich hier aber nicht um zwei vollständig gleichartige Tatbestände, sodaß — wie Ostern annimmt — alternative Feststellung genügen würde, sondern die Erregung ruhestörenden Lärms steht zur Verübung groben Unfugs im Verhältnis der lex specialis zur lex generalis. Ruhestörender Lärm ist der engere Begriff. Sonderbarer Weise wird aber der Tatbestand des ruhestörenden Lärms besonders von Untergerichten häufig unter die zweite Alternative des § 360 Nr. 11 subsumiert. Das ist rechtlich unzulässig, da es sich um ein kumulatives [81]),

[81]) Vergl. Beling, Grundriß S. 21/22.

nicht um ein alternatives Mischgesetz handelt. Ebenfalls Spezialfälle des groben Unfugs sind die §§ 103a und 135 RStGB., soweit es sich bei ihnen um ‚beschimpfenden Unfug' handelt. Das Gleiche gilt für die §§ 166 und 168 RStGB. Sie sind aus dem allgemeinen Unfugstatbestand ausgeschieden wegen des erhöhten Interesses, das der Staat an der Erhaltung seiner Autoritätszeichen—bzw. derer fremder Staaten—hat. In § 166 und § 168 ist die besondere Rohheit bzw. die gesteigerte Eignung zur Ärgerniserregung Grund für die Sonderbehandlung gewesen. Ebenso lassen sich die Ziffern 2 mit 9 des § 366, die Ziffern 8 und 11 des § 367 und die Ziffern 6 und 7 des § 368 RStGB. als Spezialfälle des groben Unfugs erkennen. Hier ist es vollständig ausgeschlossen einen dieser Tatbestände unter § 360 Nr. 11 zu subsumieren, was allerdings besonders bei § 366 Nr. 7 in der Praxis sehr häufig vorkommt. Aus der Seemannsordnung lassen sich als Beispiele noch § 96 Ziff. 3 und § 115 anführen, aus dem GVG. § 178. Die hier angeführten Delikte haben keinen einheitlichen Charakter; teils sind sie Erfolgsdelikte [82]), teils generelle Gefährdungsdelikte [83]), teils konkrete Gefährdungsdelikte [84]), teilweise ist Vorsatz erforderlich, teilweise genügt Fahrlässigkeit usw. Eines haben aber alle diese Spezialfälle des groben Unfugs — mit Ausnahme der §§ 96 Nr. 3 und 115 Seemannsordnung, 178 GVG — gemeinsam: sie normieren genau umrissene Tatbestände. Was grober Unfug ist, aber nicht unter diese Bestimmungen subsumiert werden kann, fällt unter die Strafbestimmung des zweiten Halbsatzes der Nr. 11 des § 360. Es ist also nicht ganz unrichtig, wenn Goehrs S. 184 vom groben Unfug als dem „strafrechtlichen Mädchen für alles" spricht. Der Spiel-

---

[82]) §§ 103a, 135, 166, 168, 366 Ziff. 3, 366 Ziff. 7, 2. Halbsatz.
[83]) § 366 Nr. 2, 1. Halbsatz, Nr. 7, 1. Halbsatz („auf" Menschen) 8, 9. § 367, Nr. 8; § 368, Nr. 7; § 366, Nr. 5, Nr. 8.
[84]) § 366, Nr. 2, 2. Halbsatz.

raum, der dem richterlichen Ermessen bleibt, ist gerade wegen der unbestimmten Fassung der Bestimmung so groß, daß eine einheitliche Linie in der Judikatur nicht erzielt werden kann. Die Meinungen über das, was ‚grob' ist, gehen im Einzelfall zu weit auseinander. Eine Standardmeinung darüber gibt es nicht. Trotzdem ist der grobe Unfug kein subsidiäres Delikt. Eine spezielle Subsidiarität läßt sich nicht feststellen, also in dem Sinne etwa, daß § 360 Nr. 11 irgend einen anderen Deliktstatbestand vervollständigen sollte. Ein allgemein-subsidiäres Delikt anzunehmen, liegt kein Anlaß vor. Dazu ist die Fassung des § 360 Nr. 11 wieder zu bestimmt. Außerdem würde dann der Grundsatz: nullum crimen, nulla poena sine lege verletzt sein. Es genügt aber, wie auch andere Strafrechtsnormen [85]) beweisen, die Bezeichnung des Delikts mit einem allgemeinen Ausdruck. Es muß eben genau so festgestellt werden, was „grober Unfug" ist, wie bei § 185 RStGB. festgestellt werden muß, was „Beleidigung" ist. Diese Feststellung begegnet großen Schwierigkeiten; die Möglichkeit der Feststellung besteht aber. Es handelt sich also nicht um einen unbestimmten, sondern um einen, wenn auch nicht bestimmten, so doch bestimmbaren Deliktstatbestand. Das genügt zur Verneinung der Subsidiarität.

§ 13. Konkurrenzmöglichkeiten.

Die letzte noch zu beantwortende Frage ist, in welchen Konkurrenzen § 360 Nr. 11 zu anderen Delikten stehen kann. Dabei steht natürlich von vorneherein die Möglichkeit der Realkonkurrenz fest. Grundsätzlich muß auch die Möglichkeit der Idealkonkurrenz zugegeben werden. Man denke z.B. an den Fall, daß jemand mutwillig die Feuerwehr alarmiert und zu diesem Zweck den plombierten Griff am Feuermelder

---

[85]) Z.B., §§ 185, 361 Nr. 3 und 4. („Beleidigung", „Landstreicher", „bettelt".)

zieht. Sachbeschädigung und grober Uufug werden hier durch eine einzige Handlung begangen. In praxi wird aber hier der Sachbeschädigungsvorsatz fehlen; es wird also nur Bestrafung nach § 360 Nr. 11 zu erfolgen haben. Umgekehrt liegt der Fall in den meisten anderen Fällen. Wer den Tatbestand der Beleidigung oder der Körperverletzung erfüllt, wird kaum den Unfugsvorsatz haben, wobei aber nicht gesagt werden soll, daß jede Beleidigung oder Körperverletzung zugleich mindestens den objektiven Tatbestand des groben Unfugs erfüllt. Eine Handlung, die sich n u r als Körperverletzung oder Beleidigung darstellt, kann nie zugleich grober Unfug sein. Hier ist nur die Möglichkeit der Gesetzeskonkurrenz gegeben. Idealkonkurrenz zwischen den §§ 185, 223 usw. mit § 360 Nr. 11 ist nur möglich, wenn die betreffenden Delikte unter besonderen Umständen begangen werden, wenn also z. B. bei der Begehung der Körperverletzung oder Beleidigung zum mindesten die Möglichkeit bestanden hat, daß irgend eine andere Person — nicht der Verletzte selbst — daran Anstoß nimmt, sich belästigt oder gefährdet fühlt. Voraussetzung ist natürlich wieder spezieller Unfugsdolus. Lorey S. 81 steht anscheinend auf dem Standpunkt, daß j e d e Körperverletzung, Beleidigung oder Sachbeschädigung usw., auf die seine Definition des groben Unfugs paßt, in Idealkonkurrenz mit diesem stehe. Das ist nach den obigen Darlegungen in dieser Form nicht richtig. Es liegt hier Gesetzeskonkurrenz [86]) vor.

Mit den Spezialfällen des groben Unfugs kann dieser selbst auf keinen Fall in Idealkonkurrenz stehen. Die Spezialfälle werden von § 360 Nr. 11 aus dem Gesichtspunkt der Gesetzeskonkurrenz konsumiert.

Auf Grund des vorstehend Ausgeführten ergibt sich als Definition des groben Unfugs:

---

[86]) Konsumtion!

Alle einem gewissen Mutwillen oder Frevelmut entspringenden vorsätzlichen Handlungen oder Äußerungen mit Einschluß der Äußerungen in der Presse, die geeignet sind den Betroffenen physisch oder psychisch derart in seiner äußeren oder inneren Ruhe, seiner Person oder seinem Eigentum zu gefährden, beunruhigen, belästigen oder zu stören, wie man es sich nach allgemeiner Volksanschauung nicht gefallen lassen braucht.

B.

Der grobe Unfug in der Praxis.

§ 14. Der Preßunfug.

Im Nachstehenden soll noch auf die Judikatur der Obergerichte eingegangen und eine Reihe von Fällen angeführt werden, die in praxi zur Beurteilung standen.

Erst soll die Stellungsnahme der Praxis zur Frage des Preßunfugs beleuchtet werden. Die wichtigste Entscheidung ist hier wohl die des R.G., E XIX, 294 ff.

1. RGE. XIX, 294 ff.

Der Angeklagte hatte in der von dem Mitangeklagten als verantwortlichem Redakteur geleiteten „Zittauer Morgenzeitung" eine „politische Streitschrift" veröffentlicht, in der er den Kartellparteien in „an sich ungehörigen" Ausdrücken seine Verachtung bezeugte. Außerdem enthielt der fragliche Artikel 11 Gebote für die politischen Parteien, in denen der Form nach der Dekalog nachgeahmt war.

Die verurteilende Strafkammer ging davon aus, daß der Artikel eine ‚an sich ungehörige Kundgebung' enthalte und geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören, insofern er den Anspruch der Staatsbürger auf Achtung ihrer politischen und religiösen Überzeugung verletzte, dadurch zu Erwiderungen und selbst Gewalttätigkeiten anreize und das Publikum behellige.

Das RG. sprach unter Aufhebung des vorderrichterlichen Urteils frei und führte dabei aus:

Wie vom RG. wiederholt ausgesprochen wurde, enthält § 360 Nr. 11 RStGB. keineswegs eine allgemeine Strafandrohung gegen jeden störenden Eingriff in die unter dem Schutze der öffentlichen Ordnung stehenden Interessen und

Gerechtsame; derselbe verpönt vielmehr nur solche den äusseren Bestand der öffentlichen Ordnung unmittelbar verletzenden Ungebührlichkeiten, durch welche das Publikum schlechthin, nicht also ein individuell begrenzter Personenkreis, gefährdet oder belästigt wird, und solcher Gestalt der öffentliche Friede im allgemeinen beunruhigt wird. Diese Folgerung ergibt sich, will man überhaupt den Begriff „Unfug" irgendwie bestimmen, aus der Gleichstellung der beiden Alternativen „ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms" und „Verübung groben Unfugs" in der Verbotsnorm. In gleicher Weise wie ungebührlicher Lärm durch den Gehörssinn auf das Empfindungsleben beunruhigend und belästigend einwirkt, soll jeder andere ähnliche Akt störender Einwirkung auf das Publikum ohne Beschränkung auf die durch das Ohr vermittelten Eindrücke, als „grober Unfug" verboten sein. So wenig aber derjenige, welcher „Lärm erregt", persönlich der Lärmende zu sein braucht, so wenig braucht die „Unfugshandlung" sich schon in ihrer äußeren sinnfälligen Erscheinung als Eingriff in die öffentliche Ordnung zu kennzeichnen. Es genügt, daß sie, gleichviel durch welche Sinneseindrücke, sich in dieser nächsten Wirkung als Unfug darstellt. Unbedenklich können daher solche Unfugsexcesse verübt werden, ebensowohl durch mündliche Äußerung, wie durch Schrift oder mittels der Presse. Es wird sich schwerlich ein Grund finden lassen, weshalb es zwar als grober Unfug gelten soll, mutwillig und frevelhaft falschen Feueralarm zu erregen, oder sonst eine Panik hervorzurufen, eine andere Beurteilung aber eintreten soll, sobald eine Druckschrift, ein Flugblatt oder eine Zeitung frivolerweise erfundene Nachrichten sensationellen Gepräges unter das Publikum wirft, welche dazu angetan sind, Verwirrung, Bestürzung, Tumult in den Massen des letzteren zu verursachen. Daß ein beschriebenes oder bedrucktes Blatt Papier noch nicht als solches abstoßend wirkt, sondern erst näher angesehen und gelesen werden

muß, ehe sein Inhalt zum Bewußtsein des Publikums gelangt und als Unfug erkennbar wird, enthält nichts wesentlich Unterscheidendes.

Die Art, in welcher die Vorinstanz vorliegenden Falles den § 360 Nr. 11 auf den politischen Zeitungartikel anwenden will, ist mit den vorentwickelten Grundsätzen unverträglich und kann nicht gebilligt werden. Diese Methode würde in der Tat dahin führen, was abgelehnt werden muß, daß die ursprünglich nur bubenhaften Straßenunfug verbietende Strafnorm eine subsidiäre Strafvorschrift unbestimmtester Allgemeinheit wird, welcher der Strafrichter alles zu unterstellen befugt ist, was ihm „ungehörig" erscheint und doch unter die sonstigen Strafandrohungen mit ihren wohlerwogenen begrifflichen Grenzen nicht paßt. Bei einer Auslegung, wie sie der Vorderrichter vornahm, würde die gesamte politische Tagespresse und die ganze Zeitschriftenliteratur, sobald sie in ihren Angriffen gegen die Meinung anderer das vom Strafrichter nach seinem freien Ermessen für zulässig erachtete Maß überschreitet, unter die Zensur des § 360 Nr. 11 fallen. Daß hiefür der in erster Reihe die polizeiliche Ordnung, die äußere Ruhe und den sittlichen Anstand auf den öffentlichen Straßen und Plätzen schützende § 360 Nr. 11 nicht bestimmt ist, bedarf keiner Ausführung. . . . . Die bloß denkbaren mittelbaren Wirkungen aber eines Wortes, einer Äußerung oder einer körperlichen Handlung auf den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung können weder objektiv noch subjektiv als Unterscheidungsmerkmale „groben Unfugs" verwendet werden.

Das R.G. hält hier Gefährdung oder Verletzung des Publikums in seiner unbestimmtesten Allgemeinheit für notwendig; dieser Erfolg sei nicht eingetreten, da nur die Leser der „Zittauer Morgenzeitung" sich entweder in ihren politischen Anschauungen oder in ihren religiösen Gefühlen verletzt fühlen konnten. Das R.G. übersieht hier aber, daß zum

Begriff des „Publikums" der Leserkreis einer Zeitung unbedingt genügen muß; denn die Zeitungen werden nicht nur von einem ganz bestimmten Kreis von Abonnenten gelesen, sie liegen auch in unzähligen Gasthäusern, in Bibliotheken und sonstwo auf; sie werden von Straßenhändlern an das breiteste Publikum vertrieben. Der Leserkreis ist also nicht begrenzt. Genau so scheint der Einwand verfehlt, daß in ihren politischen Anschauungen sich nur eine ganz bestimmte Anzahl von Personen, nämlich die „Parteigenossen" der Kartellparteien verletzt fühlen konnten. Einmal sind auch die Mitglieder der Parteien kein individuell geschlossener Personenkreis, außerdem sind die Anhänger einer Partei ihrer überwiegenden Mehrzahl nach nicht Parteimitglieder. Richtig dagegen ist, daß zwischen Verbreiten der Zeitung bezw. Lesen der Zeitung und Gewalttätigkeiten, die daraufhin gegen Mitglieder anderer Parteien erfolgen können, kein Kausalzusammenhang besteht. Es fehlt also hier die sogen. „Unmittelbarkeit".

Die Möglichkeit der Verübung groben Unfugs durch die Presse hat das R.G. außerdem anerkannt durch folgende Entscheidungen: RGE. IX, 323; XVI, 98; XXV, 404; XXVII, 292; XXXI, 185; XXXVI, 213; Urteil vom 3. 6. 89. und 21. 5. 89. usw.[87])

2. Dem vielbesprochenen Urteil des R.G., E. XVI, 98 lag folgender Tatbestand zugrunde:

In einer Zeitung erschienen Berichte über angebliche schwere Unfälle beim dritten Garderegiment zu Fuß, die während des Manövers 1886 vorgefallen sein sollten. Das RG. verurteilte, weil durch diese Nachrichten die Ange-

---

[87]) Weitere wichtige Entscheidungen über Preßunfug liegen vor vom pr. Obertribunal, Erk. v. 20. 6. 73; Kammergericht, Erk. vom 29. 4. 1889; 22. 9. 1887; 6. 10. 1890; bayer. Kassationshof v. 19. 12. 74; OLG. München, Entsch.-Samml. V, 67; VI, 13; IX, 1, IX, 234; IX, 275, usw.; OLG. Hamburg v. 27. 6. 89; OLG. Colmar v. 10. 10. 1885; OLG. Braunschweig v. 14. 11. 1889; OLG. Naumburg vom 30. X. 1890; OLG. Dresden v. 27. 10. 1890; usw.

hörigen, Verwandten und Bekannten der Mannschaften und Offiziere des betreffenden Regiments beunruhigt worden seien. Diese Personen bildeten keinen geschlossenen Personenkreis; nach der hier gegebenen Definition wären diese Feststellungen unnötig gewesen. Sensationell aufgebauschte Berichte über Manöverunfälle sind immer geeignet (generelles Gefährdungsdelikt!) die Öffentlichkeit zu beunruhigen. Außerdem war nach der hier vertretenen Anschauung nicht nachzuprüfen, ob es sich um einen individuell nicht geschlossenen Personenkreis handelte; es genügte, wenn die Nachricht geeignet war, einen Einzelnen, z.B. einen Angehörigen eines namentlich aufgeführten angeblich Verunglückten, zu beunruhigen. Bezgl. der Schuldfrage hält das RG. auch hier an der Vorsatzteilung fest. Das RG. nimmt in seinen verschiedenen Entscheidungen keinen einheitlichen Standpunkt ein. Teilweise behandelt es den groben Unfug als generelles Gefährdungsdelikt; dann ist der Erfolg überhaupt nicht notwendig, es braucht also bezgl. des Erfolges nicht einmal Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Wenn aber das RG., wie es in vielen anderen Entscheidungen der Fall ist, den groben Unfug als Erfolgsdelikt ansieht und zur Begehung Vorsätzlichkeit verlangt, so ist es geradezu fehlerhaft, den Vorsatz in einen Vorsatz bezgl. der Handlung selbst und einen Vorsatz bezgl. des Erfolges zu scheiden und zu erklären, bezgl. des Erfolges genüge Fahrlässigkeit. Beim Erfolgsdelikt muß der Vorsatz den Erfolg mitumfassen. Der Vorwurf, der Eintritt des Erfolges sei fahrlässigerweise nicht vorausgesehen worden, ist der typische Fahrlässigkeitsvorwurf.

3. RGE. 25 S. 404 f.

Diesem Erkenntnis lag folgender Tatbestand zugrunde:

In einem vom Breslauer Generalanzeiger veröffentlichten Artikel wurde mitgeteilt, es habe sich die Gattin eines Majors, die als gestorben bereits aufgebahrt gewesen, aus

dem Sarge erhoben, wie das zufällig im Zimmer anwesende Dienstmädchen gesehen habe. Die Dame sei trotz vorheriger Untersuchung durch einen Regimentsarzt (Oberstabsarzt) und zwei andere Ärzte nicht tot gewesen und würde ohne die zufällige Entdeckung der Dienstmagd einen schrecklichen Tod erlitten haben. Das RG. führt hiezu aus:

„ . . . . Allerdings wird in Bd. 19 S. 294 RGE. ausgeführt, daß § 360 Nr. 11 in erster Linie die polizeiliche Ordnung, die äußere Ruhe und den sittlichen Anstand auf den Straßen schütze. Dies schließt aber nicht aus, daß auch andere Handlungen, welche unmittelbar das Publikum . . . psychisch beunruhigen und belästigen, dadurch aber die öffentliche Ordnung verletzen, als grober Unfug aufgefaßt werden können, wenn auch die äußere Ruhe nicht gestört worden ist.[88]) Geht man hievon aus, so ist die Subsumtion der inkriminierten Veröffentlichung unter § 360 Nr. 11 nicht zu beanstanden."

Das RG. unterscheidet hier zwischen öffentlicher Ordnung und äußerer Ruhe. Weder für den einen Begriff noch für den anderen gibt das RG. eine ausreichende Definition. Als äussere Ruhe kann nur die Ruhe verstanden werden, die der erste Halbsatz der Nr. 11 des § 360 RStGB. schützen will. Das RG. scheint eine andere Art äußerer Ruhe im Auge zu haben. Dieser Begriff entbehrt ebenso jeder Grundlage wie der der öffentlichen Ordnung.

4. OLG. München, Entsch. Samml. VI, 13. 30. 1. 1890.

Der Angeklagte benützte das Ableben einer erhabenen Person dazu, „in Mißachtung des zu allen Zeiten und bei allen Völkern anerkannten Sittengesetzes, angesichts des Todes mit Schmähungen zu schweigen, eines Sittengesetzes, dessen Gewalt sich selbst ein roher Mensch nicht entziehen kann, zu Ungebühr eine Schmähung über jene Person zu schreiben und durch diese, die Ruhe, den Frieden und das Interesse der Allgemeinheit gefährdende und verletzende

[88]) Vergl. hierzu RGE. XVI. 98.

Kundgebung, worüber auch Ärgernis empfunden worden ist und welche sich gegen das Publikum als solches richtete und dieses in ungebührlicher Weise zu belästigen geeignet erschien, die den öffentlichen Frieden sichernde öffentliche Ordnung und deren äußeren Bestand unmittelbar gröblich zu verletzen."

„ . . . . Da das Strafgesetz in der Bestimmung des § 360 Nr. 11 den Schutz der öffentlichen Interessen, der öffentlichen Ordnung bezielt, ist selbstverständlich, daß die Moral i. w. S., also alle die Wahrung von Anstand und Sitten betreffenden und beherrschenden Grundsätze dem Schutz dieser Bestimmung unterstellt sind. . . . . Der bei der Verbreitung von mehreren 1000 Exemplaren der Nr. 114 der Zeitung betroffene, auf Sitte und Anstand in der Öffentlichkeit haltende Volksteil, das ist der anständige Leserkreis, konnte dem Angeklagten gegenüber, welchem er weder nach Zahl noch nach Individualität bekannt sein konnte, als ein Teil des Publikums angesehen werden. Es ist also die Ungebühr des Angeklagten nicht auf von vornherein bestimmte Personen beschränkt geblieben, sondern in die Allgemeinheit hinausgetreten."

Auffallend an dieser Entscheidung ist die Scheidung des Publikums in einen anständigen Teil und in einen anderen, der die Anstandsgesetze mißachtet. Diese Scheidung ist gerade von Müller u. a. stark bekämpft worden, m. E. mit Unrecht. Dieser Unterscheidung liegt ein sehr berechtigter — wenn auch schlecht ausgedrückter — Gedanke zugrunde: für den Begriff des Publikums ist nicht die jeweilige Majorität maßgebend, sondern eben das „Normalpublikum" und dessen Anschauungen von Anstand und Sitte. Sonst wäre es unmöglich in einem Verbrecherkeller Unfug zu verüben, auch wenn darin zufällig eine kleine Minorität von Leuten sitzt, die auf Sitte und Anstand halten und durch ungebührliche Handlungen oder Äußerungen belästigt werden. Im übrigen

hält sich auch diese Entscheidung an die von der Praxis befolgte Interpretation des groben Unfugs.

5. Kammergericht in G.A. 39 S. 180. 6. 10. 1890.

Der Angeklagte hatte als verantwortlicher Redakteur einer Zeitung ein in einer Stadt umlaufendes Gerücht von einem angeblich aufgefundenen Brandbrief, in dem die Drohung enthalten gewesen sei, daß die Stadt an allen Ecken und Enden angezündet werden solle, in einer Form und Gruppierung in der Presse verbreitet, die zur Beunruhigung des Publikums geeignet und absichtlich darauf berechnet war, dieses Gerücht in sensationeller Weise in weite Kreise zu tragen. Das Kammergericht verwarf die Revision des Angeklagten.

Diese Entscheidung läßt in einem Punkt den Standpunkt des K.G. nicht genau erkennen. Es heißt dort, der Angeklagte hätte „absichtlich" eine Beunruhigung des Publikums hervorrufen wollen. Es wird hier also das Merkmal des Vorsatzes betont. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit war den Umständen des Falles nach natürlich gegeben. Das KG. steht aber prinzipiell auf dem Standpunkt, daß zur Verübung groben Unfugs Fahrlässigkeit genüge, „weil nichts dagegen spreche, daß Fahrlässigkeit nicht genügend sein soll." Diese Anschauung muß deshalb abgelehnt werden, weil der Normalfall die Bestrafung der vorsätzlich begangenen Tat ist; die Fahrlässigkeit wird nur bestraft, wenn das entweder im Gesetz ausdrücklich bemerkt ist, oder wenn Gründe vorhanden sind, die den dahingehenden Willen des Gesetzgebers klar erkennen lassen. Das KG. steht aber zu Unrecht auf dem Standpunkt, daß — bei Übertretungen — der Normalfall die Bestrafung der Fahrlässigkeit sei.

6. OLG Jena in GA 42 S. 270.

Der Angeklagte hatte in einer Todesanzeige von seiner Frau angezeigt, sie sei „ruhig und ohne Begehr erträumter Seligkeit verschieden" und mit „der sich selbst tröstende

Gatte" unterschrieben. Das OLG Jena verneinte hier den Tatbestand des § 360 Nr. 11 wegen des Mangels der Störung der öffentlichen Ordnung und der Erheblichkeit der Unfugshandlung. Diesem Ergebnis stimmt Bodman S. 52 zu. Der Begriff der öffentlichen Ordnung existiert nicht; über die Erheblichkeit der Unfugshandlung läßt sich streiten. M. E. ist die Handlung derart roh, daß sie das Empfinden nicht nur der Angehörigen, sondern auch weiter Volkskreise verletzt. Es hätte also Verurteilung erfolgen müssen. Eine tatsächlich eingetretene Belästigung ist nicht erforderlich. Die Eignung der Handlung zu einer solchen genügt.

7. OLG Rostock in GA 41 S. 59.

Der Angeklagte, der verheiratet ist, hatte eine Verlobungsanzeige in einer Zeitung erscheinen lassen. Bodman bestreitet die Erheblichkeit der Belästigung. Die Handlung war geeignet grob zu belästigen. Zum mindesten konnten die angebliche Braut und deren Angehörigen sowie die Ehefrau des Angeklagten daran Anstoß nehmen. Es handelt sich hier um keinen Scherz, den man sich gefallen lassen muß. Verurteilung aus § 360 Nr. 11 erschien deswegen angezeigt.

8. Pr. Obertribunal bei Oppenhoff XIX, 149. 9. 5. 1878.

Der verantwortliche Redakteur einer Zeitung hatte in einem Artikel mit der Überschrift „Die steigende Gespensterfurcht vor den Ultramontanen" die soldatische Treue der Katholiken Deutschlands im Fall eines Krieges mit Frankreich in Zweifel gezogen; außerdem sprach er von den den Franzosen im Kriege 1870/71 „geraubten" Provinzen und Milliarden und bezeichnete das deutsche Vaterland als das „deire" (teure). Das Obertribunal kassierte das freisprechende zweitinstanzielle Urteil mit der Begründung, daß „grober Unfug" nicht notwendig in einer Störung der öffentlichen Ruhe" bestehe; es genüge eine Verletzung der öffentlichen Ordnung; diese könne auch durch ein gegen Sitte und Anstand verstoßendes Verhalten erfolgen.

Die Urteilsbegründung des pr. Ob. Trib. stellt die öffentliche Ruhe der öffentlichen Ordnung gegenüber und sagt, beide würden gleichmäßig durch den zweiten Halbsatz des § 360 Nr. 11 geschützt. Dem kann nicht zugestimmt werden; sowohl der Begriff der öffentlichen Ruhe wie der der öffentlichen Ordnung muß abgelehnt werden.

9. Vom selben Gerichtshof wurde die erste wichtige Entscheidung überhaupt gefällt, in der der Preßunfug bestraft wird.

Urteil vom 16. 7. 1873 bei Oppenhoff XIV, 507.

Es handelte sich hier um die in einer Zeitung veröffentlichte Ankündigung des Wahrsagens durch eine Wahrsagerin mit der Einladung zum Besuch. Müller S. 59 und Bodman S. 52 wenden sich gegen das verurteilende Erkenntnis; ersterer bestreitet die Unmittelbarkeit, letzterer die Unmittelbarkeit und die Erheblichkeit der Wirkung. Durch die Anzeige als solche könnte keine Beunruhigung oder Belästigung entstehen; erst durch freiwillige Besuche bei der Wahrsagerin könnte von einer Beunruhigung einzelner Leute, eben der Besucher der Wahrsagerin, nicht des Publikums die Rede sein.

Die Unmittelbarkeit der Wirkung ist hier gegeben; nur fehlt es auch m. E. an der Erheblichkeit der evtl. zu erwartenden Belästigung.

Wenn jemand auf Grund der Anzeigen zu der Wahrsagerin geht und durch den Inhalt der von ihr gemachten Prophezeihungen belästigt wird, so ist der Kausalzusammenhang zwischen der Anzeige in der Presse und der Belästigung oder Beunruhigung unterbrochen. Es könnte nur noch Bestrafung wegen der gemachten Prophezeihungen erfolgen. In erster Reihe wäre hier Bestrafung wegen Gaukelei am Platze, evtl. ideell damit konkurrierend Bestrafung wegen groben Unfugs, da die mystischen Aussagen einer Wahrsagerin zum großen Teil geeignet sind, eine Beunruhigung hervorzurufen. Beun-

ruhigung oder Eignung zur Beunruhigung eines Einzelnen genügt.

10. RGE 36 S. 213 28. 4. 1903.

Der Angeklagte hat im „Vorwärts" ein Schreiben veröffentlichen lassen, in dem der preußischen Justiz der frivol erfundene Vorwurf der Verurteilung eines Unschuldigen und des Strafvollzuges gegen ihn gemacht wird. Das Schreiben war, wie der Angeklagte wußte, geeignet, das Vertrauen des Publikums in die Rechtssicherheit zu erschüttern, „Verwirrung und Bestürzung unter den Lesern hervorzurufen und damit die Ruhe des Publikums zu gefährden. . . . . Dieser Erfolg ist eingetreten, wie der Angeklagte bei der nötigen Überlegung einsehen mußte". Der Angeklagte war vom L.G. I Berlin wegen Verübung groben Unfugs bestraft worden. Das RG hob das Urteil auf, da „der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung unberührt" geblieben war. „Der Artikel . . . bewirkte nicht, daß die öffentliche Ordnung, wie sie nach außen in Erscheinung tritt, sich änderte oder der Gefahr ausgesetzt war, verletzt zu werden".

Das RG operiert hier mit dem Begriff des „äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung" und verlangt, daß eine Änderung in der Außenwelt in die Erscheinung treten oder daß die Unfugshandlung zum mindesten geeignet sein müsse, eine solche Änderung herbeizuführen. Diese Auffassung ist unhaltbar. Es genügt, daß der Artikel geeignet war, bei den Lesern Beunruhigung hervorzurufen. Das RG. erkennt selbst an, daß grober Unfug durch die Presse möglich sei. Eine „Störung der öffentlichen Ordnung" dergestalt, daß die Außenwelt sich verändert, ist durch einen Zeitungsartikel nicht zu bewirken. Ein Zeitungsartikel wird in seiner nächsten und unmittelbaren Wirkung nur die Leser beunruhigen oder belästigen können. Die vom RG. geforderte „Eignung zur Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit" fälllt außerhalb des Tatbestandes. Denn diese Störung kann nur eintreten,

wenn der Artikel gelesen worden ist und daraufhin die Leser auf Grund eines von ihnen selbst gefaßten neuenVorsatzes die „öffentliche Ruhe" usw. stören; es wäre dann der Kausalzusammenhang unterbrochen. Es muß daran festgehalten werden, daß die Eignung des Preßerzeugnisses den einzelnen Leser zu beunruhigen, den Tatbestand des § 360 Nr. 11 zweiter Halbsatz begründet. Abgesehen davon gibt auch das RG keine ausreichende Definition dessen, was es unter „äußerer Bestand der öffentlichen Ordnung" versteht.

11. RGE IX, 323. 17. Mai 1887.

Es handelte sich hier um Verübung groben Unfugs durch die Presse. Das RG. gibt hier eine Defintion der zur Verübung groben Unfugs nötigen Verschuldung:

„ . . . . Allerdings gehört zur Verübung groben Unfugs ein vorsätzliches Tun; es wird aber zu dieser Übertretung nicht Vorsätzlichkeit in Bezug auf den Erfolg, d. h. die Gefährdung oder ungebührliche Belästigung des Publikums erfordert; vielmehr ist schon das Vorhandensein einer Verschuldung dieses Erfolges ausreichend. Wenn also jemand bei der nötigen Überlegung zu der Überzeugung hätte kommen müssen, daß seine Handlung das Publikum gefährdet oder ungebührlich belästigt, so verübt derselbe groben Unfug, wenn er unter Hintansetzung dieser Überlegung die Gefährdung oder ungebührliche Belästigung des Publikums durch seine Handlung herbeiführt. Das Bewußtsein, das Publikum zu gefährden oder ungebührlich zu belästigen, braucht dem Täter nicht beigewohnt haben und auch sein Glaube an die Wahrheit der die Beunruhigung bewirkenden Tatsachen ist deshalb nicht entscheidend, weil derselbe eine Verschuldung an dem Erfolge nicht ausschließt, sofern dieser schon bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit und Überlegung vermieden werden konnte."

Also wieder Vorsatzteilung; zum Vorsatz bezgl. der Handlung selbst wird vom RG. — entgegen der hier vertretenen

Anschauung — das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht gefordert. Der Angeklagte mußte aber auch die Eignung seiner Handlung zur Beunruhigung des Publikums (oder eines Einzelnen) kennen und diese latente Gefahr — wenn auch nur in der Form des Eventualdolus — mit Bewußtsein heraufbeschwören. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit kann evtl. durch den Glauben des Täters an dieWahrheit der Nachricht ausgeschlossen werden.

12. Äußerst häufig sind die Fälle des groben Unfugs durch Reklame. Krauße führt S. 716/17 ein Beispiel davon an:

Ein Geschäftsmann ließ in Häusern und auf der Straße Reklamezettel verteilen, in denen er seine Waren anpries. Diese Zettel waren mit „Telegramm" überschrieben; durch den Druck waren einzelne Worte hervorgehoben, so daß man auf den ersten Blick lesen mußte: „Fürst Bismarck ist verschieden". Krauße bemerkt dazu: „Die Hereinziehung der Persönlichkeit des Fürsten in niedrige Reklamezwecke würde schon genügen, um den Tatbestand des groben Unfugs zu erfüllen. Umsomehr muß dies der Fall sein, wo der Leser erst von dem Tode des Fürsten erfährt und dann sehen muß, daß er in frivoler Weise mystifiziert wurde." Die Ansicht Krausses, daß die Verwendung des Namens Bismarck zu Reklamezwecken an und für sich schon den Tatbestand des § 360 Nr. 11 begründe, ist kaum haltbar. Es werden heutzutage z.B. überall Zigarren usw. mit den Namen berühmter Männer, wie Hindenburg, Zeppelin usw. feilgeboten, ohne daß sich dadurch jemand im geringsten belästigt fühlt. Nach der allgemeinen Volksanschauung liegt darin absolut nichts Verwerfliches. Wenn einzelne Überempfindliche daran Anstoß nehmen, so begründet das noch keine Strafbarkeit aus § 360 Nr. 11. In diesem Sonderfalle muß aber Verübung groben Unfugs angenommen werden. Nicht weil der Name Bismarck zu Reklamezwecken gebraucht wurde, sondern wegen der Art, in der er gebraucht wurde. Diese Form der Reklame-

zettel war wegen des daraus auf den ersten Blick zu entnehmenden Inhaltes geeignet jeden Leser auf das Schwerste zu beunruhigen.

Der Kuriosität halber sei noch ein Fall angeführt, in dem grober Unfug durch Reklame angenommen wurde. Ein sächsisches Gericht verurteilte, weil der Angeklagte Flugblätter austeilen ließ, auf denen unter anderem stand: „Sie lachen sich tot". Das Gericht erblickte darin den Tatbestand des § 360 Nr. 11, weil diese Ankündigung geeignet sei, in weiten Kreisen der Bevölkerung Beunruhigung hervorzurufen.

In das Grenzgebiet zwischen Preßunfug und „politischen Unfug" führen RGE 27 S. 292 und 31 S. 185.

§ 15. Politischer Unfug durch die Presse.

1. RGE. 31 S. 185.

In einer pommerschen Zeitung wurde ein Gedicht veröffentlicht, in dem die Deutschen gegen die Polen und umgekehrt aufgehetzt wurden; dabei wurden Beschimpfungen gebraucht, die sowohl die Deutschen als auch die Polen betroffen haben. Nach den Ausführungen des RG. habe die Veröffentlichung das Publikum der deutsch-polnisch gemischten Bevölkerung der preußischen Ostprovinzen nicht nur in seinem Sicherheitsgefühl (§ 130) beunruhigt, sondern auch wegen der im Gedichte enthaltenen Beschimpfungen der Deutschen und der unflätigen Redewendungen das deutsche, wie auch den anständigen und feinfühligen Teil des polnischen Publikums mit Unruhe, Ekel und Widerwillen erfüllt.

„. . . Wie der Begriff des groben Unfugs in der bisherigen Rechtsprechung des RG., und zwar im wesentlichen gleichmäßig, definiert ist, setzt er voraus eine grobungebührliche Handlung, durch die das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Be-

standes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt ... Nicht jede Belästigung des Publikums schließt mit Notwendigkeit eine Störung oder auch nur eine Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung in sich und es erscheint zweifellos unstatthaft, ersteres dem letzteren grundsätzlich gleichzusetzen. Man kann also nicht sagen, daß die durch ein Preßerzeugnis hervorgerufene Unruhe geeignet wäre, den Bestand der öffentlichen Ordnung zu gefährden, weil diese Unruhe nur ein Gemütszustand ist, der nicht offen nach aussen hervortritt.

Es gilt hier dasselbe wie zu Fall 10.

2. RGE 27 S. 292. 14. 6. 1895.

Der Angeklagte hatte in den Häusern einer Stadt Flugzettel verteilen lassen, in denen unter anderem mitgeteilt war, daß das sozialdemokratische Komitee über den „Gasthof zum Buchwald" den Boykott beschlossen habe, und daß die Boykottierung noch mehrerer derartiger Lokale in Aussicht stehe. Die Arbeiter wurden in diesem Flugblatt aufgefordert „keinen Fuß in die geächteten Lokale zu setzen."

Das RG gab der Revision der Staatsanwaltschaft statt mit der Begründung, daß die Ankündigung weiterer Boykottierungen usw. geeignet sei, nicht nur die Gastwirte sondern sämtliche Gewerbetreibende, also einen individuell weder nach Zahl, noch nach Namen, Gewerbe usw. beschränkten Personenkreis zu gefährden oder zu belästigen. Auch soll hierdurch der Bestand der äußeren öffentlichen Ordnung verletzt oder z. mindesten gefährdet worden sein.

Es ist durchaus nicht ersichtlich, inwiefern sich diese „Unfugshandlung" bzgl. der Gefährdung oder Störung des äusseren Bestandes der öffentlichen Ordnung von der in RGE 31 S. 185 u. a. unterscheiden soll. Das RG. kommt in dem einen Fall zur Verurteilung, im anderen zur Freisprechung. Das liegt wohl daran, daß auch das RG. mit dem Begriff der

„äußeren öffentlichen Ordnung" nicht recht viel anzufangen weiß.

Ganz allgemein erhebt sich dann noch die Frage, ob der Boykott als grober Unfug bestraft werden darf. Daß der Boykott als solcher nicht unter § 360 Nr. 11 fällt, hat das RG selbst anerkannt, dagegen den Standpunkt vertreten, die Ankündigung weiterer Boykottierungen erfülle den Tatbestand des groben Unfugs. Der Boykott ist ein im politischen und wirtschaftlichen Kampf viel gebrauchtes und sehr verbreitetes Druckmittel, dessen Straflosigkeit ganz außer Frage steht. Es kann nun zwar auch durch an und für sich erlaubte Mittel grober Unfug verübt werden, wenn diese Mittel so angewendet werden, daß andere Leute dadurch unnötig belästigt werden usw. Es darf aber nicht, wie das RG. das tut, nur vom Standpunkt der Belästigten aus geurteilt werden; es muß auch hier, wie z.B. bei der Beleidigung, Interessenabwägung stattfinden. Und da muß man sagen, daß das Interesse einer Partei, für ihre Versammlungen usw. Säle zu bekommen, zum mindesten ebenso groß und ebenso berechtigt ist, wie das Interesse der Gewerbetreibenden, daß ihre Einnahmen nicht geschmälert werden.

Die Ankündigung, auch andere Wirte würden bei gleichem Verhalten mit Boykott belegt werden ist zwar geeignet, bei diesen Wirten Unruhe und Besorgnis hervorzurufen. Andererseits wird aber nur eine gesetzlich erlaubte Maßnahme angedroht und zwar nicht mutwillig, sondern nur für den Fall der Verletzung der berechtigten Parteiinteressen. Die Beunruhigung dieser Wirte kann also auch nicht die Grundlage einer Bestrafung nach § 360 Nr. 11 bilden. Noch weniger kann m. E., wie das RG. das tut, dafür die Tatsache herangezogen werden, daß auch andere Gewerbetreibende sich durch den Inhalt dieses Flugblattes in ihren Existenzgrundlagen bedroht fühlten, weil genau so gut wie den Wirten ihnen selbst eine derartige Ächtung widerfahren könne. Ein-

mal wurde der Boykott über das betreffende Lokal nur verhängt, weil der sozialdemokratischen Partei ein Saal für Versammlungszwecke verweigert wurde; der Grund der Boykottierung war klar ersichtlich; es konnten sich also Bäcker, Schuster, Fleischer usw. dadurch nicht beunruhigt fühlen, da sie ja gar nicht in die Lage kommen konnten, einen Saal verweigern zu müssen. Andererseits war diese Beunruhigung keine unmittelbare Wirkung des Flugblattinhaltes. Es mußte in den Gewerbetreibenden — die übrigens unlogische und darum nicht eine Kausalität zu begründen geeignete — Reflexion eintreten, daß auch sie ein Boykott treffen könne. Das Flugblatt war aber nur geeignet solche Personen zu beunruhigen, die tatsächlich durch die Drohung der Boykottierung betroffen wurden. Die etwaige Beunruhigung davon nicht Betroffener liegt ganz außerhalb des normalen Kausalverlaufs. Wenn sich diese Gewerbetreibenden aber nur über das Vorgehen der Partei ärgerten, daran Anstoß nahmen, so genügt das nicht zu einer Verurteilung nach § 360 Nr. 11. Wer an einem vollständig berechtigten Verhalten eines anderen Anstoß nimmt, darf vom Gesetz nicht den Schutz seiner Gefühle, seiner inneren Ruhe verlangen.

3. OLG. Dresden in GA 39 S. 181. 27. 10. 1890.

Nachdem in einer Zeitung gegen solche Gastwirte, die ihre Lokale für sozialdemokratische Versammlungen nicht hergaben, Verrufserklärungen ergangen und der Angeklagte vom Schöffengericht wegen groben Unfugs verurteilt worden, sind in Nr. 35 jener Zeitung in Verbindung mit der Anzeige, daß der Angeklagte Berufung eingelegt hätte, die Namen der beiden Schöffen, unter deren Mitwirkung die Verurteilung erfolgt war, mit Angabe ihres bürgerlichen Gewerbes und der Lage ihrer Geschäftslokale veröffentlicht worden; der Zweck war, sie bei den Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei in Verruf zu erklären und unter diesen ihnen die Kundschaft zu verkümmern. „ . . . . Die Rechtswidrigkeit

der Handlung ergibt sich aus ihrer Zweckbestimmung im Zusammenhalt damit, daß sowohl der nach § 1 Gew.O. gewährleistete freie Gewerbebetrieb als auch die unbeeinflußte Rechtsmeinung amtierender Richter unter dem Schutze der öffentlichen Rechtsordnung stehen. . . . . Die Wirkung war eine unmittelbare, insoferne ein Druckerzeugnis gegenüber den Lesern dasselbe bewirkt, wie die mündliche Mitteilung bei dem Hörer."

Die Berufung des OLG. Dresden auf § 1 Gew.O. ist verfehlt. § 1 Gew.O. soll nicht den freien Gewerbebetrieb vor störenden Einwirkungen unbefugter Dritter schützen, sondern gewährleistet nur das Recht des freien Gewerbebetriebs ohne Beschränkung seitens der Verwaltungsbehörden, soweit nicht durch die Gew.O. selbst Beschränkungen auferlegt werden. Die Handlung selbst muß nicht rechtswidrig sein; es genügt, wenn sie geeignet ist einen rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen. Im übrigen ist dem Urteil zuzustimmen.

4. OLG Naumburg in GA 39 S. 76 f. 30. 10. 1890.

Die Angeklagten hatten in zwei Blättern der sozialdemokratischen Partei Artikel, in welchen Boykotterklärungen enthalten waren, veröffentlicht. Diese Artikel waren unterzeichnet: „Das Komitee gegen die Saalverweigerung" und mit den Namen der drei Angeklagten. Es wurden in diesem Artikel mehrere Gastwirte und Brauereibesitzer namentlich aufgeführt, die sich geweigert hatten ihre Lokalitäten der sozialdemokratischen Partei zur Verfügung zu stellen und daran der Aufruf geknüpft, diese Lokale nicht mehr zu besuchen, bezw. von diesen Brauereien kein Bier mehr zu beziehen.

„ . . . Die Mitglieder einer Partei bilden ohne Rücksicht auf ihre Zahl eben durch ihre besondere Parteistellung einen individuell begrenzten Personenkreis, welcher sich vom Publikum in dessen Gesamtheit unterscheidet und sie nicht als Vertreter desselben erscheinen läßt. Die Vorgänge, welche

sich im Schoße der Partei vollziehen, sind daher auch nur Parteisache und berühren, soweit sie sich innerhalb dieser Grenzen halten, das Publikum im ganzen nicht. Indem aber . . . ein für die Versammlungszwecke der Partei abgezweigter besonderer Teil der Parteileitung . . . durch die Presse an die Öffentlichkeit tritt, überschreitet sie den Kreis der Parteigenossen . . . . und wendet sich . . . an das gesamte Publikum. . . . . Die Veröffentlichung einer solchen Sperrmaßnahme durch die Presse richtet sich daher nicht bloß an die Parteigenossen selbst . . . sondern sie übt zugleich einen Druck auf das Verhalten des Publikums in seiner Gesamtheit aus, indem sie dasselbe einschüchtert, in der Freiheit seiner Entschließung beeinträchtigt und auf diese Weise die öffentliche Ordnung, in welcher sich der Verkehr des Publikums bewegt, stört und das Publikum selbst ungebührlich belästigt."

Hier zeigen sich wieder die Mängel der sogen. Repräsentationstheorie. Die sozialdemokratische Partei soll ein individuell geschlossener Personenkreis sein und zwar deswegen, weil die Parteimitglieder durch das gemeinsame Band der Parteizugehörigkeit zusammengehalten würden. Andererseits werden wieder in anderen Entscheidungen die Bewohner e i n e s Hauses, die doch auch durch ein gemeinsames Band zusammengehalten werden, als individuell nicht geschlossener Personenkreis bezeichnet, weil eben diese Personen einen Teil des Publikums im allgemeinen repräsentieren sollen. Die Feststellung, wann Repräsentation vorliegt und wann nicht, erfolgt ganz willkürlich. Es geht nun einmal nicht an, einen Einzelnen als Vertreter der Gesamtheit anzusprechen, eben nur, weil dieser Einzelne dem Täter seiner Individualität nach nicht bekannt war. Der Angriff auf einen quivis ex populo ist ein echter Angriff auf die Person. Im übrigen muß auch hier an dem Grundsatz der Interessenabwägung festgehalten werden. Eine ähnliche Art von Boykott findet sich seit jeher schon in allen Universitätsstädten. Es fordern auch

hier einzelne Verbände sämtliche Studierende auf, irgend ein mißliebiges Lokal zu meiden. Man kann sich bei all diesen Entscheidungen des Eindruckes einer gewissen Animosität gegen die sozialdemokratische Partei nicht erwehren. Im übrigen gilt dasselbe wie das zu den beiden vorerwähnten Entscheidungen Gesagte.

Ähnlich liegen auch die bei Hacke S. 52/55 unter Nr. 8 und 9 zitierten Fälle, deren Zahl sich ganz bedeutend vermehren lassen würde. Alle diese Fälle neigen stark zu der im Folgenden zu besprechenden Kategorie des sogen. politischen Unfugs hin.

§ 16. Politischer und religiöser Unfug.

Unter dieser Gruppe muß sowohl der „politische Unfug" als auch der sogen. „religiöse Unfug" zusammengefaßt werden, da unter religiösem Unfug im Allgemeinen nur die Ausschreitungen des Antisemitismus — einer typischen politischen, nicht aber religiösen Angelegenheit — verstanden werden. Die wenigen anderen Entscheidungen, die sich mit reinem „religiösen Unfug", also nicht mit Antisemitismus befassen, sollen am Ende dieses Abschnittes besprochen werden.

Der Begriff des politischen Deliktes ist noch ungeklärt; gewöhnlich versteht man darunter die Delikte der ersten 5 Abschnitte des besonderen Teils des RStGB. Von Bedeutung ist die Frage nur noch in Auslieferungsverträgen; die Fälle, die hier als „politischer Unfug" bezeichnet werden, haben nichts mit diesen politischen Delikten zu tun. Man würde sie besser als grober Unfug mit Beziehung auf die Politik bezeichnen.[89]) Es werden also hier nur Fälle behandelt, in denen berechtigte politische oder religiöse Interessen oder Gefühle der Einzelnen grundlos erheblich verletzt wurden usw.

---

[89]) So auch v. Bodmann S. 53.

Eine Gruppe von Fällen sei vorausgeschickt: Bestrafungen der Sozialdemokratie, die nur aus dem früheren Verbot der sozialdemokratischen Partei sich erklären lassen, heute aber nicht mehr durchführbar wären.

1. RGE XXIII, 207. 7. 7. 1892.

Tragen einer roten Fahne als Abzeichen der sozialdemokratischen Partei.

2. OLG München, II, 396, Beschluß vom 7. 2. 1883.

Demonstrativer Gebrauch einer roten Feder als sozialdemokratischen Abzeichens.

3. OLG München III, 332. 19. 2. 1884.

Hissen einer roten Fahne auf einem von Angehörigen der sozialdemokratischen Partei gemieteten Privatdampfer während einer Vergnügungsfahrt von Ludwigshafen nach Speyer.

4. OLG München IV, 232. 9. 11. 1886.

Tragen roter Röschen während der Beerdigung eines Sozialdemokraten.

5. OLG München V, 164. 21. 9. 1888.

Singen sozialdemokratischer Lieder in einem Wirtshaus bei gleichzeitiger Anwesenheit mehrerer der Partei nicht angehöriger Gäste (hier war gegebenenfalls Bestrafung wegen ruhestörenden Lärms am Platze).

6. OLG Dresden in GA 39 S. 178. 22. 5. 1890.

Befestigen zweier roter Fähnchen innerhalb einer Fabrik.

7. OLG Frankfurt in GA 42 S. 271.

Ausbringen eines Hochs auf die „internationale, revolutionäre, völkerbefreiende Sozialdemokratie" in einer „allgemeinen Volksversammlung".

Krauße [90]) nimmt Stellung gegen die Verurteilung, weil niemandem der Besuch von „Volksversammlungen" aufgenötigt werde und jeder Besucher mit solchen Zwischenfällen rechnen müsse. Diese Begründung erscheint verfehlt: Auch in

[90]) Krausse in ZStRW 16 S. 714 Fall IV, 43.

Versammlungen darf der objektive Tatbestand des groben Unfugs nicht verwirklicht werden, ohne daß Bestrafung eintreten kann; auf die Freiwilligkeit des Besuchs kommt nichts an. Die Subsumtion dieses Falles unter § 360 Nr. 11 muß vielmehr deswegen abgelehnt werden, weil jede Partei berechtigt ist ihre Interessen zu vertreten ohne Rücksicht auf die entgegenstehende politische Meinung anderer. Auch hier ist Interessenabwägung am Platze.

8. OLG Kiel in GA 41 S. 60.

Heraushängen einer roten Fahne zum Fenster.

9. Austeilen von Flugblättern auf der Straße und in den Häusern am Sonntag nach dem Gottesdienst.[91]) Das OLG Dresden begründet die Strafbarkeit dieser Handlung damit, daß die Angeklagten „unberufen" in Häuser „eindrangen" und dadurch ihren politischen Standpunkt aufdrängten, zugleich die Freiheit der politischen Überzeugung anders Denkender gefährdeten. Dazu komme noch die allgemeine Würdigung, daß die Verbreitung der Flugblätter an einem Sonntag nach dem Gottesdienst geschehen sei. Wegen des „unberufenen Eindringens in Häuser" können die Verletzten Strafantrag nach § 123 RStGB stellen; grober Unfug ist das keinesfalls. Die Begründung, daß durch die Flugblätter die Freiheit der politischen Überzeugung gefährdet worden sei, ist gänzlich unhaltbar. Jeder normale Mensch wird sich seine politische Überzeugung unbeeinflußt von Flugblättern bilden; aber auch wenn eine solche Beeinflussung stattgefunden hätte, so wäre diese nicht strafbar; mit demselben Recht müßte die ganze Tagespresse dem § 360 Nr. 11 verfallen, da auch sie die „Freiheit der politischen Überzeugung gefährdet". Daß das Austragen der Flugblätter nach dem Gottesdienst besonders verwerflich sein soll, ist eine Anschauung, die außer vom OLG Dresden wohl von niemand mehr vertreten wird.

---

91) Vergl. hierzu Krausse S. 713/14.

10. OLG Dresden, Ann. XIV, 31.

Ein Redakteur, der soeben eine Freiheitsstrafe verbüßt hatte, wurde von einer großen Menschenmenge am Bahnhof abgeholt.

Krauße bemerkt S. 710 zutreffend, daß die sozialdemokratische Gesinnung an sich nicht strafbar ist. „Die Rechtssprechung darf sich nicht mit Politik befassen und darf die Konsequenzen dieses Grundsatzes . . . . nicht ablehnen. Sie hat lediglich die geltenden Gesetze anzuwenden. Sozialdemokratische Demonstrationen kommen daher nur insoweit in Betracht, als sie ohne Rücksicht auf sozialdemokratischen Inhalt die Allgemeinheit zu beunruhigen oder ungebührlich zu belästigen geeignet sind . . . . Die bloße äußere Kundgebung einer wie auch gearteten, aber nicht verbotenen politischen Gesinnung kann nicht strafbar sein."

Die oben aufgeführten Fälle haben das eine gemeinsam, daß nur um der sozialdemokratischen Gesinnung und um der Zurschautragung dieser Gesinnung willen Bestrafung eintrat. Im Nachstehenden sollen einige Fälle des „politischen Unfugs" besprochen werden, deren Strafbarkeit sich eher behaupten läßt.

1. Bayer. Oberstes LG. XXVII., 73/75. 15. 3. 1927.

Die Angeklagten hatten am 20. 6. 1926, dem Tag des Volksentscheides über die Fürstenabfindung, um Stimmen zugunsten der Linksparteien zu werben, eine Spottfigur geschaffen, und diese vor das Abstimmungslokal gefahren. Die Figur, eine mit Stroh ausgestopfte Puppe, zeigte in Lebensgröße den Oberkörper eines Feldzugssoldaten, der auf der Brust das E.K.II sowie das Militärverdienstkreuz trug. Die Angeklagten wollten damit Kaiser Wilhelm II. verhöhnen, denn der Figur war an den Hals eine Tafel angehängt mit der aus der Nähe leicht lesbaren Inschrift: „Wilhelm der Ausgerissene wartet auf seine Abfindung." Aus der Ferne hatte man nur den Eindruck einer Karikatur eines Feldzugs-

soldaten. Die Angeklagten hatten auch mit der Deutung der Figur als Verhöhnung des Feldzugssoldaten und seiner Ehrenzeichen gerechnet.

Das OLG. führt hiezu aus: „Die öffentliche Aufführung einer geschmacklosen Maskerade, wie sie die Angeklagten veranstalteten, pflegt außerhalb des Faschings schon an sich in weiten Kreisen der Bevölkerung als eine Ungehörigkeit angesehen zu werden. Jedenfalls verbietet es aber die Verkehrs- und Gesellschaftssitte, daß eine derart in der Form als grobe Verspottung erkennbare Darstellung dem allgemeinen Anblick aufgezwungen wird. Mochte die Puppe als Verhöhnung des Kaisers oder als Verhöhnung des Feldzugssoldaten empfunden werden, nach beiden Seiten war die Veranstaltung wegen ihrer anstößigen äußeren Form dazu angetan, als ein die öffentliche Verkehrssitte ungebührlich verletzendes öffentliches Treiben empfunden zu werden. . . . . Zum inneren Tatbestand wird Vorsätzlichkeit nur in Bezug auf das äußere Handeln erfordert, im übrigen genügt jedes Verschulden in Hinsicht auf die Herbeiführung des Erfolges."

Den Ausführungen des ObLG. ist nichts mehr hinzuzufügen; die Frage der Erheblichkeit brauchte bei der bodenlos gemeinen Anpöbelung der Feldzugsteilnehmer und aller anständig denkenden Deutschen nicht mehr geprüft werden. Vorsatz ist nachgewiesen, wenn auch nur in der Form des Eventualvorsatzes. Die auch hier zum Vorschein kommende Vorsatzteilung muß abgelehnt werden.

2. ObLG. XXVII, 82/83. 15. 3. 1927.

Der Angeklagte ließ auf offener Straße Flugblätter anschlagen, die schwere, mit den Angelegenheiten der Gemeindepolitik zusammenhängende Beschimpfungen gegen einen Gemeindeangehörigen und gegen eine Firma enthielten. Das ObLG. führt hierzu aus: „Derartige Kundgebungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen stellen einen groben ungebührlichen Verstoß gegen die allgemeinen Verkehrs- und

Gesellschaftssitten dar und sind geeignet, beim anständig denkenden Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar starkes Ärgernis zu erregen und zugleich den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung zu stören. Die öffentliche Ordnung ist . . . . schon dann gestört, wenn dem Publikum an Orten des öffentlichen Verkehrs grob belästigende Kundgebungen aufgedrängt werden, wie dies hier geschehen ist. Die Tatsache, daß die Zettel nur von wenigen Personen gelesen und alsbald entfernt wurden, ist ohne Belang; es genügt, wenn die Unfugshandlung nur geeignet war diese Störung herbeizuführen."

Es läßt sich nicht genau nachprüfen, welcher Art die in den Flugblättern erhobenen Vorwürfe waren. Aus der Zusammenstellung der Gemeindepolitik mit einem Gemeindeangehörigen und einer Firma kann man wohl auf Durchstechereien schließen. Wenn die Durchstechereien tatsächlich erfolgt sind, so ist deren Bekanntgabe nicht als grober Unfug anzusehen, wenn nicht die Form, in der sie erfolgte, eine ungebührliche war. Wenn Durchstechereien nicht erfolgt waren, so kann in der Veröffentlichung, auch wenn sie in anständiger Form erfolgte, grober Unfug erblickt werden, evtl. ideell konkurrierend mit einem Vergehen nach § 186 oder § 187 RStGB. Auch das ObLG. hält daran fest, daß es sich hier um ein generelles Gefährdungsdelikt handelt. Die Eignung zur Belästigung einer einzelnen Person genügte, (wenn also der Zettel z. B. bloß in den Briefkasten einer einzelstehenden Person geworfen worden wäre), soweit diese Person nicht mit einem der Beleidigten identisch ist.

3. OLG München IX, 210. 21. 1. 1897.

Aus Anlaß des pfälzischen Gauturnfestes wurden die Häuser in Kirchheimbolanden beflaggt. Der Angeklagte brachte an seinem Haus u. a. Flaggen auch eine mit den französischen Nationalfarben an. Diese Handlungsweise des Angeklagten war nicht nur geeignet die patriotischen Gefühle der Ein-

wohner und der zu dem Feste anwesenden Turner zu verletzen, sondern hat diesen Erfolg auch gehabt. Es kommt nicht darauf an, daß der Angeklagte die Fahne nicht zu dem Zwecke hatte anbringen lassen, um das Nationalgefühl der Deutschen zu beleidigen; es genügt, daß er vorsätzlich die Fahne anbringen ließ, obwohl er damit rechnete, daß dadurch jemand belästigt werden könnte.

4. ObLG. XV, 10/14. 21. 1. 1915.

Der Angeklagte hatte durch öffentliches, höhnisches und dadurch aufreizendes Benehmen bezgl. der angeordneten Mobilmachung, ebenso durch die mit höhnischen Worten verweigerte Leistung von Spanndiensten ungebührlich Ärgernis erregt.

Das ObLG. bestrafte wegen einer Übertretung des groben Unfugs und einer weiteren Übertretung des groben Unfugs in Tateinheit mit § 360 Nr. 10 RStGB.

5. OLG. Colmar v. 10. 10. 1885.

Der Angeklagte hatte in einem Straßenbahnwagen einzelnen Wehrpflichtigen gegenüber die Bemerkung gemacht: „Ihr tätet besser daran zu heulen und einen Flor um den Hut zu tragen, als lustig zu sein."

Das OLG. Colmar bemerkte in den Gründen: „Daß eine derartige, gegen die Zusammengehörigkeit Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reich gerichtete Äußerung ihrem Inhalt nach einen groben Verstoß gegen die öffentliche Ordnung enthält, daß sie geeignet ist, berechtigte patriotische Gefühle zu verletzen, kann mit Grund nicht bezweifelt werden. . . . Daß die fragliche Bemerkung auch wirklich von anderen Personen gehört, daß hieran Anstoß genommen wurde, ist nicht erforderlich, weil der Gesetzgeber, indem er neben dem ruhestörenden Lärm auch noch die Verübung groben Unfugs mit Strafe bedrohte, hiebei die Natur der betreffenden Handlung an sich, also ohne Rücksicht auf ihre tatsächlichen Wirkungen, ins Auge faßte und gleichzeitig einen prophylakti-

schen Zweck verfolgte. Auch würde die entgegengesetzte Anschauung zu der Konsequenz führen, daß die größten Roheiten deshalb straflos bleiben müßten, weil sie den Beifall des zufällig anwesenden, ungebildeten Publikums gefunden haben."

Das OLG. Colmar spricht sich also auch dafür aus, daß nicht die Zufallsmajorität entscheiden darf, sondern das normale gesunde Volksempfinden; ebenso hält es mit Recht den § 360 Nr. 11 für ein generelles Gefährdungsdelikt. Nur erscheint die Begründung der generellen Gefährdungsnatur aus der Zusammenstellung mit dem ruhestörenden Lärm verfehlt, ebenso, daß der Begriff der öffentlichen Ordnung und des Publikums die Entscheidung grundlegend beeinflußt haben.

Im Folgenden soll auf die Verübung groben Unfugs mit Richtung gegen die Religion, oder besser gesagt, mit Richtung gegen das religiöse Gefühl der Einzelnen eingegangen werden. Darunter werden allgemein auch die antisemitischen Unfugshandlungen verstanden, die aber besser noch zum politischen Unfug gerechnet werden.

1. OLG. Cassel in GA 39 S. 179. 11. 7. 1891.

Der Angeklagte hatte an der Straßenseite seines auf der Hauptstraße einer Stadt gelegenen Wohnhauses ein größeres Schild mit der Aufschrift: „Verbotener Eingang für Juden!!" derart angebracht, daß diese Aufschrift alle Vorübergehenden wahrnehmen konnten.

Das OLG Cassel führt hierzu aus, daß sich diese Aufschrift gegen alle, also auch gegen die ortsfremden Juden, gerichtet habe; diese bildeten aber ein „Publikum".

Das OLG gelangte zur Verurteilung. Krauße S. 709 behauptet, es liege nur Reflexwirkung vor, außerdem richte sich die Tat nur gegen die Sonderinteressen der Judenschaft, nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit. Diese Anschauung muß abgelehnt werden. Es genügt, wenn die Aufschrift geeignet ist, auch nur einen Einzigen in seinen berechtigten

Interessen grundlos zu verletzen und ihn ungebührlich zu belästigen. Das muß hier bezüglich der Juden angenommen werden. Von Reflexwirkung kann hier nicht gesprochen werden.

2. OLG München V, 67. 10. 4. 88.

Der Buchhändler Johann O. hatte in der Zeit von Februar bis Mai 1887 vier Druckschriften antisemitischen Inhaltes, nachdem er sie in je 5000 Exemplaren hatte drucken und auf denselben sich als deren Verleger hatte bezeichnen lassen, durch Feilbieten und Auslegen in seinem offenen Ladengeschäft sowie durch Kolportierung in den Straßen, Wirtschaften und Privatlokalen einer Stadt verbreitet.

Das OLG führt hierzu aus: „Die Bestimmung des § 360 Nr. 11 bezweckt, wie aus ihrer Entstehungsgeschichte hervorgeht und in der Rechtsprechung anerkannt ist, den Schutz der Rechte und der Interessen des Publikums nach allen Richtungen und betrachtet als groben Unfug jede vorsätzliche Handlung, die einen unbestimmten Personenkreis zu gefährden und ungebührlich zu belästigen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören geeignet ist. . . . . Das Verbreiten der eine Beschimpfung und Verhöhnung der Juden enthaltenden Druckschrift war zweifellos geeignet, die Rechte und Interessen der Juden und derjenigen Leute, welchen daran gelegen ist, daß das friedliche Zusammenleben der aus verschiedenen Religionsgesellschaften bestehenden Bevölkerung nicht auf solche Weise gestört wird, zu gefährden sowie diesen Teil des Publikums ungebührlich zu belästigen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu verletzen."

Auch hier zeigt sich wieder die Unzulänglichkeit der Repräsentationstheorie. Während in einzelnen Entscheidungen der „Hausbewohnerkreis" als individuell nicht geschlossener Personenkreis und die Mitglieder einer Partei als individuell geschlossener Personenkreis angesehen werden, wird hier die Judenschaft als Teil des Publikums bezeichnet. In sämtlichen Fällen handelt es sich um Angriffe auf einen Kreis

von Personen, die dem Täter ihrer Individualität nach nicht bekannt waren. Wenn in dem einen Falle die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse den Begriff des Publikums nicht ausschließt, so kann die bedeutend losere Bindung durch die Zugehörigkeit zu einer Partei oder durch das zufällige Zusammenwohnen in einer Mietkaserne, den Begriff des Publikums erst recht nicht ausschließen. In der ganzen Repräsentationstheorie zeigt sich merklich das Bestreben, der Ansicht Bindings entgegenzukommen. Nur werden hier Ausnahmefälle konstruiert, die jeden einheitlichen Gesichtspunkt vermissen lassen.

3. OLG München VII, 166. 21. Mai 1892.

Der Angeklagte hatte im Auslagefenster seines Prinzipals durch die Auflegung blauen Tuches auf roten Grund das Wort „Jud" zur Darstellung gebracht. Der mitangeklagte Prinzipal hatte hierzu zwar nicht mitgewirkt, ließ aber die Darstellung, nachdem er noch am nämlichen Tage davon Kenntnis erhalten hatte, in der Absicht, die Juden der Stadt dadurch zu verärgern und dem Gespötte der anderen Religionsparteien preiszugeben, in der Auslage bestehen; er verweigerte ihre Beseitigung und nahm diese erst dann vor, als sie auf Anzeige von der Staatsanwaltschaft verlangt worden war.

Aus den Gründen: „Im § 360 Nr. 11 sind keine besonderen Tatbestandsmerkmale des groben Unfugs angegeben. Die Feststellung, ob ein grober Unfug vorliegt, ist damit dem pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters vorbehalten. . . . . § 360 Nr. 11 ist nur auf solche, den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung unmittelbar verletzende Ungebührlichkeiten anwendbar, durch die das Publikum . . . gefährdet oder belästigt und so der öffentliche Friede im allgemeinen gestört wird. Selbst dann, wenn die Tat des Angeklagten nur gegen die Juden der Stadt Zweibrücken gerichtet, die übrige Bevölkerung davon nicht betroffen wäre, würde es sich nicht

um einen individuell begrenzten Personenkreis handeln, sondern wäre schon wegen der für das Auge unmeßbaren Zahl und wegen des Mangels näherer Beziehungen zu einander als der der Glaubensgenossenschaft, ein unbegrenzter Personenkreis getroffen. . . . Da ein grober Unfug auch da stattfinden kann, wo er infolge eines durch Gewohnheit verbildeten Urteils, z. B. der antisemitischen Empfindung einzelner Bevölkerungsschichten, als solcher nicht empfunden wird, so ist es ohne Belang, ob die Vorübergehenden die Darstellung des Wortes „Jud" als Scherz aufgefaßt und belacht haben. . . . Auf subjektive Empfindlichkeit kommt es hiebei nicht an, sondern nur auf die objektive Beurteilung durch den Richter.

4. OLG München IX, 275. 26. 6. 1897.

Der Angeklagte hatte die Juden in einem Zeitungsartikel mit Wanzen, übelriechendem, abscheulichem, ekelerregendem Ungeziefer verglichen und sie damit auf eine Stufe gestellt.

Aus den Gründen: „Das Berufungsgericht geht aber noch weiter, indem es noch ausspricht, daß jeder anständig denkende christliche Leser sich beunruhigt und belästigt fühlen mußte, wenn er gleichberechtigt neben ihm lebende Mitbürger in dieser Weise bloßgestellt und herabgewürdigt sieht, und daß die in diesem Artikel enthaltenen Aufforderungen an die christliche Bevölkerung, ihre mosaischen Mitbürger auszuhungern und dadurch zu vertreiben, geeignet sei, verschiedene Bevölkerungsklassen gegeneinander aufzuhetzen, Unfrieden in weite Kreise zu tragen, eine unbestimmte Anzahl von Personen zu beunruhigen und zu belästigen."

In den vorstehenden vier Fällen ist schwer zu unterscheiden, ob es sich um sogen. politischen oder religiösen Unfug handelt. Im Zweifel ist bei antisemitischen Ausschreitungen immer das Erstere anzunehmen. Auch in den folgenden Fällen wird sich eine scharfe Scheidung kaum durchführen las-

sen, doch wird der Angriff als solcher von den Angegriffenen als Verletzung ihrer religiösen — nicht ihrer politischen — Gefühle empfunden werden.

5. ObLG. VII, 376/378. 18. 6. 1907.

Der Angeklagte hatte am Tage der Reichstagswahlen von 1907 im Schaufenster seines Buchhändlerladens zwei Exemplare einer Broschüre mit dem Titel:

„Die hochheilige Vorhaut Christi
im Kult und in der Theorie der Papstkirche"

derart ausgestellt, daß dieser auf der Außenseite der Broschüre befindliche Titel jedermann wahrnehmbar war; um eines der aufgestellten Exemplare war ein den Aufdruck „Für den Wahlkampf" tragender Papierstreifen gelegt.

Das ObLG. sprach frei, weil „die hochheilige Vorhaut Christi" eine wörtliche Übersetzung des in der Kirche für die fragliche Reliquie gebräuchlichen Ausdrucks ‚sanctissimum praeputium Christi' ist. Aus der Gesamtfassung des Buchtitels gehe für jeden Urteilsfähigen klar hervor, daß ein anderswo gebrauchter Ausdruck wiederholt werde und daß es sich nicht um eine Obscönität oder Blasphemie handle, sondern um eine Streitschrift, die sich gegen einen von ihrem Verfasser mißbilligten Kult der Papstkirche wendet. Durch diese Feststellung werde die Annahme ausgeschlossen, daß die Schaustellung des Buchtitels geeignet war, eine unbestimmte Anzahl von Personen durch Verletzung ihrer religiösen Gefühle zu beunruhigen.

Die Ausführungen des ObLG sind nicht ganz bedenkenfrei. Es werden hier Unterscheidungen gemacht zwischen urteilsfähigem und nicht urteilsfähigem Publikum. Das sog. urteilsfähige Publikum wird in diesem Fall wohl ein verschwindend kleiner Prozentsatz der Allgemeinheit sein. Die Art der Verbreitung, besonders der Umstand, daß der Name der Reliquie in deutschen Worten wiedergegeben wurde, läßt darauf schließen, daß der Täter zum mindesten damit gerechnet —

wenn nicht sogar beabsichtigt — hat, daß Einzelne oder das Publikum daran Anstoß nehmen werden. Wenn die Broschüre sich nur an jeden „Urteilsfähigen", also an jeden, der sich infolge der Kenntnis der kirchlichen Gebräuche über die Bedeutung des Buchtitels ein Urteil bilden konnte, gewandt hätte, so hätte auch die lateinische Wendung ‚sanctissimum praeputium Christi' genügt. Es kommt hier nicht nur auf die Wissenschaftlichkeit der Arbeit und des Ausdruckes an, sondern auf die Wirkung auf den Einzelnen, auf den Durchschnittsmenschen. Genau so wie z. B. die Psychopathia sexualis von Krafft-Ebing trotz ihres wissenschaftlichen Wertes unter § 183 RStGB. fallen würde, wenn nicht die wesentlichsten Teile lateinisch abgefaßt wären, genau so muß auch diese Schrift unter § 360 Nr. 11 fallen. Der Verfasser konnte sich davor dadurch retten, daß er als Überschrift den lateinischen terminus technicus für diese Reliquie wählte. Weil er dies nicht tat, sondern absichtlich den deutschen Titel wählte, und das mit diesem Titel versehene Buch ausstellte, daß jedermann es sehen konnte, war Bestrafung nach § 360 Nr. 11 am Platze. Es handelt sich vielleicht nicht einmal um eine Schrift ‚sensationellen Gepräges', wohl aber um eine Buchüberschrift, die geeignet ist die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung in ihren berechtigten religiösen Interessen und Gefühlen ungebührlich zu belästigen. Der Angeklagte war sich auch bewußt, daß dieser Titel die Eignung zu solcher Belästigung besaß.

6. ObLG. X, 419/423. 13. 12. 1910.

Die drei Angeklagten sahen vor der Kirche eines Dorfes eine Prozession sich aufstellen; auf Aufforderung des Angeklagten Sch. blieben sie bedeckten Hauptes mit brennender Zigarren im Mund unmittelbar vor der Kirche stehen und ließen die Prozession auf sich zukommen. Sie gingen dann, als die Prozession sich ihnen näherte, etwa 20—30 Meter von der Kirche weg und stellten sich durch nichts verdeckt

an einem Platze auf, von dem aus sie die Prozession gut überblicken, aber auch selbst von allen Seiten, insbesondere von den Prozessionsteilnehmern gesehen werden konnten. Von hier aus ließen sie die Prozession bedeckten Hauptes in einer Entfernung von etwa 10 bis 15 Metern vorüberziehen. Sie wurden deswegen verurteilt.

Aus den Gründen: „Wer als Zuschauer stehen bleibt und die Prozession an sich vorüberziehen läßt, nimmt dadurch in einem gewissen Sinnn an ihr selbst teil und hat sich daher aus Gründen des Taktes und mit Rücksicht auf die öffentliche Ruhe zum mindesten einer das Gefühl der Prozessionsteilnehmer verhöhnenden Kundgebung, wie sie vorliegenden Falles seitens des Angeklagten erfolgt ist, vor der Öffentlichkeit zu enthalten."

Den Gründen des ObLG. ist im allgemeinen beizustimmen. Wer stehen bleibt, um sich eine Prozession anzusehen, nimmt in einem gewissen Sinne an ihr teil. Er übernimmt damit aber auch zugleich die Verpflichtung alles zu unterlassen, was die Prozessionsteilnehmer oder andere Zuschauer ungebührlich belästigen oder beunruhigen kann. Nur käme es vorliegenden Falles noch auf die Feststellung an, ob sich die Angeklagten noch im Bereich der Prozession befanden; wenn sie in genügendem Abstand von der Prozession selbst und von der deren Weg umsäumenden Menschenmenge standen, so kann auch das Zusehen keinen Zusammenhang zwischen den Angeklagten und der Prozession derart begründen, daß daraus eine Verpflichtung zum Hutabnehmen usw. erwächst.

7. ObLG. XXVI, 52/53. 9. 3. 1926.

Der Angeklagte hatte während der öffentlichen Fronleichnamsprozession an die Zuschauer Flugblätter mit der Aufforderung zum Austritt aus der Kirche verteilt. Er wurde deswegen verurteilt.

Aus den Gründen: „Das Werben zum Austritt aus der Kirche ist nicht verboten. Es ist an sich auch nicht

unzulässig, dies im Wege der Verteilung von Flugblättern zu tun. Es kann sich hiebei jedoch aus den begleitenden Umständen eine Sachlage ergeben, die diese Werbung zur Ungebühr und nach § 360 Nr. 11 unzulässig macht.

Die Fronleichnamsprozession ist ein öffentlicher Kultusakt einer öffentlichen Religionsgesellschaft, durch den die Teilnehmer und die Mehrzahl der Zuschauer ein öffentliches Treuebekenntnis zu ihrer Kirche ablegen. Derartige kirchliche Akte haben Anspruch auf öffentliche Achtung. Die Verteilung des Werbeblattes angesichts eines solchen Vorganges an die überwiegend aus Katholiken oder nicht übelwollenden Angehörigen anderer Konfessionen bestehenden Zuschauer bedeutet nicht allein eine Verletzung der inneren religiösen Gefühle der Angegangenen, sondern einen groben Verstoß gegen die allgemeine Verkehrssitte und gegen das Schicklichkeits- und Anstandsgefühl der Allgemeinheit und war geeignet, den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung zu stören.

Auf Art. 118 R.V. konnte sich der Angeklagte nicht berufen. Das dadurch gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung darf nur innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze, zu denen auch der den Schutz der Allgemeinheit bezweckende § 360 Nr. 11 gehört, ausgeübt werden."

Diesen Ausführungen ist im allgemeinen beizutreten. Bedenken erregt nur die Feststellung des ObLG., daß es sich um eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts handelt. Diese Feststellung war überflüssig. Wenn damit ausgedrückt werden sollte, daß nur die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes durch § 360 Nr. 11 geschützt werden sollen, nicht aber private Religionsgesellschaften, so erscheint diese Auffassung verfehlt. Nach den Ausführungen des ObLG. selbst sollen die berechtigten inneren religiösen Gefühle der Zuschauer einer Prozession geschützt werden. Man setze

den Fall, irgend eine Religionsgesellschaft, die nicht dem öffentlichen Recht angehört, veranstalte eine Prozession: Dann müssen ebendieselben Grundsätze auch für die Zuschauer bei dieser Prozession Anwendung finden.

8. RGE 32, S. 100. 7. 4. 1899.

Der Angeklagte hatte im Gasthaus einer Frau gegenüber geäußert: Luther, der Stifter der evangelischen Religion, sei nicht eines natürlichen Todes gestorben, er habe sich selbst erhängt, auch drei Meineide geleistet. Letztere Äußerung wiederholte der Angeklagte auch nach dem Hinzukommen zweier weiterer Gäste. Der Angeklagte wurde freigesprochen.

Aus den Gründen: „Die Hervorrufung psychischer Beunruhigung und Belästigung des Publikums durch grob ungebührliche Handlungen kann den Begriff des groben Unfugs nur dann erfüllen, wenn jene Beunruhigung usw. die unmittelbare Wirkung der Handlung selbst bildet, wenn also, sofern die Handlung zunächst gegen eine Einzelperson gerichtet ist, die Handlung selbst gleichzeitig und unmittelbar das Publikum belästigt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Beunruhigung des Publikums erst dadurch herbeigeführt wird, daß die einzelne Person, an die die störende Handlung gerichtet war, dieselbe an andere Personen mitgeteilt hat. In der Belästigung muß zugleich auch eine Verletzung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommen."

Man sieht hier wieder das Problematische der Repräsentationstheorie. Es handelt sich um die Belästigung dreier Gäste einer Wirtschaft. Das RG nimmt aber an, daß diese nicht geeignet seien, das Publikum zu repräsentieren. In anderen Entscheidungen genügt wieder eine einzige Person zur Repräsentation des Publikums. Worauf der Grund dieser Unterscheidungen beruht ist nicht ersichtlich. Ebenso wird in dieser Unterscheidung auch wieder mit dem Begriff der „öffentlichen Ordnung" gearbeitet. Eine genaue Definition

dessen, was das RG. darunter versteht, findet sich in keiner Entscheidung.

Nach dem klaren Tatbestand handelt es sich hier um eine grundlose, äußerst erhebliche Belästigung der religiösen Gefühle dreier Personen. Vorsatz ist gegeben; es mußte also Verurteilung nach § 360 Nr. 11 eintreten.

9. OLG. Dresden, Ann. II, 329. 30. 5. 1880.

Der Angeklagte hatte aus dem Giebelfenster seines Hauses den Leichnam eines Selbstmörders an einem Strick in den Garten herabgelassen, weil er in der abergläubischen Furcht lebte, es würde sich bei ordnungsmäßiger Entfernung der Leiche bald wieder ein Fall von Selbstmord im Hause ereignen. Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Aus den Gründen: . . . . . „Dieser Begriff . . . . . erstreckt sich zugleich auf den Kreis aller solcher Handlungen, welche an sich ungehörig, gleichzeitig das natürliche Rechtsgefühl in außerordentlichem Maße zu verletzen geeignet sind."

Diese Definition ist unhaltbar. Jeder Diebstahl ist ungehörig und geeignet das Rechtsgefühl in außerordentlichem Maße zu verletzen. Diese Definition paßt auf alle rechtswidrigen Handlungen. Es wäre hier in erster Linie die Frage zu prüfen gewesen, ob Aberglaube nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ausschließt. Dies wird in den meisten Fällen anzunehmen sein; es hätte dann Freisprechung erfolgen müssen. Sollte der Angeklagte trotz seines Aberglaubens sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt gewesen sein, so muß Bestrafung nach § 360 Nr. 11 eintreten, weil diese jedem Sittengesetz und allem Anstands- und Pietätsgefühl geradezu hohnsprechende Herabbeförderung des Leichnams aus dem Giebelfenster geeignet war, grobes Ärgernis zu erregen.

§ 17. Grober Unfug in Privathäusern.

Das Merkmal der Öffentlichkeit der Verübung wird in der

Praxis nicht immer konsequent festgehalten. Man begnügt sich großenteils damit, daß sich die Wirkungen auf die Öffentlichkeit erstrecken. Bemerkenswert sind hierzu in erster Reihe die Entscheidungen über groben Unfug in Privathäusern. Die Anschauungen sind hier sehr geteilt. Einzelne Schriftsteller lassen den sog. „Hausbewohnerkreis" als einen individuell nicht begrenzten Personenkreis gelten, andere behaupten wiederum, es liege ein individuell begrenzter Personenkreis vor; eine dritte Gruppe will die Entscheidung von der Anzahl der Bewohner abhängig machen; die Bewohner einer großen Mietkaserne könnten als Teil des Publikums gelten, nicht dagegen z. B. die Bewohner eines Zweifamilienhauses.

1. RGE. I, 400.

Der Angeklagte hatte in der Privatwohnung des T. in Gegenwart mehrerer Kinder desselben an der Ehefrau des T. und an der in jener Wohnung zu Besuch anwesenden Frau U. unzüchtige Handlungen vorgenommen.

Aus den Gründen: „Groben Unfugs macht sich . . . nur derjenige schuldig, welcher die öffentlichen Interessen, die öffentliche Ordnung dadurch verletzt, daß er das Publikum als solches . . . gefährdet oder ungebührlich belästigt."

Der Revision des Angeklagten wurde stattgegeben, weil die „öffentliche Ordnung" nicht verletzt oder gefährdet worden sei.

Krauße S. 702 bemängelt, daß es an der Richtung gegen das Publikum fehle und daß die Handlung nicht einmal öffentlich erfolgt sei, und fährt fort: „Daß im übrigen unzüchtige Handlungen zu solchen Belästigungen gehören, welche das Publikum nicht hinnehmen braucht und daher grober Unfug sein können, ist selbstverständlich."

Die Begehung in der Öffentlichkeit und die Richtung der Tat gegen das Publikum darf nicht gefordert werden. Es genügt, wenn die Handlung — gleichgültig ob öffentlich oder

nichtöffentlich begangen — zur Störung, Belästigung usw. irgend einer Einzelperson geeignet ist, soweit diese selbst nicht der Angegriffene ist. Es mußte also § 360 Nr. 11 angewendet werden. Wenn die Handlung öffentlich begangen worden wäre, hätte § 183 RStGB. zur Anwendung kommen müssen.

2. RGE VIII, 133. 22. 2. 1886.

Die Angeklagten hatten den Hausbesitzer U. von der Wohnung des Barbiers K., woselbst sie zu einer Hochzeit miteingeladen waren, im Streit über die Treppen hinauf bis zur Wohnung eines anderen Mieters desselben Hauses verfolgt und dabei großen Lärm verursacht.

Krauße wendet sich auch hier gegen eine Bestrafung aus § 360 Nr. 11. Im allgemeinen gilt hier dasselbe wie zum vorhergehenden Fall. Allerdings wäre noch festzustellen, ob nicht ruhestörender Lärm anstatt groben Unfugs gegeben war.

3. Bayer. Kassationshof bei Hacke S. 19 7. 4. 1873.

Der Angeklagte hatte im Hause des H., bei dem er nebst anderen Personen zur Miete wohnte, die Bewohner durch Geschrei und lärmende Drohungen, sowie dadurch, daß er mit Prügel und Messer bewaffnet im Hause umherlief, belästigt und beunruhigt.

Aus den Gründen: „Eine derartige Handlungsweise enthält zweifellos einen Angriff auf die Ruhe und den Frieden einer unbestimmten Zahl von Personen, welchen der gesetzliche Schutz gegen eine solche aus dem Konflikte des Beschuldigten mit einzelnen bestimmten Hausangehörigen in die Allgemeinheit heraustretende Ungebühr durch § 360 Nr. 11 gewährleistet wird, ohne daß hierbei in das Gewicht fallen kann, daß diese Personen infolge ihres Zusammenwohnens mit dem Beschuldigten im nämlichen Hause sich innerhalb der Räumlichkeiten eines und desselben Gebäudes obigem Angriffe ausgesetzt sahen; denn zum Vorhandensein einer

Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne jener Gesetzesbestimmung wird vermöge deren allgemeiner weder in Beziehung auf die Örtlichkeit noch auf die Zahl der von dem Unfug berührten Individuen eingeschränkter Fassung nicht verhindert, daß Unfug an einem öffentlichen Orte oder vor einer größeren Menschenmenge geschah, sondern genügt es, daß die betreffenden Handlungen in ihrer störenden Wirkung auf einen individuell nicht begrenzten Kreis nicht beschränkt blieben, sondern über diese Grenze hinaus in die Allgemeinheit ungebührlicherweise sich erstreckten."

Der bayer. Kassationshof verlangt also für den Tatbestand des § 360 Nr. 11 nicht Verübung in der Öffentlichkeit, wohl aber, daß die Wirkung sich in die Öffentlichkeit erstrecke; ebenso sieht er den „Hausbewohnerkreis" als einen individuell nicht geschlossenen Personenkreis an. Nach der hier vertretenen Theorie waren diese Voraussetzungen gar nicht zu prüfen. Die Eignung der Handlung zur Störung auch nur eines einzigen Hausbewohners genügt zur Annahme groben Unfugs. Idealkonkurrenz mit § 241 RStGB. ist möglich.

4. OLG München IV, 371. 12. 4. 1887.

Der Angeklagte hatte in seinem Hause fortgesetzt Zusammenkünfte von Personen verschiedenen Geschlechts geduldet, bei denen gesungen und unter Begleitung einer Mundharmonika getanzt wurde. Durch den dabei hervorgerufenen Lärm wurden verschiedene Personen in ihrer Nachtruhe gestört.

Aus den Gründen: „. . . . . Diese den Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung bezielende Strafvorschrift ist verletzt, wenn die Ungebührlichkeiten, mögen sie im Lärmen oder anderen Belästigungen liegen, sich in ihrer Wirkung gegen unbestimmt welche und wie viele Personen richten, sodaß eine unbestimmte Anzahl von Personen in ihrer Ruhe gestört wird. . . . . Im Sinn des § 360 Nr. 11 ist es . . . . . gleichgültig, ob jemand durch eigene Tätigkeit

die Ruhe gestört hat, oder ob die Ruhestörung mit dem bewußten Verhalten der betreffenden Personen in ursächlichem Zusammenhang steht. . . . . Damit ist die Erregung des ruhestörenden Lärms, in welchem die Strafkammer ohne Rechtsirrtum auch die Verübung groben Unfugs finden konnte, auf die eigene bewußte Handlungsweise des Angeklagten zurückgeführt."

Beizustimmen ist dem Erkenntnis insoweit, als es die Verübung groben Unfugs auch durch Unterlassung zuläßt. Abgelehnt muß aber werden, daß in der Erregung ruhestörenden Lärms zugleich Verübung groben Unfugs liege. Es handelt sich hier um zwei scharf voneinander abzugrenzende Tatbestände. Alternative Feststellung ist unmöglich.

5. OLG München V, 219. 4. 12. 1888.

Der Angeklagte hatte seinen entblößten Hinterteil in seinem Wohnzimmer bei geöffneten Fenstern in der Richtung nach einem gegenüberliegenden Wohnhaus gehalten und mit beiden Händen auf denselben gepatscht um die Bewohner des gegenüberliegenden Hauses auf diese Weise zu ärgern.

Aus den Gründen: „ . . . Nach feststehender Rechtsprechung macht sich nur der eines groben Unfugs schuldig, der vorsätzlich eine Handlung vornimmt, die eine unbestimmte Anzahl von Personen . . . . . ungebührlich zu belästigen, und auf diese Weise gegen die Allgemeinheit sich richtend, die öffentliche Ordnung zu stören geeignet ist". Die Tat konnte von der Straße aus nicht beobachtet werden, sondern nur von zwei gegenüberliegenden Häusern aus, also nur von „einem ganz bestimmten Kreise von Personen. Es ist deshalb, und da weder diesen Wohnungen noch der Wohnung des Angeklagten die Eigenschaft eines öffentlichen Ortes zukommt, die Annahme, daß der Angeklagte mit seiner Handlung in die Öffentlichkeit getreten sei, d. h. dieselbe so vorgenommen habe, daß sie von einer unbestimmten Zahl

von Personen hat wahrgenommen werden können, ausgeschlossen."

In diesem Fall werden die Bewohner zweier Häuser als individuell geschlossener Personenkreis angesehen, weil sie weder ihrer Individualität noch ihrer Anzahl nach unbestimmt waren. Diese Annahme erscheint auch richtiger als die, die den Hausbewohnerkreis als Teil des Publikums ansprechen will. Trotzdem hätte Verurteilung erfolgen müssen; die Möglichkeit, daß die Handlungsweise des Angeklagten auch nur von einer einzigen Person wahrgenommen wurde, genügt zur Annahme der Verübung groben Unfugs.

§ 18. Grober Unfug gegen Einzelpersonen.

1. RGE 34 S. 364. 17. 9. 1901.

Der Angeklagte belästigte die Zeugin G. auf der Straße. Der Revision des Angeklagten wurde stattgegeben.

Aus den Gründen: „ . . . . . Es ist nun nicht zu bestreiten, daß diese Voraussetzungen auch vorliegen können bei der öffentlichen Ordnung widerstreitenden Handlungen, die an öffentlichen Orten, Straßen usw. begangen werden, wenn durch solche zunächst und unmittelbar nur ein Einzelner angegriffen wird, da an der Sicherheit der öffentlichen Orte und Straßen das auf die Benützung derselben angewiesene Publikum überhaupt interessiert ist und die Gefährdung der Sicherheit derselben durch einen Angriff auf eine Person auch eine unmittelbare Störung der selbst nicht angegriffenen Personen in sich schließt, sobald der Angriff ihnen wahrnehmbar und derart geartet ist, daß er als Folge seiner Wahrnehmung eine Belästigung oder Beunruhigung der mehreren Personen bedingt. Um in derartigen Fällen eine Belästigung oder Gefährdung des Publikums annehmen zu können, ist es nicht nötig, daß die der öffentlichen Ordnung widerstreitende Handlung auch von anderen Personen außer der direkt angegriffenen wahrgenommen worden ist. Erfordert muß aber werden, daß . . . . in concreto die

Möglichkeit der Wahrnehmung gegeben war, daß also außer der direkt angegriffenen Person noch andere, nicht mit dem Angreifer zusammen einen geschlossenen Personenkreis bildende Personen sich in solcher Nähe bei dem Vorgang befanden, daß sie ihn wahrnehmen und durch diese Wahrnehmung im Gefühl der eigenen Sicherheit beeinträchtigt werden konnten. Die bloß abstrakte Möglichkeit der Wahrnehmbarkeit genügt nicht."

Im konkreten Fall wurde der Revision des Angeklagten stattgegeben, weil sich in unmittelbarer Nähe der Angegriffenen keine Straßenpassanten usw. befanden, die den Angriff hätten wahrnehmen können; weiter entfernte Straßenpassanten schieden deswegen aus, weil wegen der z. Zt. der Tat herrschenden Dunkelheit eine Wahrnehmungsmöglichkeit nicht gegeben war.

Nach den Ausführungen des RG. ist das Wesentliche nicht die Belästigung der Zeugin selbst, sondern die Belästigung der die Tat wahrnehmenden Passanten. Die Beeinträchtigung des Gefühls der eigenen Sicherheit bei den Passanten beruht aber auf Reflexwirkung. Die Belästigung des Mädchens ist nicht kausal für die angeblich daraus resultierende Angst um die eigene Sicherheit. Wohl aber ist die durch den Angriff auf die Zeugin hervorgerufene Belästigung des Publikums eine unmittelbare Wirkung des Angriffs, soweit die Belästigung in der Entrüstung und dem Unwillen über das rüpelhafte Benehmen des Angeklagten besteht. Der Eintritt einer solchen Belästigung darf nicht gefordert werden; es genügt, daß die Handlung geeignet ist eine solche Belästigung herbeizuführen. Aus der Entscheidungssammlung ist nicht ersichtlich, welcher Art der Angriff war. Wenn es sich um eine Körperverletzung, eine Beleidigung oder um eine ähnliche Straftat handelte, so kann von einem groben Unfug der unmittelbar angegriffenen Person gegenüber nicht gesprochen werden. Der grobe Unfug richtet sich dann nur noch gegen

die Passanten. In den meisten Fällen wird hier aber der spezielle Unfugsvorsatz fehlen, so daß Bestrafung aus § 360 Nr. 11 nicht möglich ist. Sollte aber der spezielle Unfugsdolus vorhanden gewesen sein — wenn auch nur in der Form des Eventualdolus — so muß Bestrafung aus § 360 Nr. 11 eintreten, gleichgültig ob die Tat von Dritten beobachtet wurde oder nicht. Dem RG. ist allerdings zuzugeben, daß nach den konkreten Umständen die abstrakte Möglichkeit vorhanden gewesen sein muß, daß die Tat gesehen werden konnte. Wenn der Angeklagte die Tat z.B. in einem abgeschlossenen Raum begangen hätte, der zu photographischen Zwecken verdunkelt war, so daß also den konkreten Umständen nach jede Wahrnehmungsmöglichkeit durch Dritte ausgeschlossen war, so konnte grober Unfug nur dann vorliegen, wenn durch seine Handlung eine Beunruhigung usw. bei der Angegriffenen selbst entstand. Diese Beunruhigung wird sich aber in den meisten Fällen in einer potenzierten Form darstellen, so z.B. als Beleidigung, so daß dann Verübung groben Unfugs ausscheiden muß.

2. RGE 53 S. 139 4. 11. 1918.

Die Angeklagten hatten gemeinschaftlich auf einem öffentlichen Wege die Zeugin M. angehalten und ihr die Röcke bis über die Kniee emporgehoben, sonach ihr gegenüber Handlungen begangen, die gegen Sitte und Anstand verstießen.

Aus den Gründen: „Derartige unsittliche oder ungebührliche Angriffe, die unter Gefährdung der Rechtssicherheit erfolgen, wie sie auf öffentlichen Wegen bestehen muß, und sonach auch unter Verletzung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung, können sehr wohl unter § 360 Nr. 11 fallen, obwohl nicht eine unbestimmte Mehrzahl von Personen, sondern nur eine einzige Person den unmittelbaren Gegenstand des Angriffs bildete. . . . . In der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist . . . . weiter verlangt, daß hier-

durch auch das Publikum als solches . . . . durch die in dem Angriff enthaltene Verletzung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung belästigt oder gefährdet wird und zwar mindestens in der Weise, daß es durch die Wahrnehmung des Angriffs im Gefühl der eigenen Sicherheit beeinträchtigt werden konnte. Ist die Verletzung der öffentlichen Ordnung nur von der unmittelbar von dem Angriff betroffenen Personen wahrgenommen und empfunden worden, so fehlt es an dem äußeren Tatbestand, weil die angegriffene Person, obwohl sie zu dem Täter in keinerlei anderen Beziehungen als den durch den Angriff geschaffenen steht, nicht etwa als Teil oder als Vertreter der Allgemeinheit gelten kann, deren Belästigung das Gesetz voraussetzt."

Es gilt hier dasselbe wie zum vorhergehenden Fall. Die Repräsentationstheorie wird vom RG. nicht einheitlich gehandhabt. In einzelnen Entscheidungen steht das RG auf dem Standpunkt, daß mit dem Angriff auf eine Einzelperson das Publikum — mit Roterings Worten — „tangential berührt" sei, soweit dieser Einzelne als „erster Bester" wahllos aus der Menge herausgegriffen sei. Dieser Fall liegt auch hier vor. Eine tatsächliche Beunruhigung oder Belästigung anderer Personen verlangt das RG nicht, da es den groben Unfug als generelles Gefährdungsdelikt behandelt. Die abstrakte Möglichkeit der Wahrnehmung war auch im vorliegenden Fall gegeben. Es hätte also Verurteilung aus § 360 Nr. 11 erfolgen müssen.

3. ObLG III, 17. 22. 7. 1902.

Der Angeklagte hatte eines Abends in der Nähe eines Bahnwärterhauses einen Mann auf dem Bahnkörper gesehen und dem Bahnwärter zugerufen: „Komm heraus, Bahnwärterle, da geht einer die Bahn herunter, ich und meine Tochter dürfen auch nicht auf der Strecke gehen, das würdest du anzeigen."

Aus den Gründen: „Der Tatbestand des § 360 Nr. 11 wurde verneint, da insbesondere das Moment einer gegen die Allgemeinheit gerichteten Handlung nicht vorliegt."

Eine Richtung gegen die Allgemeinheit wird zwar hier nicht erfordert; im Ergebnis muß aber dem ObLG zugestimmt werden. Es handelt sich um den typischen Tatbestand der Beleidigung. Es kann nicht in jeder Beleidigung — auch wenn sie öffentlich erfolgt — eine Verübung groben Unfugs erblickt werden.

4. Preuß. Obertribunal 14. 6. 1876.

Der Angeklagte hatte eine Dame auf öffentlicher Promenade geschlagen, so daß diese laut um Hilfe schrie und dadurch den Zusammenlauf einer Menschenmenge veranlaßte.

Das Obertribunal verwarf die Revision der Staatsanwaltschaft, weil nicht jede an einem öffentlichen Orte verübte Mißhandlung als grober Unfug sich darstelle und besondere Umstände, unter welchen dieses anzunehmen sei, nicht vorhanden seien.

Es gilt hier dasselbe wie zum vorhergehenden Fall. Im Normalfall wird es am speziellen Unfugsvorsatz mangeln.

5. Bayer. Kassationshof. 18. 1. 1875.

Der Angeklagte hatte nachts den Johann H. erst beschimpft und dann mit einem spitzigen und scharfen Instrument nach ihm gestoßen.

Wie zu den beiden vorhergehenden Fällen.

6. Bayer. Kassationshof. 27. 11. 1875.

Die beiden Angeklagten hatten nachts die Fensterläden der Wohnung der Marie O. ausgehängt und Wasser in ihre Stube geschüttet.

Aus den Gründen: „Die als ‚grober Unfug' bezeichnete Handlung war somit lediglich gegen das benannte Individuum gerichtet und deren störende Wirkung ist . . . . auf die Marie O. beschränkt geblieben."

Die staatsanwaltschaftliche Revision wurde verworfen.

Es hätte Verurteilung nach § 360 Nr. 11 erfolgen müssen. Die Richtung der Tat gegen eine Einzelperson schließt die Möglichkeit der Verübung groben Unfugs nicht aus, auch wenn die störende Wirkung auf diese Einzelperson beschränkt geblieben ist. Der von Müller u. a. gebrachte Einwand, es liege nicht grober Unfug vor, im äußersten Fall Sachbeschädigung oder Beleidigung, entbehrt jeder Begründung. Es handelt sich hier um eine mutwillige Handlung, durch die eine Einzelperson derart belästigt wurde, wie sie es sich nach allgemeiner Volksanschauung nicht gefallen lassen braucht. Ebenso sind Vorsätzlichkeit und Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gegeben; es mußte also Verurteilung nach § 360 Nr. 11 erfolgen.

7. Kammergericht. 5. 1. 1893.

Der Angeklagte hatte einem Straßenhändler, der eine Druckschrift in etwa 30 Exemplaren feilbot, die Hefte von hinten aus dem Arm geschlagen, so daß diese über die Straße flogen. Es erfolgte Verurteilung.

Hier ist objektiv wohl der Tatbestand des groben Unfugs gegeben. Die Handlungsweise des Angeklagten ist geeignet, jeden Passanten zu belästigen. Es müßte aber im konkreten Fall noch nachgeprüft werden, wie weit sich der Vorsatz erstreckte. Davon hängt dann auch die Entscheidung ab, ob Bestrafung aus § 360 Nr. 11 oder aus einem anderen Gesichtspunkt einzutreten hat.

8. OLG München I, 220. 18. 11. 1880.

Die Angeklagte hatte öfters in ihrem offenen Hofraum, an dem die Straße vorüberführt, ihren Rock bis in die Mitte des Leibes emporgehoben und dem gegenüberwohnenden Bauern Anton E., sowie seiner Ehefrau, den Kindern, Dienstboten usw., um sie zu ärgern, ihr entblößtes Gesäß gezeigt. Die Revision der Angeklagten wurde verworfen.

9. OLG München III, 155. 10. 7. 1884.

Der Angeklagte — Droschkenführer — winkte von seinem Standplatz aus dem Gendarmen B., der ihn zweimal wegen Übertretung der Droschkenordnung aufgeschrieben hatte, zu und rief: „Heute ist's nichts mit dem Anzeigen, heute kriegen Sie nichts." Sodann rief er einer Menge der Arretierung eines Ruhestörers zusehenden Schulkinder zu: „Kinder, lauft ihm — dem Gendarmen mit dem Ruhestörer — nur nach, damit ihr auch eine Freude habt." Es erfolgte Verurteilung wegen einer fortgesetzten Übertretung des groben Unfugs. Ob die betreffenden Handlungen sich in ihrer nächsten und unmittelbaren Form als andere Straftaten qualifizieren, ist gleichgültig. Tatsache ist, daß durch die Umstände der Verübung — die Handlungen erfolgten auf einem der belebtesten Münchener Plätze unter Anwesenheit eines zahlreichen Publikums — bei einer großen Anzahl von Personen Beunruhigung und Entrüstung hervorgerufen wurde. Dies genügt zur Annahme groben Unfugs.

10. OLG München IV., 557. 30. 12. 1887.

Die vier Angeklagten hatten gemeinschaftlich einen einem Gütler gehörigen Hinterpflug aus dessen Hof weggetragen und auf einen auf einer Wiese stehenden Birnbaum gebracht. Der Pflug blieb auf dem Baume liegen bis ihn der Gütler nach drei Tagen herabholte.

Aus den Gründen: „Die Handlung der Angeklagten . . . . war insoferne gegen das Publikum als solches gerichtet, als der Pflugteil von dem Birnbaum herunterfallen und hierbei alle diejenigen Personen, die gerade auf der Ortsstraße oder dem Fußsteig vorbeigingen, verletzen konnte . . . und daher geeignet war, die Sicherheit einer nicht individuell begrenzten Menschenmenge zu gefährden."

Nach der vom OLG München vertretenen Anschauung käme überhaupt nur eine Verletzung des § 366 Nr. 8 RStGB. in Betracht. Nur wenn man zugibt, daß grober Unfug auch

gegenüber Einzelpersonen möglich — ohne diese Personen als Vertreter der Allgemeinheit anzusehen — nur dann kann Verübung groben Unfugs angenommen werden.

11. OLG München V, 70 17. 4. 1888.

Die Angeklagte hatte — unter ihrer Haustür stehend — dem in Begleitung des Johann M. befindlichen Johann T. zugerufen: „Bezahle die Schulden deiner Frau, du Himmelherrgottsakrament" und ihm ein Glas Bier an den Kopf geschüttet.

Aus den Gründen: „Ob die Zahl der Wahrnehmenden eine größere oder eine geringere ist, ist für die Frage, ob einer derartigen Störung das Merkmal einer in die Allgemeinheit hineinwirkenden Störung der öffentlichen Ordnung zukomme, gleichgültig, da die den Angriff auf öffentlicher Straße zufällig Wahrnehmenden, falls sie nicht . . . . einen geschlossenen Personenkreis bildeten, als Repräsentanten des Publikums anzusehen sind, welches durch Zu- und Abgang jeden Augenblick dem Wechsel unterworfen ist."

Sonderbarerweise dürfen diese Personen keinen geschlossenen Personenkreis bilden, wenn sie als „Repräsentanten des Publikums" gelten sollen. Wenn aber eine einzige Person den Vorfall wahrnimmt, so gilt auch diese als Repräsentant des Publikums, soferne sie nicht mit dem Täter zusammen einen geschlossenen Personenkreis bildet. Warum eine Einzelperson das Publikum eher repräsentieren können soll als ein geschlossener Personenkreis, ist nicht ganz klar. Im übrigen sind die beiden vorhergehenden Fälle zu vergleichen.

12. OLG München V, 448. 19. 12. 1889.

Der Angeklagte hatte mit einigen Kameraden auf offener Landstraße drei Mädchen wider deren ausgesprochenen Willen angehalten, angepackt, hin- und hergezerrt und von diesem Angriff erst abgelassen, als er von Dritten angerufen wurde. Es erfolgte Verurteilung.

Aus den Gründen: „ . . . . Hievon ausgehend kann

der Revision zugegeben werden, daß der von den Angeklagten gegen die drei Mädchen unternommene Angriff nicht schon um deswillen als gegen die Allgemeinheit gerichtet gelten kann, weil die Mädchen einen Teil der Allgemeinheit bildeten, denn dieselben waren in Bezug auf die gegen sie unternommene Tat von derselben betroffen, standen sonach außer dem Kreise des die Tat wahrnehmenden Publikums. . . . allein . . . es steht fest, daß der Angeklagte von dem Angriff . . . . . erst durch den Zuruf dritter Personen abgelassen hat und daß der des Weges kommende Bauer S. an dem als Ungebühr erkannten Gebahren des Angeklagten Ärgernis genommen hat. . . . . Er (S.) bildete, soweit es sich um dieWahrnehmung des Angriffs handelte, das Publikum. . . "

Hier liegt wieder der Fall vor, daß eine einzige Person als Repräsentant des Publikums genügt. Im übrigen wie zu den vorigen Beispielen.

13. OLG München VIII, 148. 17. 11. 1894.

Der Angeklagte E. befand sich mit seinem 11jährigen Sohn in einer Wirtschaft und kam hier mit dem Kellner wegen der Bezahlung der Zeche in Wortwechsel. Als der Sohn des E. den E. darüber aufklären wollte, daß er nicht Recht habe, versetzte ihm dieser mit der äußeren Fläche der Hand mehrere Schläge in das Gesicht; diese Mißhandlung wiederholte E. auch auf der Straße.

Aus den Gründen: „Es kann nicht bestritten werden, daß eine Mißhandlung, wie die geschilderte öffentlich verübt, geeignet war, jedermann, dem Rechts- und Sittlichkeitsgefühl innewohnt, in seinem Empfinden zu verletzen und Widerwillen bei ihm zu erregen. Zwar war die Handlung des Angeklagten zunächst nur gegen die Person seines Sohnes gerichtet. Allein das Gesetz fordert nicht, daß die Handlung gegen die Allgemeinheit, das Publikum gerichtet ist, sondern es kann auch eine gegen eine bestimmte Person oder einen individuell bestimmten Personenkreis gerichtete

Tat unter den Begriff des groben Unfugs fallen, sobald sie nur dem Publikum wahrnehmbar und geeignet ist, eine Belästigung oder Beunruhigung des Publikums und zwar als unmittelbare Folge der Handlung herbeizuführen."

Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Nur dürfte Verurteilung aus § 360 Nr. 11 deswegen nicht erfolgen, weil wohl der spezielle Unfugsdolus fehlte.

14. OLG München IX, 203. 5. 1. 1897.

Der Angeklagte hatte auf einen in seiner Nähe stehenden Dritten seinen Harn abgelassen. Es erfolgte Verurteilung aus § 360 Nr. 11.

An und für sich ist der Tatbestand der Beleidigung, evtl. auch der der Sachbeschädigung gegeben; die Strafbarkeit aus § 360 Nr. 11 hängt auch hier vom Dolus ab. Subsumtion der Tat unter § 366 Nr. 7 ist — wie das OLG richtig annimmt — wegen der ausdrücklichen Fassung: „wirft" unmöglich.

15. OLG München IX, 125. 15. 9. 1896.

Der Angeklagte hatte nachts gegen 9 Uhr an der Hausglocke eines Pfarrhauses heftig geläutet und sich dann eiligst entfernt. Er wurde wegen Verübung groben Unfugs bestraft.

16. OLG München X, 130. 15. 12. 1898.

Der Angeklagte hatte verschiedene Male nachts an der Hausglocke des T. geläutet, ohne dazu irgend einen Anlaß zu haben. Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

17. OLG. Kiel in GA 37 S. 70. 28. 6. 1882.

Der Angeklagte hatte nachts in die vom Wege entfernte, nach dem Hofe zu gelegene Schlafkammer der Dienstmädchen mit einem Zündholz durch das offene Fenster hineingeleuchtet.

Es erfolgte Freisprechung, weil das Bewußtsein, daß die Handlung gegen den Willen der betreffenden Person verstößt, und in abstracto die herrschenden Begriffe vom Anstand verletzt, nicht genüge, vielmehr die Belästigung des Pub-

likums als solchen, wenn auch nicht gerade am öffentlichen Orte und in Gegenwart Dritter, erforderlich sei.

Eine Belästigung des Publikums an einem nicht öffentlichen Orte und in Abwesenheit Dritter ist ein Unding. Im übrigen vergleiche Fall 6.

§ 19. Einzelne Sonderfälle.

1. OLG Dresden. 13. 11. 1876.

Spielen mit dem „Cri-Cri" oder „Pst-Pst"-Apparat. Hier fehlt es wohl an der Erheblichkeit der Belästigung.

2. OLG Karlsruhe. 8. 5. 1899.

Gewaltsames Anreissen von Kunden durch Hineinzerren in ein Geschäft.

Der typische Fall der physischen Belästigung.

3. RG in J.W. 1893 S. 481.

Losreissen der Leinwand von den Pflöcken auf der Bleiche.

Das RG. gab hier der Revision des Angeklagten statt, weil die Vorinstanz groben Unfug nur deswegen angenommen hatte, weil jeder Dorfbewohner, der von der Tat erfährt, in dem Gefühl der eigenen Sicherheit beunruhigt werden könne. Es hätte aber Verurteilung aus § 360 Nr. 11 erfolgen müssen, da die Belästigung des Wäscheeigentümers zur Verübung groben Unfugs genügte.

4. OLG Köln in GA 39, S. 179 15. 3. 1889.

Die Angeklagten hatten 500 runde Stücke aus gelbem Metall, die in Größe und Dicke mit 10-Markstücken übereinstimmend auf der einen Seite genau deren Präge mit dem Bildnis des Kaisers trugen, während auf der anderen Seite die Firma der Angeklagten ausgeprägt war, zu Reklamezwecken anfertigen lassen und bereits 150 Stück verteilt. Die Revision der Angeklagten wurde verworfen.

Die Stücke wurden erst an die Kunden weitergegeben. Die Kunden wußten, daß es sich um Reklamegeld handelte. Wenn die Kunden das Geld weitergaben und dadurch Be-

unruhigung hervorriefen, so ist der Kausalzusammenhang zwischen dem erstmaligen Verbreiten durch die Angeklagten und der Beunruhigung durch die Verbreitung seitens der Kunden unterbrochen. Es hätte der Revision stattgegeben werden müssen.

5. Kammergericht in GA 37 S. 217. 8. 7. 1889.

Der Angeklagte hatte in verschiedenen Lokalen Medaillen, die den Umfang eines 20-Markstückes hatten und aus kupferähnlichem Metall hergestell waren, für je 10 Pfennige verkauft. Die Medaillen trugen auf der Vorderseite den Kopf Kaiser Friedrichs III., auf der Rückseite die Inschrift: „Lerne leiden ohne zu klagen". Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde verworfen.

Die Gründe heben ausdrücklich hervor, daß der Angeklagte für einen etwaigen Mißbrauch der Medaillen seitens der Käufer strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden konnte.

6. OLG Posen in GA 38 S. 75/76. 16. 4. 1890.

Verhinderung des Schulunterrichts in einer Fortbildungsschule durch Tumulterregung.

Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

7. OLG München III, 123. Beschluß vom 24. 3. 1884.

„Die von dem Werktagsschüler . . . durch Wegschleudern eines Buches, lautes Schreien und Poltern, dann durch Zuschlagen der Schultüre begangenen Ungebührlichkeiten beschränkten sich in ihrer störenden Wirkung auf den individuell begrenzten Kreis der damals in der Schule anwesend gewesenen Personen . . ."

8. ObLG XXVIII, 200. 28. 9. 1928.

Der Angeklagte hatte in einem Schulhaus seine 14jährige Tochter, die auf Grund ihres gesetzlichen Selbstbestimmungsrechtes gegen seinen Willen am Religionsunterricht teilnahm, während der Religionsstunde aus dem Schulzimmer auf den Gang herauskommen lassen; er züchtigte sie

durch heftige Schläge ins Gesicht und durch Stockschläge derart, daß sie „wie ein Spielball hin und herflog." Dabei schrie der Angeklagte, polterte und fluchte.

Aus den Gründen: „Lehrer und Schüler sind zwar zusammen ein geschlossener Personenkreis, erfahrungsgemäß wird aber ein Schulhaus während des Unterrichtes auch von Personen besucht, die der Schule nicht angehören ... Der Angeklagte hätte ... diese Umstände ... bei pflichtgemäßer Überlegung ... erkennen müssen."

Das ObLG. hält auch in dieser Entscheidung an der Vorsatzteilung fest. Im übrigen gilt für Fall 6—8 dasselbe. Als individuell geschlossenen Personenkreis kann man nicht sämtliche Lehrer und Schüler einer ganzen Schule ansehen, sondern nur den Lehrer und die Schüler einer Klasse. Es genügt auch die ungebührliche Belästigung oder Beunruhigung einer einzigen Person.

9. OLG Kiel in GA 39 S. 180. 16. 4. 1890.

Das Absingen eines Couplets, das in satirischer Weise auf den Verdacht der ehelichen Untreue anspielt, „fällt nicht unter § 360 Nr. 11, wenn der Nachweis fehlt, daß neben dem ... berufsmäßigen Rezensenten, der einen besondern Anlaß zur Anlegung eines feineren ästhetischen und ethischen Maßstabes hatte, auch noch andere Personen aus dem zuhörenden Publikum ‚das in seinen breiten Schichten gegen die fraglichen Bühnenvorträge notorisch wenig empfindlich ist, durch den an sich taktlosen Inhalt der Strophe peinlich berührt und in ihrem Schicklichkeitsgefühl verletzt worden sind."

Die Entscheidung erscheint um deswillen verfehlt, weil hier das verbildete Schicklichkeitsgefühl einer zufälligen Majorität als Maßstab angelegt ist und weil der Nachweis einer tatsächlichen Verletzung verlangt wird.

10. OLG Karlsruhe bei Schlusser S. 453.

7. 11. 1904/20. 2. 1905.

Grobunanständige Äußerungen in einer Wirtschaft.

11. OLG München I, 490. 8. 11. 1881.

Der Angeklagte hatte in einer Wirtschaft aus Ärger über das Erscheinen eines Gendarmen, der ihn angezeigt hatte, mit den Fäusten auf den Tisch gehauen, geflucht und geäußert: „Jetzt hat der Staat auch noch Buben zu erhalten." Trotz Abmahnung setzte er dies Verhalten fort. Es erfolgte hierwegen Verurteilung aus § 360 Nr. 11. Dem von dem Gendarmen gegen den Angeklagten gestellten Strafantrag wegen Berufsbeleidigung wurde nicht stattgegeben, da sonst gegen den Grundsatz ‚ne bis in idem' verstoßen worden wäre.

Nach der ständigen Rechtssprechung des OLG München ist aber Verübung groben Unfugs nur möglich durch Belästigung des Publikums. Wenn nun die fraglichen Äußerungen zugleich eine Beleidigung und eine Belästigung des Publikums enthalten, so liegt Idealkonkurrenz vor. Einer neuerlichen Verurteilung aus §§ 185/196 RStGB wäre nichts im Wege gestanden.

12. OLG München V, 164. 21. IX. 1888.

Die fünf Angeklagten sangen in einer Wirtschaft zusammen mit noch zehn weiteren Angehörigen der sozialdemokratischen Partei aus einem Buche: „Gedichte und Lieder freisinniger und sozialdemokratischer Tendenz" mehrere Lieder. Die Angeklagten schrien dabei so, daß ihnen die Halsadern anschwollen und daß besonders der Refrain auch auf der Straße gehört werden konnte.

Aus den Gründen: „Daraus, daß die Angeklagten Lieder, deren Inhalt bei allen, die nicht den in diesen Liedern enthaltenen Tendenzen huldigen, Ärger und Entrüstung hervorzurufen vermochten, in einem öffentlichen, jedermann zugänglichen Gastzimmer in Gegenwart von fünf der sozialdemokratischen Partei nicht angehörigen Gästen so laut sangen ‚daß der Inhalt von jedem einigermaßen Gebildeten im Gastzimmer und auf der unmittelbar vorüberführenden

öffentlichen Straße verstanden werden konnte, hat die Strafkammer ohne Rechtsirrtum folgern können, daß ... eine nicht individuell begrenzte Menschenmenge ... ungebührlich belästigt werden konnte."

Es gilt hier dasselbe, wie das zum politischen Unfug Gesagte: Die Kundgebung einer erlaubten politischen Gesinnung kann nicht strafbar sein. Verübung groben Unfugs könnte im Höchstfall dann angenommen werden, wenn die Lieder in einer Form gesungen wurden, die als provokatorisch bezeichnet werden muß.

13. OLG München VII, 4 7. 1. 1892.

Der Angeklagte rief während einer bei einer Tanzveranstaltung entstandenen Rauferei seinem Bruder zu: „Girgl, hast denn kein langes Messer? Tu's Messer raus und schlitz einem den Bauch auf!" Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Aus den Gründen: „Grober Unfug kann auch da stattfinden, wo er infolge eines durch Gewohnheit verbildeten Urteils als solcher nicht empfunden wird."

Als Maßstab darf also nicht eine örtlich verwilderte Sittenanschauung, sondern nur das gesunde Volksempfinden, so wie es im ganzen Volke lebt, angelegt werden.

14. RGE. IV, 458. 10. 5. 1882.

Die Angeklagten beteiligten sich an einer Schlägerei in einem Wirtshaus. Der Instanzrichter sprach frei, indem er ausführte, es könne in der Beteiligung an einer derartigen Schlägerei, wie sie auf dem Lande gang und gäbe seien, überhaupt nicht der Tatbestand des § 360 Nr. 11 gefunden werden, weil dieser Paragraph nur solche Handlungen unter Strafe stelle, die die öffentliche Ordnung, die Ruhe und den Frieden der Allgemeinheit, nicht aber solche Handlungen, die lediglich den Frieden einer in einem besonderen Raum weilenden Tanzgesellschaft störten. Das RG

gab der Revision der Staatsanwaltschaft statt. Siehe hierzu den vorhergehenden Fall.

15. OLG München bei Rüdorff-Stenglein S. 763.

Störung von öffentlichen Versammlungen durch Pfeifen und Lärmen, so daß die betreffenden Redner ihre Vorträge unterbrechen mußten.

16. OLG München VII, 490. 11. 11. 1893.

Die Angeklagte hatte durch fortgesetztes lautes Sprechen und Lachen den Fortgang einer Versteigerung erschwert. Ihre Revision wurde verworfen.

Nach den Ausführungen des OLG liege in der primär anzunehmenden Erregung ruhestörenden Lärms zugleich eine Verübung groben Unfugs. Dieser Anschauung kann nicht zugestimmt werden. Die Verübung groben Unfugs umfaßt als lex generalis zugleich die Erregung ruhestörenden Lärms. Wenn also außer der Ruhestörung auch noch eine Belästigung des Publikums eingetreten war, so mußte Verurteilung wegen groben Unfugs eintreten; alternative Feststellung ist unzulässig.

17. OLG Dresden in GA 39 S. 176 19. 3. 1891.

Der Angeklagte zog mit einer Schar junger Burschen vor das Schulhaus, in dem der Pfarrer vor dem „Jungfrauenverein" gerade einen Vortrag hielt. Als der Pfarrer von Liebe sprach, sang der Angeklagte: „Daß Du mich liebst, das weiß ich . . ."

Nach den Ausführungen des OLG. sei der vor dem Schulhaus verübte Lärm geeignet gewesen, auch außerhalb des Schulgebäudes die öffentliche Ordnung der Allgemeinheit zu stören und das Publikum als solches dadurch zu belästigen, daß es sich im Gefühl der eigenen Sicherheit beeinträchtigt fühlen konnte. Es kommt hier aber wohl nur eine Störung des „Jungfrauenpublikums" in Frage. Diese wurde vom OLG Dresden für unerheblich erachtet, da es sich um einen individuell geschlossenen Personenkreis handelte. Nach der hier

vertretenen Auffassung genügt die Störung dieses individuell begrenzten Personenkreises zur Annahme groben Unfugs. Dagegen kann in der Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit keine Verübung groben Unfugs gefunden werden, da diese Beeinträchtigung auf Reflexwirkung beruht, also nicht unmittelbar durch die Handlung des Angeklagten verursacht wurde.

18. OLG Dresden bei Krausse S. 698.

Der Führer eines Wagens fuhr in einem derartig rasenden Tempo durch eine belebte Straße, daß der Wagen beständig von einer Seite zur anderen geschleudert wurde.

Krauße a. a. O. nimmt an, daß grober Unfug zweifellos deswegen gegeben sei, weil die bezeichnete Handlung geeignet sei, die zahlreichen Passanten auf das höchste zu gefährden. Die Gefährdung des Publikums durch übermäßig schnelles Fahren bestraft aber § 366 Nr. 2 RStGB in Verbindung mit den auf Grund des § 366 Nr. 10 erlassenen Polizeivorschriften. Bestrafung aus dem Gesichtspunkt des groben Unfugs kann also nur dann erfolgen, wenn diese Raserei geeignet ist, eine Beunruhigung hervorzurufen.

19. OLG München III, 505. 18. 8. 1885.

Der Angeklagte war mit seinem Pferdefuhrwerk dem Zeugen F., der ihn zu Pferde überholt hatte, auf der Distriktsstraße in rasendem Tempo etwa 1 km weit nachgefahren um ihn zu ärgern und zu belästigen; dabei veranstaltete er eine Art Hetzjagd. Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Nach den Feststellungen der zweiten Instanz hatten zwei Zeugen, etwa 300 Schritte von der Straße abseits stehend, den Vorfall mitangesehen. Diese sollen das Publikum repräsentieren. Deshalb sei auch Verurteilung nach § 360 Nr. 11 möglich gewesen. Viel näher würde es doch liegen, die Beunruhigung des Zeugen F. zur Grundlage der Verurteilung zu machen, zumal die in dem zweitinstanziellen Urteil fest-

gestellte Beunruhigung der beiden anderen Zeugen nur auf Reflexwirkung beruhte.

20. ObLG XXVII, 127/129. 13. 5. 1927.

In dem rücksichtslosen Fahren mit einem Kraftfahrzeug auf schmutziger Straße, durch welches andere Verkehrsteilnehmer mit Schmutz bespritzt werden oder auch nur bespritzt werden können, kann der Tatbestand des groben Unfugs nach § 360 Nr. 11 erblickt werden.

„Der § 360 Nr. 11 verlangt von jedem Teilnehmer am öffentlichen Verkehr die durch die Verkehrssitte gebotene gegenseitige Rücksichtnahme ... Eine Zuwiderhandlung gegen § 360 Nr. 11 ist ... dann gegeben, wenn die Spritzwirkung eines Kraftwagens eine gröbliche Belästigung des Publikums darstellt und über das Maß der unvermeidbaren und von der Allgemeinheit billigerweise zu ertragenden Einwirkung in erheblichem Maße hinausgeht."

Hier findet sich wieder die Interessenabwägung. Es kann bei schmutziger Straße nicht einfach das Fahren untersagt werden, aber es muß so gefahren werden, daß die gegenseitigen berechtigten Interessen dabei gewahrt bleiben. Vergl. hierzu Urteile vom 28. 1. 1926; 18. 5. 1926 und 21. 5. 1926.

21. ObLG XXVIII, 292/294. 21. 12. 1928.

Die Angeklagte fuhr mit ihrem Kraftwagen in eine Fronleichnamsprozession hinein, gerade als die Teilnehmer sich anschickten, zum Evangelium an den Altar zu treten. Sie gab während der ganzen Dauer des Evangeliums Hupenzeichen, obwohl sie erkannte, daß sie trotzdem nicht durchkommen würde. Ihre Revision wurde verworfen.

Vergl. hiezu den „religiösen Unfug".

22. RG in J. W. 1891 S. 52. 13. 11. 1890.

Der Angeklagte hatte nach einem Bildstock über eine belebte Straße hin geschossen.

Wie oben.

23. RGE X, 304. 17. 4. 1888.

Der Angeklagte gab hinter einer Militärpatrouille zwei scharfe Schüsse ab. Seine Revision wurde verworfen.

Maßgebend darf hier nicht die Beunruhigung sein, die sich infolge der Erzählung des Vorfalles der Bevölkerung bemächtigte, sondern die Beunruhigung der Patrouillenmitglieder.

24. RGE XXII, 423. 24. 3. 1892.

Die beiden Angeklagten hatten in einer Wirtschaft das Publikum dadurch bedroht, daß sie mit ihren Flinten aufs Geratewohl unter die Gäste zielten .

Primär wäre hier zu prüfen gewesen, ob nicht eine Verletzung des § 241 RStGB vorliegt. Jedenfalls enthält die — auch scherzhaft gemeinte — Bedrohung mit einer Flinte eine ungebührliche Belästigung und Gefährdung. Es mußte daher Verurteilung aus § 360 Nr. 11 erfolgen.

25. RGE LIII, 257 19. 9. 1919.

Der Angeklagte hatte während der Unruhen in Berlin unter Mithilfe mehrerer anderer Spartakisten einen Plattenwagen umgekippt und sich dahinter verbarrikadiert.

Das LG I Berlin verurteilte wegen eines Vergehens nach § 125 Abs. I in Tateinheit mit einer Übertretung nach § 360 Nr. 11. Das LG führte aus:

„Die Handlungsweise des Angeklagten und die seiner Mittäter richtete sich gegen den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung und gefährdete zugleich das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit."

Das RG gab der Revision des Angeklagten statt, weil ein Fall der Gesetzeskonkurrenz (Konsumtion) vorliege. Diese Begründung erscheint richtig. Von einzelnen Schriftstellern (Rotering, v. Rohland u. a.) wird der grobe Unfug sogar als „Landfriedensbruch im Kleinen" bezeichnet. Idealkonkurrenz zwischen § 125 Abs. I und § 360 Nr. 11 erscheint ausgeschlossen.

26. OLG München VIII, 426. 16. 11. 1895.

Der Angeklagte — Pfarrer — nahm in seiner Predigt Anlaß, sich gegen Vorwürfe zu verteidigen, die in einem Zeitungsartikel gegen ihn erhoben worden waren. Dabei verlas er einzelne Stellen aus dem Artikel, in denen die Verdienste des verstorbenen Bürgermeisters der Gemeinde hervorgehoben wurden und knüpfte daran die Bemerkung: „Dieser Bürgermeister war ja der reinste Heilige und heilig gesprochen ist er auch schon durch den unfehlbaren Artikelschreiber. Wo aber die tausend Zeugen bleiben, die seine Heiligkeit bestätigen, darnach fragen wir vergebens. Nun ja, um ein paar Silberlinge werden sich solche schon finden lassen." Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Einem Pfarrer steht grundsätzlich das Recht zu, gegen ihn erhobene Vorwürfe von der Kanzel aus zurückzuweisen. Er muß sich dabei aber innerhalb der Grenzen der anständigen Verkehrssitte halten. Diese Grenzen wurden hier bei weitem überschritten.

27. OLG München VIII, 4. 27. 1. 1894.

Die Angeklagte begoß ihre Wiese mit Jauche und kam dabei mit der Jauche bis auf die Straße heraus. D., der auf einem Fuhrwerk mit seiner Mutter vorbeifuhr, rief ihr zu: „Du kommst ja mit dem Odel auf die Straße auch naus, da wächst ja kein Gras." Die Angeklagte schüttete aus Ärger darüber dem Fuhrwerk einen vollen Schöpfer Jauche nach, so daß sowohl D. wie seine Mutter und die im Wagen liegenden Waren von der Jauche vollständig besudelt waren. Die Revision der Angeklagten wurde verworfen.

In erster Reihe hätte hier Bestrafung nach § 366 Nr. 7 eintreten müssen; Idealkonkurrenz zwischen § 366 Nr. 7 und § 360 Nr. 11 erscheint ausgeschlossen; es handelt sich hier um Gesetzeskonkurrenz. § 366 Nr. 7 muß als lex specialis vorgehen.

28. OLG München IX, 1. 11. 1. 1896.

Der Angeklagte — verantwortlicher Redakteur des Anzeigenteils des Nürnberger Generalanzeigers — hatte in dieser Zeitung an drei aufeinanderfolgenden Tagen im ganzen zehn Anzeigen aufgenommen. Diese Anzeigen bezweckten teils ernstlich die Anbahnung unzüchtigen Verkehrs zwischen Männern und unverheirateten Frauen, teils riefen sie den Anschein hervor, daß unsittlicher Verkehr gesucht werde. Die Revison des Angeklagten wurde verworfen.

Seit der lex Heinze vom 25. 6. 1900 fällt diese Straftat unter § 184 Nr. 4 RStGB; eine Bestrafung aus § 360 Nr. 11 muß daher ausscheiden. Vor der Erlassung der lex Heinze war Subsumtion unter § 360 Nr. 11 möglich. Ein Satz aus der Urteilsbegründung muß noch angeführt werden: „Verstöße gegen das Sitten- und Anstandsgefühl zu meiden, ist jedermann verpflichtet, deshalb ist auch jedermann gehalten, zur rechten Zeit die Tragweite seiner Handlung zu überschauen."

Dieser Satz stimmt damit überein, daß das OLG München bezüglich des Erfolges nur Fahrlässigkeit verlangt. Die Formulierung des oben zitierten Satzes geht aber über die Grenzen des groben Unfugs hinaus. Es ist jedermann auch verpflichtet, jede andere strafbare Handlung zu unterlassen; mit demselben Rechte müßte man nun sagen, auch bei jeder anderen Straftat genüge Fahrlässigkeit in Beziehung auf den Erfolg. Dieser Satz steht mit dem geltenden Recht in Widerspruch. Es handelt sich hier um eine Verallgemeinerung, die unzulässig ist.

29. OLG München X, 118. 22. 11. 1898.

Der Angeklagte hatte im Schaufenster seines Ladens Ansichtskarten ausgestellt, die nur mit Trikots bekleidete weibliche Gestalten zeigten. Der gegen das zweitinstanzielle freisprechende Urteil eingelegten Revision der Staatsanwaltschaft wurde stattgegeben.

Es gilt hier im Wesentlichen dasselbe wie im vorhergehenden Fall. Die Handlung des Angeklagten kann auf keinen Fall unter § 360 Nr. 11 subsumiert werden; möglich wäre Subsumtion unter § 184 Nr. 1 RStGB, der auch schon vor der Lex Heinze die öffentliche Ausstellung von unzüchtigen Darstellungen mit Strafe bedrohte. Nur fehlt es hier an dem Merkmal der Unzüchtigkeit. Subsumtion unter § 360 Nr. 11 wäre — auch wenn man § 184 Nr. 1 RStGB außer acht ließe — wegen der Geringfügigkeit der Belästigung untunlich. Eine Belästigung oder Beunruhigung durch die Zurschaustellung von Frauenkörpern, die zudem mit Trikots bekleidet sind, kann wohl nur bei ganz überempfindlichen Personen in Frage kommen. Der Normalmensch wird daran keinen Anstoß nehmen. Es hätte also Verwerfung der staatsanwaltschaftlichen Revision erfolgen müssen.

30. ObLG VIII, 66/69. 2. 11. 1907.

Die Angeklagten hatten in ihren Läden ihre Ladnerinnen mit ihrem Wissen Bücher mit Titeln, die auf sadistischen bzw. masochistischen Inhalt schließen ließen, sowie Aktphotos und Zeichnungen ausstellen lassen.

Die Revision der Angeklagten wurde verworfen. Es hätte Verurteilung nach § 184 Nr. 1 RStGB erfolgen können, nicht aber aus § 360 Nr. 11. Die Möglichkeit der Verübung groben Unfugs durch Unterlassung ist auch hier vom ObLG anerkannt worden.

31. ObLG XXI 175/176. 3. 5. 1921.

Der Angeklagte hatte sich in dem von der Straße aus sichtbaren Hof eines am Riessersee gelegenen Fremdenhotels während der Anwesenheit zahlreicher Gäste entkleidet, um ein Faltboot für eine Filmaufnahme auszuproben. Er lief dann in der Badehose auf dem Grundstück der Hotelbesitzerin umher, obwohl einige Minuten davon entfernt eine Badeanstalt sich befand, er sich also leicht dort hätte umkleiden können. Seine Revision wurde verworfen.

Hier war Bestrafung nach § 360 Nr. 11 am Platze. Eine derartige Handlung ist auf alle Fälle geeignet, jeden Menschen zu belästigen, der auf Sitte und Anstand hält. Das geschlechtliche Moment fehlte bei der Tat. Es wäre sonst der Tatbestand des § 183 gegeben gewesen.

32. ObLG XXVIII, 127/129. 18. 5. 1928.

Die Angeklagte hatte in einem Hausflur ein Paket mit Menschenkot zur Seite auf den Boden geworfen. Ihre Revision wurde verworfen.

Das ObLG nimmt hier an, der Hausbewohnerkreis sei ein individuell nicht geschlossener Personenkreis. Es handelt sich aber beim Hausbewohnerkreis um eine Menschenmenge, die ein — mindestens zeitweilig — konstantes Bild bietet. Es hätte Bestrafung nach § 366 Nr. 7 erfolgen müssen. Vergl. im übrigen Fall 27.

33. ObLG VI, 328. 13. 2. 1906.

Die Angeklagten hatten aus einem umfriedeten Pfarrgarten 15 eingetopfte Pflanzen, einen Tisch und zwei Stühle weggenommen und sie weitab davon wieder aufgestellt. Den Tisch hatten sie mit Menschenkot beschmutzt.

Die Revision der Angeklagten wurde verworfen.

Es handelt sich hier um eine grobungebührliche Belästigung einer Einzelperson. Eine Belästigung der Allgemeinheit kann nicht angenommen werden; der durch die Handlungsweise der Angeklagten im Dorfe erregte Unwille ist Reflexwirkung, darf also den Angeklagten nicht zur Last gelegt werden. Das Aufstellen des Tisches und der Stühle in einem Hohlweg hätte unter § 366 Nr. 9 subsumiert werden müssen. Wenn man die Anschauung des ObLG zugrunde legt, erscheint eine Verurteilung aus § 360 Nr. 11 verfehlt. Nach der hier vertretenen Auffassung genügt die Belästigung einer Einzelperson; Verurteilung wegen groben Unfugs war daher möglich.

34. ObLG VIII, 160/164. 7. 1. 1908.

Der Angeklagte hatte seinen Spazierstock vor das Fahrrad einer Schneiderin geworfen und diese dadurch zum Halten und Absteigen gezwungen.

Die Revision des Angeklagten wurde verworfen. Hier liegt der typische Fall der von Rotering verlangten „Necessitierung des Verkehrs" vor, allerdings einer Einzelperson gegenüber. Die Subsumtion unter § 360 Nr. 11 erscheint verfehlt. Richtig wäre Bestrafung nach § 366 Z. 3 RStGB gewesen.

35. ObLG IX, 47. 29. 10. 1908.

Die Angeklagte — Straßenkehrersfrau — wurde von einem Schutzmann wegen nicht ordnungsmäßigen Kehrens zur Rede gestellt. Sie schrie daraufhin — gemeinsam mit ihrem zufällig anwesenden Ehemann — etwa eine halbe Stunde lang. — Der Ehemann gebrauchte dabei die Äußerung: „Eingebildete Stinker seid ihr, ihr Faulenzer, macht daß ihr weiterkommt."

Beide wurden wegen Verübung groben Unfugs verurteilt.

Es hätte Verurteilung wegen ruhestörenden Lärms erfolgen müssen. Die in der Praxis beliebte Methode, beide Alternativen des § 360 Nr. 11 als groben Unfug zu bezeichnen, ist verfehlt. Die Äußerung des Angeklagten stellt sich als Beleidigung dar; nur wenn besondere Umstände vorgelegen haben, kommt auch Verübung groben Unfugs in Frage. (Idealkonkurrenz.) Das Vorliegen solcher Umstände wird aber in der Entscheidung weder behauptet noch nachgewiesen.

36. ObLG XI, 177/180. 11. 4. 1911.

Der Angeklagte hatte am Kühler seines Personenkraftwagens eine mit dem Sockel etwa 16 Zentimeter hohe Metallfigur angebracht, die einen preußischen Schutzmann in Uniform darstellte, der den rechten Arm emporhebt, den Mund weit aufsperrt und einen auffallenden Spitzbauch aufweist.

Aus den Gründen: „Es handelt sich um die fortgesetzte hämische Anspielung auf die Berufstätigkeit eines ganzen Standes. Das anständig und billig denkende Publi-

kum nimmt daran Anstoß. Außerdem mußte der Angeklagte damit rechnen, daß einmal ein Schutzmann seinen Wagen anhalten und eine Amtshandlung vornehmen würde. Dabei sammelt sich erfahrungsgemäß rasch Publikum an, das dann, wenn es die Figur sieht, leicht in hämische Bemerkungen gegenüber dem Schutzmann ausbrechen kann."

Es handelt sich hier um eine Handlungsweise, die eine ernstliche Belästigung usw. hervorzurufen nicht geeignet ist. Das Mitführen von Puppen, die größtenteils Karrikaturen sind, in Personenautos an sichtbarer Stelle, ist eine allgemein geübte Gewohnheit, an der niemand Anstoß nimmt. Es hätten sonst auch die gerade damals (1911) sehr beliebten Karrikaturen des preußischen Leutnants usw. unter § 360 Nr. 11 subsumiert werden müssen. Die Feststellung des Revisionsgerichtes, daß die Puppe eine Menschenmenge zu hämischen Bemerkungen gegen einen Schutzmann anreizen könne und daß daher Verübung groben Unfugs gegeben sei, erscheint unnötig und in ihren Konsequenzen verfehlt. Es handelt sich hier nur um die Möglichkeit einer reinen Reflexwirkung.

37. ObLG XI, 244/246. 4. 7. 1911.

Die beiden Angeklagten begaben sich an einem Sonntagvormittag mit ihren Jagdhunden und mit Katzen auf eine freie Wiese vor einer Stadt, um dort Abrichtübungen mit den Hunden vorzunehmen. Sie ließen die Katzen frei und hetzten die Hunde nach, die dann die Katzen zerfleischten.

Aus den Gründen: „Gewisse Dinge müssen im täglichen Leben vorgenommen werden, die störend in das Empfindungsleben Dritter eingreifen, die aber nach dem ganzen Gang der Entwicklung des Lebens geschehen müssen und nicht vermieden werden können. Überempfindliche Anschauungen Anderer können nicht berücksichtigt werden."

Hier kommt wieder die Interessenabwägung zum Vorschein. Außerdem dürfte es an dem speziellen Unfugsvorsatz fehlen.

C.

Der grobe Unfug außerhalb des RStGB.

§ 20. Der grobe Unfug in den neueren Entwürfen.

I. Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch; bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission; veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamtes. Berlin 1909.

Besonderer Teil.

V. Buch. Übertretungen.

§ 306: Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft:

10. wer durch falschen Notruf, durch Mißbrauch von Notsignalen oder wider besseres Wissen durch falsche Nachrichten oder Gerüchte vorsätzlich in der Bevölkerung Unruhe hervorruft;

11. wer durch Schlägerei, Erregung von Unordnung oder anderes ungebührliches Verhalten vorsätzlich das Publikum belästigt.

§ 308: Ebenso wird bestraft: [92])

9. wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt.

§ 310: In besonders leichten Fällen (§ 83) der §§ 305—309 kann von Strafe abgesehen werden.

Allgemeiner Teil:

3. Abschnitt. Die Schuld.

§ 58: Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist nur strafbar, wer schuldhaft handelt. Schuldhaft handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig handelt.

---

92) sc. § 307: Mit Geldstrafe bis zu 200.— Mark oder mit Haft bis zu zwei Monaten wird bestraft: ....

Der Vorsatz wird immer bestraft, die Fahrlässigkeit bei Vergehen nur dann, wenn dies das Gesetz ausdrücklich anordnet, bei Übertretungen stets, soweit nicht das Gesetz die vorsätzliche Begehung ausdrücklich erfordert oder unzweideutig voraussetzt.

§ 83: In besonders leichten Fällen darf das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern und, wo dies ausdrücklich zugelassen ist, von einer Strafe überhaupt absehen.

Ein besonders leichter Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat unbedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, so daß die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde.

Begründung. Besonderer Teil.

„Die Nr. 10 und 11 des § 306 sollen teilweise Ersatz bieten für die Strafbestimmung des § 360 Nr. 11 StGB über den groben Unfug, die der Entwurf beseitigt hat... Dem ist der Entwurf gefolgt, indem er in Nr. 10 und 11 des § 306 zwei neue Einzeltatbestände als Delikte sui generis geschaffen hat; denn der Versuch, im Gesetze selbst eine erschöpfende und allgemein befriedigende Begriffsbestimmung des „groben Unfugs" zu geben, hat... wenig Aussicht auf Erfolg."

Der Entwurf bestraft nur Handlungen, die den Erfolg der Beunruhigung gehabt haben und vorsätzlich begangen worden sind. Er verlangt ferner, daß der Täter auch die Beunruhigung der Bevölkerung oder die Belästigung des Publikums gewollt habe; er verwirft also die Vorsatzteilung. Die Strafbarkeit der Presse wird in der Begründung ausdrücklich anerkannt. Eine Repräsentation der Bevölkerung durch Einzelne gibt es im Entwurf nicht; er läßt aber eine Repräsentation des Publikums zu.

Die Unterscheidung zwischen „Publikum", „Bevölkerung" und „Teil der Bevölkerung" dürfte in praxi großen Schwierigkeiten begegnen. Die kasuistische Fassung des § 306 kann zwar manchen Unklarheiten über den Begriff des groben Unfugs vorbeugen, wird aber daran scheitern müssen, daß ein recht erheblicher Teil dessen, was strafwürdig ist und bisher unter § 360 Nr. 11 subsumiert werden konnte, nach dem Entwurf straffrei bleiben müßte. Bei jeder kasuistischen Fassung einer Strafnorm werden sich Lücken im Gesetz ergeben, auch wenn die Kasuistik ins Uferlose ausgedehnt werden sollte.

II. Gesetzentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches 1911.[93])

II. Buch. Von den Übertretungen.

§ 359: Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark wird bestraft:

2. wer vorsätzlich durch falschen Notruf, durch Mißbrauch von Notsignalen oder wider besseres Wissen durch falsche Nachrichten oder Gerüchte in der Bevölkerung Beunruhigung hervorruft;

3. wer vorsätzlich durch Schlägerei, Erregung von Unordnung oder anderes ungebührliches Verhalten das Publikum erheblich belästigt, oder wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt.

§ 359 Nr. 2 GE entspricht genau dem § 306 Nr. 10 VE, nur daß das Wort „vorsätzlich" an die Spitze gestellt ist, um „auszudrücken, daß der Vorsatz sich auf den g a n z e n Tatbestand beziehen muß."

§ 359 Nr. 3 GE faßt § 306 Nr. 11 und § 308 Nr. 9 VE in einer Ziffer zusammen. Ausdrücklich ist das Merkmal der Erheblichkeit hervorgehoben. Der Satz: minima non curat praetor scheint sich immer mehr durchzusetzen. Das beweisen § 83 VE und das Wort „erheblich" in § 359 Nr. 3 GE,

---

93) Aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt.

das beweist aber auch § 153 RStPO in der neuen Fassung vom 22. 3. 1924. Nur gehen die Auffassungen darüber, was nach § 153 RStPO straffrei bleiben kann, weit auseinander. In den neuen Entwürfen ist dies materiellrechtlich genau geregelt.

III. Entwurf der Strafrechtskommission 1913.

II. Buch. Übertretungen.

Allgemeiner Teil.

§ 389: Übertretungen sind die Handlungen, die mit keiner anderen Freiheitsstrafe als Haft und mit keiner höheren Geldstrafe als 500 Mark bedroht sind.

Soweit das Gesetz Geld- oder Haftstrafe ohne Höchstgrenze androht, kann auf Haft bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 Mark erkannt werden.

§ 392: Fahrlässiges Handeln genügt zur Strafbarkeit, soweit nicht das Gesetz Vorsatz ausdrücklich erfordert, oder unzweideutig voraussetzt.

§ 401: In besonders leichten Fällen (§ 116) kann das Gericht von Strafe absehen, ohne daß es besonders zugelassen ist.

§ 116 ist inhaltlich gleich dem § 83 VE.

Besonderer Teil.

§ 413: Mit Haft oder Geldstrafe wird bestraft:

1. Wer wissentlich mit Notrufen oder Notzeichen in einer Weise Mißbrauch treibt, die geeignet ist, eine größere Anzahl von Menschen zu beunruhigen;

2. wer wissentlich falsche Nachrichten oder Gerüchte verbreitet, die geeignet sind, in der Bevölkerung Beunruhigung hervorzurufen;

3. wer vorsätzlich durch Schlägerei, Erregung von Unordnung oder anderes ungebührliches Verhalten das Publikum belästigt;

4. wer vorsätzlich ungebührlich Lärm erregt, der geeignet ist, die öffentliche Ruhe zu stören.

In der 202. Sitzung der Strafrechtskommission vom 15. 1. 1913 wurde zu § 306 Nr. 10 und 11 VE Stellung genommen.

Das Vollendungsdelikt des § 306 Nr. 10 wurde in ein generelles Gefährdungsdelikt umgewandelt, da man wegen der großen Beweisschwierigkeiten Falschmeldungen usw. wirksam nur entgegentreten könne, wenn schon die generelle Gefährdung unter Strafe gestellt sei.

Der Ausdruck „in der Bevölkerung" sei zu eng; es müsse auch bestraft werden können, wer z. B. im Theater, im Krankenhaus oder an ähnlichen Orten Beunruhigung hervorruft. Es wurde daher der Ausdruck „eine größere Anzahl von Menschen" gewählt und die Bestimmung des § 306 Nr. 10 VE in zwei selbständige Ziffern zerlegt.

Für die Ziffern 1 und 2 des § 413 KE ist dolus directus erforderlich, die Ziffern 3 und 4 begnügen sich mit dolus eventualis. Die gegenüber dem VE erfolgte Änderung der Ziffer 1 in subjektiver Hinsicht wurde damit begründet, daß bei Bestrafung des dolus eventualis möglicherweise begründete Notzeichen aus übergroßer Vorsicht zu spät abgegeben würden.

IV. Entwurf von 1919.[94])

II. Buch. Übertretungen.

Allgemeiner Teil.

§ 402: Übertretungen sind die Handlungen, die nur mit Geldstrafe bedroht sind.

§ 403: Die Geldstrafe beträgt mindestens 1 Mark und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1000 Mark.

§ 407: Fahrlässiges Handeln genügt zur Strafbarkeit, soweit nicht das Gesetz Vorsatz erfordert.

§ 414: In besonders leichten Fällen kann das Gericht stets von Strafe absehen.

---

[94]) Verfasst von Joël, Ebermayer, Cormann, Bumke.

Besonderer Teil.

§ 425: Mit Geldstrafe bis 1000 Mark wird bestraft:

1. = wörtlich § 413 Nr. 3 KE,
2. = wörtlich § 413 Nr. 1 KE,
3. = wörtlich § 413 Nr. 2 KE,
4. = wörtlich § 413 Nr. 4 KE.

Zur Unterscheidung von „vorsätzlich" und „wissentlich" seien noch die §§ 11 und 13 E 19 zitiert.

§ 11: Vorsätzlich handelt, wer den Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht oder die Verwirklichung des Tatbestandes zwar nur für möglich hält, jedoch für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist.

Es genügt also auch dolus eventualis.

§ 13. Wo das Gesetz wissentliches Handeln fordert, genügt zur Strafbarkeit nicht, daß der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes nur für möglich hält und für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist.

Mit anderen Worten: Ausschluß des dolus eventualis.

V. Amtlicher Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung 1925.[95])

II. Buch. Übertretungen.

Allgemeiner Teil.

§ 343 = § 402 E 19.

§ 344. Die Geldstrafe beträgt mindestens eine Reichsmark, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird, und höchstens 150 Reichsmark.

§ 347 = 407 E 19.

§ 351. In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 355. Die Dauer der Haft ist mindestens 1 Tag und höchstens 3 Monate.

---

[95]) Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1925.

Besonderer Teil.

Belästigung des Publikums.

§ 362. Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. = § 425 Nr. 1 E 19,
2. = § 425 Nr. 2 E 19,
3. = § 425 Nr. 4 E 19.

Die Ziffer 3 des § 425 E 19 (falsche Nachrichten oder Gerüchte) fehlt, ohne daß darüber in der Begründung etwas gesagt wäre. Es besteht also nun wieder Unklarheit darüber, ob die Presse unter die Unfugsbestimmung fällt, oder ob durch die Weglassung der Ziff. 3 eine Strafbarkeit der Presse verneint werden sollte. Es bestünde die Möglichkeit, Unfugsexzesse der Presse unter § 362 Nr. 1 E 25 zu subsumieren, wenn man die Worte „oder anderes ungebührliches Verhalten" derart extensiv auslegen wollte. Dem steht entgegen die Begründung, die sagt: „Der Entwurf beseitigt deshalb nach dem Vorgang der früheren Entwürfe die allgemeine Strafdrohung gegen den groben Unfug und setzt an ihre Stelle einige scharf abgegrenzte Einzeltatbestände, zu deren Bestrafung ein besonderes Bedürfnis besteht." Man wird sich also für Straffreiheit der Presse nach dem E 25 aussprechen müssen.

Bemerkenswert ist noch die Begründung zu § 362 Nr. 2: „... als eine ‚größere Anzahl von Menschen' ist auch ein geschlossener Personenkreis anzusehen, z. B. die Kranken in einem Krankenhaus."

Der Begriff der Bevölkerung ist also im E 25 verschwunden. Geblieben ist dagegen, daß die Belästigung — wie in den vorhergehenden Entwürfen — eine größere Anzahl von Personen treffen muß. Die Belästigung einer Einzelperson genügt nicht.

VI. Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches vom 14. Mai 1927.

2. Buch. Übertretungen.

Allgemeiner Teil.

§ 375 = § 343 E 1925, § 378 = § 407 E 1919

§ 380. Die Geldstrafe beträgt, soweit nicht höhere Beträge angedroht sind oder werden, mindestens eine und höchstens 500 Reichsmark.

§ 383 = § 351 E 1925.

§ 384. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu 2000 Reichsmark. Ein besonders schwerer Fall liegt auch vor, wenn der Täter hartnäckig im Ungehorsam gegen die bestehenden Vorschriften verharrt oder sein Verhalten besonders gefährlich ist.

§ 387 = § 355 E 1925.

Besonderer Teil.

§ 395. Belästigung der Allgemeinheit.

Mit Geldstrafe wird bestraft:

1. wer vorsätzlich durch Schlägerei, Erregen von Unordnung oder anderes ungebührliches Verhalten die Allgemeinheit belästigt oder beunruhigt;

2. wer wissentlich mit Notrufen oder Notzeichen in einer Weise Mißbrauch treibt, die geeignet ist, eine größere Anzahl von Menschen zu beunruhigen oder zu schädigen.

3. = § 362 Z. 3 E 1925.

Die Begründung stimmt im Wesentlichen mit der zu E 1925 überein.

§ 21. Der grobe Unfug in der deutschen Partikulargesetzgebung.

I. Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. XII. 1871.

Art. 30. Wer vorsätzlich durch falschen Notruf oder falsche

Notsignale, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen, Besorgnis von Gefahren, Not- oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht, oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird, soferne die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich § 360 Ziff. 11 nicht anwendbar sind, an Geld bis zu 90 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen gestraft. (Vgl. hierzu Art 58 PStGB vom 10. 11. 1861.)

Im Gegensatz zu § 360 Nr. 11 drückt sich Art. 30 PStGB präzise aus. Es wird zur Begehung ausdrücklich Vorsätzlichkeit erfordert. Tatsächlicher Eintritt einer Beunruhigung usw. ist nicht erforderlich; doch wird auch hier entweder Begehung in der Öffentlichkeit oder Richtung gegen die „Bewohner eines Ortes", also gegen die „Bevölkerung" im Sinn des VE verlangt. Die Klausel, daß Art. 30 PStGB nur Anwendung finden kann, soferne die Bestimmungen des § 360 Nr. 11 RStGB nicht anwendbar sind, ist selbstverständlich; sie entspricht nur dem Grundsatz des Art. 13 Abs. I RV: „Reichsrecht bricht Landesrecht". Eine dem Reichsrecht entgegenstehende landesrechtliche Vorschrift wäre ungültig, eine ihm gleichlautende unnötig.

Art. 36. An Geld bis zu 15 Mark wird gestraft:

1. wer ohne ortspolizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;

2. wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskiert erscheint;

3. ...

Ziff. 1 hebt eine Möglichkeit des ruhestörenden Lärms hervor; auch die künstlerisch vollendetste Musik wird zum

ruhestörenden Lärm, wenn sie zu verbotener Zeit und an verbotenem Ort stattfindet. Praktisch hat die Vorschrift keine Bedeutung, da jede Nachtmusik auf öffentlichen Straßen oder Plätzen unter § 360 Nr. 11, erster Halbsatz, mit seinem bedeutend weiteren Strafrahmen subsumiert werden kann.

Dasselbe gilt bei Ziffer 2 mutatis mutandis für den groben Unfug.

Art 37. An Geld bis zu 15 Mark wird gestraft:

1. wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;

2. wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigentümers oder seines Stellvertreters an fremdem Eigentume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;

3. wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Mutwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht. Wird im Falle der Ziffer 2 die Übertretung gegen Verbot des Eigentümers an fremdem Privateigentume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigentümers oder seines Stellvertreters verfolgbar. (Vgl. hierzu Art. 68 PStGB von 1861.)

Im übrigen zu Ziff. 1 wie zu Art. 36 Ziff. 1; zu Ziff. 2 und 3 wie zu Art. 36 Ziff. 2.

Art. 84. Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigentum beschädigt werden können, Tiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen gestraft. (Vgl. Art. 143 PStGB von 1861.)

Diese Bestimmung bildet eine Ergänzung zu den in § 365 Nr. 5 und 6 RStGB normierten Unterarten des groben Unfugs. Art. 84 ist wie § 360 Nr. 11 generelles Gefährdungsdelikt und erfordert Vorsatz („geflissentlich"); Begehung ist auch nichtöffentlich möglich.

Art. 87. Mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 60 Mark wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht oder

2. die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht oder

3. die zur Hilfe bei öffentlichen Notfällen bestimmten Gerätschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziff. 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt, oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 15 Mark gestraft. (Vgl. Art. 150 PStGB. v. 1861.)

Diese Bestimmungen stellen ein Mittelding zwischen einzelnen Vorschriften des 27. Abschnitts des RStGB. und § 360 Nr. 11 dar. Die in Art. 87 bezeichneten Handlungen können, soweit sie nicht schon durch das RStGB. mit Strafe bedroht sind, mit den Delikten des 27. Abschnitts in Idealkonkurrenz stehen, nicht aber mit § 360 Nr. 11; hier ist nur Gesetzeskonkurrenz möglich.

Art. 95. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadttore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen oder Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Mutwillen besudelt, oder den zur Sicherstellung der hier aufgeführten Gegenstände erlassenen ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen gestraft. (Vgl. Art. 162 PStGB von 1861.)

Hier werden ausdrücklich die Motive der Tat: „Bosheit oder Mutwille" hervorgehoben. Aus der ganzen Fassung der

Bestimmung ergibt sich, daß nur vorsätzliche Begehung möglich ist.

II. Württemberg.

Polizeistrafgesetz v. 27. 12. 1871/12. 8. 1879/4. 7. 1898.

Art. 7. Der Strafe des § 360 des Strafgesetzbuches (Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft) unterliegt außer den daselbst bezeichneten Fällen weiter:

1. wer durch falschen Notruf, Mißbrauch der Glocken oder andere lärmerregende Werkzeuge, durch Partei- oder Losungszeichen, durch erdichtete Vorstellungen oder Ausstreuungen Besorgnisse unter dem Publikum wissentlich hervorruft oder verbreitet, Zusammenlauf veranlaßt, die Obrigkeit oder bewaffnete Macht in Bewegung setzt;

2. . . .

Hier wird „wissentliche" Verübung verlangt; es ist also dolus directus erforderlich; der Begriff des Publikums findet sich auch hier. Außerdem ist Art. 7 Nr. 1 im Gegensatz zu § 360 Nr. 11 Erfolgsdelikt. Die Strafbestimmung des Art. 7 Nr. 1 ist derjenigen des § 360 Nr. 11, 2. Halbsatz subsidiär (Gesetzeskonkurrenz); Idealkonkurrenz ist also ausgeschlossen.

Art. 18. An Geld bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer die polizeilichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung bei Volksfesten oder sonstigen Fällen außergewöhnlicher Ansammlung von Menschenmassen nicht befolgt.

Diese Bestimmung hat sehr viel Ähnlichkeit mit den preußisch-rechtlichen Unfugsbestimmungen des ALR. Geschützt sollen werden die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung bei Volksfesten, also bei Ansammlungen des Publikums. Jetzt dient diese Vorschrift zur Ergänzung des § 366 Nr. 10 RStGB.

Art. 23. Wer öffentliche Denkmale, Grabmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes,

welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, desgleichen wer öffentliche Spaziergänge, Anlagen, Friedhöfe, öffentliche Gebäude, öffentliche Brunnen oder andere dergleichen Gegenstände verunreinigt, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt im Falle eines öffentlichen Ärgernisses oder auf Antrag des Eigentümers, wer andere als die in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände vorsätzlich verunreinigt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Diese Bestimmung hat große Ähnlichkeit mit der des Art. 95 bayer. PStGB. Der Unterschied besteht darin, daß Art. 95 Vorsätzlichkeit erfordert, während Art. 23 Abs. 1 sich mit Fahrlässigkeit begnügt. Außerdem kennt das württembergische Polizeistrafgesetz den groben Unfug in der Form des Antragsdeliktes. Diese Modifikation wäre auch bei der Neuregelung des RStGB sehr zu begrüßen. Man denke nur an die Fälle, in denen nur eine Einzelperson belästigt oder beunruhigt wird. Das öffentliche Interesse erfordert hier kein Einschreiten von amtswegen. Dem Einzelnen, der belästigt wurde, ist es in vielen Fällen sogar peinlich, wenn er sehen muß, daß die Staatsgewalt einem Missetäter gegenüber zur Anwendung kommt, der eigentlich nur einen harmlosen Scherz beabsichtigt hatte.

Art. 32. Mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 60 Mark wird bestraft, wer vorsätzlich unbefugt:

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen entfernt oder unwirksam macht, wofern nicht der § 322 des Strafgesetzbuches Platz greift;

2. die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht;

3. die zur Hilfe bei öffentlichen Notfällen bestimmten Gerätschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder ihren Gebrauch verhindert;

4. Ortstafeln, Wegweiser, Oberamtsgrenzzeichen, Meilensteine, Landes- oder Ortsvermessungssignale entfernt oder unwirksam macht;

5. . . .

Wer die unter Ziff. 1—4 bezeichneten Gegenstände unabsichtlich beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 18 Mark gestraft.

Vgl. hierzu den inhaltlich übereinstimmenden Art. 87 bayer. PStGB.

„Vorsätzlich" hat hier den gewöhnlichen Sinn, es genügt daher Wissen und Wollen der Tatbestandsmerkmale; einer auf den Erfolg gerichteten A b s i c h t bedarf es nicht. „Unabsichtlich" = fahrlässig. Es ist hier die Möglichkeit der tätigen Reue vorgesehen. Es wäre zu erwägen, ob nicht auch § 360 Nr. 11 durch einen derartigen Zusatz erweitert werden könnte. Soweit die Unfugshandlung den Erfolg sofort herbeiführt, muß dies natürlich ausscheiden; soweit aber durch die Verübung groben Unfugs nur ein anormaler Zustand geschaffen wird, dessen Wahrnehmung erst eine Beunruhigung herbeiführt oder herbeizuführen geeignet ist, wäre eine Strafaufhebungsmöglichkeit durch tätige Reue am Platze

III. Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 25. 5. 1847.

§ 57: Störung der öffentlichen Ruhe durch Lärmen, Toben oder andere Ungebühr ist, wenn ein Auflauf nicht veranlaßt worden, mit Gefängnis bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße bis zu 10 Talern zu ahnden.

§ 238: Geldbuße bis zu 10 Talern wird verwirkt durch Verunreinigung oder sonstige, eine Beschädigung nicht herbeiführende Ungebühr an Hoheitszeichen, Grenzsteinen,

Wegweisern, Meilenzeigern, Brücken, Straßen, Gebäuden, Denkmälern und anderen Bauwerken.

§ 241: Ist die Beschädigung oder Ungebühr (§ 230—239) an Privateigentum erfolgt, so ist sie, sofern sie nicht gemeingefährlich ist, nur auf Antrag des Eigentümers oder der zum Schutze des Eigentümers bestellten Diener (Feldhüter usw.) zu bestrafen.

An und für sich sind die Bestimmungen dieses PStGB nicht mehr aktuell. Von Interesse ist nur, daß auch hier der grobe Unfug in vielen Einzelfällen als Antragsdelikt behandelt wurde. Zum gesetzlichen Tatbestand wird Vorsätzlichkeit und tatsächlicher Eintritt des störenden Erfolges gefordert. Richtung der Tat gegen einen Einzelnen und Störung einer Einzelperson genügt in § 241; § 57 verlangt Störung der öffentlichen Ruhe. Damit ist für § 57 auch die Richtung gegen das Publikum gegeben.

IV. Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogtum Oldenburg vom 3. 7. 1858.

Art. 318. § 1 h. Hier ist die Bestimmung des § 340 Ziff. 9 PrStGB. [96]) wörtlich übernommen.

V. Das Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden vom 31. 10. 1863.

Schmähungen öffentlicher Diener. Teilnahme an Zusammenrottungen. Verbotene Lieder und Abzeichen.

§ 51. An Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. Wer an öffentlichen Orten sich Schmähungen oder Verhöhnungen gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Berufes oder in deren Gegenwart in Beziehung auf ihren Beruf zu Schulden kommen läßt,

3. wer an öffentlichen Orten Lieder singt oder äußere Abzeichen trägt, welche durch Verordnung für verboten erklärt

96) § 340: Mit Geldbuße bis zu 50 Talern oder Gefängnis bis zu 6 Wochen wird bestraft:
9.) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.

sind, wer solche Abzeichen ausstellt, feilbietet oder verbreitet.

Es handelt sich in Ziff. 1 um Beleidigungen, die der Art ihrer Verübung nach viel mit dem groben Unfug gemeinsam haben. Es bleibt dem Beleidigten bzw. der Staatsanwaltschaft unbenommen, trotz der aus § 51 Ziff. 1 erfolgten Bestrafung noch die Beleidigungsklage vor den ordentlichen Gerichten zu erheben; § 16 Abs. III PStGB bestimmt für diesen Fall, daß dann die Strafe der Übertretung auf die später wegen eines Vergehens der Beleidigung ausgesprochene Strafe anzurechnen sei, also im Grunde wohl das Prinzip der Idealkonkurrenz.

Ziff. 3 enthält den Tatbestand, der gerade während der Zeit der Sozialistengesetzgebung sehr viel unter § 360 Nr. 11 subsumiert wurde: Das Tragen verbotener Abzeichen oder das Singen verbotener Lieder an öffentlichen Orten.

§ 52. Schlägereien, Raufhändel und überhaupt Tätlichkeiten, welche in Wirtshäusern oder auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten vorfallen, werden mit Gefängnis bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 Gulden an den Teilnehmern bestraft.

Eisenlohr bemerkt hierzu ausdrücklich, daß hierunter „körperliche Angriffe jeder Art, auch wenn sie nur aus Neckerei oder Übermut" unternommen worden sind, fallen, weil mit ihnen eine „Gefährdung der öffentlichen Ruhe" verbunden sei. Bei der Beratung des Gesetzes in der Kammer war sogar verlangt worden, diese Handlungen nur zu bestrafen, wenn sie als Unfug nach § 53 PStGB erschienen. Es handelt sich also sicherlich um eine Abart des groben Unfugs.

§ 53. Wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt, wird mit Gefängnis bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 Gulden bestraft.

Werden solche Handlungen in Verbindung mit mehreren verübt oder wird dadurch ein Zusammenlauf veranlaßt, so kann Gefängnis bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 Gulden eintreten.

Diese Bestimmung mußte in der Neufassung des PStGB vom 23. 12. 1871 beseitigt werden.

Die Öffentlichkeit der Verübung ist hier ausdrücklich betont.

§ 58. 1. Wer Hunde wider ortspolizeiliches Verbot an öffentliche Orte mitbringt,

2. wer Hunde während der Nachtzeit auf der Straße frei herumlaufen läßt,

wird an Geld bis zu 10 Gulden bestraft.

§ 73. Lustdirnen, welche auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, verwirken, sofern nicht die Strafbestimmungen des § 370 des Strafgesetzbuchs anwendbar sind, eine Gefängnisstrafe bis zu 4 Wochen, wobei in Wiederholungsfällen Schärfung eintreten kann.

Eisenlohr (zu § 58 und § 73 a. a. O.) bezeichnet die beiden vorstehenden Bestimmungen als Unterarten des groben Unfugs. Das, was beide Übertretungen mit dem groben Unfug — so, wie er allgemein definiert wird — gemeinsam haben, ist die Öffentlichkeit der Verübung und die Gefährdung oder Belästigung (bei § 58 physische, bei § 73 physische und psychische) des Publikums. Im neuen RStGB sind diese Vorschriften teilweise durch § 366 Nr. 5 und 6, § 367 Nr. 11 und § 361 Nr. 6 und 6a ersetzt worden.

§ 76. Betrunkene können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirtschaftslokalitäten entfernt werden, wenn sie Ärgernis erregen oder Unfug treiben.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigentums, oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, wenn es zur Verhütung weiteren

Unfugs erforderlich ist, bis auf 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Dieser Paragraph enthält Strafvorschriften gegen Unfugsexzesse, die von Betrunkenen verübt werden. Es fallen darunter allerdings nur solche Unfugshandlungen, die wegen ihrer verhältnismäßigen Geringfügigkeit nicht unter § 53 PStGB subsumiert werden können.

§ 109. Mit Gefängnis bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 Gulden wird bestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht,

2. die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht,

3. die zur Hilfe bei öffentlichen Notfällen bestimmten Gerätschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer die unter Ziff. 1—3 bezeichneten Gegenstände aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 Gulden bestraft.

Vergl. die entsprechenden Bestimmungen in den Polizeistrafgesetzbüchern für Bayern und Württemberg.

§ 120. An Geld bis zu 10 Gulden wird gestraft, wer:

1. Auf den abgegrenzten Fußwegen, öffentlichen Straßen reitet, fährt oder Vieh treibt,

2. in den Gräben, auf den Böschungen oder Raseneinfassungen reitet, fährt, unbefugt Vieh treibt oder daselbst weiden läßt,

6. solche Straßen oder deren Gräben durch Schuttablagerung, dahin verbrachtes Heckenwerk, Unkraut u. dgl. verunreinigt,

8. Brücken, Dohlen, Geländer, Baumpflanzungen, Abweissteine, Wegweiser, Nummern- oder Meilensteine, Ruhebänke u. dgl. an solchen Straßen aus Fahrlässigkeit beschädigt und

nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt.

Die Nummern 1 und 2 werden von Einzelnen als Sonderfälle des groben Unfugs angesehen. Besser ist es wohl, sie als Sonderfälle des § 366 Nr. 10 RStGB anzusehen, wie denn auch die Überschrift des Paragraphen: „Übertretungen straßenpolizeilicher Vorschriften" darauf hinweist. Die Nummern 6 und 8 stellen ein Mittelding dar zwischen § 360 Nr. 11 und § 366 Nr. 10 RStGB.

§ 123. An Geld bis zu 10 Gulden oder mit Gefängnis bis zu 3 Tagen wird gestraft:

1. Wer durch schnelles oder unvorsichtiges Fahren oder Reiten Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr setzt,

3. der Dienstherr, welcher die Übertretung vorstehender Bestimmungen von Seiten seiner Kutscher oder Diener duldet,

5. wer bei Leitung eines Fuhrwerks sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken im Stande ist,

6. wer Reitpferde oder Gespanne an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht und mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt oder so hinstellt, daß der Verkehr gesperrt wird.

§ 124. An Geld bis zu 10 Gulden wird gestraft:

1. wer rohe oder frisch gegerbte Tierhäute, desgleichen wer rohe tierische Überreste auf öffentlichen Straßen oder Wegen führt, ohne dieselben dicht und vollständig umhüllt und verdeckt zu haben,

2. wer dergleichen Gegenstände an öffentlichen Straßen und Wegen aussetzt.

Eisenlohr bemerkt zu § 124 Z. 1 u. 2, daß Veranlassung zu dieser Vorschrift die Erfahrung gewesen sei, daß Pferde bei Wahrnehmung solcher Gegenstände leicht scheu werden. Genau so muß aber ins Gewicht fallen, daß es sich um einen

groben Unfug durch physische Belästigung (vermittelt durch Geruchsorgane) handelt. Wer bei sommerlicher Hitze die Nachgeburt einer Kuh auf die Straße wirft, belästigt dadurch in ganz erheblichem Maße seine Mitmenschen; ebenso wer frisch gegerbte Tierhäute ungenügend verhüllt transportiert. Es muß natürlich auch hier Interessenabwägung stattfinden; ganz wird sich auch bei größter Sorgfalt eine belästigende Einwirkung auf die Außenwelt nicht vermeiden lassen. Soweit diese Einwirkung unvermeidlich ist, muß man sie sich gefallen lassen.

§ 129. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich ausgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Tore, Friedhöfe, Wegweiser, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Sitzbänke und dergleichen Gegenstände verunreinigt, wird an Geld bis zu 50 Gulden oder mit einfachem oder geschärftem Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft.

Werden solche Übertretungen an Privateigentum begangen, so tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Eigentümers oder seines Stellvertreters ein.

Siehe die ähnlichen Bestimmungen in anderen Polizeistrafgesetzbüchern.

Wegen der subjektiven Verschuldung ist noch § 12 wichtig.

§ 12. Polizeiübertretungen sind strafbar, auch wenn sie nur aus Fahrlässigkeit verübt wurden, insofern nicht nach Wortlaut oder Sinn der Polizeivorschrift nur die vorsätzliche Übertretung für strafbar erklärt ist.

Primär ist also Strafbarkeit bei jeder Verschuldung gegeben; nur wenn ausdrücklich Vorsatz verlangt wird, genügt Fahrlässigkeit nicht.

Die neuesten Entwürfe des RStGB stellen sich im allgemeinen bezgl. der Übertretungen auf denselben Standpunkt.

VI. Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen v. 11. 8. 1855.

Art. 130. Gefängnis bis zu 6 Monaten hat zu gewarten, wer wissentlich falsche Nachrichten, welche im Publikum Besorgnis vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Wohlfahrt, des Friedens oder der bürgerlichen Freiheit, oder Unzufriedenheit mit Maßregeln der Regierung zu erregen geeignet sind, mündlich oder durch Schriften ausstreut oder verbreitet.

Diese Bestimmung ist ein Mittelding zwischen § 360 Nr. 11 und § 131 RStGB. Beachtenswert ist, daß der Tatbestand des Art. 130 durch die Presse erfüllt werden kann, daß „wissentliche" Verübung, also dolus directus, nötig ist und daß es sich um ein generelles Gefährdungsdelikt handelt.

VII. Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen v. 30. 10. 1855.

Artikel 59 stimmt inhaltlich mit Art. 87 bayer. PStGB, § 109 bad. PStGB und Art. 32 württemb. PStG überein.

Artikel 379 stimmt inhaltlich mit Art. 95 bayer. PStGB, § 109 bad. PStGB und Art. 23 württemb. PStG überein. Bei Beschädigung oder Verunreinigung von Privateigentum sieht Abs. II — wie in § 241 hann. PStGB, § 129 Abs. II bad. PStGB und Art. 23 Abs. II württemb. PStG — die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung vor, wenn vom Eigentümer Strafantrag gestellt wird.

Art. 79. Wer durch öffentliches, Ärgernis erregendes oder durch ungebührliches nächtliches Lärmen oder Getöse die Einwohner in ihren Geschäften, Vergnügungen oder ihrer Ruhe stört, verfällt . . .

Bemerkenswert sind hier die beiden Alternativen: „Öffentliches Ärgernis erregendes Lärmen" oder „ungebührliches nächtliches Lärmen"; die Ruhestörung zur Nachtzeit kann also auch außerhalb der Öffentlichkeit erfolgen, soferne sich ihre Wirkungen nur derart in die Öffentlichkeit erstrecken, daß dadurch die Einwohner gestört werden.

Art. 80 stimmt mit Art. 30 bayer. PStGB und Art. 12 württemb. PStG überein.

Art. 292. Wer auf Straßen oder öffentlichen Plätzen mit Steinen oder anderen Gegenständen wirft, wodurch Menschen beschädigt oder verunreinigt werden können, desgleichen wer solche Gegenstände aus Hofraithen oder Gärten oder von Fenstern aus auf Straßen oder öffentliche Plätze oder in Hofraithen wirft oder schüttet, wird, insoweit nicht ein im Strafgesetzbuche mit einer Strafe bedrohtes Vergehen begangen worden ist, mit 30 Kr. bis 5 Gulden bestraft.

Diese Bestimmung enthält im Wesentlichen die Tatbestände der Ziffern 7 und 8 des § 366 RStGB. Mit Ausnahme des § 53 bad. PStGB und des Art. 318 § 1 h des StGB für Oldenburg geben alle oben zitierten Bestimmungen den Unfugstatbestand nicht in der Form wieder, in der er im RStGB enthalten ist. Es handelt sich hier vielmehr um Sonderfälle des groben Unfugs, die teilweise eine unter § 360 Nr. 11 zu subsumierende Verübungsmöglichkeit, teilweise eine Abart des groben Unfugs, wie sie auch in anderen Bestimmungen des RStGB wiedergegeben ist, normieren. Von Wichtigkeit sind diese Bestimmungen hauptsächlich deswegen, weil sie größtenteils expressis verbis angeben, was als grober Unfug anzusehen ist.

§ 22. Die Gesetzgebung des Auslandes.

I. Österreich.

a) Allgemeines Strafgesetz v. 27. 5. 1852.

§ 308. Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge und dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet, ist eines Vergehens schuldig und mit strengem Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

§ 310, Abs. II. Wenn aber eine der in den §§ 308 bis 310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

b) Entwurf des „Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen" von 1891.

§ 396. Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 Gulden wird bestraft:

2. Wer ungebührlich ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten erregt.

§ 412. Wer öffentlich ein falsches Gerücht, welches geeignet ist, in der Bevölkerung Furcht oder Beunruhigung zu erregen, ohne zureichenden Grund, es für wahr zu halten, verbreitet, wird mit Haft bis zu 6 Wochen oder an Geld bis zu 240 fl. bestraft.

§ 416. Einer Geldstrafe bis zu 100 fl. unterliegt:

1. Wer ohne polizeiliche Erlaubnis oder mit Überschreitung derselben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine die Ruhe störende Nachtmusik oder einen Fackelzug veranstaltet oder an deren Ausführung teilnimmt.

3. Wer gegen ein erlassenes Verbot auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskiert erscheint oder bei erlaubten Maskeraden der behördlich festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

§ 418. Wer den besonders bekannt gemachten Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen einer größeren Menschenmenge zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl zu bestrafen.

c) Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909.

XIX. Hauptstück.

§ 247. Wer an einem Orte, welcher der Religionsausübung eines im Staate bestehenden Religionsbekenntnisses gewidmet ist, oder während der öffentlichen Religionsausübung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder an einem ihrem Gottesdienst unmittelbar gewidmeten Gegenstand einen Unfug verübt, der Ärgernis zu erregen geeignet ist, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von 3 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe von 20 bis zu 2000 Kronen bestraft.

Diese Bestimmung enthält Teile von dem, was als „religiöser Unfug" bezeichnet wird. Man denke nur an die Fälle der Störung einer Prozession usw.

§ 249. 1. Wer an einem Leichnam einen Unfug verübt, der geeignet ist, Ärgernis zu erregen, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

2. . . .

Eine derartige Strafbestimmung fehlt im RStGB ganz. Man kann solche Straftaten bis jetzt nur unter § 360 Nr. 11, dessen Strafrahmen hierfür viel zu eng ist, subsumieren.

XXXVI. Hauptstück. Ordnungsübertretungen.

§ 462. Wer für jemanden eine öffentliche Huldigung oder Feierlichkeit aus Anlaß seiner Verurteilung wegen Verbrechens veranstaltet, wird mit Haft bis zu 4 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 300 Kronen bestraft.

Wegen ähnlicher Reate sind in der deutschen Gerichtspraxis Bestrafungen nach § 360 Nr. 11 erfolgt.

§ 463. Wer durch Mißbrauch eines Notsignales, durch einen unbegründeten Hilferuf oder auf ähnliche Art eine größere Zahl von Menschen beunruhigt oder wer grundlos das Aufgebot der Wache oder Feuerwehr herbeiführt, wird mit Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 300 Kronen bestraft.

§ 465. Wer in einer Druckschrift ein Heilmittel, Heilverfahren oder eine ärztliche Behandlung durch eine unwahre Angabe über ihre Wirksamkeit anpreist, wird mit Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 300 Kronen bestraft . . .

Auch dieser Tatbestand wurde vom RG und von verschiedenen Oberlandesgerichten in einzelnen Entscheidungen als grober Unfug angesehen.

§ 471. Wer im Zustand offenbarer Trunkenheit durch sein Verhalten an öffentlichen Orten Ärgernis erregt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 300 Kronen bestraft, wenn er dem Trunk ergeben ist.

Der österreichische VE hat den Unfugstatbestand in verschiedene Einzeltatbestände mit verschiedenem Strafrahmen zerlegt. Eine ähnliche Regelung wäre auch im neuen RStGB wünschenswert.

d) Bosnien und Herzegowina.

Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen v. 1. 9. 1880.

§ 338 K stimmt wörtlich mit § 308 des österreichischen allgemeinen Strafgesetzes von 1852 überein.

II. Das Bulgarische Strafgesetz v. 2. 2. 1896.

Art. 461. Wer durch Streit, Schlägerei oder auf andere ähnliche Weise die öffentliche Ruhe stört, wird mit Haft bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bis zu 25 Lew bestraft.

Geschieht dies seitens zweier oder mehrerer Personen, die trotz erfolgter polizeilicher Aufforderung nicht auseinandergehen, so tritt Haft bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu 100 Lew ein.

Art. 462. Wer die öffentliche Ruhe durch falsche Signale oder falschen Alarm stört, wird mit Haft bis zu 2 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 200 Lew bestraft.

III. Rußland.

a) Gesetzbuch der Criminal- und Correktionsstrafen und Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen von 1885.

Art. 37. Wer falsche, eines politischen Zweckes zwar ermangelnde, jedoch Unruhe in den Gemütern hervorbringende Gerüchte verbreitet, desgleichen auch ohne Grund eine allgemeine Aufregung durch Alarmschlagen oder auf andere Weise veranlaßt, unterliegt:

dem Arreste nicht über 15 Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als 50 Rubeln.

Art. 38. Für Zänkereien, Schlägereien, Faustkämpfe oder anderweitigen Unfug an öffentlichen Orten, sowie überhaupt für Störung der öffentlichen Ruhe unterliegen die Schuldigen:

dem Arreste nicht über 7 Tage, oder einer Geldbuße von nicht mehr als 25 Rubeln.

Art. 39. Für Störung der Ordnung bei öffentlichen Versammlungen, oder während Volksbelustigungen, theatralischen Vorstellungen u. dgl. m., unterliegen die Schuldigen:

dem Arreste nicht über 7 Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als 25 Rubeln.

b) Strafgesetzbuch v. 22. 3. 1903.

§ 262. Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen oder, wenn auch außerhalb dieser Orte, aber unter Störung dieser öffentlichen Ruhe oder Ordnung, lärmt, schreit oder sonstigen Unfug verübt, wird bestraft:

mit Haft nicht über zwei Wochen oder mit Geldstrafe nicht über 50 Rubel.

Wurden unter den bezeichneten Umständen eine Rauferei, ein Faustkampf oder sonstige Exzesse verübt, so wird der Schuldige bestraft:

mit Haft nicht über einen Monat oder mit Geldstrafe nicht über 100 Rubel.

Hat jedoch solcher Unfug oder Exzeß die Sitzung einer öffentlichen Versammlung oder eine öffentliche Vorlesung oder Vorstellung unterbrochen, oder die Ordnung während einer Fest- oder Beerdigungsprozession, Gesamtvolksver-

gnügung, Theater- oder ähnlichen Vorstellung gestört, oder hat am Unfug oder Exzeß ein Haufen sich beteiligt, der auf Aufforderung der Polizeigewalt sich nicht zerstreut hat, so wird der Schuldige bestraft:

mit Haft nicht über einen Monat oder mit Geldstrafe nicht über 300 Rubel.

§ 263. Wer

1. über eine Regierungsmaßnahme, eine öffentliche Not oder ein anderes Ereignis wissentlich falsche Gerüchte verbreitet, welche geeignet sind, öffentliche Beunruhigung zu erregen;

2. eine öffentliche Beunruhigung durch Sturmläuten oder auf andere Weise ohne jeden Grund dazu erregt, wird bestraft:

mit Haft nicht über drei Monate oder mit Geldstrafe nicht über 300 Rubel.

§ 280. Wer durch schamlose Worte oder Taten öffentlich den Anstand verletzt, wird bestraft:

mit Haft nicht über einen Monat oder mit Geldstrafe nicht über 100 Rubel.

§ 284. Wer in einem die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung bedrohenden Zustande offenbarer Trunkenheit an einem öffentlichen Orte erscheint, wird bestraft:

mit Haft nicht über 3 Tage oder mit Geldstrafe nicht über 10 Rubel.

§ 263 Nr. 1 hat Ähnlichkeit mit der Staatsverleumdung des § 131 RStGB.

In § 280 kehren die „groben Unsittlichkeiten" des § 183 ALR wieder. In gewissem Sinne hat diese Vorschrift Ähnlichkeit mit § 183 RStGB. Der wesentlichste Unterschied besteht aber darin, daß § 280 keine geschlechtliche Beziehung verlangt und daß auch Worte zur Verübung genügen.

IV. Schweiz.

Strafgesetzbuch für den Kanton Appenzell a. Rh.

v. 28. 4. 1878/29. 4. 1894.

Art. 146. Alles unsittliche und unzüchtige Reden und Singen, alles Schreien und Lärmen, besonders des Nachts, ist mit Fr. 5 bis Fr. 10, im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 50 oder mit Haft zu büßen.

Art. 154. Wer durch Lärm und Unfug in einer Wirtschaft den Gottesdienst oder öffentliche Versammlungen oder die nächtliche Ruhe stört, wird mit Fr. 5 bis Fr. 20 gebüßt, der Wirt, welcher demselben nicht entgegentritt, mit Fr. 20 bis Fr. 50. Als Erschwerung gilt Ruhestörung nachts nach 10 Uhr.

Einführungsgesetz für Basel-Land.

... Ebenso werden durch das korrektionelle Gericht bis zum Inkrafttreten des neuen Polizeistrafgesetzes:

5. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ... mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bestraft.

Strafgesetzbuch für den Kanton Bern

v. 30. 1. 1866.

Art. 97. Wer die öffentliche Ruhe und Ordnung durch groben Unfug stört, wird mit Gefängnis bis zu 40 Tagen bestraft, womit Geldbuße bis zu 50 Franken oder Verweisung bis zu einem Jahre verbunden werden soll.

In ganz geringfügigen Fällen findet nur polizeiliche Bestrafung statt (Art. 256 Ziff. 6).

Art. 256. Mit einer Geldbuße von einem bis zu 40 Franken werden bestraft:

5. Diejenigen, die durch Nachtlärm oder öffentlichen Skandal die Ruhe des Publikums stören, insofern nicht die Bestimmungen des Art. 97 Anwendung finden.

Strafgesetzbuch für den Kanton Freiburg
vom 1. 1. 1874.

Art. 319. Wer böslich in Versammlungen oder an öffentlichen Orten Vereins- oder Erkennungszeichen, welche geeignet sind, den Geist der Auflehnung zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, aufrichtet, verkauft, austeilt oder trägt...

Kanton St. Gallisches Strafgesetzbuch
vom 10. 12. 1808.

§ 175. Das nächtliche Lärmen, Schießen, tierisches Geheul, Poltern und alle dergleichen ruhestörerische oder beleidigende Unfugen, als: das Einsteigen in Häuser, verschlossene Höfe, Gärten usw. (ohne diebische oder auf Verletzung zweckende Absicht) sind, bei Strafe von 10—100 Franken für jeden Teilnehmer, verboten.

Strafgesetzbuch für den Kanton Glarus.
vom 7. 5. 1899.

§ 55. Wer die öffentliche Ruhe, besonders zur Nachtzeit, durch Lärm, Geschrei oder Unfugen anderer Art stört, oder wer die Bevölkerung oder Teile derselben durch falsche Gerüchte, Alarmzeichen oder ähnliche Handlungen absichtlich beunruhigt oder erschreckt, wird mit Buße bis zu 100 Fr., in schwereren Fällen mit Gefängnis bis zu 8 Tagen bestraft.

Anhang. Polizeiübertretungen.

3. Ruhestörungen, Nachtlärmen und beleidigende Unfugen geringerer Art, die nicht unter den in den §§ 55 und 153 lit. b StGB vorgesehenen Tatbestand fallen, werden mit Geldbuße bis auf Fr. 100, beleidigende Unfugen in schwereren Fällen mit Geldbuße und Gefängnis oder Gefängnis allein bestraft.

Strafgesetzbuch für den Kanton Tessin
vom 1. 5. 1873.

Art. 193, § 1. Wer durch Geschrei, Lärm oder Schießen oder in anderer Weise, die geeignet ist, durch Erregung der

Furcht vor unmittelbarer Gefahr die Bewohner zu beunruhigen, die öffentliche Ruhe stört und Schrecken hervorruft, wird mit Haft ersten Grades oder mit Geldbuße ersten Grades bestraft. — Das niedrigste Strafmaß kommt nicht zur Anwendung, wenn der falsche Alarm zur Nachtzeit erregt wurde.

Das Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden nid dem Wald von 1867/1891.

Von den nächtlichen Meisterlosigkeiten.

Die nächtlichen Meisterlosigkeiten, das Redeverkehren, Poltern, Herumjagen und andere dergleichen Handlungen sind bei einer Buße von Fr. 20—40 verboten, wovon die Hälfte dem Kläger gehört.

Polizeistrafgesetz für Unterwalden ob dem Wald vom 1. 5. 1870.

Art. 34. Wer falsche, zur Beunruhigung der Bürger und Störung des öffentlichen Vertrauens, Friedens oder Kredites geeignete Gerüchte und Nachrichten persönlichen oder sachlichen Inhaltes, ohne zureichenden Grund selbe für wahr zu halten, ausstreut oder weiterverbreitet, unterliegt je nach der mitverbundenen Böswilligkeit und Gefährde einer Geldstrafe bis 100 Frs. oder einer angemessenen Freiheitsstrafe.

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom März 1896.

Art. 229. Wer die öffentliche Ruhe durch Lärm oder Geschrei stört, wird mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Buße bis zu 500 Franken bestraft.

Wer die Bevölkerung oder Teile derselben durch falsche Gerüchte, Alarmzeichen oder ähnliche Handlungen absichtlich ängstigt oder erschreckt, wird mit Haft oder mit Buße bis 1000 Franken bestraft.

Vorentwurf vom Juni 1903.

In diesem Entwurf ist Art. 229 VE 1896 wörtlich wiedergegeben; der Absatz I erscheint als Art. 251, der Abs. II als Art. 252. Neu ist Art. 264.

Art. 264. Wer Tiere reizt oder vorsätzlich scheu macht und damit die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet; wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, oder einen Hund, der unter seiner Aufsicht steht, von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält,

wird mit Buße bis zu 1000 Fr. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Vorentwurf von 1908.

Art. 246. Wer die öffentliche Ruhe durch Lärm oder Geschrei stört, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

Art. 277. Wer die Bevölkerung oder eine Menschenmenge absichtlich ohne Grund ängstigt oder erschreckt, so namentlich durch falschen Feuerruf, wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

V. Frankreich.

Code pénal vom 12. 2. 1810/28. 4. 1832.

4. Buch. Polizeiübertretungen und Strafen.

Art. 479. Mit einer Geldbuße von 11—15 Fr. einschließlich werden bestraft:

8. Die Urheber oder Teilnehmer eines beschimpfenden oder nächtlichen, die Ruhe der Einwohner störenden Lärmes oder Getöses.

Art. 480. Den Umständen nach kann eine Gefängnisstrafe von höchstens fünf Tagen ausgesprochen werden:

5. Gegen die Urheber oder Teilnehmer an einem beschimpfenden oder nächtlichen Lärm oder Getöse.

Gesetz vom 17. 5. 1819.

Art. 8. Mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr oder an Geld von 16—50 Fr. wird bestraft:

wer die öffentliche Moral oder die guten Sitten verletzt, sei es durch Reden, Schreien oder Drohungen, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen vorgebracht werden, sei es durch Schriften, Druckschriften, Zeichnungen, Stiche, Gemälde oder Embleme, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen vergeben, verteilt, zum Verkauf gestellt oder ausgestellt werden, sei es durch Plakate oder Anschlagzettel, welche den Blicken des Publikums ausgesetzt sind.

VI. Belgien.

Code pénal rectifié vom 15. 10. 1867.

Titel X. Übertretungen.

Art. 552. Ebenso werden an Geld von 1 Fr. bis zu 10 Fr. bestraft:

1. Diejenigen, die auf einer öffentlichen Straße Gegenstände wegwerfen, hinlegen oder liegen lassen, die geeignet sind, durch Umfallen oder durch ungesunde Ausdünstungen zu schaden.

2. Diejenigen, die auf Straßen, Wegen, Plätzen, an öffentlichen Orten oder auf Feldern Pflugmesser, Hebeisen, Stangen, Stäbe oder andere Maschinen, Instrumente oder Waffen liegen lassen, mit denen Diebe oder andere Missetäter Mißbrauch treiben könnten. Die oben aufgeführten Gegenstände werden überdies in Beschlag genommen und eingezogen.

5. Diejenigen, die fahrlässigerweise auf eine Person irgend eine Sache werfen, die geeignet ist, dieselbe zu belästigen oder zu beschmutzen.

Art. 563. Mit Geldstrafe von 15—25 Fr. und Haft von einem bis sieben Tagen oder mit einer dieser Strafen allein werden bestraft:

3. Die Urheber von leichten Gewalttaten oder Heftigkeiten, vorausgesetzt, daß sie niemanden verwunden und beschädigen und daß die Gewalttaten nicht unter den Begriff der Injurie fallen; besonders diejenigen, welche aus freien

Stücken, aber ohne die Absicht zu beleidigen auf jemand einen Gegenstand geworfen haben, der imstande ist, zu belästigen oder zu beschmutzen.

VII. Luxemburg.

hat im gleichen Artikel die wörtlich gleiche Vorschrift.

VIII. Italien.

Strafgesetzbuch für das Königreich Italien

vom 1. 1. 1890.

8. Kapitel. Von der Störung der öffentlichen und privaten Ruhe.

Art. 457. Wer durch Lärm oder Geschrei, durch Mißbrauch von Glocken und anderen Instrumenten, oder bei Ausübung lärmender Gewerbe oder Künste wider die Bestimmungen der Gesetze oder der Verordnungen die Beschäftigungen oder die Ruhe der Bürger oder die öffentlichen Zusammenkünfte stört, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Lire bestraft, welche im Rückfalle bis auf 50 Lire erhöht werden kann.

Wird die Tat des Nachts nach 11 Uhr begangen, so tritt Geldstrafe von 20 bis zu 50 Lire ein, welche im Rückfall bis auf 100 Lire erhöht werden kann. Ist die Tat geeignet, im Publikum Furcht hervorzurufen, so kann der Geldstrafe Haft bis zu einem Monat hinzugefügt werden.

Art. 458. Wer öffentlich aus Mutwillen oder aus einem anderen tadelnswerten Grunde jemanden belästigt oder die Ruhe desselben stört, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Lire oder mit Haft bis zu 15 Tagen bestraft.

Art. 459. Wer an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Ort durch irgend einen Betrug die Leichtgläubigkeit des Volkes in einer Weise zu mißbrauchen sucht, welche für einen anderen einen Nachteil hervorrufen oder die öffentliche Ordnung stören kann, wird mit Haft bis zu 15 Tagen und im Rückfall bis zu einem Monat bestraft.

IX. Spanien.

Spanisches Strafgesetzbuch vom 17. 6. 1870.

Art. 272. Mit Arrest I sollen diejenigen bestraft werden, welche in schwerer Weise die öffentliche Ordnung stören, um irgend einer Privatperson ein Unrecht oder sonst irgend ein Übel zuzufügen.

Art. 584. Mit Geldstrafe von 25 bis 125 Pesetas sollen bestraft werden:

2. Diejenigen, die mittels der Presse, Lithographie oder eines anderen mechanischen Veröffentlichungsverfahrens in böswilliger Absicht Tatsachen veröffentlichen, die sich, ohne beleidigend zu sein, auf das Privatleben beziehen, aber trotzdem in der Familie, auf welche die Notiz sich bezieht, schwere Nachteile oder Verstimmungen hervorrufen können.

3. Diejenigen, die durch dieselben Mittel böswillig falsche Nachrichten veröffentlichen, die geeignet sind, irgend eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Schädigung der Interessen oder des Kredits des Staates hervorzurufen.

Art. 588. Mit Arrest von einem Tag bis zu zwei Wochen und mit einer Geldstrafe von 25—75 Pesetas werden bestraft:

1. Diejenigen, die in geringfügiger Weise die Ordnung in der Sitzung einer Gerichtsbehörde, bei öffentlichen Akten, Schaustellungen, Feierlichkeiten oder zahlreichen Versammlungen stören.

Art. 589. Mit Geldstrafe von 5—25 Pesetas und Verweis sollen bestraft werden:

1. Diejenigen, welche an Katzenmusiken oder anderen lärmenden Veranstaltungen teilnehmen oder dieselben veranlassen, unter Beleidigung einer Person, oder unter Schädigung oder zum Nachteil des ruhigen Publikums;

2. diejenigen, welche bei nächtlichen Ständchen oder anderen Zerstreuungen die öffentliche Ordnung stören, ohne ein Verbrechen zu begehen;

3. diejenigen, welche durch Betrunkenheit Störungen oder Skandal verursachen;

4. diejenigen, welche in geringerer Weise die öffentliche Ordnung stören und sich hierbei solcher Mittel bedienen, welche erfahrungsgemäß geeignet sind, Lärm oder Beunruhigung hervorzurufen, vorausgesetzt, daß diese Verfehlungen nicht schon anderen Bestimmungen dieses Gesetzbuches unterliegen.

X. Portugal.

Das portugiesische Strafgesetzbuch von 1884.

Art. 185. § 1. Wer die Ordnung stört durch öffentliche Handlungen in irgend einer Anstalt, bei Schauspielen, Feierlichkeiten oder öffentlichen Versammlungen, wird mit Besserungshaft bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 2. Wer an einem öffentlichen Orte aufrührerisches Geschrei gegen die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder Ruhe erhebt, wird zu der im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Strafe verurteilt.

XI. Niederlande.

Das holländische Strafgesetzbuch vom 3. 3. 1881.

Art. 142. Wer vorsätzlich durch falsche Alarmrufe oder Signale die Ruhe stört, wird mit Gefängnis bis zu zwei Wochen oder Geldbuße bis zu 60 fl bestraft.

Art. 434. Wer auf oder an einem öffentliche Wege oder an einem dem Publikum zugänglichen Orte gegen Personen oder Sachen eine Ungebühr verübt, wodurch Gefahr oder Schaden entstehen kann, wird wegen Straßenunfugs mit einer Geldstrafe bis zu 15 fl. bestraft . . .

Art. 451. Mit Haft bis zu 3 Tagen oder Geldbuße bis zu 15 fl. wird bestraft:

1. wer öffentlich unanständige Lieder singt;

2. wer öffentlich unanständige Reden hält;

3. wer an einem von einem öffentliche Wege aus sichtbaren Ort unanständige Worte oder Zeichnungen anbringt.

XII. Schweden.

Schwedisches Strafgesetzbuch von 1864/1890/1906.

Kap. XI. § 2. Wer den Gottesdienst durch Fluchen, Lärm oder anderen ärgerniserregenden Unfug stört, wird mit Geldstrafe nicht unter 25 Riksdaler oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Werden Ruhestörungen, Unruhen oder andere Unfugshandlungen in einer Andachtsversammlung begangen, die nicht als öffentlicher Gottesdienst anzusehen ist, so soll nur Geldstrafe eintreten.

§ 12. Abs. II. Wer Steine oder andere Gegenstände in ein fremdes Haus wirft, oder gewaltsam auf fremde Fenster oder Türen schlägt, oder sonstige Gewalttaten dort begeht, oder wer in einem fremden Besitztum oder Garten derart lärmt oder ungebührliche Handlungen verübt, daß hierdurch der Hausfrieden gestört wird, soll mit Geldstrafe bestraft werden.

§ 15 Abs. III. Wer Lärm oder ungebührliche Handlungen verübt, an einem der in Abs. I genannten Orte — auf einem Weg, einer Straße, einem Markt — oder anderen öffentlichen Platz, oder in einer Versteigerungshalle — oder auf einer Eisenbahn, einem Personendampfer oder einem sonstigen öffentlichen Beförderungsmittel, oder in einem Raum, in dem ein öffentlicher Vortrag oder eine öffentliche Vorstellung stattfindet, oder wo Speisen und Getränke oder sonstige Waren dem Publikum gegen Entgelt feilgeboten werden, oder in irgend einem anderen Raum, der gegen oder ohne Entgelt dem Publikum geöffnet ist, wird, sofern solche Handlungen in diesem Kapitel noch nicht mit Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 100 Riksdaler bestraft.

XIII. Norwegen.

Almindeling borgerlich Straffelov v. 22. 5. 1902.

§ 349. Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer durch unbegründeten Hilferuf,

durch Mißbrauch der Notsignale und dergl. unter einer größeren Anzahl von Personen einen Schrecken hervorruft oder ein Gedränge oder das Ausrücken der Polizei, der Feuerwehr oder der bewaffneten Macht verursacht, oder wer dazu mitwirkt.

In gleicher Weise wird bestraft, wer ein falsches Gerücht wider besseres Wissen oder ohne vernünftigen Grund, es für wahr zu halten, öffentlich verbreitet, oder wer zu der öffentlichen Verbreitung mitwirkt, wenn das Gerücht geeignet ist, allgemeine Erbitterung oder allgemeinen Schrecken oder Gefahr für den öffentlichen Frieden und die allgemeine Ordnung hervorzurufen.

§ 350. Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 2 Monaten wird bestraft, wer durch Schlägerei, Schreien, verletzendes Auftreten oder anderes ungebührliches Verhalten den öffentlichen Frieden und die allgemeine Ordnung oder den rechtmäßigen Verkehr stört, oder wer dazu mitwirkt.

In gleicher Weise wird bestraft, wer durch Schreien, Lärm oder auf andere Weise ohne billigen Grund die Nachtruhe seiner Umgebung stört oder durch ein solches Verhalten an Orten, wo er ohne Berechtigung und trotz Aufforderung sich zu entfernen, verweilt, in der Umgebung Schrecken oder Störung verursacht, oder wer dazu mitwirkt.

Die öffentliche Verfolgung tritt im Falle des 2. Absatzes nur auf Antrag eines Verletzten ein.

XIV. Finnland.

Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Finnland

vom 19. 12. 1889/21. 4. 1894.

Kap. 42, § 7. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Wasserstraßen oder an anderen öffentlichen Orten bei öffentlichen Verrichtungen oder Versammlungen durch Schreien oder Fluchen die Ruhe stört oder anderen Unfug treibt, oder durch Alarmierung mit Feuers- und anderer Gefahr, die, wie

er weiß, nicht vorhanden ist, Unruhe hervorruft, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

XV. England.

hat bis heute noch kein Strafgesetzbuch in unserem Sinn. Der Begriff des groben Unfugs kommt unter dem Namen „common nuisance" vor und wird von Stephen S. 178 definiert wie folgt:

„Ein Gemeinschaden (common nuisance) ist diejenige durch ein Gesetz nicht erlaubte Handlung oder diejenige pflichtwidrige Unterlassung, durch welche das Publikum in Bezug auf die Ausübung der Rechte, welche allen Untertanen seiner Majestät gemeinsam zustehen, behindert, belästigt oder geschädigt wird."

Ähnlich auch Schirley: a sketch of the criminal law S. 34: „Dasjenige ungeziemende oder beunruhigende strafbare Benehmen, welches das Gemeinwesen — die Gesellschaft — im allgemeinen und nicht allein das einzelne Individuum belästigt."

XVI. New York.

Strafgesetzbuch des Staates New York v. 26. 7. 1881.

§ 385. Begriff des Gemeinschadens. Gemeinschaden ist ein Verbrechen gegen die Ordnung und Wirtschaft des Staates und besteht in einer ungesetzlichen Handlung oder Unterlassung, welche

1. eine beträchtliche Anzahl von Personen in ihrer Gemächlichkeit, Ruhe, Gesundheit oder Sicherheit belästigt, verletzt oder gefährdet; oder

2. den öffentlichen Anstand verletzt; oder

3. ungesetzlicherweise einen See oder einen schiffbaren Fluß, eine Meeresbucht, einen Strom, Kanal oder ein Wasserbecken oder einen öffentlichen Park, Platz, eine Straße oder eine Heerstraße beeinträchtigt oder versperrt, oder zu

versperren trachtet, oder für den Verkehr gefährlich macht; oder

4. irgendwie eine beträchtliche Anzahl von Personen in Bezug auf Leben oder den Gebrauch von Eigentum in Unsicherheit bringt.

§ 387. Wer einen Gemeinschaden begeht oder aufrechterhält, dessen Strafe nicht besonders vorgeschrieben ist, oder wer absichtlich es unterläßt oder sich weigert, eine gesetzmäßige Obliegenheit, welche sich auf Beseitigung eines Gemeinschadens bezieht, zu erfüllen, ist eines Vergehens schuldig.

§ 435. Wer in der Absicht, den Marktpreis der öffentlichen Schuldbriefe dieses Staates oder der Vereinigten Staaten oder eines Staates oder Territoriums derselben oder eines fremden Landes oder einer fremden Regierung oder der Aktien, Obligationen oder anderer Schuldscheine von Korporationen oder Gesellschaften oder den Marktpreis von Gold- oder Silbermünzen oder Barren oder von Waren oder Gütern irgendwelcher Art zu beeinflussen;

3. wissentlich eine falsche Behauptung, ein falsches Gerücht oder eine falsche Nachricht in Umlauf setzt,
ist mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollar oder mit Einsperrung bis zu drei Jahren allein oder in Verbindung miteinander zu bestrafen.

§ 436. Wer heimlich um ein Gebäude herumschleicht, in der Absicht, ein Gespräch in demselben zu belauschen, und dasselbe zu wiederholen oder zu veröffentlichen, um andere zu ängstigen, zu belästigen oder zu beleidigen, ist eines Vergehens schuldig.

§ 448. Wer ohne gesetzliche Ermächtigung absichtlich eine Versammlung oder Zusammenkunft, die ihrer Art nach nicht ungesetzmäßig ist, stört, ist eines Vergehens schuldig.

§ 643. Wer auf oder an fremden Immobilien, oder auf oder an einem Felsen, Baum, einer Mauer, einem Zaun oder ande-

rem Bauwerk ohne die Zustimmung des Eigentümers Wörter, Schriftzüge oder Zeichen als Benachrichtigung oder Empfehlung von Handelsartikeln, Geschäften, Ausstellungen, Tatsachen oder Begebenheiten anbringt oder anheftet, oder dies veranlaßt oder anrät, ist mit Einsperrung bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 250 Dollar, allein oder in Verbindung miteinander zu bestrafen.

§ 675. Wer absichtlich und widerrechtlich eine Handlung begeht, welche die Person oder das Eigentum eines anderen ernstlich verletzt oder den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Gesundheit ernstlich stört oder gefährdet, oder die öffentliche Sittlichkeit offen beleidigt und für die keine andere Strafe ausdrücklich von diesem Gesetzbuche vorgeschrieben ist, ist eines Vergehens schuldig; jedoch soll keine Bestimmung dieses Gesetzbuchs so ausgelegt werden, daß jemand verhindert wäre, eine Erhöhung des Lohnes zu fordern, oder sich mit anderen zu versammeln und alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um die Lohnherren zu bewegen, allen von ihnen beschäftigten Angestellten einen solchen Lohn zu zahlen, welcher eine gerechte und angemessene Vergütung für geleistete Dienste bildet.

Nach § 15 ist die Strafe für Vergehen — soweit nicht ausdrücklich eine andere Strafe vorgesehen ist — Einsperrung in einem Besserungshause oder Bezirksgefängnisse bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 500 Dollar, allein oder in Verbindung miteinander.

XVII. Vereinigte Staaten.

Entwurf eines Bundesstrafgesetzbuchs für die Vereinigten Staaten von 1901.

Kapitel XI.

Unterkapitel C. Angriffe gegen den öffentlichen Frieden.

Sect. 357. Wer böswillig oder vorsätzlich den Frieden der Nachbarschaft oder eines anderen stört durch lauten oder

außergewöhnlichen Lärm, durch aufrührerisches oder verletzendes Benehmen, durch Drohung, Verleumdung oder Zank, durch Herausforderung zum Kampf oder durch eine Schlägerei, durch Abfeuern eines Gewehrs oder Revolvers; oder wer in ungestümer oder lärmender Weise gemeine, gottlose oder unanständige Reden führt in Gegenwart oder in Hörweite von Frauen und Kindern, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Dollar oder mit Haft bis zu drei Monaten oder mit beidem bestraft.

Sect. 361. Wer wissentlich in einer Kirche, einem Theater, einer Halle oder an ähnlichen öffentlichen Versammlungsorten falsche Gerüchte von einem Brand in Umlauf setzt oder weiterverbreitet, oder wer einem anderen behilflich ist, ihn unterstützt, überredet oder antreibt, dasselbe zu tun, wird mit Geldstrafe von 5 bis zu 50 Dollar bestraft.

XVIII. Mexiko.

Das mexikanische Strafgesetzbuch vom 7. 12. 1871.

Art. 1150. Mit Geldstrafe von 1—10 Pesos wird bestraft:

IX. Wer für eine Ortschaft eine Beunruhigung hervorruft, sei es durch Läuten der Glocken oder auf beliebige sonstige Weise.

XIX. Chile.

Strafgesetzbuch der Republik Chile v. 1. 3. 1875.

Art. 269. Diejenigen, welche in schwerer Weise die öffentliche Ruhe stören, um ein Unrecht oder ein anderes Übel einer Privatperson zu verursachen oder zu einem anderen ruchlosen Zweck, sollen mit Gefängnis II im Mindestmaße bestraft werden unbeschadet der Strafen, welche sie für den verursachten Schaden oder Angriff zu tragen haben.

Art. 494. Mit Haft im Mittel — bis Höchstmaße oder Geldstrafe von 10—100 Pesos sollen bestraft werden:

2. Wer Katzenmusiken oder andere stürmische Vereinigungen zur Beleidigung irgend einer Person oder zur Störung der Ruhe der Bevölkerung aufführt oder leitet.

Art. 496. Mit Haft im Mindestmaße, evtl. Geldstrafe von 1 bis 30 Pesos sollen bestraft werden:

8. Wer an Katzenmusiken oder anderen Vereinigungen teilnimmt, welche gegen irgend eine Person gerichtet sind, die nicht in Nr. 2 des Art. 494 einbegriffen ist.

D.

§ 23. Schlußwort und Abänderungsvorschläge.

Ein Rückblick auf die angeführten Gesetzesstellen zeigt, daß in den meisten Gesetzen der Tatbestand des groben Unfugs schärfer präzisiert ist als im RStGB. Ausnahmen bilden nur Art. 318 § 1 h des StGB für Oldenburg, die Bestimmung des EG für Basel-Land und § 675 des StGB für den Staat New York. Im übrigen sind die Tatbestände bedeutend schärfer abgegrenzt als im RStGB. Teilweise wird ausdrücklich Öffentlichkeit der Verübung verlangt, teilweise Richtung gegen das Publikum, teilweise genügt auch Richtung gegen eine einzelne Person, teilweise sind die Verübungsmittel genau bezeichnet, usw. Die Fassung des Unfugstatbestandes im RStGB läßt dem richterlichen Ermessen einen großen Spielraum. Trotzdem darf man nicht von einer Subsidiarität des § 360 Nr. 11 sprechen. Sein Anwendungsgebiet ist stark beschränkt durch die Ergebnisse der Auslegung. Wenn trotzdem unter den Tatbestand des groben Unfugs alles mögliche subsumiert wird, was besser unter andere Gesetzesbestimmungen subsumiert würde, so liegt das an einer gewissen Laxheit in der Auslegung und wohl auch an der sehr unbestimmt gehaltenen Fassung im Gesetzestext.

Man spricht jetzt sehr viel von einer Vertrauenskrise in der Justiz. Man behauptet dabei hin und wieder, die willkürliche Auslegung des § 360 Nr. 11 trage einen großen Teil der Schuld daran. Die Bestimung müsse enger gefaßt werden, um dadurch den Spielraum des richterlichen Ermessens zu verengern. Dadurch läßt sich aber eine Vertrauenskrise nicht beheben. Entweder wir haben unbestechliche Richter — dann werden sie sich auch durch die größte Freiheit bei der

Rechtsfindung nicht zu Ungerechtigkeiten verleiten lassen, — oder wir haben einen vermorschten Richterstand — dann hilft auch eine Beschränkung der richterlichen Freiheit durch ganz genaue Gesetzesbestimmungen nichts. Die Vertrauenskrise in der Justiz existiert nicht; es existiert nur eine Reihe von Angriffen gegen die Rechtspflege in der Presse. Und das ist nicht verwunderlich. Gerade die Presse spricht pro domo, wenn sie Lärm schlägt wegen eines angeblichen Mißbrauchs der Unfugsbestimmung durch die Gerichte.

Trotzdem darf man sich den vielen Stimmen, die eine Änderung des § 360 Nr. 11 im neuen StGB verlangen, nicht verschließen. Das geltende RStGB gibt keine Definition dessen, was es unter „grobem Unfug" versteht. Es besteht Streit darüber, ob die Verübung öffentlich erfolgen muß, ob sie sich gegen das Publikum richten muß, ob Vorsatz erforderlich ist oder ob Fahrlässigkeit genügt, usw. Wenn man die Entscheidung dieser Streitfragen dem Richter überläßt, so müssen naturnotwendig sich Verschiedenheiten in der Rechtsprechung ergeben. Zweck und Ziel einer Neuregelung muß also sein, eine möglichste Einheitlichkeit in der Rechtsprechung zu erzielen. Das freie richterliche Ermessen wird man nur dann ganz ausschalten können, wenn man die Art der Verübungsmittel im Gesetzestext genau angibt. Dann wird auch das Geschrei über Willkür bei der Awendung des § 360 Nr. 11 verstummen. Nicht davon kommen die Unterschiede in der Rechtsprechung, daß die Richter willkürlich unter die Unfugsbestimmung alles subsumieren, was ihnen nicht genehm ist. Die Unterschiede rühren vielmehr davon her, daß die Richter sich in ihrem pflichtgemäßen Ermessen nicht durch oberstrichterliche Entscheidungen binden lassen, daß sie ihrer eigenen Rechtsüberzeugung, der Rechtsüberzeugung, die sie auf Grund peinlichster Prüfung des Tatbestandes und der Gesetzesbestimmung gewonnen haben, Ausdruck geben, ohne sich irgendwie — und sei es auch durch oberstrichter-

liche Entscheidungen — beeinflussen zu lassen. Durch eine kasuistische Fassung des § 360 Nr. 11 wird man sich immer weiter von dem Idealzustand einer freien, den konkreten Umständen angepaßten Rechtsfindung entfernen; die Rechtsfindung und die Rechtsanwendung wird in Schablonen gepreßt. Das Ansehen der deutschen Rechtspflege verlangt aber gebieterisch, daß das Geschrei über einen Mißbrauch der Unfugsbestimmung verstummt. Und das wird man wohl nur durch eine scharfe Präzisierung des Tatbestandes erreichen können. Man wird den Richtern gesetzliche Schranken in der Anwendung des § 360 Nr. 11 auferlegen müssen durch eine kasuistische Neufassung des Unfugstatbestandes. Ein Idealzustand wird dadurch nicht erreicht; an Stelle der freien Rechtsfindung tritt eben dann die starre Rechtsanwendung: Man rückt dadurch dem Grundsatz ‚fiat justitia, pereat mundus' wieder ein Stück näher.

Von verschiedenen Abänderungsvorschlägen sollen hier nur einige angeführt werden.

Liepmann schreibt (Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Bd. IV S. 338): „Die Neuschaffung des StGB wird sich der Aufgabe nicht entziehen können, eine Spezialisierung und Präzisierung des heute als „grober Unfug" zusamengefaßten Tatbestandes vorzunehmen. Und zwar wird es sich dabei um zwei von einander zu scheidende Angriffe handeln. Der eine umfaßt ‚Die Belästigung des Publikums durch ungebührliche, die öffentliche Ordnung störende Handlungen' — d. h. den groben Unfug des heutigen Rechts nach gemeiner Meinung.

Die andere Gruppe umfaßt Tatbestände, die man nach Bindings Vorbild als „beschimpfenden Unfug mit Menschen" bezeichnen kann. Nach der Entstehungsgeschichte des § 360 Nr. 11 und der Zusammenstellung mit dem ruhestörenden Lärm wird im Gegensatz zu Binding nicht anzunehmen sein, daß auch solche Angriffe dem geltenden Rechte über groben

Unfug zu subsumieren seien, wohl aber verdienen sie in weitem Umfang Bestrafung." (Binding sieht in dem „beschimpfenden Unfug an Menschen" das Gattungsdelikt, dem er als Artdelikt die Tatbestände des Werfens von Unrat auf Menschen, die Erregung ruhestörenden Lärms und die Verübung groben Unfugs unterstellt. Letztere ist ihm „die Ungebühr gegen die Person, der Angriff auf ihr Empfindungsleben.")

Rotering sagt in Groß' Archiv Bd. 32 S. 340, es stünde nichts entgegen, die Worte „grober Unfug" in ein neues StGB aufzunehmen, falls nur die Limitation in der Richtung erfolge, daß der grobe Unfug eindeutig definiert werde als Erfolgsdelikt, dessen Erfolg in der Herbeiführung einer Störung des Verkehrs i. e. S. bestehe. Die Verletzung des Gefühlslebens dürfe nicht genügen. „Der Deliktserfolg muß abgestellt sein auf eine Abträglichkeit hinsichtlich des äußeren Bestandes der öffentlichen Verkehrsordnung." Zur Verschuldung müsse Vorsatz gefordert werden. Bei einer derartigen Fassung sei auch die Strafbarkeit der Presse nicht anzuzweifeln, soweit durch die Presse eben eine „Necessitierung des Verkehrs" herbeigeführt werde, im Wesentlichen also nur durch Verteilen von Flugblättern u. dergl.

Lorey schlägt S. 118 als Neufassung des § 360 Nr. 11 vor: § 1 Abs. I „Wer aus Mutwillen oder Frevelmut einen anderen in gröblicher Weise durch Handlungen, Äußerungen oder sonstige Mittel belästigt oder beunruhigt, oder dessen Person, Eigentum oder Besitz gefährdet, wird wegen groben Unfugs mit . . . bestraft.

Abs. II. Sind ausschließlich Einzelne betroffen, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig."

§ 2 Abs. I. „Mit . . . wird bestraft, wer durch falschen Notruf, durch Mißbrauch von Notsignalen, wider besseres Wissen durch falsche Nachrichten und Gerüchte, oder durch sonstige Mittel vorsätzlich unter den Bewohnern eines Ortes

Beunruhigung hervorruft oder diese oder einen Teil derselben durch Erregung von Unordnung oder anderes ungebührliches Verhalten vorsätzlich belästigt.

Abs. II. — Wer falsche Nachrichten, welche geeignet sind, Unruhe oder Aufregung unter den Bewohnern eines Ortes hervorzurufen ohne zureichenden Grund sie für wahr zu halten, in Druckschriften, insbesondere Tageszeitungen, mitteilt oder verbreitet, wird, wenn Unruhe oder Aufregung eingetreten ist, mit ... bestraft."

Von Bodman bringt S. 73 ff. zwei Vorschläge. Entweder solle nach dem Vorbild mancher ausländischer Gesetze die neue Unfugsbestimmung kasuistisch so gehalten werden, daß in verschiedenen Ziffern die einzelnen Begehungsarten aufgeführt werden, oder man solle nach Art des englischen und amerikanischen common nuisance eine genaue Definition geben. Ersterenfalls würde sich die Bestimmung so darstellen:

„Wegen Verübung groben Unfugs wird bestraft:

1. ...

2. ... usw."

Im zweiten Fall müßte die neue Bestimmung ungefähr so lauten:

Abs. I. „Wegen groben Unfugs wird bestraft, wer den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung durch ungebührliche, böswillige Handlungen und Unterlassungen stört, welche geeignet sind, die Sicherheit, die Ruhe oder den Frieden der Allgemeinheit, den öffentlichen Anstand oder den Verkehr, die sittlichen, religiösen oder politischen Gefühle, und ähnliche öffentliche Interessen unmittelbar zu verletzen oder zu gefährden.

Abs. II. Grober Unfug kann auch durch die Presse begangen werden."

Müller S. 91/92 denkt sich die neue Vorschrift ungefähr so:

Abs. I. „Wer ... oder wer vorsätzlich nach böser Bubenart groben Unfug verübt ...

Abs. II. Solcher Unfug kann durch die Presse nicht begangen werden."

v. Bar (S. 440) will die Textierung des § 360 Nr. 11 beibehalten, aber einen zweiten Absatz einfügen:

„Das StGB findet auf Mitteilungen und Äußerungen in der Presse keine Anwendung. Ob in der besonderen Art der Verbreitung oder Bekanntmachung eines Preßerzeugnisses ein grober Unfug zu finden sei, bleibt dem Urteil der Gerichte vorbehalten."

Zimmerle will einen § 131a einschalten:

§ 131a: „Wer ohne zureichenden Grund, sie für wahr zu halten, falsche Nachrichten, welche geeignet sind, Unruhe und Aufregung im Publikum hervorzurufen, in Druckschriften mitteilt oder verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

Saran tritt S. 75/76 für eine Beibehaltung der jetzigen Textierung ohne jede Änderung ein.

Hacke S. 81/82 tritt für eine Änderung der jetzigen Unfugsbestimmung ein. „Nur derjenige Unfug, durch welchen das Publikum in seiner Gesamtheit getroffen würde, eignet sich zur Offizialbestrafung. — Schließlich würde — nach Aussonderung derjenigen Fälle, welche in die Kategorien der Antragsdelikte zu verweisen sind — die Frage zu prüfen sein, ob es möglich sei, das ... strafwürdige Unrecht zusammenzufassen in einen einzigen allgemeinen, jedoch nicht abstrakt gehaltenen Gesetzesparagraphen oder ob nicht eine Spezialisierung geboten sei. Letztere würde der allgemeinen Fassung im Zweifel vorzuziehen sein."

Als weitere wichtige Abänderungsvorschläge kommen noch die neueren Entwürfe in Frage.

Für das neue StGB dürfte eine Legaldefinition, wie sie v. Bodman vorschlägt, nicht empfehlenswert sein. Begriffe wie: „Öffentliche Interessen" usw. dürften wegen ihrer Dehnbarkeit nicht mehr aufgenommen werden. Wenn man schon

die jetzige Textierung aufgeben will, wird nichts mehr übrig bleiben, als eine kasuistische Fassung. Ein großer Teil der Bestimmungen über Schuld, Erheblichkeit usw. wäre in einen allgemeinen Teil vorzuverlegen, etwa so, wie in den neuesten Entwürfen. Vorsätzlichkeit der Begehung muß auf alle Fälle gefordert werden. Der Eintritt eines Erfolges darf nicht gefordert werden. Einzelne Straftaten wären aus dem Begriff des groben Unfugs ganz auszuscheiden und in den entsprechenden Abschnitten des StGB einzustellen. So z. B. die Bestimmungen über Verunreinigung öffentlicher Denkmäler usw. in den Abschnitt über Sachbeschädigung, andere Vorschriften wieder durch Ausbau des § 183 RStGB.

Genau spezialisiert würde der Vorschlag also ungefähr so aussehen:

Übertretungen. Allgemeiner Teil.

§ ... Zur Strafbarkeit wird vorsätzliches Handeln erfordert, soweit nicht das Gesetz Fahrlässigkeit ausdrücklich zuläßt.

§ ... In besonders leichten Fällen kann das Gericht von Strafe absehen, ohne daß es in diesem Gesetz besonders zugelassen ist.

§ ... Ein besonders leichter Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat unbedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, so daß die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde. (§ 83 Abs. II VE.)

Besonderer Teil.

§ ... Mit ... wird bestraft:

1. wer ohne einen sein Verhalten rechtfertigenden Anlaß einen zur erheblichen Störung der Ruhe geeigneten Lärm erregt;

2. wer durch Erregung von Unordnung oder anderes ungebührliches Verhalten, insbesondere durch eine Schlägerei, die Gefahr einer Beunruhigung oder Belästigung herbeiführt;

3. wer ohne zureichenden Grund sie für wahr zu halten falsche Nachrichten oder Gerüchte mündlich oder durch die Presse oder auf einem ähnlichen Weg mitteilt oder verbreitet, die geeignet sind, Beunruhigung hervorzurufen:

4. wer wider besseres Wissen durch falschen Notruf, durch Mißbrauch von Notsignalen oder durch ähnliche Mittel die Gefahr einer Beunruhigung oder Belästigung herbeiführt.

Abs. II. Soweit die Handlung nur geeignet ist, eine Einzelperson zu beunruhigen oder zu belästigen, tritt Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Manche allgemein gehaltenen Ausdrücke, wie „ungebührliches Verhalten" u. ä. werden sich nicht vermeiden lassen. Eine erschöpfende Aufzählung des strafwürdigen groben Unfugs ist unmöglich. Dem Richter würde also noch immer ein genügender Spielraum für sein freies Ermessen bleiben. Am wichtigsten wäre wohl die Bestimmung, daß das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen kann. Nicht der „dumme Jungenstreich" soll mit Strafe belegt werden — wie manche wollen — sondern die böswillige Handlung. Dafür wäre auch ein weiterer Strafrahmen als der des RStGB wünschenswert.